This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

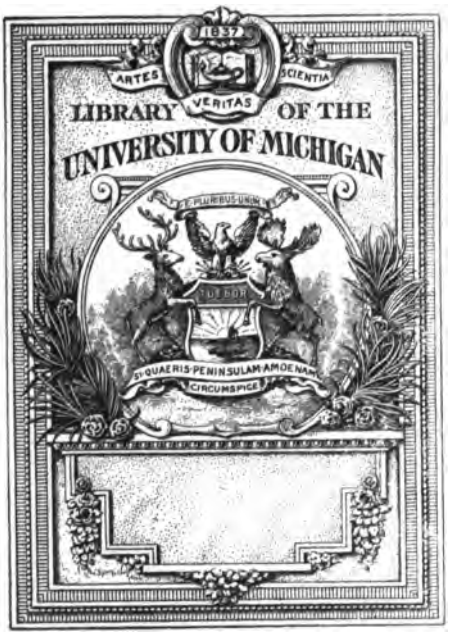
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

610.5

Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Johann Ludwig Casper.

Erster Band.

Berlin, 1852.

Verlag von August Hirschwald,

Unter den Linden No. 69.

Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Johann Ludwig Casper.

Erster Band.

Berlin, 1852.

Verlag von August Hirschwald,

Unter den Linden No. 69.

Inhalt.

Seite

Statt der Vorrede. Von Casper 1

Zur Lehre von der Zurechnung des ärztlichen Heilverfahrens. Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen 4

Ueber Nothzucht und Päderastie und deren Ermittelung Seitens des Gerichtsarztes. Von Casper 21

Ueber vermeintliche Kupfervergiftungen. Vom Dr. Paasch . . 79

Gerichtsärztliche Beurtheilung der Körperverletzungen lebender Personen. Vom Königl. Kreis-Physikus Dr. Franz. . . . 96

Untersuchung des Brodes in der Stadtvoigteigefangen-Anstalt zu Berlin. Amtlicher Bericht. Vom Königl. Medicinal-Rath und polizeilichem Stadt-Physikus Dr. Magnus 143

Monomania religiosa. Experimentum crucis vor dem Schwurgericht zu Aurich. Vom Dr. Zittig zu Aurich 155

Nothzucht und Mord. Wann und wodurch ist die Gemisshandelte gestorben? Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen. Erster Referent: Casper 185

Ueber Findelhäuser und die Unterbringung der unehelichen Kinder in einzelnen Familien. Vom Dr. Wollheim in Breslau 204

Ueber die Auffindung des Phosphors in Vergiftungsfällen. Vom Apotheker Schacht in Berlin 259

Fall von zweifelhaftem Kindermord. Leben ohne Athmen? Vom Dr. Flügel, pract. Arzt und Physicats-Assistenten zu Lichtenberg in Oberfranken 266

Ueber Tätowirungen. Eine neue gerichtlich-medicinische Frage. (Der Process Schall, eine *Cause célèbre*.) Von Casper 274

Ueber die Zulässigkeit der Anlage von Steinkohlengasbereitungs-Anstalten in sanitäts-polizeilicher Beziehung. Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen 298

eingegangen, ein solches Organ zu gründen. Seine reiche amtliche Erfahrung, einen Zeitraum von mehr als einem Vierteljahrhundert umfassend, für die Wissenschaft nutzbar zu machen, hat der Herr Chef des Medicinalwesens neuerlich wohlwollend genehmigt, und Vorläufer zu grössern Mittheilungen dieser Art, die der Unterzeichnete in letzter Zeit hat erscheinen lassen, haben in rasch vergriffenen Auflagen eine solche uns beglückende Theilnahme gefunden, dass wir danach begründete Hoffnungen in Betreff weiterer Veröffentlichungen hegen können. Was uns aber ganz vorzugsweise ermuntert und ermuthigt, mit einer neuen Zeitschrift für Staatsarzneikunde aufzutreten, ist der Umstand, dass die oberste wissenschaftliche Medicinalbehörde des Königreiches, die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen im Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, nach eingeholter höherer Genehmigung, sich uns geneigt erklärt hat, die Zeitschrift als ihr Organ anzuerkennen, und uns autorisirt hat, diejenigen ihrer in höchster Instanz abgegebenen Gutachten u. s. w., die ein besonders wissenschaftliches Interesse haben, sei es, dass sie zweifelhafte und wichtige Materien aus der gerichtlichen Medicin, oder erhebliche Themata medicinal- und sanitätspolizeilichen Inhalts berühren, in der Zeitschrift mitzutheilen. Es dürfte dieser Theil derselben, und bei dem reichen vorliegenden, sich täglich häufendem Stoffe wird kaum Ein Heft desselben entbehren, ganz vorzüglich preussischen Aerzten, zumal den gerichtlichen Aerzten, von Werth und Nutzen sein. Aber auch von anderen Seiten her hoffen wir belehrendes Material für unser Unternehmen zu gewinnen, und wir richten hiermit die Aufforderung an alle geehrten Collegen in und ausser dem Amte,

uns durch geeignete Mittheilungen für die Zeitschrift erfreuen zu wollen, seien es kürzere oder längere, wissenschaftlich gehaltene Abhandlungen aus den genannten Fächern, seien es forensische Begutachtungen nicht alltäglicher Fälle, oder Berichte über sanitätspolizeiliche Gegenstände von allgemeinerm Interesse, kürzere Notizen, forensische Obductionsergebnisse u. dgl. m.

Die Vierteljahrsschrift wird in zwanglosen Heften, jedoch durchschnittlich alle drei Monate Eines, erscheinen, so dass zwei derselben Einen Band bilden. Jedes Heft wird in der Regel selbstständige Abhandlungen aus dem Gesammtgebiete der öffentlichen Medicin, gerichtlich-medicinische, so wie sanitätspolizeiliche kürzere oder ausgeführtere Gutachten, vermischte Notizen, einen kritischen Anzeiger und die Bibliographie der neusten staatsarzneiwissenschaftlichen Literatur des In- und Auslandes, so wie einen fortlaufenden Artikel der amtlichen Verfügungen enthalten, so dass die Leser um so mehr in der Vierteljahrsschrift zugleich eine practisch brauchbare Sammlung zur preussischen Medicinal-Verfassung erhalten, als jeder Band (in zwei Heften) mit einem vollständigen Sachregister versehen sein wird. Wir empfehlen die Zeitschrift dem Wohlwollen der Leser, der thätigen Unterstützung der Fachgenossen.

Berlin, im Januar 1852.

Casper.

1.

Zur Lehre von der Zurechnung des ärztlichen Heilverfahrens.

Gutachten der Königlich wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen.*)

Der Fall ist nicht nur interessant wegen der originellen Neuheit der Operation — eine absichtlich vom Operateur beigebrachte Schusswunde zur Heilung eines veralteten Kniescheibenbruchs! — sondern auch weil er, eben deshalb, Veranlassung gab, die schwierige Frage von der Zurechnung des ärztlichen Heilverfahrens bei einer neuen Methode in Erwägung zu ziehen.

C.

Geschichts-Erzählung.

Karl Gottlob Jonas aus Z., 34 Jahre alt, Sohn eines Gartenbesitzers, erlitt am 7. März 1841 durch einen Fall auf dem Eise einen Querbruch der rechten Kniescheibe. Er war früher stets gesund gewesen, und die Verletzung heilte auch, obwohl er 3 Wochen danach nochmals von einer Kuh niedergeworfen wurde, ohne wundärztliche Hülfe wenigstens so, dass er mit Hülfe eines Stockes einige Stunden lang gehen und seine Gartengeschäfte besorgen konnte. Es war dabei das rechte Bein etwas steif, konnte beim Bergabgehen und beim Treppensteigen im Knie nicht gebeugt wer-

*) Für auswärtige Leser bemerke ich hier, dass die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen im Ministerium der

den, und klagte dabei der Jonas über eine unangenehme Empfindung in diesem Knie.

Am 16. März 1842, also mehr als 1 Jahr nach dem Unfall, ging derselbe zu Fuss nach dem 7 Stunden von seinem Wohnort entfernten N., um daselbst den Wundarzt Birner um Hülfe anzusprechen. Er legte den Weg in gehöriger Zeit so zurück, dass er am ersten Tag 3, am zweiten Tag 4 Stunden machte.

Der etc. Birner fand bei der Untersuchung des Beines des Jonas einen veralteten, nicht geheilten Kniescheibenbruch. Beide Bruchstücke der Kniescheibe waren bei gestrecktem Fuss 1 Zoll, bei gebeugtem 3 Zoll von einander entfernt, und (nach Ansicht des Birner) durch lockere zellige Bandmasse unvollkommen vereinigt. Dem Kranken, welcher versicherte, dass er täglich höchstens einige Stunden gehen und nur leichte Arbeiten verrichten könne, versprach der etc. Birner die

---

Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die oberste wissenschaftliche Medicinalbehörde der Monarchie ist, die gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

Director:
Herr Geh. Ob. Med. Rath Dr. Klug.
Ehrenmitglied:
Herr Geh. Med. Rath Prof. Dr. Johannes Müller.
Ordentliche Mitglieder:
Herr Geh. Med. Rath Prof. Dr. Mitscherlich sen.
„ „ „ „ „ „ Casper.
„ „ Ob. Med. Rath Dr. v. Stosch.
„ „ Med. Rath Prof. Dr. Schmidt.
„ „ „ „ Dr. Horn.
„ „ „ „ Prof. Dr. Jüngken.
„ „ „ „ „ „ Busch.
„ Professor Dr. Ideler.

Wir werden die Orts- und Eigennamen in den mitzutheilenden Gutachten überall entweder ganz verändern oder sonst unkenntlich bezeichnen, und die blossen üblichen Curialien, auf die es hier nicht ankommen kann, unterdrücken, was ein für allemal bemerkt wird. *C.*

Wiederherstellung, indem er durch eine Schusswunde die Bruchstücke der Kniescheibe wund machen und sodann organisch vereinigen wolle. Der Jonas unterzog sich der Operation, welche der etc. Birner selbst folgendermassen beschreibt:

„Ich beabsichtigte durch eine Schusswunde die Knochenränder wund zu machen, um dadurch die Vereinigung derselben wieder zu Stande zu bringen. Hierbei verfuhr ich folgendermassen: ich nahm ein Terzerol, welches zum Abschrauben eingerichtet war, setzte die Bleikugel auf das Pulver und dann die Mündung darauf ohne Pfropfen, um nicht einen andern Körper in die Wunde zu bringen. Dieses Terzerol setzte ich nun auf der innern Seite der Kniescheibe, nachdem diese zusammengedrückt und der Fuss überhaupt nach Möglichkeit festgelagert worden, an, und schoss zwischen beiden Enden der Kniescheibe die Kugel von der Grösse eines Rehposten durch und streifte damit beide Knochenenden unbedeutend, was auch meine Absicht gewesen. Die Kugel war jedoch, obwohl die Kniescheibe auf ein Brett festgelagert gewesen und ich einen Probeschuss mit einer solchen und derselben Ladung Pulver durch zwei Bretter gemacht hatte, nicht durchgegangen, sondern blieb auf der äusseren Seite der Kniescheibe gleich unter der Haut sitzen, war aber zwischen beiden Knochenenden ganz durchgegangen. Ich schnitt sie daher sogleich heraus und reinigte die Wunde. Es erfolgte in 5 Tagen nach dem Schuss keine Entzündung.“

Während dieser 5 Tage wurden kalte Umschläge angewendet, am 6. aber machte der etc. Birner 2 bis 3 Zoll oberhalb der Kniescheibe die subcutane Durchschneidung des geraden Schenkelmuskels, um die Annäherung

beider Knochenfragmente zu erleichtern. Die kalten Umschläge wurden fortgesetzt, am 12. Tag aber ward Dieffenbach's Verband zur Annäherung der wundgemachten Knochenfragmente angelegt. Hierauf folgte nun heftige Entzündung und trotz Abnahme des Verbandes und antiphlogistischer Behandlung, Eiterung und Fieber, welche mehrere Wochen anhielten. Nach 3 Wochen etwa wurde der Kranke auf sein Begehren aus der Wohnung des Birner nach dem 4 Stunden entfernten Orte Z., und 14 Tage später nach A. gebracht, wo er am 26. in die ärztliche Behandlung des Dr. R. kam, welcher am 29. April den Dr. T. aus N. zur Berathung zuzog. Diese Aerzte fanden bedeutende Kniegeschwulst mit Fieber und Erschöpfung; das grössere Stück der Kniescheibe war nach dem Oberschenkel, das kleinere nach dem Unterschenkel hingezogen und an der inneren Seite des Knies fand sich eine Fistelöffnung, aus welcher übelriechende Jauche ausfloss. Da die Aerzte über den Zustand des Jonas sehr ernste Besorgnisse laut werden liessen, so wendete sich dieser wieder an den etc. Birner, welcher ihn nun durch Blasenpflaster, Blutegel und andere Mittel binnen 3 Wochen so weit herstellte, dass die Wunde sich schloss und der Kranke ohne Schmerz gehen konnte. Der Birner hatte die Absicht, nochmals durch subcutane Durchschneidung einer Sehne, die Vereinigung der Knochenfragmente zu versuchen, als ihm die Ausübung der ärztlichen Praxis im Königreich Sachsen (wo der Ort Z. liegt) im Juni 1842 untersagt wurde.

Ueber die bei dem etc. Jonas fernerhin etwa in Anwendung gekommene Behandlung enthalten die Acten keine Andeutung.

Das Ergebniss der am 15. August 1842 und am

11. März 1843 angestellten Untersuchungen des Zustandes des etc. Jonas durch den Königl. Sächsischen Bezirks-Arzt Dr. v. F. war, dass sich der Jonas im Allgemeinen wohl befand und auf ebenem Boden, wenn auch mit steifem rechten Knie, doch rasch und sicher gehen konnte. Ging der Weg bergab oder eine Treppe hinauf, so war dagegen der Gang sehr beschwerlich, mehr einem Hüpfen ähnlich. Das Knie war auch bei der letzteren Untersuchung (11. März 1843) noch etwas dicker, als das der gesunden Seite, und die Bruchstücke der Kniescheibe waren mehr als 1¼ Zoll von einander entfernt; sie liessen sich nach der Seite ein wenig, nach oben und unten fast gar nicht bewegen. Das Knie war frei von Entzündung und liess sich in eine, einem rechten Winkel sich nähernde gebeugte Stellung führen; das rechte Bein war mehr nach auswärts gestellt und etwas abgemagert.

Der Jonas selbst sprach sich noch in einem Verhör am 15. März 1843 über seinen Zustand folgendermassen aus:

„Ich bin mit meinem jetzigen Zustand so weit zufrieden; es geht doch ein bischen besser als vor meiner Reise nach N. im vorigen Jahre. Ich empfinde keine Schmerzen im Beine, obschon ich das Knie nicht gehörig beugen kann. Es hindert mich nicht im Gehen, nur bemerke ich bei längerem Stehen eine Schwäche.“

Dieser Fall ist nun durch Anzeige des Dr. R. zu N. (im Sächsischen) unter dem 30. April 1842 zur Anzeige gekommen und hat Veranlassung gegeben, dass von der Königl. Sächsischen Kreisdirection das erwähnte Verbot der ärztlichen Praxis in sächsischen Orten gegen den im Preussischen ansässigen etc. Birner erlassen

wurde. Nachdem dies der Königl. Regierung zu G. von Seiten der Königl. Sächsischen Kreisdirection zu G. unter dem 25. Juni 1842 mitgetheilt worden war und der Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. H. sich gutachtlich dahin ausgesprochen hatte, dass der etc. Birner nach den Regeln und Erfahrungen der ärztlichen Kunst und Wissenschaft nicht in Aussicht stellen durfte, das von ihm ausgeführte Verfahren werde eine Vereinigung der gebrochenen und getrennten Fragmente der Kniescheibe zu Stande bringen, — veranlasste die Königl. Regierung zu G. unter dem 24. Septbr. 1842 die Einleitung und Untersuchung gegen den Birner.

Im Verlauf derselben erstattete unter dem 27. Juni 1843 das Königl. Medicinal-Collegium zu G. ein Gutachten; dasselbe vertheidigt darin hauptsächlich den Satz, dass das Ungewöhnliche einer neuen Operation keinen Grund zu einer Beschuldigung desjenigen abgeben könne, welcher ein solches Verfahren zuerst versucht. Ueber den vorliegenden Fall aber spricht das Medicinal-Collegium die Ansicht aus, dass die Wahl des bei dem Jonas angewendeten Mittels im Allgemeinen wohl nicht ganz ungeeignet gewesen sei, um die Wiedervereinigung der Knochenbruchstücke durch Callus zu erzielen; dessenungeachtet müsse dasselbe in dem speciellen Falle als ein nicht angemessenes Verfahren verworfen werden, denn es treffe den Birner der Vorwurf, dass er gegen das vorliegende Beinleiden eine Operations-Methode in Anwendung gezogen habe, deren übler Ausgang zu dem Nutzen nicht im Verhältniss stand, welchen Birner von demselben nur mit einem sehr geringen Grade von Wahrscheinlichkeit zu erwarten berechtigt war. Dagegen habe der Birner die Operation selbst, wie die

Nachbehandlung mit anerkennungswerther Kunst und Umsicht geleitet.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung hat sich noch ergeben, dass die Meinung des Birner, — es sei ihm von seinem Lehrer der Chirurgie zu G. vorgetragen worden, wie die Anfrischung der Bruchflächen nicht geheilter Knochenbrüche von einem Stabsarzt E. ausgeführt und erprobt gefunden worden, — auf einem Irrthum beruhte.

Der Birner hebt nun zu seiner Vertheidigung besonders hervor, dass der etc. Jonas durch seine Operation keinen Nachtheil erlitten, sondern vielmehr eine vortheilhafte Besserung erlangt habe, indem selbst der Bezirksarzt Dr. v. F. in seinem letzten Bericht vom 11. März 1843 melde, dass der Jonas, welcher vor dem Schuss nur durch zweckmässige Maschinen ein Umknicken des Knies verhindern konnte, jetzt ein steifes Knie habe, was offenbar besser sei, als ein erst durch Maschinen steifgemachtes. Auch dieses sei indess nicht als Folge seines Verfahrens zu betrachten, da ja der Jonas schon vor dem Schuss ein steifes Bein gehabt habe. Er fügt hinzu: übrigens sei der Erfolg seiner Kur noch nicht zu beurtheilen, da man ihn verhindert habe, die Kur zu vollenden; auch werde Niemand beweisen können, dass es unmöglich gewesen, durch sein Verfahren den Jonas herzustellen.

Die Defensionsschrift (vom 13. August 1843) bestreitet namentlich die Richtigkeit der von dem Regierungs-Rath Dr. H. erhobenen Vorwürfe, sowie der Behauptungen der sächsischen Aerzte, wonach sich der Jonas in einem beklagenswerthen Zustand befinden sollte; — sie behauptet dagegen, dass die Verschlimme-

rung des Zustandes des Jonas, wenn eine solche wirklich vorhanden, lediglich daher rühre, dass der Birner in seiner Kur unterbrochen worden und der Kranke in die Behandlung durch die sächsischen Aerzte übergegangen sei; — deswegen müsse der Birner von jeder Schuld freigesprochen werden.

Endlich hat die Königl. Regierung zu G. dem Untersuchungs-Gericht zu A. noch eine gutachtliche Aeusserung des Regierungs-Medicinal-Rathes Dr. H. über das Gutachten des Königl. Medicinal-Collegiums überwiesen, worin zunächst darauf aufmerksam gemacht wird, dass das Medicinal-Collegium sich widerspricht, wenn es zuerst behauptet, das Verfahren des Birner hätte leicht die gefährlichsten Folgen haben können, und habe einen günstigen Erfolg auch nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, während an anderen Stellen behauptet werde, es seien die Heilanzeigen richtig gestellt und die Wahl des Mittels sei nicht ganz ungeeignet gewesen. Nachdem sodann noch nachgewiesen worden, wie das Medicinal-Collegium seinen speciellen Erörterungen des Falles mannigfache, in den Acten nicht begründete Annahmen zu Grunde gelegt habe, hebt er die Nothwendigkeit hervor, noch ein Superarbitrium von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen einzuholen. Diesem Antrag ist durch die uns gewordene Aufforderung entsprochen worden, zuvor aber ist noch eine abermalige Untersuchung des Zustandes des Jonas verfügt worden; diese hat am 15. Januar 1844 zu N. stattgefunden und folgendes Ergebniss geliefert: — der Jonas deponirt dabei wörtlich:

„Der Zustand meines Beines ist jetzt unbedingt bei Weitem besser, und keineswegs schlechter, als vor der

gedachten Operation. — Mein Knie ist geheilt, und ich kann mein Bein auch wieder vollkommen gebrauchen, denn ich kann sogar tanzen und habe noch kurz vor Weihnachten einen Scheffel Wicken auf den Boden getragen, ohne nur irgend einen Schmerz oder sonst eine üble Empfindung in meinem Knie zu verspüren, und sonach bin ich mit meinem jetzigen Zustande vollkommen zufrieden. Das Einzige ist, dass ich das rechte Bein, an welchem Birner mich operirt hat, nicht ganz so weit biegen kann, als das linke, doch hindert mich das weiter nicht.“

Gutachten.

In dem vorliegenden Falle stehen sich die Urtheile der technisch begutachtenden Behörden dem Wesentlichen nach nur scheinbar entgegen. Das Königl. Medicinal-Collegium äussert nämlich, die Wahl des Mittels bei dem etc. Jonas sei im Allgemeinen wohl nicht ganz ungeeignet gewesen, in dem speciellen Fall dagegen müsse dasselbe als ein nicht angemessenes Verfahren verworfen werden. Der Regierungs-Rath Dr. H. andrerseits behält den speciellen Fall allein im Auge und stimmt in Bezug auf diesen mit dem Königl. Medicinal-Collegium in sofern ganz überein, dass er das Verfahren des Birner bei dem Jonas, als ein solches bezeichnet, von welchem die gewünschte Wirkung nach den Regeln und Erfahrungen der Kunst nicht erwartet werden konnte. Ueber den Werth des Birner'schen Verfahrens bei dem Jonas sind also beide einig; es war dasselbe nach beider Urtheil ein unangemessenes und verwerfliches Verfahren. Das Medicinal-Collegium scheint es nur als nothwendig anzusehen, das allgemeine Princip

der Zulässigkeit „neuer“ Operationen zu vertheidigen; es scheint indess auch hierbei den Pistolenschuss als Operation für unverheilte Knochenbrüche selbst nicht billigen zu können, wenn diese Operation in der Nähe eines Gelenkes ausgeführt wird, während es allerdings für andere unverheilte Knochenbrüche oder sogenannte falsche Gelenke den Pistolenschuss als ein „wohl nicht ganz ungeeignetes Mittel“ betrachten zu dürfen glaubt.

Die Verschiedenheit der aufgestellten gutachtlichen Ansichten scheint somit auf einen Thesenstreit hinauszulaufen, dem man im vorliegenden Fall die praktische Bedeutung absprechen könnte, da die Ansichten über den Werth des stattgefundenen wundärztlichen Handelns des Birner bei dem Jonas eigentlich übereinstimmen. Jene Meinungsverschiedenheit hat indess im vorliegenden Falle dennoch ein administratives und forensisches Interesse.

Die Beurtheilung des Birner'schen Verfahrens nach dem bei dem Jonas beobachteten Erfolg des operativen Eingriffs allein kann nicht genügen; sie würde den Birner von jedem Vorwurf befreien, da factisch ein bleibender Nachtheil aus dem Verfahren des Birner für den Jonas nicht hervorgegangen ist. Dies ergiebt sich auf das Bestimmteste aus den noch am 15. Januar dieses Jahres gemachten Ermittelungen über den jetzigen Zustand des rechten Knies bei dem Jonas. — Vor der Operation durch den Pistolenschuss des Birner im März 1842, konnte der Jonas täglich höchstens einige Stunden gehen und nur sehr leichte Arbeiten verrichten; — im Januar 1844 nach der Operation kann er tanzen, kann einen Scheffel Wicken auf den Boden tragen, ohne Schmerz im Knie zu empfinden,

kann sein Bein wieder vollkommen gebrauchen und findet nur, dass er das rechte Knie nicht ganz so weit biegen könne, als das linke, was ihn jedoch nicht hindere. So ungenügend die Angaben über den Zustand des Knies vor und nach der Operation einer technischen Kritik auch erscheinen mögen, so sind sie doch ganz hinreichend, um zu beweisen, dass der Jonas durch die erwähnte Operation in eine, im Vergleich zu seinem früheren Befinden üblere Lage jedenfalls nicht versetzt worden ist. Der Jonas hat also durch die Operation einen bleibenden Nachtheil nicht erlitten. Wollte man dagegen anführen, dass sich ohne diese Operation der Jonas jetzt in einem noch günstigern Zustand befinden würde, so müsste man jedenfalls zugeben, dass sich diese Behauptung nur auf Möglichkeiten stütze, also zu einem praktisch irgend brauchbaren Resultat der Untersuchung doch nicht führen könnte. Wir müssen aber gegen diese Behauptung doch jedenfalls bemerken, dass der allgemeinen ärztlichen Erfahrung zu Folge in der That nicht wohl angenommen werden kann, der Jonas würde bei ungestörtem Fortbestehen jenes Querbruchs der Kniescheibe nach 3 Jahren mehr geleistet haben, als er bei seiner Vernehmung am 15. Januar d. J. selbst angiebt.

Wenn nun hiernach zugegeben werden muss, dass der Jonas durch die Behandlung des Birner einen bleibenden Nachtheil nicht erlitten hat, so bleibt in vorliegendem Fall doch noch die Frage übrig, ob *in thesi* es verwerflich sei, wenn ein unverheilter, veralteter Querbruch der Kniescheibe auf die von dem Birner beschriebene Weise durch einen Pistolenschuss operirt wird? Diese Frage hat für den vorliegenden Fall eine nicht zu verkennende administrative Bedeutung. Bei ihrer

Beantwortung aber widersprechen sich die bis jetzt erstatteten technischen Begutachtungen auf das Entschiedenste. Wir aber können uns mit dem von dem Medicinal-Collegium zu G. abgegebenen Gutachten in dieser Beziehung nicht einverstanden erklären, müssen vielmehr der Ansicht des Regierungs-Rathes Dr. H. beipflichten, auf welche derselbe sein, das Birner'sche Verfahren durchaus verwerfendes Urtheil über den speciellen Fall basirt.

Bei einem veralteten, unverheilten Knochenbruch besteht im Allgemeinen die Aufgabe eines Heilversuchs, falls ein solcher überhaupt in dem speciellen Fall gerechtfertigt erscheint, darin, die getrennten Bruchstücke aufs Neue in einen Zustand von Reizung zu versetzen, in welchem sie die s. g. plastische Substanz ausschwitzen, durch deren Organisation eine neue Knochenschicht zwischen den getrennten Bruchflächen entsteht, und diese innig und fest mit einander verbindet. Die chirurgische Erfahrung lehrt, dass hierzu sehr verschiedene Grade der Reizung als geeignet betrachtet werden können. Bisweilen genügt es, die Bruchflächen nur aneinander zu reiben, bisweilen genügen oberflächlich auf der Haut durch Aetzmittel erregte Entzündungen, bisweilen ist das Durchziehen eines Haarseils erforderlich und in anderen Fällen hat man beide Knochenenden blossgelegt und durch Absägen der Bruchflächen frische Knochenwundflächen hergestellt. Die mildesten, so wie die stärksten Entzündung erregenden Eingriffe sind neben einander durch die Erfahrung als brauchbar erprobt. Zwei Bedingungen jedoch sind bei allen verschiedenen Operations-Methoden als unerlässlich zu betrachten: — 1) es darf kein fremder Körper irgend einer Art zwischen den Bruchflächen zurückbleiben; — 2) es darf durch die Be-

handlung selbst in benachbarten Gelenken eine Entzündung nicht hervorgerufen werden. Es ist hier nicht der Ort, weiter auszuführen, wie sämmtliche bis jetzt empfohlene und erprobte Verfahrungsweisen diesen beiden Anforderungen mit Rücksicht auf die verschiedene Natur der Fälle entsprechen; es genügt nachzuweisen, dass dies bei dem von dem Birner angewendeten Verfahren in keiner Beziehung der Fall ist.

Alle Schusswunden sind gequetschte Wunden; namentlich gilt dies von Schussverletzungen der Knochen, welche immer mit Splitterung, Quetschung und theilweiser Ablösung einzelner Theilchen der Knochensubstanz verbunden sind, der getroffene Knochen mag nun mehr zu den festen (compacten) oder mehr zu den schwammigen (spongiösen) Knochen gehören. Es kann allerdings möglicherweise vorkommen, dass auch eine Schusswunde durch s. g. geschwinde Vereinigung ohne Eiterung und ohne Abstossung von Gewebstheilchen rasch und ohne Störung heilt. Dies ist der Erfahrung gegenüber nicht zu leugnen. Die Regel aber ist es nicht. Vielmehr lehrt tausendfältige chirurgische Erfahrung, dass Schusswunden gewöhnlich in Eiterung übergehen, — dass die Eiterung lange anhält, — dass necrotisirte (abgestorbene) harte oder weiche Gewebstheile längere Zeit hindurch mit dem Eiter abgehen, und dass erst nach vollständiger Ausstossung oder selbst erst nach operativer Ausziehung derselben die endliche Vernarbung in dem Wundkanal zu Stande kommt. Die anatomische Untersuchung solcher Schusskanäle, welche durch Knochen hindurchgegangen waren, hat immer gezeigt, dass kleine Knochensplitter und Knochenblättchen in grosser Anzahl, abgelöst, und ohne alle weitere organische

Verbindung an der innern Fläche solcher Schusskanäle liegen; diese Knochenfragmente können in diesem Zustande nicht weiter ernährt werden, sie sind zur Wiedervereinigung nicht fähig, sie müssen also ganz und gar als fremde Körperchen betrachtet werden. Diese Erfahrungen beweisen nun, mit Rücksicht auf die oben angeführten Bedingungen jedes Heilversuches falscher Gelenke, dass bei einem durch Nichtverheilung eines Knochenbruchs zurückgebliebenen falschen Gelenk die Reizung oder s. g. Anfrischung der Bruchflächen beider Knochenstücke niemals durch eine Schussverletzung geschehen darf. Während man dabei die organische Wiedervereinigung doch bezweckt, würde man durch die Schussverletzung geflissentlich einen Zustand herbeiführen, welcher die organische Vereinigung mindestens auf längere Zeit hinausschiebt, ja überhaupt sehr zweifelhaft macht. Das Gelindeste, was man von einem Heilversuch eines falschen Gelenkes durch einen Pistolenschuss sagen könnte, wäre daher, — dass der Vorschlag durchaus zweckwidrig sei. Dieser allgemeinen Folgerung wird übrigens durch den Erfolg in dem uns vorliegenden Fall durchaus nicht widersprochen. Die unmittelbar auf die Verletzung durch die Kugel des Terzerols folgende Reaction war gering; erst nach mehreren Tagen, als allerdings noch neue Reizung durch einen Druckverband hinzugekommen war, entwickelte sich heftige Entzündung, welche aber nach Entfernung des Druckverbandes nicht sofort nachliess, sondern noch wochenlang fortdauerte und erst aufhörte, nachdem eine sehr grosse Menge Eiters durch beide Wundöffnungen entleert, und mit ihm wahrscheinlich auch manches abgelöste Knochensplitterchen herausgespühlt war. Die hier

behauptete Zweckwidrigkeit des Operations-Verfahrens wird übrigens durch die definitive Verbesserung des Zustandes des Jonas keineswegs widerlegt; es braucht in dieser Beziehung nur daran erinnert zu werden, wie häufig man nicht schon einen guten Ausgang nach den heftigsten zufälligen Verletzungen beobachtet hat, ohne dadurch zu dem Gedanken verleitet zu werden, dass man eben solche Verletzungen als Heilmittel empfehlen könne.

Ist aber hiernach schon bei jedem veralteten ungeheilten Knochenbruch, oder dem s. g. falschen Gelenk der Pistolenschuss als ein zweckwidriges Verfahren zu bezeichnen, so gilt dies in noch höherem Maasse bei einem veralteten Querbruch der Kniescheibe, weil durch eine Schussverletzung dieses Knochens fast nothwendig das Kniegelenk in heftige Entzündung versetzt werden muss. Dadurch aber wird nicht allein der zweiten der oben aufgestellten Bedingungen auf das Entschiedenste zuwidergehandelt, sondern der Kranke sogar geradezu in Lebensgefahr versetzt. Es ist nämlich durch die chirurgische Erfahrung hinreichend festgestellt, dass Verwundungen, zumal Schussverwundungen des Kniegelenks immer in hohem Grade gefährlich sind und so häufig das Leben des Verletzten in die dringendste Gefahr bringen, dass eine grosse Anzahl von Schenkelamputationen aufgeführt werden kann, welche bei Knieverwundungen ausgeführt werden mussten, um nur wenigstens das Leben des Verletzten zu erhalten.

Man wird aber nicht anstehen, eine Operation, welche gegen einen veralteten Kniescheibenbruch, dessen Folge höchstens eine Unsicherheit und Unbequemlichkeit beim Gehen ist, empfohlen wird, durchaus verwerflich zu nen-

nen, wenn sich herausstellt, dass durch dieselbe das Leben des Kranken oder doch die Erhaltung des ganzen Beins bedroht wird und im günstigsten Fall doch eigentlich gar kein Vortheil zu erwarten ist, indem man nach allgemeinen Erfahrungen gewiss nicht erwarten darf, dass ein durch einen Pistolenschuss verletztes Knie zu vollkommenem, weder durch Steifigkeit und Schwäche, noch durch Schmerzen gestörten, Gebrauch je zurückgeführt werden könne. Zu einer Operation, deren Gefahren zu der zu beseitigenden Beschwerde in keinem Verhältniss stehen, und wobei überdies die Gefahren und Nachtheile wahrscheinlicher sind, als die möglichen Vortheile, kann ein Wundarzt niemals berechtigt sein. Dieses findet aber seine vollständige Anwendung bei dem Birner. Denn gerade dieser hat wirklich gegen eine Krankheit, die nur Schwäche, Steifigkeit und Schmerzhaftigkeit beim Gebrauch des Fusses bedingte, ein Verfahren angewendet, wobei nicht blos Lebensgefahr und die Möglichkeit des Verlustes eines Beines, sondern schon bei günstigerem Verlauf die Wahrscheinlichkeit vorhanden war, dass das Bein steif und im freien Gebrauch behindert bleiben werde. Dass diese üblen Folgen bei dem Jonas nicht eingetreten sind, ist ein glücklicher Zufall, welcher jedoch dem Birner'schen Operations-Verfahren nicht als Verdienst angerechnet werden kann, und auch nicht einmal für künftighin zu der Annahme berechtigt, dass überhaupt jemals auf demselben Wege die Herstellung eines veralteten ungeheilten Kniescheibenbruchs zu ermöglichen sein werde.

Da vielmehr nach den oben angeführten allgemeinen Gründen behauptet werden muss, dass bei einem veralteten Kniescheibenbruch durch eine Schusswunde,

welche einen mit Knochensplitter versehenen Wundkanal zurücklassen und eine heftigere Kniegelenk-Entzündung veranlassen muss, eine Wiedervereinigung der getrennten Kniescheibe und eine Herstellung der normalen Function des Knies mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden könne, so ist das erwähnte Verfahren den allgemein gültigen Regeln der Kunst zuwiderlaufend und daher verwerflich.

Wir können aber nach diesen Erörterungen nicht anstehen, die uns vorgelegten Fragen wörtlich dahin zu beantworten:

a) dass das von dem Birner bei dem Jonas angewendete Heilverfahren dem Zustande des Jonas nicht angemessen gewesen, sich auch nicht annehmen lasse, dass durch dasselbe die Herstellung zu ermöglichen; dass vielmehr das angewendete Verfahren ganz ungewöhnlich, dem Jonas'schen Zustande nicht angemessen gewesen, auch bei solchem Verfahren nach den Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft vernünftigerweise der verfolgte Zweck sich nicht in Aussicht stellen lassen, dieses Verfahren vielmehr allen Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft zuwiderlaufe;

b) dass daher der Birner in Anwendung des gedachten Heilverfahrens sich verwerflich benommen, — jedoch einer bleibenden körperlichen Beschädigung des Jonas sich nicht schuldig gemacht habe.

Berlin, den 17. Juli 18—

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

(Unterschriften.)

2.

Ueber Nothzucht und Päderastie und deren Ermittelung Seitens des Gerichtsarztes.

Nach eigenen Beobachtungen

von

Casper.

Wenn ich nicht ohne physischen und moralischen Ekel an die Bearbeitung des Themas gehe, das die Ueberschrift bezeichnet, so halte ich es doch, wie im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, so in dem der Mehrzahl der gerichtlichen Aerzte, die nicht selten in den Fall kommen, durch ihren Ausspruch im concreten Anklagefall zur Aufrechthaltung derselben mitzuwirken, um so mehr für dringende Pflicht, jenen Ekel zu überwinden, als die Erfahrung in einer Beobachtung sehr zahlreicher Fälle dieser „Fleischesverbrechen“ mich Manches gelehrt hat, das der Mittheilung werth erscheint. Auch hier wieder, wie in so vielen Kapiteln der gerichtlichen Medicin, trifft es zu, was ich an andern Orten wiederholt behauptet habe, dass wir selbst bei den bessern Autoren Satzungen aufgestellt finden, die nicht auf wirklicher Naturbeobachtung, sondern auf Ueberlieferung beruhen, weil leider! der Mehrzahl, namentlich der deutschen medicinisch-forensischen Schriftsteller eine eigentliche reiche Erfahrung in gerichtlich-medicinischen Dingen ganz abgeht. Kommt nun noch die Seltenheit einer Erscheinung an sich hinzu, wie es im Allgemeinen glück-

licherweise die Scheusslichkeiten sind, die uns hier beschäftigen sollen, so ist es erklärlich, wenn, in Ermangelung eigenen practischen Wissens und Erlebthabens, Einer den Andern *pure* abschreibt und Irrthümer, weil nicht rectificirt, sich in die Jahrhunderte fortpflanzen. Wie sehr dies namentlich in Betreff der Päderastie gilt und wie sich darüber in allen Handbüchern und Sammelwerken der *Med. forensis* dieselben (irrigen) Behauptungen in fast denselben Worten, deren Quelle auf den alten Paulus Zacchias zurückzuführen ist, wiederfinden, werde ich unten noch nachweisen. Um unsern Standpunkt hier festzuhalten, die Gesichtspunkte nämlich anzugeben, die das Urtheil des requirirten Gerichtsarztes bei Feststellung des Thatbestandes in Anklagefällen auf Nothzucht und Männerschändung leiten müssen, lassen wir alle Erörterungen bei Seite, die das allgemeine medicinische Wissen von selbst darbietet, und berühren solche hierher gehörige, bekanntlich oft genug ventilirte Fragen gar nicht, wie die: ob ein Frauenzimmer wider ihren Willen genothzüchtigt werden könne? ob Schwängerung bei Nothzucht möglich sei? u. s. w., Fragen, die überdies nach der Lage der preussischen Gesetzgebung allen practischen Werth verloren haben. Nur allein das will ich versuchen, wissenschaftlich und practisch nutzbar zu machen, was mich die Untersuchung von Individuen in nicht weniger als sechszig Anklagefällen von Nothzüchtigung und in elf Fällen (!) von Päderastie gelehrt hat, ein gewiss erschreckendes Contingent, wie es nur ganz grosse Städte, die Sitze der bittersten Armuth mit deren traurigen Consequenzen, die Sitze des verfeinertsten Luxus mit seinen widernatürlichsten Abirrungen, liefern können.

Das neue „Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten“ (1851) bestimmt im §. 143.:

„die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu vier Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“

Höchst auffallend ist hierbei für den Laien (Nichtjuristen) die Milderung in der Strafandrohung bei diesen Arten der widernatürlichen Unzucht, die im ältern preussischen Strafgesetz, das noch bis vor sechs Monaten in Geltung war, mit langjähriger Zuchthausstrafe und ausserdem mit „ewiger Verbannung“ bedroht war. Die Milderung in der Strafgesetzgebung bei Verbrechen der Art scheint als ein Ausfluss der gesteigerten Civilisation angesehen werden zu müssen. Wir wissen wenigstens, dass auch in England, wo noch bis vor etwa zwei Decennien Sodomiterei und Päderastie mit der Todesstrafe gebüsst werden musste, diese seit jener Zeit für diese Verbrechen abgeschafft worden ist. Dagegen hält das neue Strafgesetzbuch in Betreff der Nothzucht eine strengere Richtung fest, als das ältere, der zwanzigste Titel des Landrechts. Unser jetziges Strafgesetz verordnet im §. 144.:

„Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer an einer Person des Einen oder des andern Geschlechts mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;

2) wer eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung missbraucht;

3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.“

Der Begriff der Nothzucht ist, wie man sieht, hier ungemein weit gefasst, und dem *arbitrium* des Staats-Anwaltes und Richters ein grosser Spielraum gelassen. Was ist nicht Alles „eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete, unzüchtige Handlung?“ oder gar wie *ad* 3. kurzweg eine „unzüchtige Handlung?“ Indess berührt uns dies in der Regel nicht, denn es versteht sich wohl von selbst, dass die gerichtlichen Aerzte und Medicinalbehörden nur requirirt werden, wenn gewiss, angeblich oder muthmasslich die „unzüchtige Handlung“ eine solche war, welche objectiv nachweisbare Spuren an Körper oder Gesundheit zurückgelassen hat. Doch kommen auch entgegengesetzte Fälle vor. Ich hatte vor Jahren zwei Knaben von 5 und 7 Jahren zu untersuchen, die die eigene Mutter wiederholt masturbirt gehabt zu haben, angeschuldigt worden war!! Ein ähnlicher Fall folgt unten. (No. 28.) — Jedenfalls ist die Frage: ob die Jungfrauschaft bei der angeblich Genothzüchtigten, wenn jene bis dahin bestanden, vernichtet? für den Richter wohl, bei der Fassung des Gesetzes, nur von geringerer Erheblichkeit, und daraus auch erklär-

lich, wenn meistens darnach in der dem Gerichtsarzte vorgelegten Frage gar nicht gefragt wird. Wohl aber wird uns häufig, vormals wie jetzt, eine andere, hiermit in Verbindung stehende Frage zur Beantwortung gegeben, insofern der Richter bei dem Angriff des Stuprators auf den weiblichen Körper zugleich eine Misshandlung oder Verletzung sieht, und nun zur Bemessung des Strafmaasses zu wissen verlangt: ob und welche nachtheilige Folgen aus der Verletzung entstanden oder zu besorgen seien? Hierauf beziehen sich unsere Antworten in vielen der unten kurz mitzutheilenden Fälle. Ich meinerseits habe stets den Grundsatz festgehalten, selbst bei der Zerstörung des *hymens*, wenn sonst das Individuum nach der Nothzüchtigung gesund erschien, „dauernde und nachtheilige Folgen für Gesundheit oder Gliedmassen", nach der Terminologie des alten Strafgesetzes, nicht anzunehmen, was wohl keiner Rechtfertigung bedarf. Denn die „Gesundheit" wird ja durch den Verlust der physischen Jungfrauschaft nicht beschädigt, und übrige Rücksichten berühren den Arzt, den gerichtlichen zumal, nicht. Aber auch jetzt, nach dem neuen Strafrecht, das eine ganz andere, die hier folgende Definition der schweren Verletzungen hat, ist die Frage (§. 193.):

„hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt?"

in der Regel zu verneinen, was gleichfalls an diesem Orte und für Aerzte keiner weitern Ausführung bedarf.

Eine erhebliche Verschärfung des neuen Strafgesetzes gegen das alte liegt ferner in der Erweiterung der Gränzen der Nothzucht in Beziehung auf das Lebensalter der Geschändeten. Wenn der frühere *terminus ad quem* das zwölfte Lebensjahr war, so ist es jetzt (§. 144. *ad* 3.) erst das vierzehnte. Dass diese Brutalitäten in Berlin — wie wohl in allen grossen Städten — vorzugsweise an Kindern verübt werden, ist leider! eine nur zu feststehende Thatsache. Von den hier zu betrachtenden 60 Individuen, die wegen angeblich an ihnen verübter Nothzucht von mir untersucht wurden, waren

unter 12 Jahren alt		39
von 12—14 Jahren		12
von 15—18 Jahren		4
von 19—24 Jahren		4
68	Jahre	1
		60

folglich waren zwei Drittel von allen, Kinder unter zwölf Jahren!

Den letzten, in meiner Series ganz vereinzelt dastehenden Fall will ich gleich hier erwähnen.

1. Der siebenundzwanzig Jahre alte Raschmacher X. war der 68jährigen Wittwe N. vor einem Thore begegnet (es war im Anfange des Wonnemondes Mai!) und hatte ihr, nachdem er sich schon den mit einer Schnalle versehenen ledernen Riemen von seinen Beinkleidern abgeschnallt hatte, Anträge zum Beischlaf gemacht. Da sie sich weigerte, schlug er sie mit dem Riemen und der Schnalle in die linke Schläfenseite, verletzte sie aber nur ganz unerheblich. Die Gemisshandelte zeigte sich bei der Untersuchung als eine be-

reits decrepide und von Pockennarben im Gesicht völlig zerfetzte Frau!

Um auf das Lebensalter zurückzukommen, so ist einleuchtend, dass die Verbrecher in jenen obigen 12 Fällen von Nothzucht an über 12jährigen und unter 14jährigen Mädchen nach dem alten Strafgesetz nicht so hart bestraft worden sind, als sie es nach dem neuen geworden wären.

Endlich ist noch in Betreff der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen eines sehr practischen Unterschiedes zwischen der neuen und älteren preussischen Gesetzgebung zu erwähnen. Letzteres redete überall nur von „Personen weiblichen Geschlechtes", eine offenbare Unvollkommenheit, die in folgendem, schon nach Einführung des mündlichen Verfahrens vorgekommenen, eigenthümlich-nichtswürdigen Falle, Veranlassung zu Discussionen im Audienztermine wurde.

2. Am 21. Juli 18— hatte ich den sechsjährigen Knaben Joseph zu untersuchen, und fand das Kind mit einem Tripper inficirt, dessen Entstehung sich wie folgt ergab. Die junge, sehr sittsam und züchtig aussehende Erzieherin des Kindes hatte das Kind oftmals Nachts zu sich ins Bett genommen und dasselbe an ihre Brüste und Genitalien gelegt, und bei dieser Gelegenheit es mit dem Tripper, den sie sich durch den heimlichen Umgang mit ihrem Liebhaber zugezogen hatte, angesteckt! Die Verbrecherin wurde freigesprochen. Der Knabe aber hatte seine Gonorrhoe dahin, und zwar recht heftig! Die Fassung des neuen Strafgesetzes

§. 144. *ad* 1. „wer mit Personen des Einen oder des andern Geschlechts u. s. w.

würde ihr die wohlverdiente Strafe zugezogen haben,

da es nunmehr auch bei uns, wie schon längst in Frankreich nach dem *code pénal*, aus welchem die Bestimmung in unser neues Strafgesetzbuch übergegangen, zweifellos ist, dass gesetzlich auch eine Nothzucht von einem Weibe an einem männlichen Individuum verübt, angenommen werden müsse.

Was nun die Untersuchung der angeblich Genothzüchtigten betrifft, so ist zunächst Ein Umstand hervorzuheben, den ich wenigstens in den hiesigen Verhältnissen, wo die Gerichtshöfe mit Geschäften überhäuft sind, fast in allen Fällen zu beklagen gehabt und fortwährend zu bedauern habe, der sich aber, der Natur der Sache nach, wohl überall mehr oder weniger wiederholen wird, denn Themis, an lästige Formen gebunden, schreitet nur langsamen Fusses einher. Ich meine den Umstand, dass meistentheils der Arzt zu spät zur Exploration der angeblich Gemissbrauchten aufgefordert wird, wenn die etwanigen Zeichen der Schändung schon verwischt oder ganz geschwunden sind. Nur in einem Einzigen Falle unter so Vielen wurde mir die Person auf frischer That zugeführt, was aber auch nur aus den eigenthümlichen Verhältnissen erklärlich war.

3. Eine berüchtigte Kupplerin hatte die 24jährige Anna, eine abenteuerliche, halb geistesschwache Person, die ich schon früher in den Gefängnissen gesehen hatte, wo sie als Landstreicherin und Diebin sass, zu sich gelockt, und sie einem Manne Preis gegeben. Ihres angeblichen Sträubens ungeachtet, wollte sie genothzüchtigt worden sein und lief augenblicklich von dem Hause mit dieser Denunciation zu dem nahe wohnenden Polizeibeamten, der sie mir eben so schnell zuführte. Die Person war längst entjungfert; dazu kam, dass die

gerade fliessenden Katamenien jedes Urtheil noch unsichrer machten, und dass die Explorirte sich in ihren Angaben auf das Gröblichste widersprach. Es versteht sich hiernach, dass wir beim Mangel jedes thatsächlichen Befundes nicht annehmen konnten, dass die N. N. genothzüchtigt worden.

In allen andern Fällen, ausser diesem und mit Ausnahme noch eines einzigen, merkwürdigen, unten (No. 52.) noch mitzutheilenden Falles, in welchem zwischen Verbrechen und Exploration nur vier Tage verflossen waren, variirte die Zeit, in welcher die Untersuchung der Person nach der angeblichen Nothzucht u. s. w. gefordert wurde, von drei Wochen bis zu — einem Jahre! Aehnliche Verhältnisse, wie gesagt, müssen sich auch anderwärts ähnlich wiederholen, wenigstens für den gerichtlichen, d. h. für denjenigen Arzt, der erst auf Erfordern des betreffenden Richters eintritt, dessen Gutachten dann aber auch entscheidend ist. Wie stellen sich nun dann aber wieder die Behauptungen der Lehrbücher über *Medicina forensis* zum wirklichen forensischen Leben, wenn wir z. B. bei Mende, oder in dem verworrenen, neuern Schürmaier'schen Handbuch u. s. w. finden: man solle Behufs Feststellung des zweifelhaften Thatbestandes der Nothzucht darauf mit achten, ob Knöpfe am Rocke des angeblichen Stuprators fehlen, ob die Kleidungsstücke der angeblich Stuprirten in Unordnung, ob sie beschmutzt sind und dieser Schmutz zu dem Boden passe, auf welchem der Vorfall Statt gefunden haben soll! Wie durchsichtig ist es hier, dass die Schriftsteller nur das, was sie sich gedacht, nicht das, was sie beobachtet haben, als Lehrsätze hinstellen! Man vergisst, dass der angebliche Stuprator oft gar nicht

bekannt ist, dass er, wenn bekannt, läugnet, dass bevor er vorgeführt wird, er den verrätherischen „abgerissenen Knopf“ (!) längst ersetzt haben wird, dass die Kleider der angeblich Stuprirten nicht mehr in Unordnung oder beschmutzt (!) sein können, da wir sie in der wirklichen gerichtlichen Praxis, wie wir hier gesehn haben, erst nach Wochen und Monaten zu besichtigen bekommen u. s. w.!

Ein ferneres Moment, worauf ich aufmerksam machen muss, ist die äusserste Vorsicht, die der gerichtliche Arzt, wie überhaupt, so namentlich bei seinen Untersuchungen und Gutachten betreffend angeblich Genothzüchtigte zu beobachten hat. Auch hier wird man erst „durch Erfahrung klug“, auch hier lernt man erst durch längern Verkehr mit der Hefe des Volks, wie weit menschliche Verderbtheit und Nichtswürdigkeit reicht. Man erlaube mir auch hierfür einige illustrirende Exempel anzuführen.

4. Eine Schuhflickerfrau denunciirte im Mai 18— gegen einen durchaus unbescholtenen Inhaber eines Tabaksladens, dass er ihre elfjährige Tochter bei gelegentlichen Einkäufen in seinem Laden wiederholt und vielfach an sich gelockt und endlich genothzüchtigt und mit dem Tripper angesteckt habe. Das Kind war sehr scrophulös. Die grossen Lefzen klafften; die *Clitoris* war ungewöhnlich entwickelt, der *introitus vaginae* entzündlich geröthet, augenscheinlich sehr schmerzhaft für die Berührung, das *hymen* erhalten, aber sichtlich erweitert und eine copiöse Urethralblenorrhoe vorhanden. Das Gutachten ging dahin: dass eine vollständige Immission nicht, wohl aber Versuche dazu mittelst eines tripperkranken männlichen Gliedes Statt gefunden. Die

weitere Untersuchung ergab die Richtigkeit dieses Urtheils, aber nicht die der Denunciation. Der Angeschuldigte war vollkommen gesund, und nach wiederholten und vielfachen Verhören ergab sich, dass die Mutter, nachdem sie vergeblich versucht hatte, Geld von dem Tabakshändler zu erpressen, ihr Kind ihrem eigenen Zuhalter, der als Geselle im Hause wohnte und von dem sie wusste, dass er mit dem Tripper behaftet war, den ich später auch bei ihr selbst noch vorfand, absichtlich übergeben hatte, um den Kaufmann mit dem vorauszusehenden Erfolg zu erschrecken, ihm mit einer Denunciation zu drohen, und so die — pecuniäre Nothzüchtigung bei ihm auszuführen!!

5. Einer unserer neusten Fälle gestaltete sich gerade umgekehrt. Nachbarn hatten angezeigt, dass in der Familie N. eine empörende Unsittlichkeit herrsche, und dass ein Einlieger das Kind des Hauses mit Wissen der Mutter missbrauche. Die zehnjährige Minna klagte bei der Untersuchung über Schmerzen an der Zunge, angeblich vom Immittiren des männlichen Gliedes in ihren Mund herrührend. Oertlich im Munde aber fand sich gar Nichts Abnormes. Wohl aber fand sich der seltene Befund eines linientiefen Einrisses in die Mitte des Schaambändchens, das sehr geröthet erschien. Auch die untere Hälfte des *introitus vaginae* war dunkelgeröthet und sehr empfindlich. Trotz des beharrlichen Läugnens der Mutter, dass Etwas mit dem Kinde vorgefallen, beantwortete ich die vorgelegte Frage dahin: „dass mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass eine Brutalität an den Geschlechtstheilen des Kindes verübt, dass dasselbe jedoch nicht entjungfert worden.“ Das Läugnen der schändlichen Mutter erklärte

sich später aus ihrem, durch pecuniäre Vortheile unterhaltenem Einverständniss mit dem angeschuldigten Manne.

6—18. In diesen dreizehn Fällen, Mädchen von drittehalb bis vierzehn Jahren betreffend, ergab die Untersuchung nicht das Geringste von der Norm abweichende, und alle Anklagen fielen nach Eingang meiner Berichte als unbegründet. Bei der drittehalbjährigen Albertine war ein ärztliches Attest, 17 Tage vor meiner Exploration des Kindes ausgestellt, eingereicht worden, wonach damals eine „heftige Entzündung der äussern und innern Geschlechtstheile“ (was nannte der Attestaussteller „innere“ Geschlechtstheile?!) Statt gehabt haben sollte, von der ich meinerseits 17 Tage später keine Spur mehr vorfand. — Die achtjährige Dorothee sollte auf der Landstrasse angefallen worden sein und der Denunciat versucht haben, erst sein Glied und dann seinen Finger in die Scheide einzubringen. — Die Fälle der 10jährigen Mathilde und der 12½jährigen Caroline sind noch hervorzuheben, da ein gerichtlicher (!) Wundarzt in beiden Untersuchungssachen Atteste eingereicht hatte, wonach die beiden angeschuldigten und zur Haft gebrachten Männer „deutliche“ Spuren früherer venerischer Infection an ihren Gliedern haben sollten, indem bei dem Einen das *frenulum praeputii* „in Folge frühern Chankers weggefressen“, bei dem Andern „deutlich die vertieften Narben an der *corona glandis* sichtbar seien, die die characteristischen Spuren vormaliger Chankergeschwüre wären.“ Eine genauere Untersuchung der beiden Kinder und der beiden Männer ergab aber an allen Vieren — gar Nichts. Die beiden Kinder waren unverletzt und vollkommen normal. Das „weggefressene“ Vorhautbändchen sass intact an seiner gewöhnlichen Stelle,

und die „characteristischen Chankernarben“ waren die grübchenähnlichen Falten, die die innere Lamelle der Vorhaut an der *corona* sehr häufig zeigt, die man aber verschwinden sieht, wenn man die Membran gelind anzieht und glättet, wobei Narben mit Substanzverlust von syphilitischen Geschwüren sich nicht verlieren. —

Dies führt mich auf den Befund syphilitischer Symptome an den Geschlechtstheilen der angeblich Genothzüchtigten. Gerade den vierten Theil der von mir Untersuchten, 15 unter 60, fand ich syphilitisch angesteckt, und zwar dreizehn mit Tripper, Eine mit primairen Chankergeschwüren und Eine mit spitzen Condylomen. Bekannt ist, dass im gemeinen Volke (*nomen et omen!*) das grässliche Vorurtheil herrscht, dass durch den Beischlaf mit einer reinen Jungfer der Tripper des Mannes augenblicklich zu beseitigen sei, und dass es, um in Betreff der reinen Jungfernschaft ganz sicher zu gehn, am zweckdienlichsten sei, ein kleines Kind zu gebrauchen!! Daraus erklären sich unsere Befunde von Harnröhrenblenorrhoe syphilitischen Characters bei dreizehn kleinen Mädchen, von denen drei nur 5 Jahre, zwei 6, fünf 7 bis 9, drei 10 bis 14 Jahre alt waren, und auch wohl der Befund von spitzen Condylomen bei einem Mädchen von fünf, so wie der des primairen Chankers bei einem Kinde von drei Jahren!! Ich weiss sehr wohl, dass die Geschlechtstheile eines Kindes syphilitisch afficirt werden können auch ohne Seitens eines unreinen Mannes an ihm versuchten Beischlaf, z. B. durch Zusammenschlafen mit einem inficirten Menschen, der Mutter, einer ältern Schwester, dem Bruder u. s. w., oder auch möglicherweise durch gemeinschaftlichen Gebrauch von Nachtgeschirr u. dgl. Wenn aber schon jeder

nur einigermassen erfahrner ärztlicher Praktiker weiss, wie oft der beliebte „Apartement“ als ursächliches Moment der Ansteckung in den gewöhnlichen, ganz und gar aussergerichtlichen Fällen nur vorgeschützt wird, so wird sich vollends der gerichtliche Arzt vorzusehen haben, solche leere und lügenhafte Ausflucht auf sein amtseidliches Urtheil Einfluss üben zu lassen. Findet man nun vollends — um nicht von der Zerstörung des *hymen* zu sprechen, worauf ich zurückkomme — Erweiterung des *introitus vaginae*, Einrisse in das *hymen*, Glaubwürdigkeit in den Aussagen der Angehörigen von Schmerz beim Stuhl und Uriniren vor Entstehung der Blenorrhoe, so wird man mit gutem Gewissen in seinem Gutachten mit verschiedenen Graden von Wahrscheinlichkeit, je nach der Lage des concreten Falles, eine wirkliche Ansteckung durch versuchten Beischlaf Seitens eines unreinen Mannes annehmen können. Die Gegenprobe kann man leider! nicht immer anstellen. In manchen unserer Fälle war der Stuprator gar nicht zu ermitteln, in den meisten wurde er uns gar nicht zur Untersuchung vorgestellt, in andern geschah dies so spät, dass das syphilitische Uebel, namentlich der Tripper, spurlos beseitigt war, in einigen andern Fällen endlich fand sich die Krankheit allerdings beim Manne vor. Nach diesen Grundsätzen habe ich die betreffenden Fälle begutachtet, von denen ich Einige zu dem analogen Obigen (*sub* 2.) hier noch hinzufügen will.

19. Die 5jährige Emilie sollte am 15. August stuprirt worden sein, und kam am 7. October zur Untersuchung. Nach den Aussagen der Mutter hatte sie Gonorrhoe gehabt, die ich aber vollkommen beseitigt fand. Wohl aber fand sich, bei unverletztem *hymen*,

der *introitus vaginae* mit spitzen Condylomen besetzt. Es wurde eine versuchte Nothzucht mit „höchster Wahrscheinlichkeit“ angenommen.

20. Mit der gesunden, nicht scrophulösen 7jährigen Marie hatte actenmässig der mit dem Tripper behaftete Bäckergeselle N. am 12. October Unzucht getrieben. Das Kind, das angeblich bei der Nothdurft über Schmerzen klagte, zeigte bei der Untersuchung am 14. November unverletzte Scheidenklappe, Tripper und entzündete Schleimhaut der Nymphen. Aus diesem Befunde wurde gefolgert: „dass das Kind in Folge eines versuchten, aber nicht völlig vollzogenen Beischlafs mit einem am Harnröhrentripper leidenden Manne in den beschriebenen Krankheitszustand versetzt worden, dass aber“ (nach dem frühern Strafgesetz) „nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Kindes höchstwahrscheinlich nicht zu besorgen seien.“

21. Auch in diesem Falle wurde mit Gewissheit geurtheilt. Er betraf das 9jährige Kind Emma, bei welchem sich ein Einriss in die rechte Seite des *hymen*, Tripper und Entzündung der Nymphen vorfand. (Gutachten: „dass ein Beischlaf durch einen mit dem Tripper behafteten Mann versucht, aber nicht vollzogen worden.“)

22. Der Angeschuldigte, X., an welchem ich den Tripper noch vorfand, stellte jede Berührung der 6jährigen Ottilie hartnäckig in Abrede. Das Kind zeigte bei intactem *hymen* einen Tripper im letzten Stadium. Die vorgelegten Fragen wurden dahin beantwortet: „dass die an dem Kinde wahrgenommene Krankheit darauf schliessen lasse, dass dasselbe gemissbraucht worden, dass aber ein dauernder und erheblicher Nachtheil nicht

entstanden, und dass Inculpat an einer syphilitischen Krankheit leide, ganz gleicher Art, wie die an dem Kinde vorgefundene.“

23—27. Viel Aufsehen machte die Untersuchung wider einen hiesigen Buchbinder, der einen offenen Laden hatte, und gegen welchen die Anklage erhoben wurde, dass er wiederholt kleine Mädchen, die bei ihm Schreibmaterialien für die Schule kauften, in seinem Laden gemissbraucht habe. Diese Sache brachte uns fünf Kinder zur Untersuchung. Bei den vier ersten, von sieben bis zehn Jahren, musste geurtheilt werden, „dass der Befund, der nichts von der Norm Abweichendes ergeben, mit Sicherheit darauf schliessen lasse, dass ein Beischlaf nicht consumirt worden.“ Interessanter war der fünfte Fall, die schon vierzehnjährige Tochter eines unserer verstorbenen Collegen betreffend, die, wie die bestürzten, aber unaufmerksamen Eltern zu spät entdeckten, schon seit längerer Zeit mit jenem Angeschuldigten Unzucht getrieben und manche Schulstunde bei ihm zugebracht haben sollte. Auf Grund dessen, was der Angeschuldigte einräumte, wurde mir die Frage vorgelegt: ob es wahrscheinlich, dass Inculpat blos mit der Hand manipulirt und weder mit seinem Gliede in die Scheide eingedrungen, noch den Versuch dazu gemacht habe? — Die *labia majora* des Mädchens waren schlaff und welk und bedeckten den Scheideneingang nicht nach jungfräulicher Art. Der *introitus vaginae* war, zumal nach der untern Commissur hin, erweitert. Die Oeffnung des (erhaltenen) *hymen* war ungewöhnlich gross, die Vaginalschleimhaut hochroth und entzündlich gereizt, *hymen* und *clitoris* geschwollen und endlich Tripper vorhanden. Hiernach

musste die Frage des Richters dahin beantwortet werden: „dass es unwahrscheinlich, dass Inculpat blos mit der Hand manipulirt habe, da die Erweiterung der Scheide dagegen spreche, und blosse onanistische Reizungen nicht eine so bedeutende Entzündung und Harnröhrenblenorrhoe hätten hervorrufen können, dass daher anzunehmen, dass Inculpat wenigstens Versuche gemacht habe, mit seinem Gliede in die Scheide einzudringen.“

28. Ein Schleimfluss aus den Genitalien sollte angeblich bei einem 9jährigen Knaben vorhanden sein, den die eigene Mutter zur Befriedigung ihrer Geilheit wiederholt gereizt hatte! Es fand sich aber an dem Kinde weder die behauptete Anschwellung der Vorhaut noch Blenorrhoe, noch sonst etwas Abnormes.

29. Ein Fall von recht eigentlicher Nothzucht mit syphilitischer Ansteckung gab Veranlassung zur Untersuchung gegen einen Pariser Hutmachergesellen, der hier das Kind seines Brodherrn auf diese schändliche Weise veletzt hatte. Die 8jährige Elise zeigte ungewöhnlich erweiterterte äussere Geschlechtstheile, deren Schleimhaut, zumal am Eingang, hoch geröthet und sehr empfindlich, Zerstörung des *hymen* und virulenten Tripper. Mit Gewissheit wurde natürlich hier das Gutachten abgegeben, dass hier ein unreiner Beischlaf zwangsweise Statt gehabt und wirklich vollzogen worden. Später und in Folge dieses Gutachtens ermittelte es sich, dass der Angeschuldigte wirklich am Tripper litt. Bei seinem hartnäckigen Läugnen und der Ausflucht, die oben erwähnt wurde, sah sich der Richter genöthigt, mir die Frage nachträglich vorzulegen: „ob die Fortpflanzung des Trippers durch gemeinschaftlichen Gebrauch eines Nachttopfes möglich sei?“ welche Möglichkeit ich

natürlich in meinem Gutachten annahm, jedoch ausführte, dass bei der Zerstörung des *hymen* und der Erweiterung der Scheide im vorliegenden Falle eine solche Entstehung des Trippers nicht angenommen werden könne.

30—35. Mit Uebergehung dieser sechs Fälle, wo ich bei *resp.* 5—12jährigen Mädchen bei unverletztem *hymen* Urethralblenorrhoe fand, die aber sonst nichts hier Erwähnungswerthes darboten, hebe ich noch

36. den schrecklichen Fall der Marie N. hervor, des oben schon mit aufgezählten 3jährigen Kindes, bei welchem ich das *hymen* unverletzt, aber die *labia majora* mit vier flachen, phagadänischen Chankergeschwüren besetzt fand! Auffallend war es, dass der Vater des Kindes als der Urheber der Ansteckung bezüchtigt worden war. Er aber, so wie die Mutter, wurden vollkommen gesund befunden, wogegen die Eltern ihrerseits einen Nachbar beschuldigten, den ich aber nicht zu sehen bekommen habe. Der *tenor* meines Gutachtens lautete: dass venerisches Gift „an die Geschlechtstheile des Kindes gekommen, eine Nothzucht an demselben jedoch nicht consumirt worden sei.“ Mehr konnte auch in der That nicht behauptet werden. Und wie nothwendig es sei, in solchen Fällen Vorsicht im Urtheil zu üben, beweisen folgende, bald nach dem oben erzählten Falle vorgekommenen Untersuchungen:

37. 38. L. war angeschuldigt, die Geschwister Marie und Auguste, 6 und 3 Jahre alt, genothzüchtigt und angesteckt zu haben, und lagen namentlich betreffend Marie zwei Atteste des Dr. P. und des Wundarztes H. vor, die die Verhaftung des Angeschuldigten zur Folge gehabt hatten. Ich fand bei Marie am Eingange der Scheide leicht geröthete Stellen, aber von Geschwü-

ren oder Ausfluss keine Spur und das *hymen* ganz und unverletzt. Wohl aber fanden sich am Schaamberg und in den Leistengegenden einzelne, hellrothe, nicht umschriebene Flecke, dergleichen, so wie auch einzelne, mit Krusten bedeckte Stellen sich auf Kreutzbein, *nates* und Oberschenkel zeigten. Hiernach äusserte ich: „dass kein einziges Zeichen vorliegt, das zu dem Schlusse berechtigt, dass das Kind genothzüchtigt, noch weniger, dass dasselbe syphilitisch inficirt worden sei. Die Geschwüre, welche sich nach den Attesten der genannten Medicinalpersonen vor drei Wochen an den Geschlechtstheilen dieses Kindes vorgefunden haben sollen, müssen als scrophulöse bezeichnet werden, wie sie nicht gar zu selten bei Kindern der niedern Volksklasse vorkommen. Es spricht schon dafür der Umstand, dass sie auch auf dem Schaamberg und der Rückenfläche des Körpers beobachtet worden, wovon noch jetzt Spuren vorhanden, und an welchen Theilen primäre syphilitische Geschwüre niemals vorkommen. Es spricht ferner dafür die rasche Heilung dieser Geschwüre“ u. s. w. — Bei der kleinen 3jährigen Auguste fand ich vollends, bei unverletztem *hymen*, weder Ausfluss noch sonst irgend etwas Krankhaftes, wonach natürlich berichtet werden musste: „dass Nichts auf eine geschehene Nothzucht, noch weniger auf eine vor wenigen Wochen erfolgte und jetzt doch schon spurlos verschwundene syphilitische Infection zu schliessen berechtigt.“ — Der ebenfalls untersuchte angeschuldigte L. endlich ergab sich als vollkommen gesund, und selbst eine Spur einer frühern, kürzlich dagewesenen syphilitischen Infection war nicht aufzufinden. Sonach stellte sich der ganze Fall nach genauerer Exploration ganz anders als bei Einleitung der Untersuchung, näm-

lich nach meinem Bericht dahin: „dass der Thatbestand einer an den beiden Kindern verübten Nothzucht und venerischen Ansteckung überhaupt, und namentlich durch den angeschuldigten L., durch den Untersuchungsbefund an den drei Individuen nicht constirt.“ Die Anklage fiel, aber L. hatte in Folge jener ärztlichen Atteste Wochen lang in Untersuchungsarrest zubringen müssen!

39. Wenn in den vorigen Fällen syphilitische Infection in Folge von geschlechtlichen, an Kindern verübten Brutalitäten und letztere selbst in Frage standen, so reiht sich hieran ein Fall, eine Anschuldigung gegen einen Arzt betreffend, in welchem es Aufgabe ward, festzustellen, ob angebliche Krämpfe die Folge solcher Brutalitäten gewesen waren, welche — — in einem Griffe unter den Rock bestanden haben sollten! Die Eigenthümlichkeit des Falles, so wie die seltene Frechheit des Auftretens der angeblich Beschädigten, eines elfjährigen Kindes, werden es rechtfertigen, wenn ich einen Extract meines Gutachtens hier mittheile. „— — Das Kind ist offenbar in geistiger Beziehung seinem Alter weit voraus. Es schildert die angebliche Behandlung, die es durch den Dr. N. N. erfahren haben will, nicht mit der schüchternen Verschämtheit, nicht mit der blöden Befangenheit eines 11jährigen Kindes, sondern mit der offenen Keckheit und fast gemeinen Dreistigkeit eines viel älteren Mädchens aus der niedern Volksklasse. Sie ist jetzt im Allgemeinen, wie auch am After und den nicht entjungferten Geschlechtstheilen ganz gesund, nur behauptet sie, an täglichen Krämpfen zu leiden und bestätigten die Wärterinnen im Krankenhause, dass sie heute acht Anfälle von Krämpfen gehabt habe, bei denen sie die Arme und Hände verdrehe. Wenn diese

Krämpfe wirklich existiren und nicht blos Simulation sind, was ich beim Mangel eigener Beobachtung derselben und bei dem Auffallenden der ganzen Erscheinung dieses Kindes nicht mit Bestimmtheit annehmen kann, so würde es jedenfalls ein sehr ungewöhnlicher Fall sein, wenn solche Krämpfe von einer blossen Ueberraschung durch einen Angriff auf die Schaamhaftigkeit eines so kleinen Kindes, wie ihn der Dr. N. N. durch Zufahren unter ihre Röcke gemacht haben soll, entstanden wären. Eine blosse Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges kann indess nicht in Abrede gestellt werden. Auffallend ist indess hierbei nur wieder, dass das Kind gegen mich angiebt, bereits seit zwei Monaten an diesen Krämpfen zu leiden und auch den Tag des 2. September als den des Attentates richtig angiebt, während sie doch nicht weiss, in welchem Monat wir jetzt leben und wie viele Wochen ein Monat hat. Wenn nun ferner der Dr. —r— bescheinigt hat, dass zwei Tage nach dem angeblichen Attentate er die Umgegend der Afteröffnung, wie die Schaamlefzen, ziemlich stark geröthet und aus der Scheide ein gelbliches, dickes Secret ausfliessend gefunden, auch einige Zoll von der Afteröffnung eine kleine Stelle von ihrer Oberhaut entblösst gesehen habe, so stehe ich nicht an — die Richtigkeit der Beobachtung vorausgesetzt — zu erklären, dass nur der letztere Befund, die kleine Excoriation, von dem angeblichen Griff unter den Rock, *event.* Kratzen mit einem Nagel, hergerührt haben kann, während gar nicht abzusehen, wie dadurch eine entzündliche Röthung der Aftergegend und noch mehr, eine vermehrte Schleimabsonderung aus der Scheide hätte entstehen können. Bei der mir wenigstens sehr verdächtigen Sachlage muss ich mir eine noch

genauere Begründung dieses Gutachtens für die weitere Information bei der mündlichen Verhandlung vorbehalten.“ — Die weitere Information und die mündliche Verhandlung aber — haben gar nicht Statt gefunden, denn der Königl. Staatsanwalt liess nach Eingang meines Berichts die Anklage fallen, gewiss mit vollstem Recht. Denn nur allein nach dem, was hier an ähnlichen Fällen mitgetheilt worden, ist gewiss Jeder mit mir überzeugt, dass auch in diesem Falle wieder ein frecher Betrug vorlag.

40. Ein solcher konnte in folgender Untersuchungssache nicht angenommen werden, weil hier — eine Nothzucht vor einem Augenzeugen vorlag, ein gewiss seltener Fall, der sich vor einer Reihe von Jahren in Charlottenburg zutrug. Die 10jährige Ottilie hatte zwar ein *hymen*, dasselbe war jedoch geröthet und aufgelockert. Der *introitus vaginae* war erweitert, gereizt und sehr empfindlich. Der fünfundsechszig Jahre alte Angeschuldigte hatte das Kind angeblich oft, gegen ein Geschenk von Einem Silbergroschen, zur Befriedigung seiner Wollust gemissbraucht. In dem letzten Falle (im Sommer), der zur Entdeckung führte, war die Scene in einer Scheune vorgefallen, und eine Zeugin hatte durch die Spalten der Wand den ganzen Vorgang und namentlich gesehen, wie sich Inculpat zuerst von dem Kinde hatte manipuliren lassen, wie sie auch jedes Wort des Gespräches gehört hatte. Unser, nur auf den Befund zu basirendes Gutachten erging dahin: „dass eine mechanische Insultation der Geschlechtstheile des Kindes, aber keine vollständige Immission Statt gefunden habe, und dass dauernde Nachtheile für die Gesundheit der Beschädigten nicht zu besorgen seien.“

In Betreff aller bis hierher erzählten Fälle, denen sich noch elf andre (41—51) bei Kindern anreihen, die ich nicht einzeln aufführe, da sie nichts Eigenthümliches darboten, erinnere ich an die schon Eingangs erwähnte alte Frage: ob ein weibliches Individuum wider seinen Willen genothzüchtigt werden könne? deren Bejahung in Beziehung auf kleine Kinder, die, wie ich gezeigt habe, wenigstens in Berlin, die grosse Mehrzahl der Fälle bilden, natürlich nicht zweifelhaft sein kann. Mit Recht wird aber auch überall angenommen, dass auch ein erwachsenes Frauenzimmer solchem Zwang unterliegen könne, wenn Uebergewalt auf Seite des Angreifers vorhanden, namentlich wenn — mehrere Männer beim Akte assistiren. Ein solcher schauderhafter Fall war es, der vor neun Jahren wochenlang ganz Berlin erfüllte, und der nicht nur wegen der grossen Verruchtheit der Thäter, die sämmtlich zu zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, sondern auch rein medicinisch-forensisch von besonderm Interesse war.

52. Am Sonntag Abend, den ... 1843, waren vier Kerle in ein Haus gedrungen, in welchem sie die einzige Dienstmagd allein im Hause wussten. Nachdem sie den günstigen Moment erspäht hatten, liessen sie sich die Thür der betreffenden Wohnung öffnen, stiessen die öffnende Magd bei Seite, misshandelten sie durch Schläge auf den Kopf und Niederreissen auf den steinernen Fussboden, und während nun zwei der Räuber die Schränke erbrachen, wurden ihr von den Andern die Hände gebunden. Es wurden ihr darauf die Kleidungsstücke über den Kopf geschlagen, und Einer der Kerle befriedigte seine Wollust an ihr; der Andere hatte ihr vorher seinen Koth ins Gesicht gelassen, und der zweite ihr

ein in den Koth getauchtes Papier, und eine eben so besudelte Aderlassbinde, welche sie von einem, erst wenige Stunden zuvor gemachten Aderlass noch um den Arm gehabt hatte, in den Mund gestopft! Sie will zwar nicht eine Saamenergiessung, wohl aber die *Immissio penis* des Räubers gefühlt haben. So lautete wenigstens die erste Anzeige des unerhörten Verbrechens. In der vier Tage nach dem Verbrechen an mich ergangenen Requisition wurde ich aufgefordert, nach Exploration der Z. und Untersuchung des mir gleichzeitig übersandten Hemdes, mich darüber zu äussern: „ob sie an ihrer Gesundheit oder Gliedmaassen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten, ob ihr Zustand lebensgefährlich, und ob bei derselben Spuren einer kürzlich Statt gehabten Entjungferung oder eines kürzlich vollzogenen Beischlafes vorhanden seien?“ Ein Arzt, der unmittelbar nach der That die Gemisshandelte gesehen hatte, bescheinigte vier Tage später, dass er an jenem Sonntag Abend noch deren Kinn und Brust mit Menschenkoth beschmutzt gefunden habe, wie denn auch ein eben solches Stück Papier später im Kehricht gefunden worden. Wegen ihrer Vollblütigkeit hatte sie sich am Sonntag Nachmittag die Ader öffnen lassen. Der genannte Arzt bescheinigte noch, dass sie seit jenem Abend fortwährend von Krämpfen befallen werde, und dass sie lebensgefährlich krank sei. Im Uebrigen wurde sogleich allgemein bekannt, dass die Z. ein sehr gutes Mädchen sei, die sich des besten Rufes erfreute, und die Freveltat erregte deshalb um so mehr und in dem seltnen Grade die öffentliche Theilnahme, dass in der Stadt später eine öffentliche Collecte für die Unglückliche gemacht wurde, die ihr eine erkleckliche Entschädigungs-

summe eintrug. — Der Fall erforderte die grösste Genauigkeit bei der Untersuchung, und die grösste Vorsicht im Urtheil. Erstere fand vier Tage nach der That Statt. „Bei meinem Eintritt", heisst es in dem erstatteten Gutachten, „fand ich die Z. im Bett und eingeschlafen, den Kopf mit kalten Umschlägen bedeckt. Als ich dieselben vorsichtig entfernte, um das dadurch mit verdeckte Gesicht beobachten zu können, erwachte die Z. unter heftigem Aufschrecken. Ich fand ihr Gesicht geröthet, namentlich die linke Backe, die auch leicht geschwollen, und beim Drucke schmerzhaft ist. In der Mitte derselben befindet sich ein leichter, noch ziemlich frischer Hautritz von ⅓ Zoll Länge, anscheinend von einem Nadelritz herrührend. Die Z. war bei vollkommener Besinnung, aber sehr schwach, und bemerkenswerth war ein innerliches, nur bei der Berührung wahrnehmbares Zittern musculöser Theile, namentlich der Arme und Hände, ein Beweis grosser Reizung des Nervensystems. Diese Reizung giebt sich auch im Pulse zu erkennen, der 84 Schläge ergiebt, also nur gereizt, nicht fieberhaft genannt werden kann. Die Zunge ist sehr roth, der Appetit fehlt angeblich und sehr glaubhaft, die Krämpfe, die der Dr. B. gerichtlich bescheinigt hat, sollten noch zwei Stunden vor meinem Eintreffen wiedergekehrt sein, und der Schlaf, dessen sie sich jetzt wieder erfreut, während er angeblich in den ersten Tagen nach der Misshandlung ganz gemangelt haben soll, ist, wie sie angiebt, von Träumen von Männern, die sie überfallen, gestört. Was nun eigentliche Verletzungen betrifft, so habe ich dergleichen am Kopfe der Z. überall nicht wahrgenommen. Sie will viel von den Räubern an den Haaren gezerrt worden sein, und legte mir ihre Dienstfrau einen ansehn-

lichen Bausch Haare vor, welche der Z. am Morgen nach der Misshandlung durch blosses Kämmen abgegangen sein sollten. Die Haare stimmen genau mit den Kopfhaaren der Explorata, und finden sich auch besonders dünne, haarentblösste Stellen an der rechten Seite des Kopfes vor. Was die fernere Angabe betrifft, dass die Räuber der Z. Haare an den Schaamtheilen ausgerissen, so habe ich allerdings bei genauer Vergleichung des Haarwuchses an beiden grossen Lefzen eine dünner bewachsene Stelle an der rechten, aber sonst nichts Abnormes wahrgenommen. Ferner fand ich in der Mitte des linken Schienbeins eine bohnengrosse, blaugrüne Stelle, offenbar von einer äussern Ursache herrührend, wobei aber die tiefer belegenen Gewebe nicht betheiligt sind. An der äussern Seite des linken Oberschenkels zeigte sich ein zwei Zoll langer, noch frischer Hautritz, der gleichfalls nur von einer äussern Ursache herrühren kann, aber ebenfalls ganz unerheblich ist. Das rechte Knie zeigt sich leicht geschunden, ist aber weder geschwollen, noch schmerzhaft. Am linken Arm befinden sich in der Ellenbogenbuge zwei Aderlasswunden, von denen die Eine von dem Aderlass am Sonntag Nachmittag, die andere von einer vorgestern vollzogenen Venäsection herrühren soll, was auch dem Ansehen der Wunden entspricht. Unter allen diesen Verletzungen ist hiernach keine einzige von Erheblichkeit. — Was die Untersuchung der Geschlechtstheile betrifft, so hat dieselbe noch Folgendes ergeben. An der innern Seite des rechten Oberschenkels dicht am Eingange in die Scheide zeigte sich eine etwas dunklere Hautstelle, die auch angeblich empfindlich beim Drucke war, gleichsam als wenn ein starker Druck mit den Fingern, um

die Schenkel von einander zu entfernen, hier eingewirkt hätte. Die *Vagina* selbst ist überall unverletzt und normal, das Scheidenbändchen erhalten, (was nicht gegen die Entjungferung spricht,) das Jungfernhäutchen aber fehlend, und nur seine Ueberbleibsel, die sogen. Carunkeln, sichtbar. Ich stehe aber nicht an, trotz der entgegengesetzten Betheuerung der Z., dass sie nie früher den Beischlaf geübt habe, bestimmt zu behaupten, dass diese Zerstörung des *hymen* nicht von einer, erst vor viermal 24 Stunden erfolgten Entjungferung herrühre, da alle Spuren einer so frischen und gewaltsamen Defloration, Quetschung, Entzündung, Blutung, Ausfluss irgend einer Art u. s. w., hier ganz und gar fehlen, und die Carunkeln des *hymen* vielmehr fest, vernarbt und ganz unempfindlich sind. Hierzu kommt, dass die Z. einräumte, Schmerz weder beim Gehen, noch beim Uriniren oder Kothlassen empfunden zu haben, was gleichfalls gegen eine gewaltsame, und erst vor wenigen Tagen erfolgte Defloration spricht. — Endlich habe ich das mir übersandte Hemde untersucht. Es ist dasselbe, wie der Augenschein ergiebt, ein lange getragenes und sehr schmutziges. Ausser zahlreichen, offenbar von Flohstichen herrührenden Blutfleckchen und Befleckungen durch Urin und Koth an den betreffenden Stellen, die hier nicht in Betracht kommen, zeigt sich daran ein frischer Blutfleck von $\frac{1}{3}$ Zoll Länge und $1\frac{1}{2}$ Linien Breite, also ein Blutstreifchen, aber auch nur dieses Eine. Von einer schon oben in Abrede gestellten frischen Zerreissung der Scheidenklappe kann diese Blutspur nicht herrühren, da sie sonst nicht so vereinzelt sein, und mehr die Form von Tropfen oder grösssern Flecken zeigen würde. Ich bin indess ausser Stande,

ihre Entstehung anderweitig zu erklären, und bemerke nur, dass z. B. eine erdrückte Wanze ganz dieselbe Blutspur hinterlassen haben würde. In Beziehung auf die angebliche Nothzucht befindet sich nur Ein verdächtiger Fleck am Hintertheil des Hemdes, der sowohl von Schleim aus Scheide oder Mastdarm, wie von männlichem Saamen herrühren konnte, da das Hemde hier steif ist, und die von beiden Substanzen herrührende Färbung zeigt. Mit dem Microscop geprüft, hat sich ergeben, dass dieser Fleck Schleimzellen, aber keine Spur von Saamenthierchen enthält, wonach anzunehmen ist, dass der Fleck von Schleim, und nicht von Saamen herrührt. Was endlich den Gesammtzustand der Z. betrifft, so ist dieselbe jetzt nichts weniger als lebensgefährlich krank, da eigentliches Fieber ganz fehlt, und kein einziges edles Organ in erheblichem Grade betheiligt ist. Wohl aber ist das Nervensystem noch sehr gereizt, und so wenig ich demnach Grund habe, die von dem behandelnden Arzte bescheinigten Krämpfe in Abrede zu stellen, so sehr ist vielmehr zu besorgen, dass dieselben noch längere Zeit anhalten und wiederkehren dürften, wie denn die Fälle gar nicht selten vorgekommen sind, wo Krämpfe aus selbst geringern Gemüthserschütterungen, wie die hier vorliegenden, unheilbar das ganze Leben hindurch fortdauerten. Ich muss hierbei bemerken, dass, wenn der Vorfall sich wirklich so ereignet haben sollte, wie es nach den bisherigen Ermittelungen den Anschein hat, die Misshandlungen, die die Z. erlitten haben soll, lebensgefährlich hätten werden können, sowohl wegen des angeblichen Hinwerfens der Explorata mit dem Kopf auf den Steinfussboden und Schlagens mit dem Hacken in den Hinterkopf (Deposi-

tion des Dr. B.), als auch durch Verblutung, indem die Räuber, nach Aussage der Z., ihr die Binde von dem Arme abrissen, an welchem erst vier Stunden vorher ein Aderlass gemacht worden war, und sie doch später ihrem Schicksal überliessen, so wie endlich möglicherweise auch durch Erstickung, veranlasst durch das angebliche Kothlassen in's Gesicht, und Verstopfen ihres Mundes. Nach allem Vorstehenden gebe ich schliesslich mein Gutachten dahin ab: 1) dass allerdings die Z. an ihrer Gesundheit einen bleibenden Nachtheil in der Beziehung zu befürchten hat, dass die erwähnten Krämpfe möglicherweise bei ihr andauernd bleiben können; 2) dass ihr jetziger Zustand nicht lebensgefährlich ist; 3) dass die ihr angeblich zugefügten Misshandlungen hätten lebensgefährlich werden können; 4) dass an ihr Spuren einer kürzlich stattgehabten Entjungferung oder eines kürzlich vollzogenen gewaltsamen und erzwungenen Beischlafes nicht vorhanden sind.“ —

Was den essentiellen Theil dieses Gutachtens, die in Abrede gestellte Defloration vor vier Tagen, betrifft, so hat der Verlauf der sehr langen Untersuchung die vollkommene Richtigkeit desselben ergeben, indem durch Zeugnisse aus der Heimath eine frühere Liebschaft der Z. festgestellt, und selbst nachgewiesen worden ist, dass sie drei Jahre früher schon einmal abortirt gehabt hatte, so dass sie sogar später noch bestraft wurde, weil sie eidlich bekundet hatte, noch nie früher sich fleischlich vermischt gehabt zu haben.

Die Untersuchung des Hemdes in diesem Falle, und eines andern Hemdes einer angeblich Genothzüchtigten, das ich erst vor wenigen Wochen gerichtsärztlich zu untersuchen hatte, bringt mich auf einen fernern, für die

Ermittelung zweifelhafter Fälle von *Stuprum*, wichtigen Punkt, ich meine die neuerlich vielbesprochene Frage vom Diagnosticiren der Saamenflecke in Wäsche, worüber ich zahlreiche Versuche angestellt habe. Aus denselben habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass der Augenschein, der Finger (durch Zerreiben der Wäsche) und die Nase (durch den Geruch der aufgeriebenen Stellen) durchaus unzuverlässige Hülfsmittel sind. Ich schildere nicht, als allgemein bekannt, die gewöhnliche Beschaffenheit der Saamenflecke, wie die vom Vaginalschleim herrührenden in der Wäsche, die sich an sich schon täuschend ähnlich sehen. Wenn man aber, in feinern Diagnosen sich ergehend, von gelblichen Rändern der Saamenflecke, die die Flecke von Schleim nicht zeigen sollen, von der Landkarten ähnlichen Zeichnung der erstern u. dgl. gesprochen hat, so hat man einerseits übersehn, dass der männliche Saame nicht immer derselbe ist, und dass z. B. der kräftige Saame eines jugendlichen, gesunden Mannes ganz andre Flecke hinterlässt, als der wässrige eines alten, kranken Mannes, dass die grössere oder geringere Menge gleichzeitig ejaculirter prostatischer Flüssigkeit einen erheblichen Unterschied in der Befleckung bedingt, und andrerseits und namentlich hat man hier wieder, wie so oft in der gerichtlichen Medicin, vom praktischen Leben und dessen Verhältnissen abstrahirt, und die Sache viel zu apriorisch und theoretisch aufgefasst. Ich meine ganz einfach, dass man nicht gewusst oder übersehen hat, welche Art von Wäsche es ist, die, der Natur der Sache nach, der gerichtliche Arzt in solchen Fällen zu untersuchen bekommt. In allen zahlreichen, zu meiner Beobachtung gelangten Fällen habe ich natürlich, auch

wenn mir nicht die specielle Aufgabe geworden war, oder die angebliche Nothzucht bereits vor vielen Monaten Statt gehabt hatte, auf die Hemden mein Augenmerk gerichtet. Aber nicht sind es die weissen, feinen, oft gewechselten, und deshalb saubern Hemden der Menschen aus den höhern Ständen, sondern es sind, natürlich fast ohne Ausnahme, groblinnene, Wochen, ja Monate lang getragene, oft zerrissene und zerfetzte sogenannte Hemden, deren betreffende untere Hälfte zwei höchst ekelhafte Flächen zeigt, auf welcher Flecke von altem und frischem Menstrualblut, von Schmutz, von Urin, von Koth, von Schleim, von Floh- und Wanzenblut, und endlich wohl auch von Saamen und von Tripperschleim in widerwärtigster Vermischung durcheinanderlaufen. Davon steht Nichts „in den Büchern", und dabei hört natürlich jede Diagnose durch die Sinne, namentlich durch das unbewaffnete Auge, auf! Aber es giebt im Microscop, das meines Wissens zuerst Rudolph Wagner zu diesem Zwecke empfahl, ein vortreffliches diagnostisches Mittel. Dasselbe ist jetzt, wo die Microscopie in der Medicin bis zum Uebermaass sich geltend macht, so verbreitet und täglich in Anwendung gezogen, dass ich die Beschaffenheit der Spermatozoen als allgemein bekannt voraussetzen, und daran erinnern kann, dass wer sie Einmal gesehen, sie überall mit der grössten Leichtigkeit wieder erkennen wird. Dass sie nun lebend, d. h. in noch frischen, feuchten Saamenflecken in der Wäsche leicht erkennbar sind, kann nicht bestritten werden. Aber selbst ein so geübter Microscopiker wie Donné behauptet (Microscopie, Erlangen 1846. S. 233), dass es äusserst schwierig, getrockneten Saamen in Wäsche zu erkennen, und dass ein

Irrthum hier sehr leicht möglich sei. Ich kann dieser Meinung nur bedingt beitreten, da es mir gelungen ist zu finden, und vielen meiner academischen Zuhörer zu zeigen, Saamenthierchen (versteht sich: leblose) auf Leinewandstreifen, die in kleinen verkorkten Reagensgläschen bis in die siebente Woche nach der Befleckung aufbewahrt, und dann auf die gewöhnliche Weise befeuchtet und unter das Microscop gebracht worden waren. Aus diesem Grunde, und weil ich zu meiner eignen Beruhigung, einen unserer berühmtesten Naturforscher in dem obigen wichtigen Criminalfalle, die Z. betreffend, um seine Assistenz bei der microscopischen Untersuchung ihres Hemdes ersucht hatte, glaube ich mich bei meinem Ausspruche, dass der Fleck in demselben kein Saamenfleck gewesen, womit ja auch ihre Aussage, keine Ejaculation des Stuprators wahrgenommen zu haben, übereinstimmte, nicht geirrt zu haben. Dieselbe Ueberzeugung habe ich in Betreff des folgenden Falls, den ich in Gemeinschaft mit meinen gegenwärtigen Zuhörern, worunter sich mehrere, im Microscopiren sehr geübte jüngere practische Aerzte befinden, ganz kürzlich amtlich untersucht habe.

53. Das Dienstmädchen eines verheiratheten, bejahrten Mannes trat mit der Denunciation gegen diesen ihren Brodherrn auf, dass er sie Abends in ihrem Schlafzimmer, in welchem sie bereits im Bette lag, überfallen, und nachdem er sich auf sie geworfen, ihr mit der Einen Hand den Mund zugedrückt, und mit der Andern sein Glied immittirt (!!), gewaltsam den Beischlaf mit ihr vollzogen habe. Sie räumte ein, und die Untersuchung bestätigte es, dass sie schon früher deflorirt worden war, so dass in diesem Falle nur das Hemde der Denunciantin als *corpus delicti* beweisen konnte.

Der Angeschuldigte läugnete jeden gewaltsamen Angriff, und gab, auffallend genug, nur zu, dass er sich, beim Durchgehen durch das Schlafzimmer dem Bette genähert, und die N. in die Backen gekniffen habe. *A priori* schon musste man anzunehmen geneigt sein, dass auch diese Denunciation wieder einmal, nach der angeblichen und fast unglaublichen Art und Weise, wie der Stuprator verfahren sein sollte, eine lügenhafte war; aber auch die genauste Untersuchung des Hemdes vermochte einen Beweis für die Anklage nicht herzustellen. Dem äussern Ansehen nach liessen sich um so weniger Flecke von männlichem Saamen entdecken, als auch dies Hemde wieder sehr schmutzig, und an den betreffenden Stellen von Urin, Menstrualblut und Koth vielfach besudelt war. Das Microscop aber liess wohl harnsauern Ammoniak, Kothpartikel und Scheidenepithelial-Trümmer entdecken, aber keine Spur von Saamenthierchen, und sonach hielt ich mich berechtigt, die vorgelegte Frage dahin zu beantworten: „dass die im Hemde befindlichen Flecke auf die Verübung eines Beischlafs nicht schliessen lassen.“

Ich habe absichtlich das anscheinend Wichtigste in der hier besprochenen Angelegenheit, das das Jungfernhäutchen Betreffende, bis zum Abschluss der vielleicht schon zu ausgedehnten Abhandlung aufgespart, weil die Existenz *resp.* Untersuchung des *hymen* nach dem neuen Strafgesetz kaum noch einen practischen Werth mehr hat. Denn die Eingangs angeführte Gesetzesstelle (§. 144.) spricht immer nur von einer „auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung“ oder von einer schlechthin „unzüchtigen Handlung“, und es ist hiernach für den Strafrichter wohl nicht von besonderer Erheblichkeit, ob diese „Handlung“, welche sich

durch die begleitenden Umstände unzweifelhaft als eine „unzüchtige“, und als eine „auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete“ characterisiren wird, eine Verletzung oder Zerstörung jener kleinen Membran zur Folge gehabt hat, oder nicht. Indessen wird es immer nothwendig sein, die Beschaffenheit des *hymen* zu untersuchen und festzustellen, weil möglicherweise noch andre, und spätere Fragen des Richters sich an die Frage von der Nothzüchtigung knüpfen können, und weil, wenn ich nicht irre, es dem Richter selbst, bei der grossen Breite in der Strafzumessung, die das Gesetz aufstellt („Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren“), wohl nicht ganz gleichgültig sein kann zu erfahren, ob die „unzüchtige Handlung“ z. B. wie im obigen Falle (No. 39.) nur in einem Griff unter die Röcke, oder in einer vollständigen Entjungferung bestand, welche doch möglicherweise für das spätere Leben der Geschändeten von grossen, wenn auch nur moralischen und socialen Folgen sein kann. In den hier betrachteten 58 Fällen von Nothzucht an weiblichen Individuen aber fand ich das *hymen* nur zweimal (rechter Seits) eingerissen, bei einem zehn- und neunjährigen Kinde, und nur neunmal ganz zerstört, und zwar bei der 68jährigen Wittwe (Fall No. 1.), bei der 23jährigen Z. (No. 52.), und siebenmal bei Kindern von 9 bis 14 Jahren. In allen übrigen, also der grössten Mehrzahl ($\frac{4}{5}$) aller Anklagefälle, worunter viele syphilitische Infectionen, ward das *hymen* vollkommen unberührt gefunden. Von Zerstörung desselben bei Kindern hebe ich noch folgende Fälle hervor.

54—56. Der Rentier X. war angeklagt, die drei Geschwister, Agnes 12 Jahre, Clara 10 und Antonie 8 Jahre alt, wiederholt und fortgesetzt gemissbraucht zu

haben. Bei allen dreien war das *hymen* zerstört, bei den beiden ältern der Scheidenkanal für dies Alter ungewöhnlich erweitert, bei der kleinsten nicht. Das Gutachten musste dahin erstattet werden: dass alle drei Kinder deflorirt, und es höchst wahrscheinlich sei, dass die beiden ältern wirklich genothzüchtigt, wogegen es wahrscheinlich, dass die jüngste nur manustuprirt worden sei. Die Aussagen der Kinder und einiger Zeugen ergaben alle Details des nichtswürdigen Verkehrs. — Ein ganz analoger Fall bot sich dar in der Untersuchungssache wider N. N., welcher

57—58. die Geschwister Henriette und Auguste, 14 und 12 Jahre alt, genothzüchtigt zu haben angeschuldigt worden war. Beide hatten ein zerstörtes *hymen*, bei Beiden war der *introitus vaginae* ungewöhnlich für dieses Alter erweitert, und da nur die Frage vorgelegt war, ob die Geschwister deflorirt seien? so war der Fall ein höchst einfacher.

59—60. Eben so einfach waren zwei grässliche Fälle, in welchen die Anklage auf Nothzucht und Blutschande lautete, indem Väter ihre eigenen leiblichen Töchter, von 21 und von 18 Jahren genothzüchtigt haben sollten! Die erstere wurde schwanger befunden, die zweite, ein taubes und dummes, noch sehr wenig entwickeltes Mädchen, nur entjungfert.

Nun aber scheint es mir nicht allgemein bekannt zu sein, dass es — zumal bei Kindern, die, wie wir gezeigt, die Mehrzahl der betreffenden Fälle ausmachen, — nichts weniger als so leicht ist, wie der Unerfahrene glauben sollte, über die Frage: ob ein *hymen* vorhanden ist oder nicht? in's Klare zu kommen. Es ist oft vielmehr recht schwierig, und zwar aus folgenden

zwei Gründen. Einmal, vorausgesetzt, dass wirklich eine Brutalität irgend einer Art an dem Kinde verübt worden, wegen der dadurch gesetzten entzündlichen Reizung der zarten Geschlechtstheile, die dann nicht die leiseste Berührung, geschweige ein Auseinandersperren der *labia majora* ertragen, wobei das Kind so unruhig und ungeberdig wird, dass man oft genug von der Exploration ganz abstehen muss, ohne zum Zweck gekommen zu sein, und diese deshalb zwei- dreimal zu wiederholen gezwungen wird, zumal wenn man in dieser Untersuchung noch nicht sehr geübt und erfahren ist. Der andere, sich hieran anschliessende Grund liegt in der Structur des *hymen*. Die Bildung dieser Membran ist sehr verschieden. Nicht immer ist ihr Ausschnitt halbmondförmig, vielmehr sehr häufig zeigt sie eine kreisrunde Oeffnung in ihrer Mitte. Sie ist ferner bald glatt und dünn, bald aber ganz fleischig und wulstig, und besonders täuschend wird ihre Bildung, wenn die Ränder um ihre Oeffnung wulstig und umgestülpt sind. Endlich ist auch ihre Insertionsstelle sehr verschieden, indem sie bald sehr weit nach vorn in der Scheide angeheftet liegt, bald viel tiefer nach innen inserirt, wo sie dann viel schwerer zu finden ist, zumal unter Umständen, wie die so eben angeführten. Hiernach sind die Fälle zu erklären, die mir so häufig vorgekommen, wo durch vorgängige private ärztliche oder wundärztliche Atteste eine Abwesenheit des *hymen* attestirt ward, das ich später vollkommen intact vorfand.

Wenn ich im Vorstehenden versucht habe, zu wissenschaftlich-practischem Niessbrauch darzulegen, was mich die Beobachtung und Erfahrung in Betreff

eines empörenden Attentats auf die Würde des Menschen gelehrt hat, der hier zur Sache herabgewürdigt wird, die ein Anderer „in seinem Nutzen“ gebraucht, so gehe ich nicht ohne Bedenken noch einen Schritt weiter, indem ich mittheilen will, was ich bezüglich des ekelhaften zweiten Geschlechtsverbrechens, der Päderastie, zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Aber je mehr dieses Laster nur im tiefsten Dunkel einherschleicht, worüber selbst, wenn es hier und da zur richterlichen Cognition kommt, die Acten secretirt zu werden pflegen, je weniger also den gerichtlichen Aerzten Gelegenheit gegeben ist, sich selbst darüber anders zu unterrichten, als aus den wenigen Notizen in den Handbüchern und Sammelwerken, von denen ich nachweisen werde, dass auch sie zumeist nur auf Tradition beruhen, desto mehr halte ich es für eine wahre Pflicht, nicht zurückzuhalten. Ja von eben diesem Gesichtspunkt werde ich vielleicht später in diesen Blättern von noch weit grässlicheren Verirrungen des Geschlechtstriebes zu reden haben, die kein Strafgesetzbuch kennt, die aber dennoch vorkommen und in — drei Fällen, woran sich mehrere analoge, die ich beobachtet, anreihen, zu meiner Kenntniss gekommen sind.

Schon im Eingange dieser Abhandlung habe ich aufmerksam gemacht auf die auffallende Milderung in der Ausbildung der Strafgesetzgebung bezüglich der Päderastie, wie sie im Laufe der Zeiten Statt gefunden hat. Lebendig Verbrennen in Athen und Rom, einfache Todesstrafe bis in die neuere Zeit in England, „ewige Verbannung“ in Preussen bis vor einem halben Jahre und jetzt nach §. 143. unsers neuen Strafgesetzbuches — Gefängniss von sechs Monaten bis zu vier Jahren,

also möglicherweise im niedrigsten Strafmaasse doch nur eine halbjährige einfache Freiheitsbeschränkung! Wenn diese Milderung sich steigert, so werden solche Gräuel vielleicht zur Zeit unserer Urenkel schon gar nicht mehr gesetzlich geahndet werden, vielleicht „weil man im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit von solchen Dingen am besten gar kein Aufhebens macht!“ Oder haben sich die Gesetzgeber überzeugt, dass der Beweis des Verbrechens schwer oder gar nicht zu führen und Letzteres aus diesem Grunde mit so schweren Strafen nicht zu bedrohen ist? Aber die Wissenschaft giebt ja ganz klare, sinnenfällige Untersuchungsbefunde am Körper wenigstens des gemissbrauchten männlichen Individuums an, wonach der Beweis recht leicht herzustellen sein müsste. Und nicht einmal Streit und Verschiedenheit in den Ansichten findet sich bei den Autoren, die vielmehr alle, in Handbüchern wie in encyclopädischen Werken, in seltener Uebereinstimmung Dasselbe lehren. „Dieses abscheuliche Laster,“ sagt Henke (Handbuch §. 183.) und vor und nach ihm fast alle Schriftsteller mit denselben Worten, „verursacht bei den gemissbrauchten Knaben (werden denn nur Knaben gemissbraucht?) theils örtliche, theils allgemeine Krankheiten. Die örtlichen sind Wundwerden, Quetschungen, Entzündungen und Vereiterungen am After, Lähmungen des Schliessmuskels, Mastdarmfisteln und Vorfälle, Auswüchse, Verhärtungen u. s. w. Als Folgen entstehen nicht selten allgemeine Abzehrung, Schwindsucht, Wassersucht u. s. w.“ Forscht man nun nach, auf welchen Thatsachen diese mit so vieler Sicherheit aufgestellten Angaben fussen, so sieht man sich vergebens nach dergleichen Thatsachen um. Der einzige Fahner erzählt

(Handbuch, Band III.) Einen Fall aus seiner gerichtsärztlichen Praxis, in welchem ein Knabe von seinem Schullehrer, einem Franzosen, angeblich päderastisch gemissbraucht und zur Onanie verleitet worden war, und bei dessen Untersuchung sich am After ähnliche Befunde, wie die obigen, ergeben haben sollen. Alle übrigen Schriftsteller, selbst die bessern französischen nicht ausgenommen, nehmen *bona fide* die Lehren ihrer Vorgänger auf, und fertigen die Päderastie in den betreffenden Kapiteln in Verbindung mit der lesbischen Liebe, der Sodomiterei u. s. w. in wenigen Worten ab. Und während über Gegenstände aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von weit geringerer practischer Erheblichkeit Bücher geschrieben sind, haben die Schriftsteller, sei es aus Mangel an eigener Erfahrung, oder aus gewiss sehr unzeitiger sittlicher Zurückhaltung *(pruderie)*, oder weil sie den Gegenstand für unter ihrer Würde hielten, unterlassen, demselben irgend eine speciellere Untersuchung zu widmen. Und dennoch existirt diese scheussliche Wollust, wahrscheinlich überall, gewiss aber in allen grossen Hauptstädten, in den nordischen heimlich und im tiefsten Dunkel versteckt, in den südlichen, z. B. in Neapel und Palermo, in empörender, fast öffentlicher Nacktheit, indem die Kuppler an den Ecken und auf den Plätzen, dem Vorübergehenden ihre Anträge machend, ihm geradezu die Auswahl anbieten zwischen einem *bello ragazzo* oder einer *bellissima ragazza!* Aus Italien stammt auch die erste wissenschaftliche Notiz über das Laster und die betreffenden Untersuchungsbefunde, und wenn ich oben schon anführte, dass die Angaben der Autoren auf Paulus Zacchias zurückzuführen seien, so möge hier gleichsam der Urtext

aller spätern Lehrbuchsparagraphen angeführt sein, um so mehr, als Zacchias Eines Befundes erwähnt, der später in Vergessenheit gerathen ist, und auf den ich, nachdem ich ihn bei meinen eigenen Explorationen entdeckt, aufmerksam machen wollte, bis ich bei den Nachforschungen über die Materie und beim Zurückgehn bis auf Zacchias zu meiner so Beschämung einer-, wie Freude andererseits desselben bereits Erwähnung gethan finde.

Paulus Zacchias sagt (*Quaest. med. leg. lib. IV. tit. II. quaest. V.*, Frankfurter Ausgabe von 1688 S. 382) Folgendes:

Stuprum non modo in puellas et virgines et viduas committitur. Alciat. et alii apud Carrar. de med. part. 2. *N.* 200. *sed a scelestissimis hominum, natura abutientibus, etiam in masculos patratur. Farinac. de delict. carn. quaest.* 148. *No.* 1. *quod delictum gravissimum quidem inter omnia cum sit, jure merito condignas poenas exposcit et in illud a legibus summo cum rigore animadvertitur. — In ejus autem delicti examine, ut de veritate judices certiores fiant, per medicos et chirurgos ipsos pueros conspiciendos curant, ut notat* Guazzin. *ad def. Reor. def.* 4. *cap.* 7. *Num.* 12., *qui, si quae signa sint, quae pueros stuprum passos esse attestentur, ea ad ipsos judices deferant. Quemadmodum ergo de signis stupratae virginis dictum est, ea in duplici differentia esse, quia nonnulla stuprum significant de recenti commissum, quaedam vero a multo tempore, rursus quae stuprum unica vice patratum, aut de raro, quaedam quae frequentatum ostendunt, eodem quoque pacto de hujus stupri signis distinguendum est. Nam stuprum in puero, quod de recenti patratum fuerit, ut ante mensem, praecipue si frequentatum sit, indicare manifeste possunt (?). Ani*

scissurae, Rhagadiae dictae, quae facile ob illatam vim apparent, praecipue si puer tenerioris aetatis sit, et stuprator crassa mentula dotatus: nam etiam consideratio magnitudinis et parvitatis membri stupratoris inquisiti debet in hoc casu haberi, ut notat Guazz. loco supr. cit. N. 13. de necessitate autem videtur, quod non modo scissurae adsint, ubi haec concurrant, sed manifestissima etiam fractura. Ubi autem puer grandior sit, aut stuprator non adeo crassa mentula dotetur, interdum ea pars excoriata apparebit, ob eandem ipsam causam, violentiae nimirum, ob quam etiam alias inflammatione molestatur; cujus vice, vel ea ipsa permanente, pruritus quidem indesinenter infestat. Sed inflammatio facilius in principio apparet, de hinc ea mitigata pruritus sequitur, et color ipsius partis in lividum mutatur, commutato sanguine, qui eo concursum ob violentiam, et motum, et calorem habuit, in lividum calorem. Et si stuprum fuerit valde frequentatum, apparet etiam in ipso podice laxitas quaedam, et partis dilatatio, quae etiam multo post tempore perdurare potest, et indicare insimul stuprum frequentatum, etiam a multo tempore commissum. Quod multo magis significant quaedam carunculae, seu carneae excrescentiae, quas vulgo cristas vocant, quae maxime ex frequenti sodomia originem habent. — (Folgen Verse aus Juvenal und Martial und einige Worte über die Hämorrhoidalknoten.) — *Multo magis frequentem tam nefandi coitus usum significare poterit ipsius podicis constitutio, qui cum ex natura rugosus existat, ex hujusmodi congressu laevis, ac planus efficitur; obliterantur enim rugae illae in ani curriculo existentes, ob assiduam membri attritionem; laxitas quoque ipsius podicis quo magis stuprum frequentatur, major indies evadit, maxime quia*

coguntur cinaedi infamissimi, ut dolorem in eo actu, praecipue in principio, effugiant, et ut facilius patiantur, medicamentis uti relaxantibus, et mollientibus. Nun folgt die Belehrung, dass Fissuren, Knoten u. s. w. auch von andern Ursachen herrühren können, was sich von selbst versteht, und dann schliesst Zacchias: *praeterea caruncula et rugarum attritio atque planities vix ab alia causa esse possunt, quam a stupro. Itaque consideratis quidem singulis per se causis et signis, magna cautela adhibita, non neglectis etiam conjecturis et praesumptionibus, etiam quae extra artem haberi possunt, medici de hac re facile (?!) veritatem pronuntiare poterunt.*

Dieser Schilderung der Befunde liegen, wie ich nachweisen werde, wirkliche Beobachtungen zu Grunde, die P. Zacchias bei seinen Römern auch wohl zu machen Gelegenheit gehabt haben wird. Wir haben nur zu prüfen, ob es wirklich in forensischen Fällen möglich, *de hac re facile veritatem pronuntiare?*

Bevor ich aber die zu meiner Beobachtung gelangten gerichtlichen Fälle aufzähle, kann ich nicht umhin, auch Das, was die merkwürdige psychologische Seite dieser widerwärtigen Verirrung berührt, hier mitzutheilen, namentlich weil daraus hervorgehn wird, dass auf diesem Wege irgend ein Indicium für den Thatbestand im zweifelhaften Gerichtsfalle nicht zu gewinnen ist. Die geschlechtliche Hinneigung von Mann zu Mann ist bei vielen Unglücklichen — ich vermuthe aber bei der Minderzahl — angeboren, während sie bei vielen andern Männern erst im spätern Leben, als Folge einer Uebersättigung im gewöhnlichen Dienste der Venus, auftaucht. Nicht wenige dieser Männer pflegen ein mehr weibisches Aeussere zu haben. Sie sind weibisch eitel

in ihrem Anzuge, die Haare in Locken gekräuselt, Ringe bedecken die Finger und Riechwässer werden reichlich verbraucht. Einer der unten zu erwähnenden Männer war mir, als ein früher hier sehr bekannter Mensch, schon vor mehr als zwanzig Jahren immer sehr verdächtig vorgekommen, ehe ich ahnen konnte, dass ich einst den jetzt 52jährigen im Criminalgefängniss in dieser Beziehung zu untersuchen haben würde. Ein andrer, von vornehmer Geburt, den auch sein Schicksal wohl einst ereilen wird, ist ein Typus dieser Gattung. Man müsste sehr unerfahren sein, um nicht gleich beim Eintritt in sein Zimmer orientirt zu sein, wenn man die Ausschmückung desselben ansieht, in welcher Copien griechischer Hermaphroditenstatuetten und Bilder, die eigenthümlich gesammelt sind, indem in jedem sich *posteriora* produciren, abwechseln mit eignen Zeichnungen, die der talentvolle Dilettant von — hübschen jungen Leuten der hiesigen Garnison gemacht hat, und fortwährend macht! Von einem Andern, noch weit höher gestelltem Manne, der in langer Ehe Kinder erzeugt hatte, behauptete Fama, dass er sich seit den letzten Jahren der Päderastie mit seiner Dienerschaft ergeben habe. Wie war ich überrascht, als ich einst nach Jahren, seit ich ihn nicht gesehn, wieder zu ihm eintrat. Statt des vornehmen, ernsten, würdig gekleideten Herrn, wie ich ihn stets früher gekannt, stand ein alter Geck vor mir, mit Tuchnadeln, Ringen, Uhrgehängen ausgeputzt, den grauen Kopf mit einer blonden Lockenperücke bedeckt, und ein wohlriechendes Taschentuch in der Hand bewegend! Aber man würde irren, wenn man in solchem Wesen ein diagnostisches Merkmal erkennen wollte. Unzweifelhafte Päderasten stellen sich auch unter ganz

andern Formen dar. Ein verstorbener, in der Kunstgeschichte sehr berühmter Mann, der gleichfalls in üblem Geruch stand, war ernst, gesetzt, stets aber nachlässig gekleidet, durch Nichts in seinem Aeussern auffallend; er erschreckte mich aber einst fast, indem er sich verrieth, und mir sagte: „keine Ihrer Arzneien lindert meine Schmerzen in der Seite so sicher, als wenn ich — meinen Bedienten sich neben mich auf den Sopha legen lasse.“ Wieder ein Anderer, der unten in einem aufzuzählenden Falle figuriren wird, der in eine längere Criminaluntersuchung verwickelt, aber „wegen mangelnden Beweises“ freigesprochen wurde, obgleich die Acten schauderhafte Einzelheiten ergaben, geht gebückten Hauptes wie ein Träumer einher, und hat nur diese Eine auffallende Seite in seinem Aeussern. Man würde ihn für einen Mathematiker, für einen Metaphysiker halten, aber nicht für einen — Päderasten. Endlich habe ich nach Geburt, Bildung und Lebensstellung ganz gemeine Männer gesehn und auf diesen Punkt zu untersuchen gehabt, die aber nicht aus pecuniairen Rücksichten, sondern aus gewöhnlicher Sinnenlust das Laster trieben, und so sehen wir, dass psychologisch, oder, wenn man will, nach dem äussern *habitus*, der Thatbestand in Anklagefällen nicht *„facile“* festzustellen ist. Ob die körperlichen und namentlich die örtlichen Befunde mehr Licht geben, werden practische, wie ich versichern kann, mit Sorgfalt erhobene Thatsachen ergeben.

1—2. Vor zwölf Jahren waren „wegen sehr dringenden Verdachtes der Päderastie“ ein Unterbeamter und ein Schneidergeselle, schon früher deshalb in Untersuchung gewesen, abermals gefänglich eingezogen worden. Ersterer, 42 Jahre alt, von mittlerer Corpu-

lenz, zeigte ein sehr stark entwickeltes Glied und starke Hoden. Am rechten Hinterbacken fand sich eine kleine alte Narbe, wie wenn hier einmal scharf mit einem Fingernagel gekratzt worden wäre, nach seiner etwas seltsamen Angabe aber von einer Verwundung im Kriege herrührend. Die *nates* waren schlaff. Am After fand sich links ein haselnussgrosser verödeter Hämorrhoidalknoten, aber weder Röthe noch Excoriation. Der Afterschliessmuskel schloss vollkommen und der Mastdarm ergab durchaus nichts Ungewöhnliches. — Der Schneider war 21 Jahre alt und schwächlich. Er zeigte nur mässig entwickelte Geschlechtstheile. Auf der *glans penis* fand sich eine kleine spitze Feigwarze. Die Hinterbacken waren sehr erschlafft und klafften etwas, so dass sie eine dutenförmige Eintiefung nach dem After hin machten. Am After weder Röthe, noch Ausfluss, noch Einrisse, noch Lähmung, noch Knoten u. dgl. Das Gutachten musste natürlich dahin ausfallen, dass nach dem Befunde an Beiden nicht zu bestimmen, ob sie sich activ oder passiv der Päderastie hingegeben hätten. Es bedarf hier keines Beweises, dass hier nicht anders geurtheilt werden konnte, und werde ich auf das einzige verdächtige Zeichen, die klaffende Richtung der Hinterbacken, unten noch zurückkommen.

3. Ein verstorbener Edelmann, der ganz allgemein im Ruf stand, der „griechischen Liebe“ zu huldigen, und der zu der oben geschilderten Species der weibischen Männer gehörte, der sich, wenn er auf grossen Festen erschien, wie überhaupt im Leben, als Sonderling benahm, sich mit Shawls und Ringen und Ketten behing, der in seinem Testamente sogar durch höchst auffallende Legate sich verrieth, kurz ein Mann, „bei

dem man sich der That versehn konnte", gerieth einst auch mit der leidigen Criminaljustiz in Conflict, und musste es sich gefallen lassen, von mir explorirt zu werden. Er war damals einige 50 Jahre alt, kränklich und vor der Zeit decrepit. Ich fand wenig starke Entwickelung an den Geschlechtstheilen, schlaffe *nates*, den After ringsum mit gerötheten, entzündlich gereizten Hämorrhoidalknoten besetzt, den Mastdarm wie gewöhnlich verschlossen, und weder Einrisse, noch Vorfall, noch sonst, ausser dem Angeführten, etwas von der Norm Abweichendes.

4. Ganz anders verhielt sich der Befund in dem folgenden, unter meinen sämmtlichen elf Fällen isolirt dastehendem Falle. Er betraf den jungen, 21jährigen Bedienten des oben angeführten „Träumers", der auf angeblich frische That, weil er die Leibesquälereien seines Herrn und körperlichen Unbille nicht länger ertragen wollte, eines Morgens, nachdem derselbe ihn auf sein Bett gezogen und angeblich gemissbraucht hatte, schnurstracks zum Polizeibeamten gelaufen war, der mir den jungen Mann augenblicklich zuführte. Ich fand in diesem Falle einen kleinen, 2 Linien tiefen Einriss in den *Sphincter ani* linker Seits, und den ganzen *Sphincter* gereizt und schmerzhaft für die Berührung. Im Uebrigen war am Körper des jugendlichen, gesunden Menschen nichts Abnormes wahrzunehmen, und die entzündliche Reizung war mit kalten Umschlägen in 24 Stunden beseitigt. In diesem Falle gab ich mein Gutachten dahin ab: dass allerdings sich bei der körperlichen Untersuchung Befunde ergeben hätten, die auf päderastischen Missbrauch des Exploraten hindeuten, dass aber eine Gewissheit darüber nicht ausgesprochen werden könne.

5. Die Untersuchungssache, die mir mit Einem Schlage sieben Genossen zur Exploration auf Päderastie zuführte, und auf welche das *sub sole nil novi* nicht passt, da sie in den Annalen der Psychologie und Criminaljustiz ganz neu und unerhört ist, muss ich etwas ausführlicher erwähnen. Neu und unerhört — denn wer hat wohl von schriftlichen Tagebüchern, täglichen Aufzeichnungen eines Päderasten über seine Abentheuer, Liebschaften, Empfindungen, durch viele Jahre fortgesetzt, gehört, wie sie bei einem Edelmann von alter Familie, den ich Cajus nennen will, von den Polizeibeamten bei seiner Inhaftirung wegen Verdachtes unnatürlicher Sünden in Beschlag genommen worden? Wo ist es schon vorgekommen, dass ein Angeschuldigter den Inhalt solcher Selbstbekenntnisse mit der grössten Naivetät und unbefangensten Offenheit, dass er ohne Weiteres vom ersten Verhör an anerkennt und zugiebt, seit sechs und zwanzig Jahren sich fortwährend Männern Preis gegeben zu haben!! Man muss den Mann und sein weibisch-kindliches Wesen kennen gelernt haben, um diese Unbefangenheit und sein Bekenntniss, dass er nicht gewusst, dass so Etwas nach den Gesetzen strafbar sei, auch nur für möglich zu halten. Er ist, wie ich ausdrücklich bemerke, keineswegs geistesschwach oder blödsinnig, denn die Acten ergeben, dass er in seinen civilrechtlichen Angelegenheiten und auch sonst anderweitig stets vollkommen dispositionsfähig gewesen und es noch jetzt ist. Aber nie habe ich den „Geschlechtswahnsinn," wie man es zu nennen versucht wäre, höher ausgeprägt gefunden. Der jetzt 58 Jahre alte Mann, mit blond gekräuselten Haaren, gracil gebaut, sehr schwachsichtig (beginnende

Amblyopie), stets sehr leise sprechend, und im Gespräch sich fortwährend die Finger leckend, räumt ein, früher und bis in sein 32stes Jahr mit Weibern verkehrt zu haben. Dann will er durch eine Kupplerin zu dem „Genuss mit Männern“ verleitet worden sein, und erstarrend ist der Eindruck, wenn er zutraulich erzählt, wie er noch jetzt an den N. N. mit Liebe und Verlangen hängt, und wie er sich glücklich fühlen würde, wenn er ihn auch nur Einmal über die Strasse gehen sähe! Erstarrend der Eindruck, wenn man in seinen Tagebüchern die schwärmerischen Epitheta liest, mit denen er seine Liebhaber überschüttet, die Ergüsse seiner Eifersucht gegen Genossen, die ihm in's Gehege gekommen! Obgleich ich es für meine Pflicht halte, der gesammten Wissenschaft wiederzugeben, was mich der Zufall meiner amtlichen Stellung durch ein seltenes — Glück in einer so ganz dunkeln, und dennoch der Wissenschaft angehörigen Provinz hat wahrnehmen lassen, so kann ich doch selbst nur Andeutungen geben, denn die Feder versagt, wenn ich es unternehmen wollte, die Schilderung der Orgien aus diesen Tagebüchern hier wiederzugeben. Es genüge anzuführen, dass sie durch viele Jahre hindurch den jedesmaligen Akt fast ganz genau mit denselben Worten immer wieder darstellen, und dass mit denselben Worten immer wieder der empfundene „überschwängliche Schmerz“ und die „überschwängliche“ Wollust dabei geschildert wird!

Cajus hatte ganz gesunde, mässig stark entwickelte Geschlechtstheile, einen doppelten, durch ein Bruchband zurückgehaltenen Leistenbruch und sehr welke magere Hinterbacken, wie der ganze Körper welk und decrepit war. Die Hinterbacken klafften dutenförmig, und fehl-

ten die Falten, die um die Afteröffnung zu sitzen pflegen. Die Afteröffnung selbst war sichtlich erweitert. Einrisse fanden sich am Schliessmuskel eben so wenig, als andere Abnormitäten, mit Ausnahme von zwei leeren Hämorrhoidalknoten von Haselnussgrösse an der linken Seite. Die vorsichtig, nur mit den Händen ausgeführte Exploration verursachte dem Manne vielen Schmerz. Dies war — Alles, was die körperliche Untersuchung ergab bei einem Manne, der eingeständlich seit fast einem Menschenalter passive Päderastie getrieben hatte!

6. Ein anderer Edelmann, schon früher wegen unnatürlicher Sünden in Untersuchung gewesen, gleichfalls, wie seine beiden oben angeführten Standesgenossen, Schriftsteller, der in Cajus' Tagebüchern sehr oft citirt wird, und deshalb, wie aus demselben Grunde alle hier folgenden Individuen, in dieser Untersuchungssache zur Haft gebracht wurde, war ebenfalls ein schon vorgerückter Funfziger, aber von kräftigerm Körperbau als Jener. Er zeigte ganz gesunde normale Genitalien, keinen Bruch, nicht auffallend magere Hinterbacken, keine Hämorrhoidalknoten, keine Einrisse in den Schliessmuskel, keine Erweiterung der Afteröffnung. Aber auch in diesem Falle klafften die *nates* und spitzten sich dutenförmig nach der Afteröffnung hin zu, und auch hier bemerkte ich deutlich beim Entfernen der *nates* die faltenlose Beschaffenheit der Haut in der Umgegend des *anus*.

7. Mehr noch als bei beiden Vorigen war die dutenförmige Einsenkung der welken Hinterbacken bei dem 53 Jahre alten bleichen N. bemerkbar, gegen welchen sich Cajus in seinen Tagebüchern oft mit grosser Eifer-

sucht ausspricht! Auch bei diesem N. fand ich weder einen Bruch, noch Quetschung oder Einrisse in den Schliessmuskel, noch *prolapsus ani*, noch Hämorrhoidalknoten, noch eine anderweitige Abnormität. Auffallend aber war auch bei diesem Subject die faltenlose Beschaffenheit der Haut am After.

8. Ein anderer, der in diesen Tagebüchern vorkam, ein junger, anscheinend sehr dummer und unerfahrener Mensch, bis zu dieser Untersuchung Soldat und wegen derselben aus dem Dienst entlassen, behauptete nie „Etwas anders gethan“ zu haben, als der Aufforderung des *sub* 6. genannten Edelmannes, masturbatorische Reizungen bei ihm, dem Letzteren, auszuführen, Folge geleistet zu haben! Nichtsdestoweniger wurde auch der junge X. untersucht, an dessen *anus* und Genitalien aber sich in keiner Beziehung etwas hier Bemerkenswerthes ergab. Die normalen Falten in der Haut der Afterumgegend waren hier sehr scharf und deutlich ausgeprägt.

9. Dieser Fall betraf den schon oben (S. 63) beiläufig erwähnten 52jährigen Mann, dessen weibisch-weibliche Tournüre in seiner Jugend schon immer so auffallend gewesen war und der früher als Schauspieler besonders in carrikirten Weiberrollen excellirte. Ein unzweifelhafter passiver Päderast, wie nicht nur aus Cajus' Tagebüchern und aus frühern Untersuchungs-Verhandlungen, sondern auch aus einem andern Umstande hervorging, der sich nicht für die Oeffentlichkeit eignet. Ich fand jetzt sein Haar und seinen Bart ergraut, den Körper ziemlich fett, die Hinterbacken derb und fleischig, deutlich dutenförmig klaffend, der After, an dem sich ein kleines leeres Hämorrhoidalknötchen zeigte, war

durch den unverletzten *Sphincter* wie gewöhnlich geschlossen, der Mastdarm nicht erweitert, *penis* und Hoden sehr auffallend klein. Eine faltenlose Beschaffenheit der Haut am After wurde auch hier deutlich wahrgenommen.

10. —p—, ein Mann von 32 Jahren, der ein offenes Ladengeschäft betrieb, und der Sittenpolizei seit Jahren anrüchig *in puncto* bekannt war, und welcher gleichfalls in der grossen Cajus'schen Untersuchungssache als Theilnehmer an den saubern Convivien ermittelt ward, zeigte starken Bartwuchs und jugendlich-männlichen *habitus*. Sein Glied, ohne Spur früherer venerischer Krankheit, zeigte sich lang und ziemlich dünn, die Vorhaut, sehr eng, bedeckte eine auffallend kleine Eichel. Die Hoden hatten die gewöhnliche Grösse, die Hinterbacken waren fest und nicht dutenartig klaffend, der After vollkommen normal beschaffen. — Der letzte von mir untersuchte Fall endlich betraf

11. den 21jährigen Barbier L., den begünstigten letzten Liebhaber des alten Cajus, den „feurigen Carl" seiner Tagebücher!! Ein blonder junger Mensch mit wenigem Bart, dessen Geschlechtstheile die ganz normale Beschaffenheit zeigten. Die Hinterbacken waren nicht trichterförmig von einander entfernt, und am After fand sich gleichfalls nichts Abnormes.

Wie verhält es sich nun, frage ich, nach der Aufzählung dieser gewiss verhältnissmässig sehr reichen Zahl von eigenen Beobachtungen, mit der Richtigkeit der Angaben der Schriftsteller? Wo fanden sich bei unsern Exploraten die Risse in den *Sphincter*, die Mastdarmvorfälle, die trichterförmigen Oeffnungen des *rectum*, die Entzündungen und Vereiterungen am After, die Ver-

härtungen und vollends die „nicht seltene“ Abzehrung, Schwindsucht und Wassersucht (Henke *l. c.* und alle andern Autoren)?! Nur zwei Befunde habe ich am häufigsten wahrgenommen, das, was ich nicht anders bezeichnen konnte, als mit den Worten dutenförmige Einsenkung der *nates* zum After hin, d. h. ein Klaffen derselben von ihrer Abplattung an der innern Seite nach der *rima* hin herrührend, und so, dass die Schenkel des Winkels nach der Afteröffnung hin convergiren, ein Befund indessen, den ich bei Explorationen in ganz unverdächtigen Fällen bei Männern, zumal bei ältern, doch auch wahrgenommen habe — und die faltenlose Beschaffenheit der Haut um die Afteröffnung herum, anscheinend herrührend von der häufigen Zerrung der Haut bei passiven Päderasten. Wenn man nämlich bei beiden Geschlechtern die Hinterbacken entfernt, so treten bekanntlich in der Haut am After sternförmige Furchen hervor, die sich concentrisch nach der Afteröffnung verbreiten. In der Jugend wie im vollkräftigen Alter sind diese sternförmigen Furchen am deutlichsten wahrnehmbar; sie verlieren sich aber auch selbst bei ältern Personen nicht ganz. Um so auffallender musste mir ihr Mangel bei den Männern sein, die geständlich oder wenigstens nach allen Indicien sich längere Zeit hindurch der passiven Päderastie ergeben hatten. Ich habe schon angeführt, dass ich sehr überrascht war, diese Entdeckung, von der ich mich nicht erinnerte je gelesen zu haben, beim spätern Nachschlagen schon bei P. Zacchias in der oben citirten Stelle zu finden — „*multo magis frequentem tam nefandi coitus usum significare poterit ipsius podicis constitutio, qui cum ex natura rugosus existat, ex hujusmodi congressu laevis ac planus*

efficitur, obliterantur enim rugae illae in ani curriculo existentes ob assiduam membri attritionem," und konnte mich nur wundern, dass die Spätern, die doch in allen übrigen betreffenden Angaben *verba magistri* wiederholt haben, diesen, wie ich jetzt annehmen muss, von allen unsichern noch sichersten Fundbeweis übergangen haben. Es findet sich aber bei Michael Alberti (*Syst. Jurispr. med. Hal.* 1736. *I.* §. 18.) die hierüber Aufschluss gebende Stelle. Indem er (nach Zacchias) die Zeichen eines solchen *nefandum stuprum* aufzählt, fügt er hinzu: „*addit Zacchias evanescentiam rugarum in sphincter ani ob frequentem attritionem penis, quae tamen observatio rationi et experientiae ad amussim non respondet!* Dieser Autorität wollte nun, wie es scheint, zumal bei jedem Mangel eigner Beobachtung, kein Späterer widersprechen. Aber woher hat der Hallische Professor sein Recht genommen, dem alten Römer entgegenzutreten? Schwerlich aus eigner „*experientia*", denn es ist wenigstens auffallend, dass unter der ungemein grossen Anzahl von *casibus* und *responsis*, die er mittheilt, auch nicht ein Einziger diesen Gegenstand betreffender sich befindet und die Annahme daher nicht gewagt, dass Alberti in seinem kleinen Halle (vor mehr als hundert Jahren) nicht ein einziges derartiges Subject selbst untersucht hat, folglich mehr *rationi* als *experientiae* gefolgt ist. Die neuern, besonders die französischen Schriftsteller, die dieser beiden Befunde nicht erwähnen, nehmen dagegen, gestützt auf die Autorität des älteren Cullerier, als characteristischen Befund und diagnostisches Kennzeichen bei passiven Päderasten die trichterförmige Oeffnung des Mastdarms an, welche derselbe als Dirigent des Pariser Hospitals der

Venerischen bei solchen Subjecten gefunden haben wollte. Ich habe dieselbe, wie man gesehn, nicht ein Einzigesmal wahrgenommen; aber auch Jacquemin und Collineau, die eine sehr grosse Anzahl von Pariser Freudenmädchen darauf untersucht haben, bestreiten die Richtigkeit des Cullerier'schen Befundes, der daher gleichfalls aus der Wissenschaft zu streichen sein wird. Mein vortrefflicher verstorbener Freund Parent-Duchatelet nämlich sagt in seinem mit Recht berühmten Werke *de la prostitution dans la ville de Paris (I. S. 225)* unter der Rubrik: „Zustand des *anus* bei den Prostituirten" folgende, durchaus zu unserer Frage gehörige, wichtige Worte:

„Diese Unglücklichen, die sich der Brutalität einer Masse von Männern, die in den erlaubten Genüssen übersättigt sind, Preis geben, verweigern nicht immer die unerlaubten Verbindungen, die, wenn sie auch zwischen verschiedenen Geschlechtern Statt haben, darum nicht weniger empörend sind. Jacquemin, Collineau und mehrere andere Beobachter glauben, dass unter denen eines gewissen Alters vielleicht nicht Eine sich weigert, sich solchen Schändlichkeiten Preis zu geben. — Man hat als ein untrügliches Zeichen für die Gewohnheit eines Individuums, sich einem solchen schmählichen Handel zu überliefern, eine besondere Disposition der Mastdarmöffnung angegeben, welche in solchen Fällen stets die Form eines Trichters haben sollte. Herr Cullerier hatte die Anmaassung zu behaupten, dass er sich in dieser Beziehung nie irre, so leicht und deutlich war, nach seiner Behauptung, dies Zeichen zu erkennen. Wenn nun aber das Ergebniss einer widernatürlichen Verbindung *(commerce)* bei Männern so constant wäre, so müsste man dasselbe eben so leicht auch

bei den Frauen wiederfinden, deren Organisation in dieser Beziehung nichts Eigenthümliches darbietet. Dies aber haben die Aerzte der ambulatorischen Klinik, eben so wie die Herrn Jacquemin und Collineau, bei einer beträchtlichen Anzahl von Individuen, die sie seit Jahren untersucht haben, nie beobachten können, ein neuer Beweis für die ausserordentliche Vorsicht, die man in gerichtlich-medicinischen Entscheidungen festhalten muss, ein neuer Belag dafür, wie gefährlich es ist, zu ausschliesslich den Behauptungen, die man leider! zu häufig in den ärztlichen Schriften findet, Glauben zu schenken."

Wenn wir gesehn haben, wie wenig die örtlichen Befunde, wie sie die Handbücher und Sammelwerke angeben, mit denen übereinstimmen, wie sie die Natur, d. h. die Praxis darbietet, so gilt dies wo möglich noch mehr von den Angaben, die den allgemeinen Gesundheitszustand solcher Individuen betreffen, und die in Folge ihres Lasters in „Abzehrung, Schwindsucht, Wassersucht u. s. w." verfallen sollen! Zunächst würde doch hier jedenfalls zu unterscheiden sein zwischen activen und passiven Päderasten, wobei bei jenen nicht abzusehn, warum der unnatürliche Geschlechtsgenuss andere Folgen für das Allgemeinbefinden haben sollte, als der natürliche; aber eben so wenig lassen sich in Betreff der passiven unter diesen verächtlichen Subjecten physiologisch-pathologische Gründe zur Erklärung solcher allgemeinen Gesundheitsbeschädigungen auffinden. Denn selbst angenommen, dass bei ihnen wirklich wiederholt *injectio seminis in rectum* erfolge, so wäre doch sehr schwer daraus ein Zusammenhang mit etwaniger spätern Phthise oder Wassersucht zu entnehmen, abge-

sehen davon, dass „Wassersucht“ überhaupt ein fast bedeutungsloses nosologisches Wort geworden. Diejenigen unter den von uns untersuchten Männern, von denen Einer mit so unerhörter Gewissheit, mehrere Andre nach allen gegen sie sprechenden Beweisen fast nicht weniger gewiss, als passive Päderasten angenommen werden mussten, befanden sich, abgesehen von ganz zufälligen Krankheiten, wie Augenschwäche, Hämorrhoiden, wie sie bei Tausenden vorkommen, ganz wohl! Ich glaube aber, und auch dies noch will ich hier nicht unterdrücken, nach dem, was ich erfahren, nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass diese ekelhaften Vermischungen von Mann mit Mann gar nicht in allen Fällen so rein mechanisch geschehen, dass vielmehr die Afteröffnung nicht selten dabei ganz unbetheiligt bleiben dürfte, und dass bei nicht wenigen die unerklärliche geschlechtliche Verirrung sich in den Gränzen eines gewissen Platonismus erhält, eine Ansicht, in welcher mich namentlich viele Stellen der Cajus'schen Tagebücher bestärkt haben. Dass in solchen Fällen der Gerichtsarzt vollends auch nicht mit dem geringsten Grade von Wahrscheinlichkeit ein Urtheil wird fällen können, bedarf keiner Ausführung, wie endlich andererseits noch gern zugegeben werden mag, dass wenn wirklich von einem erwachsenen Mann ein Knabe, ein Kind, und zwar mechanisch gemissbraucht worden, dass dann örtliche Befunde wie Einrisse, Quetschungen, Entzündungen, Vorfälle u. dgl. möglicherweise allerdings erwartet werden können. Mir ist nicht ein einziger Fall dieser Art vorgekommen, und daraus wohl der Schluss zu ziehen, dass bei uns zu Lande diese *Species* des scheusslichen Lasters nicht leicht vorkommt, da sie sonst, wie

die Nothzucht an weiblichen Kindern, sich gewiss wenigstens doch in einzelnen Fällen der Entdeckung nicht entzogen haben würde.

Fassen wir übersichtlich noch einmal die Hauptsätze, die unsere Beobachtungen ergeben haben, zusammen, so würden es Folgende sein:

1) In allen Fällen, in denen es sich um die Ermittelung des Thatbestandes eines Geschlechtsverbrechens handelt, hat der gerichtliche Arzt die äusserste Vorsicht im Urtheil zu üben.

2) Die Existenz des *hymen* bei kleinen Mädchen ist keineswegs immer ganz leicht zu ermitteln.

3) Die Bildung des *hymen* kommt sehr verschieden vor, und schon deshalb sind Täuschungen leicht möglich.

4) Beim Befund syphilitischer Symptome an den Genitalien, wenn letztere noch anderweitige Zeichen von Misshandlung ergeben, ist man berechtigt, mit höchster Wahrscheinlichkeit und unter Umständen sogar mit Gewissheit auf Ansteckung durch versuchten, *resp.* vollzogenen Beischlaf zu schliessen.

5) Saamenflecke in der Wäsche lassen sich durch die Sinne und selbst durch das unbewaffnete Auge auch nicht mit einiger Sicherheit als solche erkennen.

6) Das Microscop kann dieselben auch nach längerer Zeit noch unzweifelhaft feststellen.

7) Nach dem blossen äussern *habitus* sind Päderasten auch nicht mit einiger Sicherheit zu erkennen.

8) Alle von den Schriftstellern angegebenen örtlichen und allgemeinen diagnostischen Erkennungszeichen der Päderastie verdienen keine Beachtung, da sie sämmtlich fehlen können und meistens fehlen.

9) Eine dutenförmige Einsenkung der *nates* nach dem After zu ist ein beachtenswerthes diagnostisches Zeichen für passiv getriebene Päderastie.

10) Die faltenlose Beschaffenheit der Haut in der Umgegend des *anus* ist von allen unsichern noch das sicherste Kennzeichen für passiv erduldete Männerschändung.

3.

Ueber vermeintliche Kupfervergiftungen.

Mitgetheilt
vom
Dr. Paasch,
practischem Arzt in Berlin.

Den vorliegenden Aufsatz hatte ich schon im Anfange vorigen Jahres für die Oeffentlichkeit vorbereitet; ich legte ihn zurück, weil um diese Zeit ein dieselbe Tendenz verfolgender Aufsatz (Chevallier u. Boys de Loury, über die Gesundheit der Kupfer-Arbeiter. *Révue médico-chirurgicale* 1850, *vol. VIII. p.* 38, aus den *Annales d'hygiène, vol. XLIII. p.* 337 u. *vol. XLIV. p.* 27) von Frankreich aus erschien, und ich glaubte, dass es nur dieses Anstosses bedürfen würde, um auch in Deutschland bessere Kräfte und gewandtere Federn in Bewegung zu setzen, denn die Sache selbst erschien mir wichtig genug, um eine grössere Aufmerksamkeit Seitens der Aerzte verlangen zu können, als man ihm in der That zu Theil werden liess. Allein hierin habe ich mich getäuscht; jener französische Aufsatz scheint von deutschen Aerzten ganz unbeachtet geblieben zu sein, denn wir haben seitdem in deutschen Zeitschriften nur von Kupfervergiftungen gelesen, und Niemand trat dagegen auf. — Von deutschen Aerzten ist in neuerer

Zeit meines Wissens Rademacher der Erste gewesen, der die Giftigkeit des Kupfers in Frage gestellt hat, allein seine Bemerkungen, obgleich gestützt auf langjährige Erfahrung und Versuche an sich selbst, blieben Eigenthum seiner Verehrer, und liessen das grössere ärztliche Publikum unberührt. Wie konnte auch Jemand in Frage stellen wollen, was Jahrtausende hindurch als unbestrittene Wahrheit gegolten hat?! — Aber unser alles bewegendes Jahrhundert hat auch den alten Autoritäten-Glauben erschüttert, und so mag es auch mir vergönnt sein, für jene so lange unangefochtene Wahrheit eine neue Leuchte zu suchen.

Sorgsame Hausfrauen nehmen es als etwas Bekanntes an, dass Speisen, die in einem nicht frisch und blank gescheuerten kupfernen Gefäss zubereitet, oder in einem solchen zubereitet und erkaltet waren, vergiftet seien, — und umgekehrt: folgten auf den Genuss einer in einem kupfernen Gefässe zubereiteten Speise Leibschmerzen, Uebelkeit und Erbrechen, Durchfall u. dgl., so war man sogleich bereit zu sagen: das kupferne Gefäss ist daran Schuld. Ergab die etwa nachher angestellte chemische Untersuchung Spuren von Kupfer, nun — so war an der Kupfervergiftung kein Zweifel. Wie aber, wenn man kein Kupfer fand?

Während meiner pharmaceutischen Laufbahn begegnete es mir dreimal, dass ich nebst allen zum Hausstande Gehörigen auf den Genuss von geschmoorten Heidelbeeren (schwarzen Besingen, Blaubeeren, Beeren von *Vaccinium Myrtillus L.*) heftige Colikschmerzen, bald darauf Uebelkeit und Erbrechen, Schwindel, Durchfall u. s. w. bekam. Sogleich wurde die Köchin beschuldigt, ein nicht sauberes kupfernes Casserol zur Zubereitung

benutzt zu haben. Allein bei der Nachforschung ergab sich zunächst, dass in zweien jener Fälle ein eiserner emaillirter Schmoortopf benutzt war, und in allen drei Fällen ergab die jedesmal angestellte chemische Untersuchung keine Spur von Kupfer. — Fälle dieser Art scheinen häufig vorzukommen, denn mir allein sind viele aus andern Familien zur Kenntniss gekommen; immer hegte man Verdacht auf Kupfer, aber fast nie wurde derselbe durch die Untersuchung bestätigt.

Woher kommen nun diese den Heidelbeeren doch nicht angehörigen Erscheinungen, die fälschlich und momentan dem Kupfer aufgebürdet werden sollten? Das Publicum ist mit der Beantwortung dieser Frage meist sehr schnell fertig, — es sagt: die Besinge sind vom Honigthau oder Mehlthau befallen, oder auch wohl, es sind Raupen darüber hingekrochen. Unter Befallensein vom Honigthau versteht man eine Krankheit, die besonders in trocknen Jahren öfters vorkommt, in Folge deren sich die Beeren und Blätter der Pflanze mit einem klebrigen Saft überziehen. Nun hat die Erfahrung gelehrt, dass wirklich solche, vom Honigthau befallene Beeren, besonders wenn sie vorher gut abgewaschen waren, was in obigen Fällen, ohne dass sie anscheinend befallen waren, der Reinlichkeit wegen auch geschehen war, — die beschriebenen Zufälle nicht herbeiführen. Es muss daher der Grund für diese in etwas Anderem gesucht werden. Die in Berlin zum Verkauf gebrachten Heidelbeeren kommen theilweise aus sehr entfernten Gegenden, aus Pommern, aus Schlesien, — aus Gegenden, wo neben *Vaccinium Myrtillus* L. auch *Vaccinium uliginosum* L. häufig vorkommt. Die Beeren dieser Heidelbeerart sollen üble Zufälle bewirken, und es wäre

wohl der Mühe werth, dies sorgsamer zu untersuchen. Jedenfalls aber halte ich es für besser, eine Erscheinung als unerklärt hinzustellen, als durch eine gegebene falsche Erklärung von weiteren und sorgfältigen Untersuchungen abzulenken.

Vorstehende Beobachtungen hatte ich bereits gemacht, als ich Arzt wurde, hegte aber als solcher jene Scheu vor Kupferpräparaten noch fort, wie die Schule sie einzupflanzen pflegt; ihre Anwendung beschränkte sich auf einen geringern Kreis von Krankheits-Erscheinungen, und auch bei diesen wurden die Dosen mit ängstlicher Sorgfalt abgewogen. Jetzt las ich Rademacher's Werk, und in demselben seine Ansicht über die Giftigkeit des Kupfers. Unwillkürlich fielen mir jene Fälle ein, wo Kupfer gesucht und nicht gefunden wurde, und ich sah mich hierdurch veranlasst, den Kupferpräparaten eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich wandte sie häufig an, namentlich bei Kindern, und nicht bloss im Croup, und hatte treffliche Erfolge, ohne je nachtheilige Folgen zu sehen. Da grössere Gaben, z. B. von *Cuprum sulfuricum*, schon von einem halben Gran an, gewöhnlich Erbrechen erregen, so glaube ich, hat man sie weniger zu fürchten, als kleinere Gaben, gr. $\frac{1}{4}$, gr. $\frac{1}{8}$, die, etwa mit Ausnahme der ersten Gabe, gewöhnlich nicht Erbrechen hervorrufen, und leichter und vollständiger resorbirt werden können, während Erstere grösstentheils durch das Erbrechen wieder aus dem Organismus herausgeschafft werden. Aber weder von den grösseren noch von den kleineren Gaben, die ich oft viele Tage hintereinander fortgebrauchen liess, sah ich üble Zufälle, und ich habe hierbei sicherlich meist viel mehr Kupfer nehmen lassen, als sich bei Zubereitung

irgend einer Speise in einem kupfernen Gefässe aus diesem wird auflösen können. Ganz natürlich drängte sich mir der Gedanke auf, dass die sonst so häufigen Gerüchte von Kupfervergiftungen durch Speisen wohl nicht auf Rechnung des Kupfers zu schreiben sein möchten, worin die schon angeführten Beobachtungen mich unterstützten.

Jene Fälle waren mir als Apotheker vorgekommen, jetzt wartete ich als Arzt auf eine Gelegenheit, die mir eine vermuthete Kupfervergiftung zuführen sollte. Ich hatte nicht nöthig, lange zu warten. Anfang Mai vorigen Jahres wurde ich zu einem meiner Kranken gerufen, der früher ebenfalls Apotheker gewesen war; dieser erzählte mir, dass er vor einigen Tagen aus einem benachbarten Victualien-Laden eine Fleischspeise habe holen lassen, die dort unter dem Namen Sülze oder auch Leberkuchen verkauft worden sei, diese sei an dem nämlichen Tage von den als reinlich und sauber bekannten Leuten in einem kupfernen Kessel bereitet, man hab sie aber in demselben erkalten lassen. Bald nach dem Genuss von diesem Leberkuchen merkten alle, die davon auch nur wenig gegessen hatten, eine grosse Unbehaglichkeit, Poltern und Schneiden im Leibe, lästige Uebelkeit, endlich heftiges Erbrechen und Laxiren, was bei Einigen die ganze Nacht hindurch andauerte; es folgte dann grosse Mattigkeit und endlich Schlaf, aus welchem sie, die allgemeine Abgeschlagenheit abgerechnet, gesund erwachten. Weitere üble Folgen wurden nicht beobachtet. Dieselben Erscheinungen machten sich in einigen anderen Familien bemerkbar, die davon gegessen hatten, und selbst ein Hund, dem man davon gegeben hatte, blieb von diesen Zufällen nicht verschont.

In diesem Fall war in den Augen der Leute kein Zweifel vorhanden, dass der kupferne Kessel und das Erkaltenlassen der Speise in demselben die Schuld trage. Ich sprach meinen Zweifel sogleich aus, weil ich nicht glauben konnte, dass eine geringe Menge Kupfers, wie sie möglicherweise doch nur vorhanden sein konnte, solche Zufälle hätte herbeiführen können; ich war vielmehr der Meinung, dass das zur Speise verwendete Fleisch und Fett die Ursache davon sei, und dass wir es hier mit einer sogenannten Wurstvergiftung niederen Grades zu thun hatten. Die noch vorhandenen Reste des Leberkuchens hatten ein graues Ansehen, sie zeigten in einer grauen Grundmasse, ähnlich wie bei Leberwurst, sehr viele kleine Fleisch- und Fettwürfel eingestreut, die sämmtlich eine graue Farbe angenommen hatten; der Geruch war wie von guter, nicht verdorbener Wurst. Die chemische Untersuchung, die auf das Sorgfältigste vorgenommen wurde, ergab keine Spur von Kupfer. Ueber Wurstgift und schädliche Fettsäure sind unsere Erfahrungen leider noch so zurück, dass die Chemie uns noch keine Kennzeichen dafür an die Hand giebt.

An diesen Fall knüpften sich einige ganz ähnliche zu meiner Kenntniss gelangte Fälle, wo nach dem Genuss von Wurst und sogenanntem Presskopf, die kalt mit Essig und Oel gegessen worden waren, ebenfalls Kopfschmerzen, Uebelkeit, heftige Colikschmerzen, galliges Erbrechen, häufiger Durchfall mit nachfolgender, mehrere Tage anhaltender Mattigkeit folgten, und wo ebenfalls kein Kupfer in den Speiseresten gefunden wurde.

Ich werde hier noch zwei Krankengeschichten hinzufügen, die mir ein befreundeter College mittheilte,

und die, wenngleich die Untersuchung auf Kupfer nicht gemacht wurde, in ihren Erscheinungen den von mir beobachteten Fällen so sehr ähnlich sind, dass man auf gleiche Ursachen zu schliessen berechtigt ist.

1. Eine 32jährige, kräftige, durchaus gesunde Dame wurde im November des Jahres 1849, nachdem sie sich am Abend vollkommen wohl niedergelegt hatte, in der Nacht von heftigem Leibweh, Uebelkeit, Angst, Brechneigung befallen, wozu sich bald häufige flüssige Darmausleerungen und reichliches Erbrechen gesellten. Am Morgen um 9 Uhr hingerufen, fand mein College sie lebhaft fiebernd, die Zunge belegt, das Gesicht roth; der Durchfall hatte sich seit 10 Stunden 14—16mal wiederholt. Der Leib war, selbst bei tiefem Druck, schmerzlos, doch voll und aufgetrieben. — Als einzig auffindbare Ursache erschien der am Abend vor dem Erkranken stattgehabte Genuss einer Portion Blutwurst, welche angeblich 2—3 Tage alt war. Das noch vorgefundene Stück war in der Mitte in eine grauliche, schmierige Masse umgewandelt, in welcher sich die Fettstücke von der Wurstmasse kaum unterschieden. Am Umfange hatte die Wurst ihre natürliche, doch etwas ins Hochrothe ziehende Farbe. Geruch und Geschmack waren wenig verändert, doch hinterliess sie ein lästiges Kratzen im Halse. — Die Kranke genas beim Gebrauche einer Saturation binnen 2 Tagen vollständig.

2. Eine 59jährige Frau erkrankte ebenfalls im November 1849 nach dem abendlichen Genuss einer anscheinend frischen, warmen Leberwurst in der darauffolgenden Nacht eben so plötzlich und heftig. Bis zum Morgen waren bei heftigem Kopfweh, grosser Uebelkeit,

Brustbeklemmung, schneidenden Colikschmerzen etwa 15 Stuhlausleerungen, die zuletzt eine blutige Beschaffenheit annahmen, und mehrmaliges Erbrechen erfolgt. Auch diese Kranke genas nach dem einmaligen Gebrauch einer Emulsion mit *Natrum carbonicum* binnen 3 Tagen völlig.

In allen bis jetzt angeführten Fällen stellten sich uns Zeichen einer Vergiftung dar. Bei den ersteren sahen wir uns veranlasst, an Kupfer zu denken und danach zu suchen, — fanden aber nichts; bei den beiden letzten Fällen, deren Erscheinungen den früheren ganz ähnlich sind, wurde dieser Verdacht von vorn herein nicht gehegt. Jetzt will ich einiger Fälle gedenken, bei welchen die chemische Untersuchung wirklich Kupfer nachwies.

Den bedeutendsten hierher gehörigen Fall kann ich leider nicht nach seinen Einzelheiten anführen, doch möchte für unsern Zweck das, was ich einer mündlichen Mittheilung des Herrn Prof. H. an Dr. W. verdanke, genügen (da ich nicht weiss, ob der Fall veröffentlicht ist, so wird man mir gestatten, Namen zu verschweigen). In einem umfangreichen Krankenhause erkrankten vor einigen Jahren über 200 Individuen nach dem Mittagessen mehr oder weniger heftig unter den bei den früheren Fällen angegebenen Erscheinungen: Kopfschmerz, Schwindel, Uebelkeit, Colikschmerzen, Erbrechen u. s. w. Einige erlagen der Krankheit, die übrigen genasen allmälig. Bei der Untersuchung ergab es sich, dass das Genossene sehr reichlich Kupfer enthielt. Wie war nun aber diese Vergiftung zu Stande gekommen? Man sammelte im Krankenhause alles übrig bleibende Fett von den Speisen, und that es in einen kupfer-

nen Topf. Nachdem nach langer Zeit auf diese Weise eine grosse Menge Fett, welches nun natürlich unter Einfluss der atmosphärischen Luft, die sowohl Kupfer als Fett oxydirte, Kupfer in reichlicher Menge aufgelöst hatte, gesammelt war, richtete man damit — *horribile dictu* — eine Mahlzeit zu, welche dann die angeführten traurigen Folgen hatte. Dieser Fall ist ohne Weiteres als eine constatirte Kupfervergiftung bezeichnet worden. Allein betrachten wir die Sache doch etwas näher. Wieviel Kupfer mag wohl in diesem Falle aufgelöst gewesen sein? und wieviel mag davon der Einzelne bekommen haben? — Das weiss ich zwar nicht, aber das glaube ich gewiss annehmen zu können, dass es eine Menge ist, bei welcher wir keinen Anstand zu nehmen nöthig haben würden, sie Jedem zu geben, bei dem das Leben nicht etwa schon im Verlöschen ist. Hat man aber nicht daran gedacht, dass man es mit altem, verdorbenem Fett zu thun hatte, und dass diesem allein jene Folgen zuzuschreiben sein möchten? — Ja, ist es nicht sogar wahrscheinlicher, dass in diesem Falle das Kupfer eher nützlich wie schädlich gewesen sein mag, dadurch, dass es das Erbrechen befördert hat? — Doch ich will bei diesem Fall nicht länger verweilen, da ich ihn nur nach mündlicher Mittheilung kenne, dagegen noch eines andern Falles aus der neusten Literatur erwähnen, und ihn etwas beleuchten.

In der Deutschen Klinik 1851, No. 39., erzählt Dr. W. Langenbeck aus Göttingen eine „Kupfervergiftung.“ Es erkrankten danach 31 Personen, die von einer gebratenen Rinderwurst, wenn auch nur wenig, gegessen hatten. Diese Wurst war in Schweinefett gebraten worden, welches 2 Tage lang in einem schlecht verzinnten

Kessel gestanden, und ein ganz grünes Ansehen gehabt haben sollte. Von der Wurst war nichts mehr vorhanden; das Erbrochene und die *Faeces* wurden nicht untersucht; im Urin wies Hr. Prof. Frerichs Spuren von Kupfer nach. — „Damit war denn das Factum der Vergiftung constatirt.“ Wäre das Factum der Vergiftung weniger constatirt, wenn jene Spuren von Kupfer sich nicht gefunden hätten? Ich sollte meinen, das ziemlich gleichzeitige Erkranken von 31 Personen in derselben Weise nach einem gemeinschaftlichen Genuss constatire die Vergiftung hinlänglich; es bliebe nur zu constatiren, wodurch diese Vergiftung herbeigeführt sei? und dies ist meines Erachtens durch jene Untersuchungen nicht geschehen. Dass Schweinefett, welches 2 Tage lang in einem schlecht verzinnten kupfernen Kessel gestanden, Kupfer auflösen konnte, dies ist keinem Zweifel unterworfen, allein wieviel konnte dies wohl sein? ich wünschte wohl, dass Jeder sich eine mögliche Gewichtsmenge, die doch höchstens durch Grane wird bezeichnet werden können, denken möge, um sich die Sache anschaulicher zu machen. Von diesem kupferhaltigen Fett geht dann wieder nur ein Theil in die darin gebratene Wurst über, und diese vertheilt sich auf 31 Personen. Ich will der Anschaulichkeit wegen selbst eine Berechnung hersetzen: gesetzt, es sei ℈j metallisches Kupfer aufgelöst gewesen, — dass dies eine im höchsten Grade übertriebene Annahme ist, wird jeder mir zugestehen; vielleicht wäre gr. j richtiger —, dies würde entsprechen etwa 25 Gran Kupferoxyd, oder 57½ Gran wasserfreien oder 63 Gran krystallisirten essigsauren Kupferoxyds. Wäre nun auch die ganze Quantität in die Wurst übergegangen, wäre diese von den 31 Per-

sonen vollständig verzehrt, so würde ein Jeder etwa gr. ij krystallisirten Grünspans bekommen haben; möchte man dem wohl die beobachtete Wirkung zuschreiben? Die Wirkungen, die ich von so grossen Gaben Kupfers gesehen habe, waren wenigstens durchaus andere. Und nun möge man bedenken, dass die wirkliche Menge des aufgenommenen Kupfers für den Einzelnen vielleicht eine kaum wägbare gewesen sein mag.

Man wird mir nun einwenden, dass die Wirkung des fettsauern Kupferoxyds nicht verglichen werden kann mit unseren andern bekannteren Kupferverbindungen. Dies gebe ich zu; allein dann müssen wir auch untersuchen, was davon dem Kupferoxyd, und was der uns unbekannten Fettsäure zur Last fällt. Die arzneilich öfters angewandten Kupferverbindungen, das schwarze Kupferoxyd, das schwefelsaure und essigsaure Kupferoxyd erregen in ganz kleinen Gaben, gr. ¼ und weniger, vorübergehende Uebelkeit, auch wohl einmal Erbrechen; in grösseren Gaben, gr. j und mehr, meist leichtes und reichliches Erbrechen, ohne sonst nachtheilige Folgen zu hinterlassen, namentlich habe ich nie eine länger anhaltende Mattigkeit und anderweite nervöse Erscheinungen, als Gliederzittern, Blödigkeit der Augen u. dgl. beobachtet; — was diese Präparate thun wollen, thun sie bald. Wie ist es nun mit der Wirkung der sogenannten Fettsäure? Hier müssen wir uns doch auf jene Fälle von Wurstvergiftung stützen, wo sich kein Kupfer vorfand, wo wir also die Wirkung allein dem angenommenen Wurstgift (diesen Namen ziehe ich vor, da wir seine Natur noch nicht genug kennen) zuschreiben müssen, und da müssen wir doch gestehen, dass wir hier alle jene nervösen Erscheinungen: Erweiterung der

Pupillen, Lähmung der Augenlider, Schwindel u. s. w. finden, wie auch in jenen Fällen, wo sich dabei Kupfer fand. Wenn wir nun also sehen, dass in den Fällen von Wurstvergiftung ohne Kupfer dieselben Erscheinungen sich zeigen wie bei Vergiftungen mit altem Fett und Kupfer, und wir die Wirkungsweise der anderen uns bekannten Kupferverbindungen in Erwägung ziehen, liegt es dann nicht ganz nahe, bei den letzteren Fällen die nachhaltigen Erscheinungen und alle die eigenthümlichen nervösen Einwirkungen besonders auf Auge und Ohr, allein dem alten Fett und nicht dem Kupfer zuzuschreiben?

Ich komme nun noch einmal auf den Aufsatz von Langenbeck zurück, und hoffe, dass sich noch weitere Gründe ergeben werden, nach welchen die beobachteten Zufälle nicht auf Rechnung des Kupfers kommen können. Nachdem derselbe weitläuftig über die Wirkung auf die einzelnen Organe gesprochen hat, wobei wir sehr viele der Symptome wiederfinden, die uns Justinus Kerner und Andere, als bei ihren Fällen von Wurstvergiftung beobachtet, aufgezeichnet haben, fährt er fort: „Bemerkenswerth und von sonst ähnlichen Kupfervergiftungen verschieden, erscheint mir die in der mitgetheilten Beobachtung die meist zu spät erfolgende Wirkung des Kupfers auf den Organismus.“ Neben andern mit der Kupferwirkung nicht zu vereinbarenden Erscheinungen hätte dies zunächst darauf hinweisen können, dass wohl das Kupfer an der beobachteten Wirkung überhaupt keinen, oder doch nur geringen Antheil haben mochte. Langenbeck sucht dies zwar dadurch zu erklären, dass er meint: das Kupfer sei durch das Fett mehr eingehüllt; allein gerade durch das Fett befindet sich das

Kupfer in Auflösung, und wird dadurch zur Resorption empfänglicher gemacht. Dass durch die „weitere Oxydation des Fettes“ ein Ausscheiden des Kupfers aus seiner Verbindung mit ihm bewirkt werden sollte, wodurch es dann seinen Einfluss auf die Blutmischung und das Nervensystem entfalten könne, ist nicht recht ersichtlich; dagegen liesse sich durch Annahme einer solchen weitern Oxydation des Fettes, vielleicht also durch Bildung von sogenanntem Wurstgift innerhalb des Magens und Verdauungsapparates, die später und allmälig eintretende Wirkung erklären, so dass auch dieser Umstand jene Vergiftungs-Symptome allein dem Fett zuschieben würde. Zu Gunsten dieser Ansicht liesse sich ein Fall von Vergiftung durch verdorbene Würste anführen, die Dr. Kassmaul (Schmidt's Jahrbücher 1850. No. 5. S. 226.) mittheilt, welcher zugleich zeigt, in wie kurzer Zeit sich die schädliche Substanz bilden kann.

Auch bei der Menge des vorhandenen Kupfers schien Dr. Langenbeck selbst Zweifel zu hegen, ob sie wohl im Stande sein konnte, jene Zufälle herbeizuführen, und er gelangt dadurch zu einem mir abentheuerlich erscheinenden Schluss. Er sagt: „da indess durch die Leber das Kupfer hauptsächlich wieder aus dem Organismus entfernt wird“ (?) u. s. w., so nimmt er an, dass es durch die Galle wieder in den Magen kommt, wo es nun vielleicht wieder resorbirt werden, und so den Organismus mehrmals durchkreisen könne. Ich überlasse es einem Jeden selbst, sich hierbei zu denken, was er will.

Man ist nun aber einmal so geneigt, immer nur das Kupfer anzuklagen, dass man bei seiner Gegenwart kaum an die Möglichkeit zu denken scheint, dass etwa vorgekommene Erkrankungsfälle auch eine andere Ursache

haben könnten. So erzählt uns A. Fourcart (Schmidt's Jahrbücher 1851, No. 4., S. 28, aus der *Gazette des hôpit.* Jahrg. 1851) einen Fall, wo das Kupfer selbst endermatisch Vergiftungszufälle herbeigeführt haben soll: Ein Arbeiter hatte seit einer Woche Zinkplatten mit den Händen aus einer Auflösung von Kupfervitriol gezogen. Hierauf empfand er Schwindel, Neigung zu Ohnmachten, Kopfschmerz, Schmerz längs der Wirbelsäule und in den untern Extremitäten. Er ging hierauf ins Hospital und dort zeigten sich ferner: Durst, völliger Appetitmangel, Brechen, fortwährendes Speicheln, Verstopfung, schmerzhafte Convulsionen der Bauchmuskeln, Zittern der Zunge, aber kein Fieber, der Puls war klein und unterdrückt. — Der Kranke genas. Mit welchem Rechte schreibt man hier die beobachteten Zufälle dem Kupfer zu? Wirkt etwa das schwefelsaure Kupferoxyd, innerlich genommen, auf die beschriebene Weise? oder soll die endermatische Einverleibung desselben seine Wirkungsweise so verändern? Konnte man nicht mit demselben, oder vielmehr grösserem Rechte das Zink anklagen? Als Antwort werde ich an einen andern Fall erinnern, wo wir eine ganz ähnliche Erkrankung finden, und wo wir es mit Zink, nicht mit Kupfer, zu thun haben: In einer Champagnerfabrik in Frankreich erkrankten 6 Arbeiter, die damit beschäftigt waren, die Korke mit galvanisch verzinktem Eisendraht zu befestigen; sie bekamen eine allgemeine Mattigkeit, kleine Frostschauer, Kopfschmerz, Appetitmangel, grossen Durst, heftigen Schmerz im Halse und an den Winkeln des Unterkiefers, Schlingbeschwerden, Anschwellung der Unterkieferdrüse, Anschwellung und Verschwärung der Mandeln, Röthe des Gaumenbogens, aphthenartige Häutchen am

Zahnfleisch, Speichelfluss, stinkenden Athem und endlich Kolik und Diarrhoe. Bei Einem waren nur die beiden letzten Symptome vorhanden, bei einem Andern Kolik, Uebelkeit und hartnäckige Verstopfung. In drei Fällen kamen die Symptome schon nach einer 6- bis 8tägigen Beschäftigung mit dem verzinkten Draht vor, bei Einem nach 15 Tagen und in den 2 letzten Fällen erst nach 3 und 4 Wochen. Landouzy, der die Untersuchung leitete, fand, dass der Draht sehr schlecht fabricirt war, indem auf demselben eine dicke Pulverschicht, bestehend aus Zinkoxyd, kohlensaurem Zinkoxyd und Eisenoxyd, aufsass. Blei war nicht aufzufinden. Die Arbeiter genasen und erkrankten beim ferneren Verarbeiten von sorgfältig verzinktem Draht (ohne aufsitzendes Pulver) nicht wieder. (Henke's Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde, von Dr. Fr. J. Behrend. Jahrgang 31., 1851, S. 238.) — Ich möchte noch fragen, ob man auch wohl auf Arsenik untersucht hat?

Wenn es mir gelungen ist, den alten Glauben an die Giftigkeit des Kupfers wankend zu machen, dann habe ich auch erreicht, dass man jenen animalischen Giften, deren Wirkung wir schon so lange kennen, deren Wesen uns aber noch so fremd ist, eine grössere Aufmerksamkeit zuwenden muss, als es bisher geschehen ist. Während bisher in so sehr vielen Fällen das Kupfer der Sündenbock war, hinter welchem sich so mancher Uebelthäter verbarg, werden wir künftig diesem selbst zu Leibe gehen können. Es wäre gewiss eine höchst verdienstliche Arbeit für einen Chemiker, und in demselben Maasse mehr verdienstlich, als sie schwierig und mühevoll ist, uns über das Wurstgift und über schädliche Fettsäuren mehr Aufklärung zu geben:

unter welchen Umständen es sich bildet, ob und wie man es herstellen kann, und besonders, wie man es in Speisen erkennt; ob alle Fette dazu neigen, oder nur das Schweinefett und Gänsefett, denn es ist auffallend, dass die uns bekannten Fälle nur durch Schweinefett (Leberwurst, Blutwurst, Bratwurst) oder Gänsefett herbeigeführt wurden; ob es dieselbe Substanz ist, die in einem Falle heftige Colikschmerzen mit Durchfall und Erbrechen, in einem andern Falle Verstopfung und allerlei nervöse Erscheinungen hervorruft, oder ob es vielleicht verschiedene Arten von Fettgift giebt u. s. w. Es würden hierbei die Fälle von sogenannter Käsevergiftung (Carl Zenker, Vergiftung durch Käse. Deutsche Klinik. 38, 1850, in Schmidt's Jahrbüchern 1851, No. 2., S. 170) zu betrachten sein, um zu ermitteln, ob hier eine schädliche Substanz, die etwa aus Fett hervorgegangen, wirksam ist.

Noch eine Frage drängt sich auf: Da mehrere Fälle vorliegen, wo fettes Fleisch von noch nicht lange geschlachteten und anscheinend gesunden Thieren, wenn es in kupfernen Gefässen behandelt war, Erscheinungen von sogenannter Wurstvergiftung hervorgerufen hat, so fragt sich: würde dies Fett dieselben Erscheinungen herbeigeführt haben, wenn es auch nicht mit Kupfer in Berührung gekommen wäre, oder wirkt das Kupfer prädisponirend auf das Fett ein, so dass sich bei seinem Contact die schädliche Substanz bildet? Die Frage scheint mir wichtig; denn sollte Letzteres der Fall sein, so müssten wir bei der Behandlung von Fetten mit Kupfer zwar vorsichtig sein, aber nicht, weil es selbst schädlich ist, sondern weil es zur Entstehung einer schädlichen Substanz beitrüge.

Indem ich vorstehenden aus Ueberzeugung hervor gegangenen Aufsatz niederschreibe, fällt es mir durchaus nicht ein, jede schädliche Einwirkung von Kupferpräparaten auf den menschlichen Organismus in Abrede stellen zu wollen; ich glaube vielmehr selbst, dass grössere Gaben derselben, namentlich in Substanz, sehr wohl geeignet sind, den Magen anzuätzen, und dadurch gefährlich zu werden. Ich verlange nur, dass man die Fälle gewissenhafter sondere, dass man sich im Fall einer vorgekommenen Vergiftung, bei welcher sich Spuren von Kupfer gefunden haben, nicht behaglich auf's Ruhebett strecke, wähnend, man habe die Vergiftung constatirt. Indem man so durch eine falsche Erklärung wahrscheinlich in den meisten Fällen schon einen grossen Fehler begeht, begeht man zugleich den viel grösseren, dass man dem eigentlichen Feinde seine Aufmerksamkeit entzieht, um ihn noch recht oft ähnliches Unheil anrichten zu lassen.

4.

Gerichtsärztliche Beurtheilung der Körper-Verletzungen lebender Personen.

Mit besonderer Rücksicht auf das neue Straf-Gesetzbuch für die Preussischen Staaten.

Vom

Dr. W. Franz,
Königl. Kreis-Physikus in Neustettin.

Vorwort.

Es ist mir aufgefallen, dass angehende Gerichtsärzte oft mehr Tact und Gewandtheit bei forensischer Beurtheilung schwieriger und seltener Fälle, als in den fast täglich vorkommenden Ereignissen entwickeln. Das Formelle der Leichenbesichtigung, die Bestimmungen über tödtliche Verletzungen und über zweifelhafte Gemüthszustände, das Verfahren bei Vergiftungen u. a. m. sind nach Anleitung der besten Hülfsquellen studirt, und werden mit mehr oder weniger Sicherheit angewendet, wenn gleich nicht allzuhäufig dazu Gelegenheit ist. Dagegen fast alltäglich sind Beurtheilungen von Körperverletzungen lebender Personen, und machen

um so mehr Schwierigkeiten, je weniger das Studium und die Reflexion auf diese geringfügigeren Objecte der forensischen Arzneikunst gerichtet waren. — In Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin sind Körperverletzungen lebender Personen gar nicht abgehandelt; von der Verletzung ist nur im Abschnitte „Gerichtlich-medicinische Untersuchung an Todten" die Rede.

Wenn daher zu wünschen ist, dass diesem alltäglichen Gegenstande der gerichtsärztlichen Praxis eine um so grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden möchte, als dem Arzte bei dem jetzigen öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahren die Grundsätze der Beurtheilung *in promptu* sein müssen, wenn er nicht in den Augen des Richters und des Publikums verlieren will, so glaube ich, dass dieser Zweck am besten erreicht wird, wenn man nach Darlegung allgemeiner rechtlicher Grundsätze wesentlich das bestehende Landesgesetz als Fundament aller Reflexionen hinstellt. Es ist üblich, aber unpractisch, in der gerichtsärztlichen Betrachtung der Körperverletzungen diese zu beleuchten

a) nach der Art der Verletzung;

b) nach der Verschiedenheit der verletzten Theile;

c) nach der Individualität des Verletzten u. s. w.

Alle solche Beleuchtungen sind aber nichts als Repetitionen aus der Medicin zu forensischen Zwecken. Dass gequetschte Wunden *ceteris paribus* schwerere sind, als Schnittwunden, dass gequetschte Wunden um so schwerer sind, je grösser die sie erzeugende Gewalt war, — dieses und vieles Aehnliche weiss der Arzt aus der Medicin, und die ewige Wiederholung dieser Dinge in der *Medicina forensis* ist ebenso ermüdend, als unnütz. Dagegen wichtig sind:

A. Die allgemeinen Principien, aus denen die gesetzlichen Bestimmungen entsprangen, und

B. Das Landesgesetz selbst.

Sind jene richtig aufgefasst, und ist dieses bekannt und begriffen, so wird es unnöthig sein, den gebildeten Arzt an die Lehren der Medicin im gegebenen Falle zu erinnern; die ärztlichen Kenntnisse sind vorauszusetzen, ihre richtige Anwendung jedoch erfordert Gesetzeskenntniss.

Welche Bedeutung gegebenen Körperverletzungen lebender Personen *in foro* beizulegen sei, ist, wie jeder Gerichtsarzt weiss, oft Gegenstand des Streites gewesen. Ich habe in Nachstehendem versucht, die Grundsätze mir klar zu machen, die nach dem Gesetze die Beurtheilung der Körperverletzungen ermöglichen, und wenngleich der Med. Rath Dr. Herzog in seiner Schrift „die Körperverletzungen aus dem Gesichtspunkte der preussischen Gesetzgebung. Berlin. 1850.“ diesen Gegenstand gründlich und umsichtig beleuchtet hat, so gewinnt derselbe doch nach Emanation des neuen Strafgesetzbuches eine neue Gestalt, welche zu Zweifeln und Bedenken Anlass geben muss.

Diese Zweifel und Bedenken mir selbst klar zu machen und zu beseitigen, war der nächste Zweck der nachfolgenden Studien. Wenn ich sie der Oeffentlichkeit übergebe, so will ich mehr belehrt werden, als belehren, und werde es dankbar hinnehmen, wenn ich auf Irrthümer aufmerksam gemacht werde. Es wird mir genügen, den Gegenstand angeregt zu haben.

A. Allgemeine Principien.

Der Begriff einer Körperverletzung ist ein verschiedener, je nachdem er im ärztlichen oder rechtlichen Sinne aufgefasst wird. Die Auffassung jedoch, wonach eine Körperverletzung dem ärztlichen Begriffe der Continuitätstrennung entspricht, ist eine einseitige. Nicht Wunden, Brüche und Dislocationen allein sind Körperverletzungen; auch Vergiftungen durch Gifte, Miasmen und Contagien gehören in weiterer rein ärztlicher Bedeutung zu denselben. In weitester Bedeutung ist jede durch äussere Ursache bewirkte Körperbeschädigung eine Körperverletzung. Nicht einmal die durch äussere (materielle oder immaterielle) Veranlassung entstandenen Geisteskrankheiten können hiervon ausgeschlossen sein; denn wenn man von Körperverletzungen spricht, so hat man zunächst den lebendigen Körper im Sinne; in diesem ist aber die Wechselwirkung des geistigen und leiblichen Lebens eine so innige, dass eine Erkrankung des geistigen ohne die des leiblichen Lebens nicht gedacht werden kann*). Im ärztlichen umfassendsten Sinne ist also jede durch eine äussere Ursache herbeigeführte Beschädigung des (geistigen oder leiblichen) Lebens

*) Es kann hier nicht der Ort sein, diese so oft bestrittene und behauptete These zu begründen, die nicht dadurch widerlegt wird, dass das anatomische Messer den hinreichenden Grund einer Geistesstörung sehr oft nicht nachweist. Ich behaupte nur, dass der Arzt allen sichern Grund eines rationellen Forschens verliert, und ohne Leitstern auf dem Meere psychologischer Speculationen irrt, wenn er den Grundsatz aufgiebt, dass jede Seelenstörung durch ein Körperleiden bedingt wird oder ein solches bedingt.

eine Körperverletzung. Für den Arzt sind also nur zwei Factoren zum Nachweise einer Körperverletzung erforderlich:

1) eine äussere verletzende (krank machende) Ursache und
2) die darauf erfolgende Verletzung des gesunden Lebens.

Die Eintheilung der Körperverletzungen von medicinischer Seite ist die mannigfachste, je nach dem zu Grunde liegenden ätiologischen, chirurgischen oder therapeutischen Principe, in mechanische oder dynamische, in äussere oder innere, in heilbare und unheilbare und dergl. m.

Anders jedoch, als der Arzt, fasst der Richter den Begriff einer Körperverletzung auf. Feuerbach (Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 244.) nennt Körperverletzung jeden in nicht tödtlicher Absicht unternommenen, das Wohlbefinden störenden, rechtswidrigen Angriff auf den Körper eines Andern, ohne tödtlichen Erfolg, sofern die Handlung wegen ihres Gegenstandes, Zweckes oder sonstiger Beschaffenheit nicht in ein anderes benanntes Verbrechen übergeht. Hiernach construirt sich der rechtliche Begriff einer Verletzung aus zwei Momenten:

1) einem rechtswidrigen Angriffe auf den Körper*) eines Menschen (subjectiver Thatbestand)
   und
2) der dadurch hervorgerufenen Beschädi-

*) Rechtlich ist also ein rechtswidriger Angriff auf das Gemüth und dadurch bewirkte Störung des Wohlbefindes nicht eine Körperverletzung. Das Preussische Strafgesetzbuch giebt keine Definition der

gung des angegriffenen Menschen (objectiver Thatbestand).

Der Richter begreift also unter Verletzung nicht, wie im ärztlichen Sprachgebrauch, nur die concrete objective Beschädigung, sondern auch die rechtswidrige beschädigende Handlung, und daraus folgt, dass das ärztliche Urtheil über eine Körperverletzung nur einen Theil des Maasses abgiebt, nach welchem die Schuld bemessen wird, indem der Richter zur Beurtheilung der verletzenden Handlung und der die Schuld begründenden Motive derselben den Arzt gar nicht oder nur ausnahmsweise gebraucht.

Die rechtliche Eintheilung der Körperverletzungen muss lediglich dem rechtlichen Zwecke entsprechen, und dieser ist Anwendung des Strafmaasses. Da letzteres ein graduelles ist, so muss auch die Eintheilung eine graduelle sein. Die Grösse der Strafbarkeit ist zu ermessen:

1) nach der Schwere der Verletzung (objective That),

2) nach der Grösse der Schuld (subjective That).

Beide Momente zusammengenommen bedingen es, dass die concrete Verletzung eine leichte oder schwere ist. Die Bestimmungen „leicht“ und „schwer“ sind rein juristische, nicht medicinische (nur der Begriff „lebensgefährlich“ ist ein ärztlicher, und dem juristischen Begriffe einer schweren Körperverletzung zu subsumiren), und werden vom Richter (nicht vom Arzte)

Körperverletzung; dass aber gleichfalls die körperliche Einwirkung vorausgesetzt wird, erhellt aus §. 187., welcher lautet: „Wer vorsätzlich einen andern stösst oder schlägt, oder demselben eine andere Misshandlung oder Verletzung des Körpers zufügt etc.“

in concreto gegeben, und abgemessen: 1) nach der Bedeutung der gesetzten Beschädigung, 2) nach der Bedeutung der verschuldenden That. Ist der Erfolg einer verletzenden Handlung (nach dem Urtheile des Arztes) von der Art, dass er der gesetzlichen Definition einer schweren Körperverletzung entspricht, so muss der Richter immer eine schwere Verletzung bestrafen; bedingt jedoch jene Handlung (ärztlich oder objectiv) eine leichte Verletzung, so kann der Richter dennoch in der verletzenden Handlung eine schwere Verletzung finden; z. B. Jemand hat die constatirte Absicht, einem Anderen ein Auge auszustechen; er sticht jedoch fehl und verwundet leicht an der Stirn. Hier ist die Verletzung objectiv eine leichte, subjectiv aber eine schwere, und der Richter muss trotz der Erklärung des Arztes, dass eine leichte Verletzung vorliege, auf schwere Körperverletzung erkennen, wenngleich mit Rücksicht auf den nicht eingetretenen Erfolg, auf Conat einer schweren Körperverletzung. Das neue Strafgesetzbuch für Preussen bestimmt in §. 32.: „der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft," und giebt hierdurch schon zu erkennen, dass dem subjectiven Thatbestande mindestens gleiche Wichtigkeit, als dem objectiven beizulegen sei.

Da wir es jedoch mit dem subjectiven Thatbestande einer Verletzung nicht zu thun haben, so wollen wir betrachten, nach welchen Principien Behufs der *imputatio juris* man die (objectiven) Verletzungen graduell einzutheilen habe. Den juristischen Begriffen „schwer" und „leicht" liegen zwei Motive zum Grunde:

1) die Gefahr,
2) der Schaden.

Eine Verletzung, welche weder (*ad* 1.) das Leben oder die Integrität eines Menschen gefährdet, noch (*ad* 2.) wirklich den Beschädigten dauernd in seiner Thätigkeit oder im Lebensgenusse beeinträchtigt, ist eine leichte, und wird mit einem geringeren Strafmaass geahndet, als eine Verletzung, bei der die entgegengesetzten Umstände obwalten.

Wir haben bisher gesehen, was der Arzt und was der Richter unter einer Körperverletzung versteht. Es ist begreiflich, dass der Gerichtsarzt, der nur technischer Sachverständiger in Rechtssachen ist, in die Anschauung des Richters eingehen muss, dass ihm eine Körperverletzung dasselbe sein muss, was sie dem Gesetze ist. Aus diesem Grunde sind auch alle Bezeichnungen der Bedeutung der Verletzungen, welche nicht im Gesetze gewählt sind, völlig nichtssagend und überflüssig. Noch vor Kurzem kam mir ein *Visum repertum* vor, in welchem der Arzt die beschriebene Körperbeschädigung für eine „grobe, barbarische" erachtete. Möchten doch bald so grobe, barbarische Missgriffe in der Bezeichnung der Schwere der Körperverletzungen verschwinden! Solche Bezeichnungen sind völlig bedeutungslos, denn der Richter kann mit ihnen, da ihnen jede Definition fehlt, nichts anfangen. Eben so unbezeichnend sind Ausdrücke wie „bedeutend", „heilbar" u. drgl. m., falls diese Ausdrücke nicht in dem betreffenden Landesgesetz adoptirt und definirt sind. Ja selbst die Bezeichnungen „leicht" und „schwer" hat der Gerichtsarzt besser fallen zu lassen, auch wenn sie im Gesetzbuch seines Landes gewählt sind. Dergleichen Bezeichnungen involviren überhaupt, da sie juristische sind, bereits ein richterliches Urtheil, und ste-

hen als solches dem Arzte gar nicht zu. Der Arzt hat nur durch Mittheilung und Würdigung von Thatsachen den Richter oder die Geschworenen möglichst in den Stand zu setzen, darüber zu urtheilen, ob die vorliegende Körperverletzung eine schwere oder leichte (oder wie anders die Gesetze jedes Landes die Verletzungen eintheilen) sei, nicht aber selbst dies Urtheil zu fällen. Es ist bekannt, wie viel Werth insbesondere Geschworene auf das technische Gutachten legen. Dies liegt auch in der Natur der Sache: der Geschworene ist oft froh, durch das Urtheil des Sachverständigen seinen Zweifeln einen Damm setzen und einen Halt gewinnen zu können; er fühlt sich theils nicht berufen, theils nicht befähigt, die Gründe zu prüfen, die den Sachverständigen zu seinem Votum bringen, und nimmt die eidliche Versicherung des Technikers als zweifellose Wahrheit an. Wie gefährlich ist es unter diesen Umständen, wenn der Arzt aus dem objectiven Thatbestande allein das Urtheil über die Bedeutung der Körperverletzung in einer bestimmten gesetzlichen Bezeichnung ausspricht, während diese Bezeichnung aus der Totalität des Falles geschöpft werden soll! Der Arzt greift wagend, vielleicht täuschend, dem Urtheile vor, und kann möglicher Weise zum Unrecht verleiten; jeden Falls überschreitet er seine Befugnisse. Man mache mir nicht den Einwand, dass der Gerichtsarzt durch diese Auffassung dem Richter gegenüber in eine unselbstständige, zweifelhafte Stellung gedrängt werde, dass es gar unwürdig der ärztlichen Stellung sei, ein Urtheil über die rechtliche Bedeutung der Körperverletzungen den Geschworenen oder dem Richter zu überlassen, zumal da der Arzt, mit Fachkenntnissen

ausgerüstet, besser urtheilen könne, als der Geschworene, dem jene Kenntnisse abgehen. Ich gebe zu, dass letzteres allermeist der Fall sein wird; allein der Arzt ist eben nicht Geschworener, er sitzt nicht zu Gericht über ein Verbrechen, sondern er giebt nur die technischen Aufschlüsse, die das Urtheil ermöglichen, und ein selbstbewusstes Zurückhalten eines nicht geforderten Urtheils ist jeden Falls ehrender und würdiger, als ein ungefordertes und unberechtigtes, wenn gleich richtiges Urtheil. Am würdigsten steht jeder in seiner Stellung, wenn er nicht nur dieselbe ausfüllt, sondern auch ihrer nothwendigen Schranken sich bewusst ist.

Wir haben oben gesehen, dass das Gesetz die Schwere der Strafe abhängig machen müsse von der Schwere der Schuld; diese wiederum hange ab:

a) von der Schwere der zugefügten Verletzung,

b) von den Umständen, unter denen die verletzende Handlung ausgeführt ward (dem Verschulden); —

der letzte Punkt (*b*) unterliege nicht dem ärztlichen, sondern dem richterlichen Urtheil. — Die Schwere einer Verletzung (objectiv) hange wiederum von zwei Motiven ab:

1) der Gefahr

und

2) dem Schaden,

welche durch die Verletzung gesetzt sind. Die Gefahr, die eine Verletzung bedingt, kann vorhanden sein für das Leben, oder nur für Gesundheit und Gliedmaassen, und ist im letzten Falle also Gefahr des (bleibenden) Schadens. Es wäre also eine Verletzung, bei welcher der Arzt jene Gefahr nicht divinirt, und auf welche fac-

tisch kein Schade bleibt, eine leichte, dagegen diejenige, bei welcher der Arzt Gefahr sieht, auch wenn diese Gefahr nachher nicht eintritt, eine schwere; denn natürlich muss, wenn man den Begriff der schweren Verletzung aus jenen beiden Motiven construiren will, das Vorhandensein jedes einzelnen genügen, um eine schwere Verletzung zu begründen, da jene Begriffe (Gefahr und Schaden) nicht ausschliessende, sondern cumulative sind.

Wonach soll nun ärztlich die Gefahr einer Körperverletzung bemessen werden? — Was ist Gefahr? — Gefahr ist jeden Falls kein positives Attribut einer Verletzung, sondern bereits ein Urtheil über eine Verletzung. Eine gefährliche Verletzung ist eine solche, von der ein Nachtheil für den Verletzten befürchtet wird, nicht eine solche, die positiv einen Nachtheil hat. Welchen Ausgang die gefährliche Körperverletzung auch nehmen möge, mag sie Nachtheil hinterlassen oder nicht, sie war immer eine gefährliche. Der Grund der Bezeichnung „gefährlich“ liegt also in dem Urtheil des Arztes, nicht in der Verletzung an und für sich. Hieraus entspringt schon von selbst, wie unsicher es ist, nach der Qualität eines Urtheils über eine Verletzung, welches sich auf Vermuthung, Analogie und erfahrungsmässige Combination gründet, die Verletzung für eine schwere oder leichte zu erachten, da das Urtheil (Gefahr oder Nichtgefahr), wie sehr es auch auf Objectivität der angeschauten Körperverletzung basirt sein mag, sich des Gepräges der Subjectivität des Urtheilenden nicht entledigen kann. Daher ist nichts natürlicher, als dass der eine Arzt dieselbe Körperverletzung für gefahrlos erachtet, die ein anderer für gefährlich an-

sieht; dergleichen Beispiele sind im practischen Leben nur zu oft vorgekommen. Der eine Arzt stellt vorsorglich, behutsam, vielleicht ängstlich eine üblere Prognose, zieht alle denkbaren Eventualitäten in Betracht, während ein anderer nicht so schwarz sieht, und *in concreto* keine Gefahr erkennt. Unmöglich aber darf Ehre und Lebensglück des Inculpaten, so wie Recht und Unrecht von der Zufälligkeit abhängig sein, ob der Sachverständige allzu ängstlich oder allzu leichtfertig bei Stellung seiner Prognose verfährt. Hiernach möchte es scheinen, als ob die Gefahr gar kein forensisches Eintheilungsmoment abgeben könne. Soll sie aber ein solches abgeben, so müssen bestimmte, allgemein gültige Principien bestehen, nach welchen das Urtheil der Gefahr *in concreto* ausgesprochen werden darf.

Wenn ich hier von gefährlichen Verletzungen spreche, so bezeichne ich damit solche Verletzungen, welche *in concreto* keinen bleibenden Schaden, der nur befürchtet wird, hinterlassen; denn natürlich hört, wie mit Eintritt des Todes die Lebensgefahr endet, mit Eintritt eines bleibenden Nachtheils die Verletzung auf, eine gefährliche zu sein. Eine gefährliche Verletzung, im Gegensatz zu der bleibenden Nachtheil factisch hinterlassenden, ist also in ihrem thatsächlichen Ausgange eine leichte. Wann soll nun der Arzt bei solchen leichten Verletzungen „Gefahr“ aussprechen? und womit soll er diesen Ausspruch motiviren? Mit der Theorie der medicinischen Wissenschaft? Das wäre eine grausame Härte! Denn welche noch so unscheinbare Körperverletzung hätte nicht schon einmal einen unglücklichen Ausgang gehabt! der unscheinbarste Hautriss kann (*in abstracto*) *Trismus* verursachen;

eine Ohrfeige ist schon tödtlich geworden. Wollte man deshalb jeden Hautriss und jede Ohrfeige für eine schwere Verletzung erachten? Oder soll es mit der eignen Erfahrung motivirt werden? Gewiss nicht. Jeder bescheidene und ehrliche Arzt muss bekennen, wie beschränkt der Gesichtskreis eigner (isolirter) Erfahrungen auch im günstigsten Falle nur sein kann, und wie unerquicklich und fruchtlos wissenschaftliche Erörterungen und Begründungen sind, deren einziger Grund ist: „ich habe es so und so erfahren;" dann steht bald Erfahrung gegen Erfahrung, und kein Faden führt uns aus dem Labyrinth widersprechender Thatsachen. — Die *Medicina forensis* lehrt, dass jeder concrete Fall als solcher genommen werden müsse, und nicht abstract beurtheilt werden dürfe. Das Urtheil der Gefahr ist daher mit Hülfe der Theorie und Erfahrung aus dem concreten Falle zu entnehmen; der Beweis der Gefahr muss aus Thatsachen der concreten Verletzung geliefert werden, sonst fehlt dem Urtheil „Gefahr" jedes Fundament. Lebensgefahr kann nicht eintreten, wenn nicht zuvor die zum Leben nothwendigen (edlern, innern) Organe in den Kreis des Krankheits-Processes hineingezogen sind, und eine Gefahr für Gesundheit oder Gliedmaassen darf nicht ausgesprochen werden, wenn nicht aus bestimmten, speciell anzugebenden Symptomen der Verletzung ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, der die Besorgniss der Gefahr rechtfertigt. Der nackte Ausspruch des Arztes: „die Körperverletzung hätte gefährlich werden können" ist ein arger Missbrauch in der Criminal-Justiz, der Lebensglück und Ehre von Menschen dem Zufall einer ärztlichen Prognose Preis giebt. Jeder preussische

Gerichtsarzt wird wissen, wie ungern er diese vom Landrechte bisher aufgestellte Frage beantwortete. Soll aber diese Frage beantwortet werden, so ist es unerlässlich, dass der Gerichtsarzt 1) bestimmt sage, welche Gefahr zu fürchten sei, 2) den Beweis, dass diese Gefahr zu fürchten sei, aus bestimmten bereits eingetretenen Symptomen nachweise (nicht aus der Theorie), und 3) später nach erfolgter Heilung, soweit es möglich ist, nachweise, wodurch die Gefahr abgewendet sei. Hierdurch würde nicht nur dem Richter ein Fundament gegeben, zu entscheiden, ob eine leichte oder schwere Körperverletzung vorliege, sondern es würde auch ein *Superarbitrium* möglich werden.

Das Lehrbuch der gerichtlichen Medicin von Henke hat in den letzten Decennien eine so allgemein verbreitete (unbezweifelt wohlverdiente) Anerkennung bei Gerichtsärzten und Richtern gefunden, dass es üblicher Weise von vielen derselben als *Codex medico-forensis* angesehen wird. Es ist mir vorgekommen, dass ein Arzt allen Ernstes behauptete, was im Henke stände, sei bindend für den Gerichtsarzt und Richter. Da steht nun im Henke §. 377: „— — In diesem Bezuge (der unvollkommenen Heilbarkeit) verdienen unter den Gesichtswunden die der Augenbrauen eine besondere Aufmerksamkeit, da, nach Z. Platner's und Richter's Beobachtungen, die Narben auch unbedeutender Wunden der Augenbrauen Blindheit zur Folge hatten.“ Dass *Amaurosis* Folge von Wunden der Augenbrauen sein kann, ist gewiss; denn es ist beobachtet worden. Aber eben so gewiss ist es, dass dieser Ausgang ein höchst seltener sei; ich wenigstens habe schon viele Verwundungen

der Augenbrauen behandelt und beurtheilt, aber noch nie habe ich *Amaurosis* in Folge derselben gesehen. Beer leitet dieselbe von Verletzung des *ram. frontalis trigemini* her. Vergleichen wir die Experimente, die Romberg (Lehrbuch der Nervenkrankheiten, 2te Aufl. S. 274) und Vicq d'Azyr (*Histoire de la societé royale de médecine, Année* 1776. *Paris* 1779. *pag.* 316) in dieser Hinsicht anstellten, so gewinnt es Wahrscheinlichkeit, dass nicht die einfache Verletzung des Stirnnerven, sondern ein Gehirnleiden, welches durch die Gewalt oder Intensität der verletzenden Handlung gesetzt ist (Erschütterung, Erweichung), die Veranlassung solcher *Amaurosis* ist. Jedenfalls ist der Zusammenhang zwischen Stirnwunden und Blindheit wissenschaftlich noch ein dunkler, und erfahrungsmässig ist ferner, dass solche Blindheit allmälig eintritt. Nichtsdestoweniger sind mir Beispiele vorgekommen, wo Gerichtsärzte unbedeutende Stirnwunden in der Nähe der Augenbrauen für solche erklärten, welche Blindheit zur Folge hätte haben können, und sich hierbei auf den citirten Ausspruch von Henke stützten, obwohl jene Verletzungen ohne alle Affection des Hirns und Sehvermögens in wenigen Tagen heilten. Dies konnte vermieden werden, wenn jene Aerzte die Frage zu beantworten gehabt hätten: aus welchen eingetretenen Symptomen am Verletzten urtheilt Ihr, dass Gefahr der Blindheit vorhanden sei? und was hat die Gefahr abgewendet? — Nicht aus Henke, sondern aus der Verletzung ist die Gefahr zu schöpfen und zu beweisen.

Wie oft mag so ein Inculpat als allzustrenges Opfer der grauen Theorie diese in der grauen Jacke des Zuchthäuslers angeklagt haben! Ich erinnere nur an die

lange übliche Praxis mancher Gerichtshöfe, alle Kopfverletzungen als schwere zu betrachten, vielleicht weil Henke davor warnt, die auch anscheinend unbedeutenden Kopfverletzungen zu leicht zu beurtheilen, und alle Möglichkeiten aufzählt, welche unerwartet eintreten können. —

Ich habe schon erwähnt, dass ich hier unter gefährlichen Verletzungen solche verstehe, die keinen Nachtheil für den Verletzten hinterlassen, obwohl solcher befürchtet ward; weil einerseits mit Eintritt des Nachtheils die Gefahr aufhört, andererseits der Eintheilungsgrund der „Gefahr“ fortfällt, wenn (bleibender) Nachtheil eingetreten ist (das Motiv des bleibenden Nachtheils ist dann dasjenige, welches für schwere Körperverletzung entscheidet). Mag im Allgemeinen diese Definition der Gefahr unrichtig sein, so ist sie, wenn wir die Motive „Gefahr“ und „bleibender Schaden“ isolirt betrachten wollen, nothwendig und logisch. Wie bedenklich aber muss es erscheinen, eine Körperverletzung wegen eines auf Vermuthung gestützten Urtheils eines Arztes, wonach ein bleibender Schaden entstehen könne, für eine schwere zu erachten, obwohl gerade der Ausgang der Körperverletzung gegen jenes Urtheil spricht, also gerade dasjenige als Grund der Entscheidung anzunehmen, dem der thatsächliche Erfolg widerspricht! Und wäre es nicht nothwendig, diesen Widerspruch dadurch aufzuklären, dass die besonderen Umstände dargelegt würden, die den sonst wahrscheinlichen Nachtheil verhindert haben? Letzteres möchte aber in den meisten concreten Fällen eine so schwierige, vielleicht unmögliche Aufgabe für den Arzt sein, dass auch hier wieder

die practische Anwendung des Eintheilungsprincips „Gefahr“ scheitern dürfte.

Fassen wir das über „Gefahr“ Gesagte zusammen, so geht daraus hervor, dass *a priori* die Gefahr einer Körperverletzung letztere allerdings zu einer schweren Verletzung stempelt, und somit eine Eintheilung ermöglicht, dass aber erfahrungsmässig *in concreto* die Anwendung des Motivs den grössten Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten unterliegt, die hauptsächlich darin sich gründen, dass Gefahr kein positives Attribut einer Verletzung an und für sich, sondern ein Urtheil über die Verletzung ist.

Wenden wir uns nunmehr zum zweiten Motive: „dem bleibenden Schaden.“ Eine schwere Körperverletzung ist eine solche, welche einen bleibenden Schaden am Körper des Verletzten hinterlässt. Dies Eintheilungsmoment scheint auf den ersten Anblick ein so einfaches und practisches, dass es aussieht, als ob es in jedem Falle mit Sicherheit anzulegen sei, denn es begründet sich auf eine sinnlich wahrnehmbare Thatsache. Ist nach Ablauf des Heilungsprocesses der Verletzte so gesund, als er es vorher war? Dies ist die einfache Frage, deren Beantwortung nicht aus Vermuthungen oder Schlüssen, sondern aus Wahrnehmungen gewonnen wird. Und doch ist die Sache nicht so einfach, als sie aussieht. Jede Körperverletzung hat einen Schaden für den Verletzten: sie fügt ihm Schmerz zu, entzieht ihn seinen Berufsgeschäften, behindert ihn am Lebensgenusse u. dergl. m. Dieser nothwendige Schaden dauert an von Minuten bis zur Lebenszeit, je nach der Bedeutung der Beschädigung. Die verschiedenen, denkbaren Körperverletzungen

reihen sich in Bezug auf die Dauer des durch sie bewirkten Schadens in einer langen ununterbrochenen Kette an, deren einzelne Glieder sich innig berühren. Mit welchem Zeitpunkte der Dauer ist nun der Schaden als ein bleibender zu betrachten? Unmöglich kann man doch das Lebensende eines Verletzten abwarten, um dann erst zu entscheiden, ob der Schaden ein bleibender war; unmöglich kann man ferner eine Körperverletzung, deren vollständige Heilung in Jahresfrist gelingt, für eine leichte erklären, nachdem sie dem Verletzten einen Jahr lang dauernden Schaden zugefügt hat. Nun giebt es zwar Körperverletzungen, bei denen von vorn herein mit Sicherheit der bleibende Schaden auszusprechen ist, z. B. Zerstörung eines Auges; allein andererseits giebt es viele, bei denen dies nicht vorher zu sagen ist, und ferner viele, die zwar keinen Schaden hinterlassen, aber ein langes Krankenlager, welches selbst als ein (relativ) bleibender Schaden zu betrachten sein dürfte, bedingen. Wie lange nun der durch eine Verletzung zugefügte Schaden andauern müsse, um als bleibender betrachtet werden zu können, darüber mag das Gesetz und der Richter entscheiden; des Arztes Sache kann es nie sein. Allein da sich dies durch gesetzliche Feststellung einer bestimmten Frist entscheiden lässt, so geht wenigstens das *a priori* hervor, dass der bleibende Schaden mit Sicherheit ein Eintheilungsmotiv für die Bedeutung der Verletzungen abgeben kann. Aus allem bisher Erörterten folgt, dass eine forensische Eintheilung der Körperverletzungen in leichte und schwere nach den Motiven der „Gefahr“ und des „bleibenden Schadens“ allerdings möglich ist, dass jedoch die Beurthei-

lung der Gefahr theoretisch und practisch gewichtigen Zweifeln unterliegt, während das Urtheil über bleibenden Schaden principiell mit Sicherheit maassgebend werden kann.

Ist eine gesetzliche Eintheilung der Körperverletzungen nothwendig, und ist eine solche rathsam? Mit vollem Rechte können diese Fragen aufgestellt werden. Der Zweck der Eintheilung ist Abmessung des Strafmaasses nach den Folgen der Verletzung; dieser Zweck ist unbedingt gerechtfertigt. Allein die vorkommenden Körperverletzungen bilden, ihren Folgen nach rangirt, eine fortlaufende Kette, die durch das Gesetz künstlich an einem Punkte in zwei Hälften geschieden wird, die Hälfte der schweren und die der leichten Verletzungen, und die unterscheidenden Kriterien sind bei den dem Incidenzpunkt nahe liegenden Fällen schwer anzulegen. Es scheint auf den ersten Anblick leicht, zu entscheiden, ob eine Körperverletzung bleibenden Nachtheil gehabt habe, oder nicht, wenn das Gesetz bestimmt, ein wie grosser Zeitraum das „Bleibende" begründet; allein (um ein Beispiel zu wählen) die geringste Hautwunde im Gesicht hinterlässt eine Narbe, die bleibt, die aber kein bleibender Schaden ist. Von den unbedeutendsten Gesichtsnarben bis zu den auffallendsten Entstellungen des Gesichts, welche Verstümmelungen gleich zu achten sind, findet aber ein unmerklicher Uebergang Statt. An welchem Punkte angekommen hören hier die leichten Körperverletzungen auf? Es ist leicht, das Licht von der Finsterniss zu unterscheiden, jedoch schwer zu sagen, ob Dämmerung Licht oder Finsterniss sei, falls man das eine oder das andere constatiren soll. Bedenkt man nun, dass das preussische Gesetz die

schwere Verletzung mit mehrjähriger entehrender Zuchthausstrafe, die leichte Körperverletzung dagegen möglicherweise mit eintägiger, nicht entehrender Gefängnissstrafe belegt, dass die höchste ordentliche Strafe der leichten Verletzung 2jährige Gefängnissstrafe, die niedrigste ordentliche Strafe der schweren Körperverletzung 2jährige Zuchthausstrafe ist, so findet hier im Strafmaass ein Sprung Statt, der in der Natur in der Reihenfolge der Körperverletzungen, nach ihren Folgen geordnet, nicht Statt findet, und der Richter geräth bei den dem Incidenzpunkt nahe liegenden Fällen in Gefahr, zu hart oder zu milde zu erkennen. Die Natur bildet in ihren Erscheinungen sanfte, unmerkliche Uebergänge, das Gesetz aber fordert starre Distinctionen, und so scheint es, als ob die gesetzliche Eintheilung der Körperverletzungen zu einer starren, unnatürlichen Praxis führen könnte. Nehmen wir dagegen an, das Gesetz liesse die Terminologie der Körperverletzungen ganz fallen, und verlangte nur vom Sachverständigen eine genaue, klare Darlegung der Folgen einer Verletzung und überliesse dem Richter, hiernach die concrete Verletzung mit der den Umständen angemessenen Strafe einer schweren oder leichten Körperverletzung zu belegen, so wäre bei solcher Praxis augenscheinlich die grösste Gefahr der Willkür und des Irrthums vorhanden, und des Zweifels, welcher bei der angenommenen Unterscheidung in einzelnen Fällen vorkommen kann, wäre bei allen Fällen kein Ende. Die gesetzliche Distinction der Verletzungen muss daher beibehalten werden; aber das Gesetz muss sich der Natur gleichsam accomodiren und die schroffen

Gegensätze der Strafen in einzelnen Fällen mildern können. Hierzu sind zwei Mittel möglich:

1) im Urtheil über die Verletzung,

2) in Anwendung des Strafmaasses.

Ad 1. Ueber Anklage schwerer Körperverletzungen urtheilen in Preussen Geschworne. Diese, nicht der Arzt, entscheiden, ob eine Verletzung eine schwere sei oder nicht, und gewinnen diese Ueberzeugung aus der Darlegung der Beschädigung von Seiten des Arztes und aus der Totalität des ganzen Falles. Hier kann die gewissenhafte Ueberzeugung und die Erwägung aller speciellen Umstände gewissermaassen die Schroffheit des Gesetzes mildern. Es können die Geschwornen eine Körperverletzung, von der selbst der Techniker nicht mit mathematischer Sicherheit anzugeben weiss, ob sie nach der gesetzlichen Definition unter die Rubrik der schweren Körperverletzungen zu bringen sei, unter Erwägung aller concreten Umstände für eine leichte oder schwere erklären.

Ad 2. Das Gesetz kann für schwere Körperverletzungen mildernde Umstände aufstellen, welche die entehrende Strafe in eine nicht entehrende verwandeln. Ist dies der Fall, so bleibt es der Erwägung der Geschwornen anheimgegeben, ob nicht darin ein mildernder Umstand einer schweren Körperverletzung zu suchen sei, dass diese eine solche ist, die sich nahe an der Merkscheide zwischen den schweren und leichten Verletzungen befindet. Wir werden sehen, wie das neue preussische Strafgesetz diesen Uebergang in seinen Bestimmungen vermittelt hat.

B. Das Landesgesetz.

Der Medicinal-Rath Herzog klagt in seiner Schrift: „die Körperverletzungen u. s. w. Berlin 1850", dass die ärztlichen Fundscheine über Körperverletzungen an lebenden Personen selten allen Anforderungen entsprechend vor den Richterhof kämen, weil die gesetzlichen Grundlagen, auf welche erstere sich stützen sollen, nicht allgemein genug bekannt seien, oder nicht genügend beachtet würden, und hält es daher für ein dringendes Bedürfniss für die forensischen Aerzte, die ihren Beurtheilungen zu Grunde zu legenden und das richterliche Erkenntniss bestimmenden Gesetze zu kennen. Ich muss aus Erfahrung jene Klage leider! als völlig gerechtfertigt anerkennen, und muss beistimmen, dass Wortlaut und Sinn der Gesetzgebung der einzig mögliche und gerechtfertigte Boden ist, auf welchem das ärztliche Gutachten *in foro* sich bewegen darf, wenn es zweckentsprechend sein und Werth haben soll. So einfach und klar dieses Verhältniss ist, so finden wir doch noch immer Verstösse hiergegen, nicht bloss von Seiten der Aerzte, denen die Wissenschaft nur noch die milchende Kuh ist, sondern selbst von Seiten gebildeter und denkender Aerzte.

Wenn ich zunächst die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Criminal-Ordnung, so weit sie bei Beurtheilung leichter und schwerer Körperverletzungen in Anwendung kommen, aufstelle, so hat dies einen doppelten Grund. Einerseits nämlich bestimmt der Art. IV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten, vom 14. April 1851, dass die Strafbarkeit einer Handlung,

die vor dem 1. Juli 1851 begangen, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt wird, falls nicht das Strafgesetz milder ist; daher kommt der forensische Arzt noch heute öfters in den Fall, dass er Körperverletzungen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen hat — andererseits wird eine Vergleichung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts mit denen des Strafgesetzes uns Gelegenheit geben, zu beurtheilen, was wir durch Letzteres etwa gewonnen haben.

Die einschlägigen Bestimmungen des Allg. L. R. finden sich im 2. Theile, Tit. 20, und sind folgende:

§. 796. Vorsätzlich zugefügte blosse Schläge, oder andere geringe Verletzungen, die für den Beschädigten von keinen weitern nachtheiligen Folgen sind, sollen den Real-Injurien gleich bestraft werden.

§. 797. Hat aber Jemand dem Andern schwere Beschädigungen, woraus für desselben Gesundheit oder Gliedmaassen ein erheblicher Nachtheil entstehen kann, vorsätzlich zugefügt, so soll allemal verhältnissmässige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden.

§. 798. Nach Beschaffenheit der Verletzung selbst, der Erheblichkeit des zugefügten Schadens, und der erfolgten Wiederherstellung des Beschädigten, soll die Dauer dieser Strafe von zwei Monaten bis drei Jahre bestimmt werden.

§. 799. Hat Jemand, bei einer zugefügten Verletzung, die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt: so kann die Strafe bis auf sechs Jahre verlängert werden.

§. 800. Ist der Beschädigte durch diese Verletzung zu Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden: so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten.

§. 801. Vorsätzlich verursachter Wahnsinn wird dem Todtschlage gleich erachtet (§. 863.), ausser diesem Falle aber wird der, welcher einen anhaltenden Wahnsinn durch seine Schuld veranlasst, mit derjenigen Strafe belegt, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt.

Alle übrigen Bestimmungen des A. L.-R. über Körperverletzungen betreffen nicht die Distinction der schweren und leichten Verletzungen, und werden von mir an dieser Stelle übergangen.

Der §. 143. der Criminal-Ordnung lautet:

Dem auszustellenden Atteste über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaassen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sei.

Da aber alle diese Bestimmungen jetzt nur noch eine transitorische Bedeutung haben und schon oft und vielseitig beleuchtet sind (vergl. Herzog a. a. O.), so mag es genügen, an dieselben zum Vergleiche mit denen des Strafgesetzbuches zu erinnern und darauf aufmerksam zu machen, dass im Landrechte beide Motive der schweren Körperverletzung, nämlich das der Gefahr in §. 797. und das des Schadens in §. 798. *sqq.* festgehalten sind.

Das Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851 giebt die maassgebenden Bestimmungen für ärztliche Beurtheilung der nicht tödtlichen Körperverletzungen in den §§. 187., 193. und 196., welche lauten:

§. 187. Wer vorsätzlich einen Andern stösst oder schlägt, oder demselben eine andere Misshandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, dass mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbusse bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 193. Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren ein.

§. 196. War bei einer Misshandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, dass andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle einer schweren Körperverletzung (§. 193.) auf Gefängniss nicht unter sechs Monaten — — zu erkennen.

Der §. 187. umfasst den Begriff der leichten Körperverletzung, wozu Stossen, Schlagen oder andere Misshandlungen oder Verletzungen des Körpers gerechnet werden, sofern sie nicht in die Kategorie der schweren Verletzungen nach §. 193. fallen. Eigentlich enthält also der §. 187. nur eine Begriffsbestimmung der Körperverletzung überhaupt, die, falls nicht §. 193. auf sie passt, stets eine leichte ist. Die gesetzliche Unterscheidung liegt daher lediglich im §. 193.

Das neue Strafgesetz unterscheidet sich nun, so weit es uns angeht, von dem Allgemeinen Landrechte wesentlich dadurch, dass das Motiv der Gefahr zur Begründung der schweren Körperverletzung gänzlich aufgegeben ist, während das Motiv des Schadens festgehalten wird. Ich habe bereits vorher erörtert, wie unzuverlässig und unpractisch die Anwendung des Motivs der Gefahr *in concreto* stets ist und sein wird, und kann es als eine Verbesserung und Vereinfachung begrüssen, dass das Motiv aufgegeben ist. Um so exacter formulirt dagegen das Strafgesetz den Begriff des Schadens. Während letzterer im Allgemeinen Landrechte nur mit dem relativen Adjectiv „erheblich“ bezeichnet war, und in spätern §§. noch Verstümmelung, Verunstaltung, Erwerbsunfähigkeit oder Wahnsinn hervorgehoben werden, fasst das Strafgesetz den Begriff kurz, scharf und bezeichnend zusammen. Es wird daher zweckmässig sein, um die Begriffe der schweren und leichten Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzes aufzufassen, den §. 193. desselben kritisch und exegetisch durchzugehen.

Das Gesetz spricht zunächst von einer Misshandlung oder Körperverletzung, und man könnte fragen,

weshalb noch das Wort Misshandlung hinzugefügt ist. Ich habe schon oben erwähnt, dass der Begriff einer Körperverletzung oft fälschlich oder einseitig mit dem einer Continuitäts-Trennung zusammengefasst wird, und es scheint, als ob die Gesetzgebung einer solchen einseitigen Auffassung durch Hinzufügung des Wortes Misshandlung hat begegnen wollen. Faustschläge auf den Kopf oder die Herzgrube können lebensgefährliche Verletzungen sein durch Erschütterung des Gehirns oder des *plexus solaris*, ohne dass sich am Körper des Verletzten irgend eine wahrnehmbare Beschädigung, irgend eine Continuitäts-Trennung, Quetschung u. dergl. auffinden lässt. Würde man dann den Begriff der Körperverletzung fälschlich mit dem der Continuitäts-Trennung identificiren, so würden jenes keine Körperverletzungen sein. Die Gesetzgebung zog es daher vor, einer etwa möglichen falschen Auffassung des Begriffs der Körperverletzung durch Hinzufügung des Wortes „Misshandlung" vorzubeugen.

Unter den verschiedenen Bedingungen einer schweren Körperverletzung nennt das Gesetz zunächst eine in Folge der Verletzung entstandene Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als 20tägigen Dauer, also von mindestens 3 Wochen. Brach (l. c.) bezeichnet diesen Maassstab für die Grösse und Bedeutung einer Verletzung als einen unrichtigen, weil die Schwere einer Verletzung nicht füglich nach der Dauer der durch sie verursachten Krankheit abgemessen werden könne, und weil dieser Maassstab wegen des schwankenden Begriffs, von dem er hergenommen sei, selbst schwankend sei. Ich kann diesem Urtheile nicht unbedingt beitreten. Ich gebe zu, dass es Ver-

letzungen geben kann, die vor 20 Tagen vollkommen heilen, und die man nach medicinischen Grundsätzen dennoch für schwere halten muss, z. B. durchdringende Bauchwunden, die unter günstigen Umständen in kürzerer Zeit als 20 Tagen vollkommen heilen können. Der Grund jedoch, warum wir solche Verletzungen medicinisch für schwere halten, liegt in der Gefahr, die sie oft für das Leben des Verletzten mit sich bringen; solche Verletzungen sind also *in abstracto* gefährliche und medicinisch schwere Verletzungen. Ist jedoch *in concreto* die gefürchtete Gefahr nicht eingetreten, und hat man sich überhaupt überzeugt, dass das Motiv der Gefahr zur Begründung der Schwere einer Verletzung im gesetzlichen Sinne ein unhaltbares, unpractisches und daher aufzugebendes ist, so würde man mit seinem eignen Urtheile im Widerspruch stehen, wenn man sich beklagen wollte, dass Verletzungen juristisch nicht für schwere erachtet werden sollen, die doch nach medicinischer Erfahrung *in abstracto* so oft gefährlich werden, daher auch *in concreto* medicinisch für gefährliche und schwere erklärt werden müssen, wenn auch eine schnelle und völlige Herstellung erfolgte. Gesetzlich sind solche Verletzungen mit Recht keine schweren. Das Gesetz nimmt nur auf den wirklich eintretenden Schaden Rücksicht, welcher Sühne und Strafe verlangt. Ist also eine nach medicinischer Erfahrung oft gefährliche und schwere Verletzung vor 20 Tagen völlig geheilt, so hat sie thatsächlich einen geringern Schaden verursacht, als eine andere nach medicinischer Erfahrung leichte Verletzung, die jedoch *in concreto* ein Krankenlager von Monaten

bedingte, und mit Recht ist im juristischen Sinne jene Verletzung eine leichte, und diese eine schwere.

Brach bezeichnet ferner den Maassstab der 20tägigen Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Beurtheilung der Schwere der Verletzungen als einen schwankenden wegen des schwankenden Begriffs, von dem er hergenommen sei. Darin muss ich beistimmen, dass die Begriffe „Krankheit“ und „Arbeitsunfähigkeit“ schwankende sind; allein es dürfte schwer oder wohl gar unmöglich sein, ein Gesetz über Körperverletzungen zu geben, mit Vermeidung aller und jeder schwankenden Begriffe, oder das Gesetz verlöre seine Präcision, wenn es zum Ausleger seiner eigenen Begriffe werden sollte. Es scheint mir mehr Aufgabe der Wissenschaft der gerichtlichen Medicin, als des Gesetzes, zu sein, das Schwankende der Begriffe, dem Sinne des Gesetzes entsprechend, zu entfernen. Die auffallenden Belege, die Brach aus der Erfahrung anführt, z. B. der Fall, wo der Oberschenkelbruch eines 6jährigen Kindes vom Vertheidiger deshalb nach dem Gesetze für eine leichte Körperverletzung erachtet ward, weil der Knochenbruch nach den ärztlichen Attesten nicht krank machend auf den Organismus eingewirkt habe, und weil das Kind nicht habe arbeitsunfähig sein können, da es vorher nicht arbeitsfähig war — dieser Fall beweist nur, wie falsch das Gesetz aufgefasst, oder wie schlau es gedeutelt werden kann, ein Uebelstand, der nicht dem Gesetze zur Last fällt, und bei der besten Fassung desselben möglich ist.

Der Begriff „Krankheit“ ist in der medicinischen Wissenschaft ein mannigfach gedeuteter, und fast jedes Handbuch der allgemeinen Pathologie giebt je nach der

eigenthümlichen Anschauungsweise des Verfassers eine eigenthümliche Definition desselben. Alle diese Definitionen finden jedoch hier keine Anwendung, wo von Krankheit als Product einer Körperverletzung die Rede ist. Krankheit ist hier Negation desjenigen körperlichen Zustandes des Verletzten, welcher vor Eintritt der Verletzung bestand, also einer relativen Gesundheit. Nur in so weit Jemand Gesundheit besitzt, kann sie das Strafrecht schützen. Krankheit als Folge einer Körperverletzung ist also Besitzbeschädigung, woraus von selbst folgt, dass der Gerichtsarzt nur nachzuweisen hat, ob der Verletzte nach 20 Tagen dasjenige Maass von Gesundheit besitzt, welches er vor der Verletzung besass, ob diejenige Beschädigung der Gesundheit, die durch die Verletzung gesetzt war, aufgehört hat, nicht ob der Verletzte nach 20 Tagen ein ganz gesunder Mensch ist.

Hier ist aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt aufzufassen: Das Gesetz bestimmt den bleibenden Schaden, welcher eine schwere Verletzung bedingt, als Verstümmelung, Verlust eines Sinnes u. s. w., kurz, in determinirten Formen; als einen erheblichen Nachtheil, welcher eine schwere Verletzung bedingt, ist nun hier ferner eine 21tägige Dauer der durch die Verletzung hervorgerufenen Krankheit bestimmt. Hieraus geht hervor, dass hier ursprünglich heilbare Krankheiten gemeint sind, deren Heilung durch ihre Dauer das Motiv der Schwere sind, während die nicht heilenden Körperverletzungen einen bestimmten Schaden hinterlassen, dessen verschiedene Kategorien eben einzeln als Verstümmelung u. s. w. aufgeführt sind. Daraus folgt, dass Krankheit im Sinne des Gesetzes ein Process ist,

nicht ein stabiler Zustand, wobei es jedoch gleichgültig ist, ob dieser Process den ganzen Organismus ergreift (Fieber) oder ob derselbe sich auf den betroffenen Körpertheil beschränkt (Entzündung, Eiterung u. s. w.). Dagegen sind Narben, als Residua der Verletzungen, keine Krankheit. Ob sie Verstümmelungen sind, oder Arbeitsunfähigkeit bedingen, ist eine andere Frage; eine Krankheit sind sie nicht.

Die nächste Wirkung einer Gesundheitstörung, als Folge einer Körperverletzung, ist der behindernde Einfluss auf die gewöhnliche Thätigkeit des Verletzten. Diesen Einfluss zu beurtheilen, ist Sache des Arztes, da er sich auf Beurtheilung physiologischer und pathologischer Functionen stützt. — Der Staat setzt Thätigkeit als ein allgemeines Attribut des menschlichen Lebens bei jedem Mitgliede der menschlichen Gesellschaft voraus, in demselben Grade, wie er Gesundheit voraussetzt. Jeder Mensch ist in einem gewissen Grade gesund und zugleich arbeitsfähig. Dass Arbeitsfähigkeit, die von der Gesundheit bedingt wird, nothwendig ein eben so relativer Begriff ist und eben so viele Abstufungen bildet, als diese, versteht sich von selbst. Nothwendig hat das Gesetz in der Bezeichnung „Arbeitsfähigkeit“ den allgemeinsten, umfassendsten Ausdruck aufgestellt zur Bezeichnung menschlicher Thätigkeit, ohne ein bestimmtes Maass dieser Fähigkeit anzugeben, ebensowenig als ein bestimmtes Maass der Gesundheit angegeben werden kann.

Arbeitsunfähigkeit eines bestimmten Menschen ist das Unvermögen desselben, seine gewohnte, hauptsächliche Thätigkeit auszuüben.

Hat diese specifische, individuelle Thätigkeit den Zweck, durch dieselbe die Mittel zur Subsistenz zu gewinnen, so heisst sie Erwerb.

Die specifische Thätigkeit jedoch, die jenen bestimmt hervortretenden Zweck nicht hat, und die Erreichung des Angestrebten seiner selbst willen, oder aus moralischen, ästhetischen oder anderen höheren Rücksichten verfolgt, ist Beruf.

Hieraus folgt, dass Arbeitsfähigkeit ein umfassenderer Begriff ist, als Erwerbsfähigkeit und Berufsfähigkeit, und beide in sich schliesst. Nach diesen Grundsätzen ist der Begriff der Arbeitsunfähigkeit *in concreto* aufzufassen.

Es fragt sich, ob eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes gleich zu achten ist. Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sind Besitz; die Beraubung derselben ist Besitzbeschädigung; eine vollkommene Vernichtung beider ist nicht, wenn nicht durch den Tod, denkbar, sondern nur eine Beschädigung, Beeinträchtigung derselben, und somit ist wohl zweifellos, dass eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit der Arbeitsunfähigkeit gleich zu erachten sei; der Gelehrte, dessen Thätigkeit eine geistige ist, würde sonst erst mit Aufhören der geistigen Thätigkeit arbeitsunfähig werden. Ein Schnitter, welcher durch eine Körperverletzung behindert wird, die Sense zu führen, wohl aber im Stande ist, im Zimmer leichte Geschäfte, die weniger Körperkraft erfordern, z. B. Kartoffeln schälen u. dgl. m., auszuführen, würde hiernach so lange arbeitsunfähig zu erachten sein, bis er wieder im Stande ist, zu mähen, zu pflügen und andere ihm gewöhnlich zukommende Geschäfte auszuführen.

Als Maassstab der Erheblichkeit des Schadens, welcher eine heilbare oder geheilte Körperverletzung durch länger dauernde Beschädigung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit zu einer schweren macht, hat das Gesetz eine Dauer dieser Beschädigung von mehr als 20 Tagen aufgestellt. — Man könnte zunächst fragen: wie kam der Gesetzgeber dazu, gerade 20 Tage als die höchste Dauer der Wirkungen einer leichten Körperverletzung anzunehmen? Unterscheiden sich die Krankheits- und Heilungsprocesse von geringerer Dauer so wesentlich von denen, die eine längere Dauer haben, dass gerade der zwanzigste Tag eine in der Natur begründete Gränze ist? Gewiss nicht; aber das ist auch nicht nöthig. Die dreiwöchentliche Heilungsdauer ist zunächst ein Maassstab für die Grösse des Schadens solcher Verletzungen, welche zwar völlig heilen, deren Heilung jedoch durch die damit verknüpften Leiden und Kosten selbst als ein erheblicher Schaden im Sinne des Landrechts angesehen werden muss. Wenn daher die mehr als 20tägige Dauer nicht zunächst die Schwere der Verletzung im ärztlichen Sinne, sondern die Erheblichkeit des durch die Verletzung zugefügten Schadens im rechtlichen Sinne bekundet, so kann die Begründung der angenommenen Dauer von 20 Tagen auch nicht aus medicinischen Erfahrungen über Heilungsdauer gewonnen, sondern letztere muss nach socialen und rechtlichen Grundsätzen abgeschätzt werden. Die Annahme der 20 Tage ist arbiträr. Der Entwurf zum Strafgesetz hatte 30 Tage angenommen; diese Dauer ist nach allgemein menschlicher Erfahrung als eine zu lange erschienen und im Gesetze abgekürzt. Wir Aerzte haben hierbei nichts zu erinnern, da unsere Wissenschaft

die Principien zur Annahme einer bestimmten Heilungsdauer nicht bietet. —

Der Gerichtsarzt hat nun bei Prüfung dieses Maasses im concreten Falle wohl zu unterscheiden, ob die angegebene Dauer eine Folge der Verletzung oder anderer von dieser unabhängiger, schädlich wirkender Umstände sei. Dem Thäter können nur diejenigen Folgen seiner Handlung angerechnet werden, die aus dieser selbst entspringen; er kann jedoch nicht dafür haften, wenn diese Folgen aus ihrer gewöhnlichen und nothwendigen Weiterwirkung durch andere von ihm nicht verschuldete Umstände abgelenkt werden. Der Arzt hat daher bei Beurtheilung einer erst nach drei Wochen verheilenden Verletzung gewissenhaft zu prüfen, ob diese lange Dauer eine Folge der Verletzung an und für sich war, oder ob nicht etwa durch fehlerhafte Behandlung oder durch eine eigenthümliche Säftebeschaffenheit des Verletzten, die der Thäter weder wusste noch wissen konnte, oder durch andere vom Thäter nicht verschuldete Umstände, eine die gewöhnliche Heilungszeit solcher Verletzungen überschreitende Dauer bedingt wurde. Eine unbedeutende Hautverletzung bei einem an scrophulöser oder psorischer Dyskrasie leidenden Individuum kann durch Umwandlung der Wunde in ein dyskrasisches Geschwür sehr füglich mehr als 20 Tage zur völligen Heilung bedürfen; allein diese Dauer ist keine Folge der Verletzung, sondern der Dyskrasie.

Was den Einfluss der ärztlichen Kunsthülfe auf die Dauer betrifft, so nimmt das Gesetz hierauf anscheinend keine Rücksicht, indem es derselben nicht erwähnt, sondern einfach die Bedingung einer

mehr als 20tägigen Dauer aufstellt. Der Thäter hat nun zwar seine Handlung in ihrer ganzen Folge zu vertreten, und nicht von Andern zu verlangen, dass sie durch Bemühungen und Kunstmittel die Wirkungen seiner That abschwächen; allein er hat auch mit dem Verletzten gleiches Interesse daran, dass die Verletzung sobald als möglich heile, und kann daher von diesem erwarten und fordern, dass er nicht durch Abweisung eines ihm zu Gebote stehenden Mittels absichtlich die Heilungsdauer zum Nachtheile des Thäters verlängere. Wenn daher durch Mangel an Kunsthülfe eine Körperverletzung eine mehr als 20tägige Heilungsdauer gehabt hat, die bei rechtzeitiger Hülfe sicher vor 20 Tagen geheilt wäre, und wenn die dem Verletzten zu Gebote stehende Kunsthülfe von diesem abgelehnt oder nicht angewendet ist, so würde die Dauer nicht als eine Folge der Verletzung, sondern der mangelnden Kunsthülfe anzusehen sein. Sollte jedoch die wirklich geleistete Kunsthülfe als eine fehlerhafte bezeichnet und beschuldigt werden, die Heilungsdauer verlängert zu haben, so ist nachzuweisen, dass ihre schädliche Einwirkung positiver Art sei, dass also die Verletzung ohne jede ärztliche Behandlung früher geheilt wäre, als bei der Statt gehabten. Unterlassungen, falls sie nicht grobe Fahrlässigkeiten von Seiten des Arztes sind, können dem Thäter nicht zu gut kommen, da sonst derselbe stets den Einwand erheben und zu beweisen suchen könnte, dass zwar die Statt gehabte Kur kein grobes Versehn enthalte, dass aber bei Anwendung noch grösserer Geschicklichkeit von andern Aerzten eine schnellere Heilung ermöglicht worden wäre. Ein Fall dieser Art ward kürzlich vor dem hiesigen Schwurge-

richte verhandelt. Es handelte sich um eine penetrirende Bauchwunde mit Vorfall einer Darmschlinge, die eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von 23 Tagen zur Folge gehabt hatte. Der Vertheidiger suchte durch Aufstellung einiger Aerzte zu erweisen, dass möglicher- oder wahrscheinlicherweise der Verletzte bei anderer Behandlung vor 21 Tagen geheilt worden wäre, obwohl dem behandelnden Arzte der Vorwurf grober Fahrlässigkeit gar nicht gemacht werden konnte, obwohl im Gegentheil fest stand, dass ohne alle Behandlung jene Verletzung nicht nur nicht schneller geheilt wäre, sondern wahrscheinlich tödtlich geworden wäre. Der Arzt hatte also positiv genützt und die Heilungsdauer abgekürzt, und es stand nur in Frage, ob nicht durch Anwendung von mehr Kunst und Geschicklichkeit die Heilungsdauer noch mehr hätte abgekürzt werden können. Dies ist meines Erachtens ein ganz unzulässiges Vertheidigungsmittel, da der Thäter nicht beanspruchen kann (vorausgesetzt, dass wirklich ein höherer Grad von Geschicklichkeit, als der gewöhnliche, im Stande gewesen wäre, die Heilungsdauer abzukürzen), dass aus aller Welt die besten Hülfsmittel zusammengebracht werden, um die natürlichen Folgen seines Verbrechens zu hemmen. Die Geschwornen sprachen in dem erwähnten Falle das Nichtschuldig der schweren, das Schuldig der leichten Körperverletzung aus!! — —

Bevor ich das Motiv der mehr als 20tägigen Dauer einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verlasse, und in der Beleuchtung des §. 193. fortfahre, kann ich nicht umhin, einiges über die Schwierigkeit hinzuzufügen, die die Anwendung dieses Motivs in einzelnen Fällen dem Gerichtsarzte bieten kann. — Krankheit und Arbeitsun-

fähigkeit schwinden allmälig, und niemals lässt sich mit Schärfe der Zeitpunkt bestimmen, an welchem jene aufhören, und Gesundheit und Arbeitsfähigkeit anfangen. Das Gesetz dagegen fordert jene scharfe Unterscheidung. Es kann nun am 20sten oder 21sten Tage nach der Verletzung ein körperlicher Zustand Statt finden, bei dem der Arzt selbst in Zweifel gerathen kann, ob er ihn noch Krankheit und Arbeitsunfähigkeit oder Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nennen soll. Wie soll er da entscheiden? — Der Arzt soll dann gar nicht entscheiden. Die Frage: „war die Verletzung von der Art, dass sie eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als 20tägigen Dauer u. s. w. hervorgebracht hat?“ wird den Geschwornen zur Entscheidung vorgelegt. Die Geschwornen dagegen verlangen diejenigen Aufschlüsse von der medicinischen Wissenschaft, die dieselbe ihnen zur Beantwortung der Frage zu geben im Stande ist. Der Arzt ist dann verpflichtet, ein klares Bild von dem Befinden des Verletzten am 20sten und 21sten Tage nach der Verletzung zu geben, und nach sorgfältiger Prüfung darüber zu berichten, wie weit er die Leistungsfähigkeit des Verletzten am 21sten Tage nach der Verletzung hergestellt erachte; hiermit hat er eigentlich seine Aufgabe gelöset. Die medicinische Wissenschaft soll den concreten Fall so beleuchten, dass Richter und Geschworne gleichsam mit ärztlichen Augen sehen; jedoch soll sie weder richten, noch das in der Natur des Falls begründete Zweifelhafte gewaltsam entfernen; sie soll nicht, wie ich mich des Gleichnisses schon bediente, die Dämmerung für Licht oder Finsterniss erklären, sondern kann nur die Einsicht gewähren, dass sie

eben Dämmerung sei. Wird auf der Waage des Gesetzes die That genau gewogen, um zu sehen, ob die Schale der schweren Verletzung tiefer sinkt, oder die der leichten, und es findet sich, dass die Zunge gerade einsteht, so kann es nicht Sache des Arztes sein, mit Verleugnung der Thatsache zu entscheiden, was nunmehr gelten soll, die leichte oder die schwere Verlezzung. Andererseits kann man dem Gesetze nicht den Vorwurf der Mangelhaftigkeit machen, wenn sein Maassstab solchen Zweifel in einzelnen Fällen möglich macht. Kein Gesetz in der Welt würde dies vermeiden können. Wollte man in der Farbenlehre die Unterscheidung von Blau und Gelb aufgeben, weil zwischen beiden ein unmerklicher Uebergang durch Grün Statt findet? —

Das Gesetz jedoch bildet gleichfalls in dem Strafmaass gewissermaassen einen Uebergang, eine Vermittelung für solche Fälle. Die Geschwornen würden in solchem Falle zu entscheiden haben, ob leichte oder schwere Körperverletzung vorliege. Wie auch entschieden werden mag, die Verletzung wäre als leichte Verletzung die am wenigsten leichte, als schwere Verletzung die am wenigsten schwere, bedingte also nothwendig das höchste Strafmaass jener, oder das niedrigste dieser, d. h. entweder 2 Jahre Gefängniss- oder 2 Jahre*) Zuchthausstrafe mit dem damit verknüpften Verlust der Ehrenrechte. In der Dauer der Strafe findet hier also eine Berührung Statt, nur in

*) §. 10. des Strafgesetzbuches lautet nämlich:

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

der Qualität der Strafe der schroffe Gegensatz der nicht entehrenden und der entehrenden. Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschwornen die schwere Verletzung in einem solchen zweifelhaften Falle erkennen, so würde immer noch festzustellen sein, ob nach §. 196. des Strafgesetzbuches mildernde Umstände vorhanden seien, die die Zuchthausstrafe in Gefängniss verwandeln. Hier kommt es natürlich auf die Individualität des concreten Falles in seiner totalen Auffassung an, welche das natürliche und unbefangene Urtheil der Geschwornen leiten wird, zu entscheiden, ob nicht gerade der Umstand, dass der concrete Fall nahe an der Gränzscheide zwischen schwerer und leichter Körperverletzung liegt und nur so eben als schwere Körperverletzung erachtet wurde, ein die Strafe mildernder Umstand sei, oder nicht.

Eine zweite Schwierigkeit der Anwendung des in Rede stehenden Motivs hat in äusseren, zum Theil lokalen Ursachen seinen Grund. In den mit Aerzten gedrängt besetzten Provinzen des Staats, wo natürlich auch grössere Wohlhabenheit zu Hause ist, möchte es im Ganzen seltener vorkommen, dass irgend erhebliche Körperverletzungen nicht unter beständiger, ärztlicher Obhut und Leitung verblieben. Das Bedürfniss nach ärztlichem Rathe steigt mit der Wohlhabenheit und Bildung einer Gegend; dazu kommt, dass in solchen mit Aerzten besetzten Gegenden diese billiger zu haben sind, weil sie näher wohnen. Hier also wird der eine Körperverletzung behandelnde Arzt in der Regel Auskunft geben können, wie lange die dadurch bedingte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gedauert hat. Anders aber steht es in den östlichen Provinzen des Staats,

wo nicht immer ein Arzt in nächster Nähe zu haben ist. Nicht, dass es hier an einer dem allgemeinen Bedürfniss entsprechenden Zahl von Aerzten fehlte; aber das Bedürfniss ist nicht da, weil kluge Schäfer, Urin beschauende alte Weiber, Gevattern, die das Herzspannen streichen und das Zäpfchen aufziehen, Scharfrichterpflaster und Haarlemmer Balsam dem beschränkten Urtheile des rohen Landmanns näher stehen, als der hochgelahrte Doctor, und besonders weil die gütige Mutter Natur überall segnend und heilend wirkt, auch wenn der Herr Doctor nicht dabei ist. Da kommt nun auf einem Leiterwagen 3 bis 4 Meilen weit ein Tagelöhner angefahren. Sein Haupt ist mit Lumpen verhüllt, sein bleiches Antlitz mit getrocknetem Blute besudelt, mehrere erhebliche Kopfwunden klaffen zwischen den verklebten Haupthaaren. „Herr Doctor, ein Attest!“ dies ist sein einziges Anliegen; von einer Behandlung oder gar von einer Fortbehandlung ist keine Rede. Der Verletzte kann den Arzt nicht halten, denn nur mit Mühe hat er die letzten Groschen zusammengebracht, um ein Fuhrwerk zu miethen, das ihn zum Arzte hinfuhr. Der Arzt dagegen kann unmöglich Opfer an Zeit und Geldauslagen und weite Reisen machen, mit der meist sichern Aussicht, nichts wieder zu bekommen: der Verletzte und der Thäter haben beide nichts, und der Arzt hätte Zeit, Geld und Recht verloren. Wie soll dann der Arzt *in foro* bestimmen, ob die Körperverletzung eine mehr als 20tägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt habe, da er doch den Verletzten nur einmal und nie wieder gesehen hat? Hier können wir uns nur mit der Hoffnung auf die noch nicht erschienene Criminal-Process-Ordnung zum neuen Straf-

gesetzbuche vertrösten, und müssen uns bis dahin behelfen, so gut es geht. Bei der Verfolgung des Verbrechens der Körperverletzung ist der Verletzte Zeuge, der Arzt Sachverständiger, beide sind nicht Partei. Es kann daher ihre Sache nicht sein, Opfer zu bringen zur Aufklärung des Thatbestandes. Dies ist vielmehr Sache des Staats, der Staatsanwaltschaft. Diese muss zur Begründung des objectiven Thatbestandes den betreffenden Arzt beauftragen, den Verletzten am 21sten Tage nach der Verletzung zu besichtigen, und nunmehr über die Krankheitsdauer ein Zeugniss abzulegen. Eine derartige Bestimmung scheint mir für die neue Criminal-Process-Ordnung unerlässlich.

Verstümmelung *(mutilatio)* ist dasjenige Leibesgebrechen, als *residuum* einer Körperverletzung, welches in dem theilweisen oder gänzlichen Fehlen eines Körpertheils beruht. Verstümmelung hängt etymologisch mit Stumpf zusammen, und ist eine Art der äusserlich sichtbaren Leibesgebrechen, der Verunstaltung *(depravatio)*. Schmalz (in Siebenhaar's Handbuch der Staatsarzneikunde B. II. S. 185.) unterscheidet als Unterarten der Verunstaltung *(deformatio)*: die Verstümmelung *(mutilatio)* und die Verziehung *(depravatio)*. Schürmayer (Lehrb. der ger. Med. S. 126.) theilt die Verunstaltung ein in Verkrüppelung *(deformatio)*, Verstümmelung *(mutilatio)* und Entstellung *(depravatio)*. Meiner Ansicht nach kann jede Verunstaltung des Körpers nur zweierlei sein, entweder Defect, oder Formveränderung; das erste ist Verstümmelung, das letzte Entstellung *(deformatio)*; die Verkrüppelung ist eine Art der Entstellung oder der Verstümmelung, mit dem Nebenbegriffe, dass sie einen Krüppel,

d. h. einen im Erwerbe körperlich behinderten Menschen macht.

Hieraus geht hervor, dass der Ausdruck „verstümmelt“ im §. 193. des Strafgesetzes eigentlich nicht umfassend genug gewählt ist, und dass besser „verunstaltet“ dastände. Es ist wohl keine Frage, dass die Gesetzgebung auch die Verunstaltung gemeint hat, da die Entstellung und Verkrüppelung oft erheblicheren, lebenslänglichen Nachtheil hinterlassen können, als eine Verstümmelung. Der Gerichtsarzt muss meines Erachtens, falls nicht der Sinn des Gesetzes verfehlt werden soll, den Begriff der Verstümmelung als den umfassendsten, gleichbedeutend mit Verunstaltung, auffassen; er muss auffallende, entstellende Gesichtsnarben, Verwachsungen der Gelenke, Verkrümmungen *(curvatio)* oder Verdrehungen *(distorsio)* der Glieder zu den Verstümmelungen rechnen.

Die Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit als Folge einer Verletzung ist das fernere Motiv des §. 193. zur Annahme der Schwere derselben. Es fällt hier zunächst auf, dass von den fünf menschlichen Sinnen nur zwei genannt sind, deren Verlust eine schwere Körperverletzung bedingen soll. Der Verlust des Geruches jedoch möchte *in concreto* sich schwerlich nachweisen lassen, da seine Thätigkeit eine zu verborgene, rein subjective ist. Auch dürfte eine Verletzung, die, ohne andere Bedingungen des §. 193. zu erfüllen, insbesondere ohne Verstümmelung zu hinterlassen, lediglich Beraubung des Geruchssinnes zur Folge haben sollte, nicht recht denkbar sein. Endlich könnte auch in Zweifel gezogen werden, ob die Beraubung des Geruches als ein erheblicher Nachtheil

anzusehen sei; ich habe oft Menschen gesehen, die keinen Geruchsinn hatten; habe aber nicht bemerkt, dass dieselben in ihrer Thätigkeit oder im Lebensgenusse irgendwie dadurch behindert gewesen wären. Wichtiger als der Geruch ist schon der Geschmack, dessen Fehler aber auch im Wesentlichen nur aus der Angabe des Verletzten hervorgehen dürfte, und objectiver Zeichen ermangeln würde. Eine Verstümmelung oder Wegnahme der Zunge würde wegen Verstümmelung und wegen Beraubung der Sprache ohnehin schon eine schwere Körperverletzung sein, Verbrennungen oder Aetzungen der ganzen Mundhöhle würden immer nur, falls sie nicht verstümmeln, einen vorübergehenden Verlust des Geschmacks hervorrufen. Was den Tastsinn betrifft, so ist wegen seiner Verbreitung über den ganzen Körper, nur immer eine theilweise Aufhebung desselben möglich. Am ausgebildetsten jedoch findet derselbe sich, nächst der Zungenspitze, an den Fingerspitzen, wo er auch für das practische Leben am werthvollsten ist. Sollte eine Verletzung an den Fingern dauernden Verlust des Tastsinns derselben bewirken, so würde sie gewiss auch eine Verstümmelung sein; eben so würde eine Lähmung des Vorderarms durch Verletzung des *nerv. brachialis* immer einer Verstümmelung gleich zu achten sein, jeden Falls eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von 3wöchentlicher Dauer bedingen. Es lässt sich also die Auslassung der Sinne des Geruchs, Geschmacks und Gefühls rechtfertigen, indem eines Theils der Nachweis ihres Verlustes schwer ist, anderen Theils bei nachgewiesenem Verluste derselben die Körperverletzung auch aus andern gleichfalls vorhandenen Motiven für eine schwere zu erachten sein

dürfte. Nichtsdestoweniger scheint es mir, dass das Gesetz zweckmässiger und kürzer bestimmt hätte: — — „oder der Sprache, eines Sinnes oder der Zeugungsfähigkeit beraubt“ u. s. w.

Eine kurze Erörterung verdient noch der Begriff „Beraubung“. Unmöglich ist derselbe gleichbedeutend mit gänzlicher Beraubung oder Vernichtung; auch eine Beschränkung der genannten Functionen ist eine Beraubung: Blödsichtigkeit, Schwerhörigkeit und Stottern oder Stammeln sind gewiss erhebliche *damna permanentia*, und kein besonnener Gerichtsarzt kann zweifeln, dass Schwerhörigkeit eine Beraubung des Gehörs sei. Nicht nur der Sinn, sondern auch der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt die Annahme, dass Beschränkung der Beraubung gleich zu achten sei, da sonst von einer gänzlichen Beraubung die Rede sein müsste.

Als letztes Motiv der schweren Körperverletzung stellt der §. 193. eine durch die Verletzung gesetzte Geisteskrankheit auf. Der entsprechende §. 801. (Th. 2. Tit. 20.) des Allgem. Landrechts spricht von „Wahnsinn“. Was Wahnsinn im rechtlichen Sinne sei, definirt das A. L. R. im Th. 1. Tit. 2. §. 27.: „Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, die des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.“ Was eine Geisteskrankheit sei, sagt jedoch Gottlob! weder das Landrecht, noch das Strafgesetzbuch. Ich sage Gottlob! denn es ist bekannt, wie oft jene Definition des Wahnsinns den Gerichtsärzten bei Blödsinnigkeitserklärungen ein Stein des Anstosses ist, und es wird immer eine missliche Sache sein, wissenschaftliche Definitionen zum Gesetz zu erheben.

Die Beurtheilung einer Geisteskrankheit als Folge einer Körperverletzung gehört zu den schwierigeren Aufgaben des Gerichtsarztes, und erfordert Scharfsinn, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im hohen Grade, indem bei dem Nachweise des Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung die dunkele Brücke zwischen Leiblichem und Psychischem zu passiren ist. Ohne mich in psychiatrische Definitionen zu verlieren, die über Geisteskrankheit eben so mannigfach bestehen, wie in der Pathologie über Krankheit, kann mir eine Geisteskrankheit nur gleichbedeutend mit geistiger Unfreiheit sein, die sich in einer von dem Gewöhnlichen, Normalen, abweichenden Art des Denkens, Fühlens und Wollens äussert. Der Sonderling weicht zwar auch hierin von dem Gewöhnlichen ab; allein er will abweichen, er ist nicht unfrei; er kann sein absonderliches Benehmen lassen, wenn er will, der Geisteskranke dagegen kann dies nicht. In dem von mir gegebenen umfassenden Begriffe fasse ich den Ausdruck „Geisteskrankheit“ im Gesetze auf.

Es wird sich hier in der Regel um Kopfverletzungen, bei denen das Gehirn betheiligt ist, handeln. Dass Hirnerschütterung oder Schädeldepression Blödsinn, Gedächtnissschwäche, Epilepsie, Tobsucht und andere Formen der Geisteskrankheiten hervorrufen können, ist bekannt, und in solchen Fällen dürfte das Urtheil weniger schwierig sein. Allein das Gesetz bestimmt nicht, dass die Geisteskrankheit eine dauernde sein soll, und wir müssen daher auch heilbare und vorübergehende Geisteskrankheiten in Folge einer Körperverletzung als Motiv der schweren Verletzung annehmen. Die hier in Frage kommenden Körperverletzungen wirken entweder

direct oder sympathisch auf das Hirn und dessen Functionen krank machend ein. Die directen Hirnverletzungen erzeugen nun entweder eine unheilbare, oder eine längere Zeit nach geheilter, sichtlicher Beschädigung andauernde, oder eine nur während der Kur der Körperverletzung vorübergehend auftretende Geisteskrankheit. Als eine intermittirende Geisteskrankheit ist unzweifelhaft auch eine durch Beschädigung des Hirns oder sympathisch entstandene Epilepsie zu betrachten. Die sympathischen Hirnaffectionen können ihren Grund haben in der Individualität der Verletzung, oder in der des Verletzten, oder in andern zufällig einwirkenden Umständen. Diese Verhältnisse wird der Gerichtsarzt zu unterscheiden, und dem Richter klar zu entwickeln haben, da sie nothwendig auf das Strafmaass influiren.

Ein während des Wundfiebers entstehendes Fieberdelirium ist gewiss eine Geisteskrankheit, allein es ist zu erörtern, wie weit es in der Individualität des Verletzten, der Verletzung, oder in anderen äussern Umständen begründet ist. Eine Körperverletzung bei einem Gewohnheitstrinker, in Folge deren Fieber eintritt, giebt leicht Veranlassung zum Ausbruche des *delirium tremens*, gleichfalls einer Geisteskrankheit. Aber es ist dem Richter hier klar zu machen, dass beim Ausbruch dieser Geisteskrankheit zwei Ursachen concurriren, eine disponirende, ausser der Verletzung begründete, und eine veranlassende oder Gelegenheits-Ursache, nämlich die Verletzung, und dass eine ohne die andere eben keine Geisteskrankheit zur Folge gehabt haben würde.

Ich kann es nicht unterlassen, am Schlusse dieser Betrachtungen einen Wunsch auszusprechen, welcher die äussere Stellung der Gerichtsärzte vor dem Schwurgerichte betrifft. Es ist nämlich bei den meisten Schwurgerichten Sitte, die vorgeladenen sachverständigen Aerzte zusammen mit den Zeugen im Zeugenzimmer so lange warten zu lassen, bis ihre Vernehmung erfolgen soll. So kann es dann vorkommen, dass ein Arzt viele Stunden lang in einer sehr gemischten Gesellschaft stillsitzen und warten muss, was an und für sich schon sehr unangenehm und langweilig ist. Aber so verdriesslich dies Warten im Zeugenzimmer auch sein mag, so ist es doch nur der geringste Nachtheil. Der grössere Nachtheil trifft nicht den Arzt, sondern die Rechtssache selbst, welche verhandelt wird. Die dem Arzte vorgelegten Fragen sind oft von der schwierigsten Art, und erfordern bisweilen zu ihrer Beantwortung nicht nur Fachkenntnisse, sondern auch reifliche Ueberlegung und Kenntniss des ganzen Vorfalls, auf welchen sie sich beziehen. Die allgemein anerkannte Forderung der gerichtlichen Medicin, dass dem Gerichtsarzte zu seiner Beurtheilung Acteneinsicht gewährt werden müsse, macht es auch nöthig, dass der Gerichtsarzt der zu verhandelnden Rechtssache, in welcher er ein Gutachten abgeben soll, von Anfang an beiwohne. Zugleich muss dem Gerichtsarzte Zeit zur Ueberlegung gewährt werden, welche am zweckmässigsten dadurch gewonnen wird, dass der Arzt von Anfang an der Verhandlung beiwohnt. Es hat auf mich einen peinlichen Eindruck gemacht, zu sehen, dass dem aus dem Zeugenzimmer vor die Gerichtsbarre berufenen Sachverständigen oft schwierige Fragen der gerichtlichen Medicin zur klaren Erörterung für die Ge-

schwornen vorgelegt wurden, ohne ihm Zeit zu geben, sich zu sammeln, zu sehen, wie sonst sehr fähige Aerzte, imponirt durch die zahlreiche Versammlung, durch die allgemeine Aufmerksamkeit und Stille, mit welcher man der ärztlichen Erklärung lauschte, und überrascht von einer Sache, in die sie vorher sich hineinzudenken nicht Gelegenheit hatten, in ihrem Urtheile schwankten und als unsicher oder taktlos erschienen. Ich kann daher nur dringend wünschen, dass es zu einer allgemeinen Bestimmung erhoben werde, dass die Sachverständigen derjenigen Rechtssache, in welcher sie votiren sollen, von Anfang an beiwohnen können, und nicht in das Zeugenzimmer verwiesen werden. Daran knüpft sich aber auch der zweite Wunsch, dass in den Schwurgerichtssälen ein für alle Mal bestimmte Sitze nebst einem Tische für Sachverständige aufgestellt werden möchten, damit die Letzteren Gelegenheit haben, theils den Gang der Verhandlung, so weit er sie interessirt, sich durch schriftliche Notizen zu vermerken, theils durch Nachschlagen in Büchern oder Kupfertafeln über einzelne Gegenstände der Wissenschaft sich zu informiren oder zu orientiren, um im Stande zu sein, vor den Geschworenen der Begründung ihres Gutachtens durch wissenschaftliche Autoritäten oder durch eine gewährte Einsicht von Abbildungen naturwissenschaftlicher Gegenstände u. drgl. m. eine Stütze zu geben.

5.

Untersuchung des Brodes in der Stadtvoigtei-gefangen-Anstalt zu Berlin.

Amtlicher Bericht

des

Königl. Polizei-Physicus und Medicinal-Rathes

Dr. Magnus

in Berlin.

Ein Königl. Hochlöbliches Polizei-Präsidium hat mittelst geehrter Requisition vom 18/26. Juli d. J. mich aufgefordert, das zur Speisung der Gefangenen in der Stadtvoigtei verwandte Brod, welches angeblich der Gesundheit derselben nachtheilig sein soll, zu untersuchen und darüber zu berichten. Ich habe zu diesem Zweck mit dem beregten Brode Versuche selbst angestellt, so wie von dem sachverständigen Chemiker für legale Untersuchungen anstellen lassen, habe das zum Backen des Brodes verwandte Mehl untersucht, und berichte demnächst ganz ergebenst Folgendes. —

Um zunächst nur ein Urtheil zu haben über die physicalischen Eigenschaften des fraglichen Brodes, so weit dieselben bei einer Prüfung durch die äusseren Sinne wahrnehmbar und begründbar sind, verabredete ich mit dem Stadtvoigtei-Director Herrn K. —, dass mir täglich eine Ration Brod, wie solche jedem Gefangenen täglich bewilligt wird, zugesandt werde. — Dies ge

schah vom 31. Juli bis zum 12. August, — und zwar deshalb so lange, damit ich von verschiedenen Lieferungen mehrere Stücke beobachten, und miteinander vergleichen konnte. Zugleich liess ich mir ein Stück (Soldaten-) Commisbrod kommen, um durch Vergleichung mit diesem einen weiteren Anhaltspunkt für meine Beurtheilung zu gewinnen. Eine längere Zeit fortgesetzte Beobachtung dieser mir successive übersandten Brod-Proben lehrte mich:

1) dass die Brodkruste sehr hart und fest war, so dass nach wenigen Tagen dieselbe nur äusserst schwer sich mit einem scharfen Messer schneiden liess;
2) dass die Krume zwar gleichmässig porös war, die einzelnen Poren aber sehr klein waren, so dass dadurch die Masse der Krume ein sehr compactes und für ein leicht verdauliches Nahrungsmittel anscheinend zu derbes Ansehen gewann;
3) dass die Krume klitschig war, d. h. dass man sogenannte Wasserstreifen, namentlich in der Nähe der Kruste, an vielen Stücken bemerkte;
4) dass beim ruhigen Liegenlassen der Brodstücke nach wenigen Tagen die anfangs ganz weiche, den Fingerdruck längere Zeit behaltende, Krume zu einer oben ganz harten bröcklichen Masse vertrocknete, die kaum mehr zu schneiden war, und sich alsbald mit Schimmel bedeckte, und dass während dessen auf der Unterlage unter jedem Stück Brod sich ein förmlicher kleiner Wasserpfuhl sammelte, so dass beim Hinwegnehmen des Brodstückes dann dessen untere Fläche ganz nass erschien, und schon nach 3 Tagen dicht mit Schimmel bedeckt war;

5) dass beim Commisbrod alle die genannten Eigenschaften des Stadtvoigtei-Brodes in viel geringerem Grade vorhanden waren; — die Schimmelung namentlich weit später eintrat, und wie selbst nach längerem Liegen ein förmlicher Wasserpfuhl unter einem Stück Commisbrod zu finden war.

Nachdem ich durch meine Beobachtung dies Resultat gewonnen, gab ich von Portionen, welche von zweierlei verschiedenen Lieferungen waren, kleinere Stücke dem gegenwärtig für legale chemische Untersuchungen destinirten Herrn Apotheker Schacht mit dem Ersuchen, das Brod auf etwa darin enthaltene schädliche Stoffe, namentlich Kupfer, Alaun u. s. w., so wie auf seine übrigen Bestandtheile, als besonders den Gehalt von in kaltem Wasser löslichen Substanzen u. s. w., zu prüfen. Die Heranziehung eines Chemikers zu diesen Untersuchungen schien mir durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gerechtfertigt, da auch für alle andere Fälle chemisch-legaler Untersuchungen das Gutachten des sachverständigen Chemikers dem Physicats-Gutachten als Basis dient, — und glaubte ich deshalb einer besonderen desfallsigen Anfrage bei Einem Königl. Polizei-Präsidium mich überheben zu dürfen. Von Herrn Schacht erhielt ich am 15. August *c.* den Bericht über das Ergebniss seiner Untersuchungen, welchen ich *originaliter* hier beizuschliessen nicht ermangle.

Ich hätte nun bei diesen Untersuchungen es bewenden lassen, und alsbald nach Eingang des Schacht'schen Berichtes mein Gutachten abgeben können. Ich hielt es indess für zweckmässig, zur weiteren Bestätigung der Angaben des Herrn Schacht, namentlich in Bezug auf den Wassergehalt des Brodes, selbst noch einige bestä-

tigende Versuche anzustellen. Ich liess mir deshalb noch einmal durch einen Zeitraum von 6 Tagen, und zwar vom 21. August *c.* bis zum 26. *ejusd.*, täglich eine Portion Brod kommen, wog dieselbe genau ab, liess das Brod im lufttrocknen Zimmer 8 Tage lang ruhig liegen, und wog es dann wieder, um auf diese Weise zu bestimmen, wie viel dasselbe an Wassergehalt in dieser Zeit verloren, wobei ich wiederum dasselbe mit einem Stück Commisbrod vergleichungsweise vorzunehmen nicht unterliess. Hierbei ergab sich Folgendes:

	erhalten am	wog	wog nach 8 Tagen
1 Stück Brod	21. Aug. *c.*	3485 Gran	2938 Gran
1 „ „	22. „	3603 „	2930½ „
1 „ „	23. „	3692½ „	3037 „
1 „ „	24. „	3564 „	2975 „
1 „ „	25. „	3888 „	3236 „
1 „ „	26. „	4007 „	3305 „

1 Stück Commisbrod wog am 22. August *c.* 2976½ Gran, nach 8 Tagen 2296½; der Verlust an Feuchtigkeit, nach Procenten berechnet, beträgt hiernach:

für das Stadtvoigtei-Brod durchschnittlich . . 20 pCt.
für das Commisbrod „ . . 23 „

Endlich liess ich mir auch eine Quantität von demjenigen Mehl kommen, aus welchem das Brod für die Stadtvoigtei-Gefangenen bereitet wird, um es einer Prüfung zu unterwerfen. — Da ich bereits durch Erkundigungen erfahren hatte, dass von dem aus der Mühle bezogenen Roggenmehl erst das durch zwei vorgängige Siebungen erhaltene feinere Mehl abgenommen und zu besseren Brodsorten verwendet, dagegen nur der Rückstand, also die dritte und schlechteste Sorte Mehl, zum Backen des Brodes für die Stadtvoigtei-Gefangenen be-

nutzt würde, so konnte eine blosse Besichtigung dieses Mehles kein entscheidendes Resultat geben, weil es natürlich grau und gröblich erscheinen musste. Ich brachte deshalb aus den verschiedensten Schichten dieses Mehls etwas unter das Microscop und konnte nun deutlich die in demselben enthaltenen Stärkmehlkügelchen von den übrigen Bestandtheilen unterscheiden. Um dies aber noch deutlicher beobachten zu können, befeuchtete ich das unter dem Microscop befindliche Mehl mit einem Minimum von Jodtinctur, wodurch sofort alle Stärkmehlkügelchen tief violet gefärbt wurden, und nun sich ganz scharf von den übrigen Bestandtheilen unterscheiden liessen. Alle diese Versuche, deren ich sehr viele anstellte, gaben das Resultat, dass der Stärkmehl-Gehalt des Mehls noch kaum die Hälfte der ganzen Menge beträgt; das Uebrige aber aus Holzfaser, leeren Pflanzenzellen u. s. w. — d. h. aus sogenannten Kleietheilen — bestehe.

Aus den bisher angegebenen Untersuchungen geht nun Folgendes in Bezug auf die Beschaffenheit des fraglichen Brodes hervor:

1) es enthält keine schädlichen metallischen oder erdigen Beimischungen, wie Zinkvitriol, Alaun, Pottasche oder Kupfervitriol, welcher letztere ganz besonders als ein vorzügliches Beförderungsmittel des sogenannten „Gehens“ des Brodes öfter von den Bäckern, und namentlich deshalb benutzt wird, weil dies Salz, selbst in der allergeringsten Quantität dem Teige beigemischt, dennoch eine unverkennbare Wirkung in dieser Beziehung noch äussert;
2) das zum Backen des Brodes verwandte Mehl be-

steht nur etwa zur Hälfte aus Stärkmehl, d. h. aus demjenigen Bestandtheil, welcher durch den Gährungsprocess des Teiges in Gummi (Dextrin), Zucker u. s. w., kurz in assimilirbare, d. h. lösliche und deshalb nährende Bestandtheile umgewandelt wird. Die andere Hälfte des Mehles enthält nur Kleitheile, welche durch den Backprocess nicht in nährende Substanz verwandelt werden;

3) das Brod enthält sehr viel Wasser, und zwar, wie aus den Versuchen des Herrn Schacht hervorgeht, beträgt der Wassergehalt der Krume die Hälfte ihres ganzen Gewichtes. Zwar hat Herr Schacht durch seine Versuche nur 46 pCt. Wasser aus der Krume erhalten. Es ist jedoch zu erwägen, dass die zu den Versuchen verwendeten Brodstücke bereits einige Zeit, und namentlich von der letzteren Lieferung, wenn auch nur einen Tag lang, von dem ganzen Brodlaibe getrennt gewesen waren, bevor sie im Wasserbade getrocknet wurden; mithin bereits dadurch von ihrem Wassergehalt etwas verloren hatten. Rechnet man diesen Verlust an Wasser durch Austrocknen an der freien Luft im Zimmer noch zu den erhaltenen 46 pCt. hinzu, so kann man sicher sein, den Gesammtverlust an Wasser nicht zu hoch anzuschlagen, wenn man denselben auf 50 pCt. annimmt. Denn dass das Brod dadurch, dass es kurze Zeit der Zimmerluft ausgesetzt ist, sehr erheblich an Wasser verliert, geht erstens aus der oben citirten, von mir gemachten Beobachtung, dass sich nach wenigen Tagen ein förmlicher Wasserpfuhl unter den Stücken bildete, zweitens aber besonders aus meinen Wägungen

hervor. Berechnet man nämlich nach den dabei erhaltenen, oben angegebenen Resultaten den Wasserverlust nach Procenten, so ergiebt sich, dass bei 8tägigem Ruhigliegenlassen die Brodstücke des Stadtvoigtei-Brodes durchschnittlich über 20 pCt. an Wasser verloren. Da nun der Verlust im Anfang begreiflicherweise am erheblichsten stattfindet, so kann man gewiss auf den ersten Tag mindestens 4 pCt. Verlust an Wasser rechnen. — Dass das Militairbrod bei gleicher Behandlung noch mehr an Wasser verlor, wie aus der procentischen Berechnung in Folge meiner Wägung sich herausstellt, hat wohl nur darin seinen Grund, dass das zum Versuch verwandte Brod viel leichter und flacher geschnitten war, als die Stücke des Stadtvoigtei-Brodes, mithin auch der Luft eine verhältnissmässig viel grössere Oberfläche darbot, und um so besser und schneller austrocknen konnte. Es beweist also dies Resultat nichts gegen das von Herrn Schacht durch ein genaueres Verfahren erhaltene, nämlich, dass der Wassergehalt des Stadtvoigtei-Brodes bedeutender sei als der des Commissbrodes. Als Folge dieses so sehr bedeutenden Wassergehaltes ist die schnell eintretende und eben so schnell um sich greifende Schimmel-Bildung des *qu.* Brodes anzusehen.

Soll nun nach den eben angegebenen Eigenschaften des für die Stadtvoigtei-Gefangenen verwandten Brodes und des zum Backen desselben benutzten Mehles ein Schluss auf die Güte und ein Urtheil über die fernere Anwendbarkeit oder *event.* nothwendige Verwerfung die-

ses Brodes gebildet werden, so dürfte Folgendes als maassgebend dafür gelten:

1. Das Brod enthält keine schädlichen metallischen oder erdigen Beimischungen; es ist daher auch der Genuss dieses Brodes der Gesundheit der Gefangenen nicht direct schädlich.

2. Das zum Backen des *qu.* Brodes verwandte Mehl enthält nur zur Hälfte Stärkmehl. Da nun beim Backen des Brodes zu diesem Mehl ausser Wasser nur Hefe oder Sauerteig hinzugesetzt wird, Substanzen, welche an sich durchaus keine nährenden Stoffe sind, sondern nur dazu dienen, mit dem im Mehl enthaltenen Kleber die Gährung des Teiges zu veranlassen, so werden sich auch im Brode nur so viel nährende Stoffe vorfinden, als im Mehle bereits vorhanden sind. Die nährenden Bestandtheile des Mehles finden sich nun aber fast allein im Stärkmehl, da der Kleber und der schon fertig gebildete Zucker, ihrer sehr geringen Quantität wegen, in welcher sie im Roggenmehle sich vorfinden, so gut als gar nicht in Anschlag kommen; — es wird also auch das Brod etwa nur so viel Procent Nahrungsstoff enthalten, als das Mehl Stärkmehl enthielt. Da nun das Mehl nur zur Hälfte aus Stärkmehl besteht, so wird auch das Brod aus demselben nur 50 pCt. nährende Bestandtheile enthalten, jedenfalls also ein schlecht nährendes Brod sein. Wäre dasselbe nun auch in allen anderen Beziehungen untadelhaft, so würden die Gefangenen bei Verabreichung dieses Brodes dennoch schlechter genährt werden, als dies beabsichtigt wird, — es würde also auch schon hiernach das *qu.* Brod verwerflich sein, ganz abgesehen von seinen

anderweitigen schlechten sogleich zu erörternden Eigenschaften.

3. Das Brod enthält 50 pCt. Wasser; — es enthält also auch nur 50 pCt. fester Bestandtheile; — von diesen aber sind, wie eben gezeigt worden, wiederum nur die Hälfte nährende Bestandtheile, — somit enthält das *qu.* Brod nur den vierten Theil nährender Substanzen, ist also durchaus den Anforderungen, welche man billigerweise an ein nur ganz mittelmässiges Brod machen kann, nichts weniger als entsprechend; — indem die Gefangenen beim Genuss der Hauskost, z. B. bei der ihnen verabreichten Menge von ¾ Pfund Brod, statt der dabei ihnen zugedachten Menge Nahrungsstoffs, die Hälfte Wasser, nur den vierten Theil Nahrungsstoff und den vierten Theil indifferente, durch die Verdauung nicht assimilirbare, Substanz erhalten. — Jedenfalls also wäre das *qu.* Brod für die Speisung der Gefangenen verwerflich, wenn es auch der Gesundheit nicht anderweitig nachtheilig wäre. Der grosse Wassergehalt desselben bedingt aber einen solchen Nachtheil für die Gesundheit allerdings, zwar nicht direct, aber wohl indirect, d. h. dadurch, dass ein so feuchtes Brod zu schwer, zum Theil gar nicht verdaulich ist, und so bei längerem Genuss desselben die Verdauung überhaupt geschwächt, und die Gesundheit im Allgemeinen untergraben wird. — Es ist nämlich eine allgemein bekannte Thatsache, dass trocknes Brod in einem so bedeutenden Verhältnisse mehr nährt und sättigt als feuchtes, dass dieser Unterschied durch den Gewichtsverlust beim Trocknen des Brodes allein nicht erklärt werden kann. Der Grund hiervon kann daher hauptsächlich nur darin liegen, dass das feuchte Brod, eben dieser Feuchtigkeit und der

daraus hervorgehenden Dichtigkeit wegen, weniger vom Speichel und Magensaft durchdrungen werden, deshalb auch nur in viel geringerem Maasse aufgelöst werden kann, als das trockne Brod. Es klumpt sich im Gegentheil das feuchte Brod im Magen fest zusammen, geht grossentheils unverändert aus dem Magen in den Darmcanal über, und es werden auf diese Weise durch die Bewegungen des Darms eine Menge in dem Brode enthaltener nährender Stoffe, bevor sie gelöst und dadurch assimilirt werden können, wieder aus dem Körper entfernt. Es ist daher mehr die mechanische Beschaffenheit eines solchen Brodes, welche seine Schwerverdaulichkeit bedingt, und dadurch die Nahrhaftigkeit desselben noch vermindert. Diese Eigenschaft des feuchten Brodes wird dadurch für die Gefangenen noch mehr bedeutend, dass sie eben Gefangene sind, und ihnen, als solchen, die Gelegenheit fehlt, durch starke Bewegung und Aufenthalt in freier Luft die Verdauungsthätigkeit zu befördern und zu unterstützen. Das Commisbrod, an und für sich schon weniger feucht, deshalb nährender und besser verdaulich, als das Stadtvoigtei-Brod, wird deshalb so gut von dem Militair vertragen, weil der Soldat hinlängliche Körperbewegung, besonders aber in freier Luft sich zu machen gezwungen ist. Wie ist es dagegen möglich, dass der Gefangene, auf seine enge Zelle beschränkt, ohne körperliche Bewegung, und nur höchstens eine Stunde täglich in freier Luft, ein Brod gehörig verdaue, welches weniger nährend, und viel feuchter ist, als das Militair-Brod? Es muss bei längerer Haft und fortgesetztem Genuss solchen Brodes nothwendig die Verdauung der Gefangenen leiden, und es dürften die vielen Wechselfieber,

welche im Stadtvoigtei-Gefangenhause das ganze Jahr hindurch sich zeigen, hauptsächlich wohl durch den Genuss dieser Nahrung ihre Erklärung finden. — Wenn dieses letztere aber auch, als nicht streng erwiesen, für die Beurtheilung der Güte des Brodes nicht maassgebend sein kann, so ist doch durch die Nachweisung des grossen Wassergehaltes eine überaus geringe Nahrhaftigkeit und bedeutende Schwerverdaulichkeit des *qu.* Brodes unzweifelhaft erwiesen, das Brod wird deshalb auch nothwendig als der Gesundheit der Gefangenen nachtheilig zu betrachten sein. —

Was nun die Umstände anlangt, welche die grosse Feuchtigkeit, geringe Nahrungsfähigkeit und Schwerverdaulichkeit des *qu.* Brodes bedingen, so können dieselben nur erstens in der schlechten Beschaffenheit des zu diesem Brode verwendeten Mehles, zweitens aber in der Art und Weise des Backens selbst gesucht werden. Dass das Mehl nicht die wünschenswerthe Beschaffenheit habe, ist bereits in Vorstehendem erörtert worden; — dass aber auch der Backprocess selbst nicht gehörig ausgeführt werde, erhellt aus der grossen Feuchtigkeit des Brodes. Unterzeichneter hat von der Art, in welcher das Backen in der Bäckerei des Arbeitshauses betrieben wird, keine amtliche Kenntniss, und ist auch überhaupt zu wenig sachverständig in dieser Beziehung, um darüber ein competentes Urtheil abgeben zu können; und wenn auch die Ausstellung, welche Herr Schacht in seinem angeschlossenen Bericht gegen den Backprocess erhebt, von dem Unterzeichneten als richtig und begründet anerkannt werden muss, so enthält sich der Unterzeichnete um so mehr einer weiteren Erörterung dieses Punktes, als eine solche bei der *in*

concreto mir speciell vorgelegten Frage nicht gefordert wird, und beschränke ich mich vielmehr darauf, diese Frage allein zu beantworten, indem ich schliesslich mein Gutachten dahin abgebe:

dass das Brod, welches zur Speisung der Gefangenen in der Stadtvoigtei verwandt wird, wenig nährend, zu feucht und zu schwer verdaulich, und deshalb auch der Gesundheit der Gefangenen nachtheilig sei.*)

Berlin, den 29. September 18—.

*) Das Brod in der Stadtvoigtei ist seit Abfassung dieses Berichtes verbessert worden, und jetzt ein ganz tadelloses.

C.

6.

Monomania religiosa.

Experimentum crucis vor dem Schwurgericht zu Aurich.

Von

Dr. R. Zittig
in Aurich.

So wichtig dieser Fall von partiellem Wahnsinn auch in psychologischer Hinsicht ist, so interessant auch die genaue Untersuchung sein mag, ob wirkliche Manie, oder simulirte vorlag, so will ich dies nicht zum Gegenstande meiner Bearbeitung machen, sondern mich nur auf die historische Erzählung der Untersuchung und der endlichen Verweisung vor die hiesigen Assisen beschränken. Dies deshalb meist, weil bei der noch erst so kurzen Dauer unserer Schwurgerichte ähnliche Fälle zu den seltenen gehören, und weil wegen des Ober-Gutachtens des Ober-Medicinal-Collegiums zu Hannover dieser Fall als maassgebend für ähnliche bei unseren Gerichten hingestellt sein möchte. Dann aber auch glaube ich die Pathologie und Diagnose dieses Falles nicht erörtern zu brauchen, weil sowohl in dem ersten Gutachten der Gerichtsärzte des Amtes Leer, als auch in dem des Ober-Medicinal-Collegiums, die Simulation ganz von der Hand gewiesen wird, und ich nach einer

langen Beobachtung und Behandlung des Inquisiten an Haemoptysis diese Ansicht als die meinige angenommen habe.

Aus dem erwähnten Gutachten vom 2. Mai 1850 der Herren Gerichtsärzte des Amtes Leer entnehme ich folgende zum Verständniss nöthige Data:

Arend M. Saathoff, 44 Jahre, ist mittlerer Grösse, wohlgebildet, schlanker, hagerer Figur, mit einem verhältnissmässig kleinen Kopf, dunklen Haaren und blauen Augen. In seinem Vorkommen ist er beweglich, sehr mittheilend bei etwas geläufiger Zunge. Seine Eltern waren gesund, seine Mutter lebt noch, bei beiden keine Geisteskrankheiten. Sein Schulbesuch ist sehr mangelhaft gewesen. Jung schon als Marqueur situirt, hat er nie reelle und solide Kenntnisse sich erworben. 1831 heirathete er eine bucklige Frau, die auch älter war als er, aber etwas Geld besass, mit dem er ein Zwirngeschäft anfing, welches aber bald nicht mehr rentirte, da Saathoff bald alles Andere betrieb, als seinen Beruf. Er wurde der Tonangeber aller Lustbarkeiten, legte sich auf thörigte Speculationen, wie Käseverbesserung, machte grosse Reisen und verliess, als das Geld zur Neige ging, seine Frau, begab sich zu seiner Mutter, betrieb dann aber mit derselben mangelhaften Energie die Landwirthschaft, und kam mit den Gerichten in Collision, so dass er Mitte 1849 in Untersuchungshaft des Amtes Leer kam. Im Gefängnisse blieb Saathoff dann endlich zum ersten Male in seinem Leben ganz auf sich angewiesen; während früher seine Gedanken und seine Thätigkeit im beständigen Schwanken waren, musste er jetzt anhaltend über sich und seine Lage nachdenken, und fand zu seiner Beschäftigung nur die

Bibel, aus der er den Inhalt der Propheten und der Offenbarung gierig in sich aufnahm. Seit dem 8. Juni 1850 kamen die Zweifel an seiner geistigen Gesundheit, so dass das Amt die Gerichtsärzte zum Gutachten aufforderte. Diese gaben dasselbe schön motivirt dahin ab: „dass vom ärztlichen Standpunkte aus es bedenklich erscheine, dem A. M. Saathoff in seinem jetzigen Zustande jenes unbeschränkte Maass der Geistesfreiheit beizumessen, das in criminalrechtlichen Fällen den Grund der vollen Zurechnung abgeben dürfe."

Nach geschlossener Untersuchung wurden die Acten zum Urtheil an die hiesige Kanzlei geschickt. Dem Gutachten der Aerzte war ein divergirendes vom Amte Leer beigefügt, in dem die Simulation nachgewiesen werden sollte. Da indess das ärztliche Gutachten nachher in Hannover bestätigt wurde, in dem des Amtes auch keine haltbaren Gegengründe bemerkt sind, so will ich den Inhalt dieses divergirenden Gutachtens hier unerwähnt lassen, zumal da, wie ich oben bemerkte, ich die Diagnose hier nicht stellen will. Einestheils als Folge dieses divergirenden Gutachtens indess, andererseits weil das eine Verbrechen, welches Saathoff zur Last gelegt wurde — Fälschung einer Vollmacht — dessen Verweisung vor die Assisen nöthig machte, bewogen die Justizkanzlei, die sämmtlichen Acten, als auch den Inquisiten nach Hannover zu schicken, und von dem Ober-Medicinal-Collegium ein Ober-Gutachten zu verlangen. Es wurden folgende 3 Fragen gestellt:

1. Leidet A. M. Saathoff gegenwärtig wirklich an einer Seelenstörung, und an welcher Art, oder simulirt er eine solche?

2. Wird, falls er wirklich an einer Seelenstörung

leidet, es nach deren Art und Beschaffenheit dennoch überhaupt möglich, oder doch unter Voraussetzungen, und welchen, zu erwarten sein, dass er schwurgerichtliche Verhandlungen, die sein Vergehen betreffen, und die Vorstellungen seines etwaigen fixen oder partiellen Wahnsinns gar nicht berühren, mit Aufmerksamkeit verfolgen und richtig auffassen, sich auch bei denselben durch eigene Darstellung des Sachverhalts und zu seiner Vertheidigung selbst betheiligen könne?

3. Lassen sich, falls die Frage 2. zu verneinen sein sollte, über den Zeitpunkt, wann, oder die Bedingungen, unter welchen die Wiederherstellung des Saathoff in einen solchen Zustand, dass eine schwurgerichtliche Verhandlung und unter seiner eigenen Betheiligung erfolgen kann, einigermaassen sichere Vermuthungen, und wenn, wie diese begründen?

In dem ausführlichen Gutachten des Ober-Medicinal-Collegiums vom 28. Februar 1851 wird

ad 1. im Allgemeinen das Gutachten der Gerichtsärzte aus Leer bestätigt. Gegen die Simulation wird angeführt ausserdem noch die Masse biblischer Aussprüche, die er nicht hätte lernen können, wenn ihn nicht ein innerer Drang getrieben hätte. Der Wahn, zu einem hohen Berufe erkoren zu sein, hätte ihn dabei unterstützt. Sein Leiden sei *Monomania religiosa.*

ad 2. „Gäbe man auch zu, dass das Verhalten des Saathoff bei den Assisen noch immer zweifelhaft sei, so scheint es dennoch thunlich, ihn solchen Verhandlungen zu unterziehen, indem er bei Vermeidung seiner fixen Ideen immer fähig ist und sein wird, über den Thatbestand Aufschlüsse zu geben und darüber Rede und Antwort zu stehen. Zwar wird sich voraussichtlich

und nach den bisherigen an dem Angeklagten gemachten Erfahrungen, der Saathoff immer mehr und mehr in seinen Wahn vertiefen; es können indess bei der noch vorhandenen freien Thätigkeit der Geistesfähigkeiten, mit Ausschluss seiner Phantasie, solche schwurgerichtliche Verhandlungen zu einem bestimmten Resultate führen, und geben wir deshalb anheim, den fraglichen Criminalfall vor die Assisen gelangen zu lassen, und diesen Weg als ein *Experimentum crucis* einzuschlagen."

ad 3. ist durch *ad* 2. erledigt.

Der 2. Juni, der Tag der Verhandlung, rückte heran; bei der hier allgemein bekannten Persönlichkeit des Inquisiten war die Spannung eine allgemeine. A. Saathoff war unter dem Namen von Arend Wind, als halb unkluger Mensch, hier bei Jung und Alt bekannt, trotzdem aber sollte er jetzt nicht allein nicht geisteskrank, sondern vielmehr sehr schlau sein; seine Monomanie wäre Verstellung. Das Publicum bereitete sich zum Schauspiele vor. Der Präsident und die Richter und Secretaire, die im Gefängniss mit ihm schon verhandelt, und dort von ihm stets nur den schrecklichen Wust biblischer Citate gehört hatten, glaubten fest, die Verhandlung nicht durchführen zu können. Saathoff dagegen freute sich ungemein auf die Sitzung, „seine göttliche Sendung würde dort offenbar werden, Aurich würde verbrennen, seine Feinde zur Hölle fahren, sieben Engel würden ihn aus dem Gefängnisse unter Posaunenschall entführen."

Herr Dr. Frerichs von hier und ich wurden von dem Präsidenten aufgefordert, als Sachverständige der Verhandlung beizuwohnen. Da wir in dem unten folgenden Gutachten den Verlauf der Verhandlung, sowie

das Verhalten des Saathoff, näher ausführen, so will ich hier nur noch erwähnen, dass Saathoff ruhig und erwartungsvoll die ersten Förmlichkeiten, das Auslosen der Geschworenen u. s. w. mit ansah, und seine vielen Bekannten unter den Zuhörern gar nicht weiter beachtete. Er hatte sich sauber gekleidet, trug sein Haar, wie man es wohl mehr bei ganz gläubigen Seelen findet, und hielt als Schild die Bibel vor. — Ausser der oben erwähnten Fälschung, derentwegen er vor die Assisen verwiesen war, lagen auch noch andere Klagen vor, über die er in der Sitzung auch vernommen wurde, die ich hier deshalb mit anführe, weil wir sie in unsern Gutachten wieder erwähnen.

Nachdem spät Abends die Untersuchung beendigt war, der Präsident am andern Morgen sein Resumé stellen wollte, wurde uns vom Gerichtshofe folgende Frage vorgelegt: „ob und aus welchen Gründen mit Sicherheit anzunehmen, dass der Angeklagte A. N. Saathoff die Statt gefundenen Verhandlungen, insbesondere die ihm über das fragliche Sachverhältniss vorgelegten Fragen, richtig aufgefasst, und auf die darauf von ihm gegebenen Antworten, sowie auf seine sonstigen Erklärungen, die Statt findende Geisteskrankheit keinen Einfluss gehabt habe?“

Als wir darauf erklärten, uns lieber erst unter uns zu besprechen, um wegen Anführung der Gründe wo möglich conform zu berichten, wurde uns anheim gegeben, für den nächsten Morgen entweder schriftlich unser Gutachten abzugeben, oder dann mündlich zu referiren. Wir gaben demnach den andern Morgen unser Gutachten schriftlich, wie folgt, ab:

„Die uns vorgelegte Frage, ob und aus welchen

Gründen u. s. w., zerlegen wir erstens in den allgemeinen Theil, ob Saathoff die vorgelegten Fragen richtig aufgefasst, beantworten diese mit Ja, motiviren diese Bejahung durch Zergliederung des zweiten Theils, aus welchen Gründen dieses mit Sicherheit anzunehmen sei.

Wir legen der Beleuchtung dieses zweiten Theils sowohl die schwurgerichtlichen Verhandlungen, denen wir mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, zu Grunde, als auch die Entwickelung und den Zustand der Seele des A. M. Saathoff, wie diese uns bekannt sind aus dem Gutachten der Hrn. Gerichtsärzte aus Leer und dem vom Ober-Medicinal-Collegium aus Hannover, sowie aus der Beobachtung während der Sitzung und aus eigener Anschauung während einiger Besuche im Gefängnisse von Seiten des Dr. Zittig. Wir beginnen mit dieser letztern Hälfte, und resümiren, wie folgt: Bei dem A. M. Saathoff hat sich im Laufe des vorigen Jahres ein alienirter Seelenzustand entwickelt, den die Herrn Gerichtsärzte aus Leer zuerst, wo er in der Entstehung war, als ein Leiden seiner Phantasie, als Irrwahn, als Hallucinationen beschreiben, die Herrn vom Ober-Medicinal-Collegium begränzen dies näher als partiellen Wahnsinn, als *Monomania religiosa.* Dasselbe müssen wir nach den Besuchen im Gefängnisse und nach der Beobachtung während der Sitzung annehmen. Zugleich aber nennt das Gutachten aus Leer seine übrigen Geisteskräfte ungeschwächt; schnelle Auffassung, anhaltende Aufmerksamkeit, treues Gedächtniss werden ihm darin zuerkannt. Sein leicht erregtes Gemüth erscheine in stundenlanger Unterhaltung fern von jeder Störung irgend einer Seelenthätigkeit. Bestätigt wird dies durch das Ober-Gutachten des Ober-Medicinal-Collegiums, wo

namentlich bei der Beantwortung der demselben vorgelegten Frage, ob Saathoff qualificirt sei, dem Gange einer schwurgerichtlichen Handlung zu folgen, hervorgehoben wird, dass er bei Vermeidung seiner fixen Ideen fähig ist und sein wird, über den Thatbestand Aufschlüsse zu geben, und darüber Rede und Antwort zu stehen. Auch wir sind dieser Ansicht, und der Erfolg während der Verhandlung hat diese Ansicht bestätigt.

Dies führt uns auf die erste Unterabtheilung des zweiten Theils. Wir sahen, wie im Anfange Saathoff geneigt war, seiner Phantasie freien Spielraum zu lassen, uns mit seinen Visionen und Offenbarungen bekannt zu machen, sich als Prophet und Märtyrer zu zeigen. Als indess der Gerichtshof sich zurückzog, um über den Antrag des Herrn Staatsanwalts zu berathen, nöthigenfalls in Abwesenheit des Saathoff die Sache zu verhandeln, und der Inquisit während der Zeit Musse gehabt hatte, sich seine Lage zu vergegenwärtigen, als der erste Eindruck einer grossen Menschenmenge, vor der er gern als Prophet geglänzt hätte, verwischt war, zeigte sich bei der Wiederaufnahme der Verhandlung ein ganz anderes Bild. Auf die ihm kurz und bündig vorgelegten Fragen gab er die passende Antwort, und diese zeigten sich um so schlagender, wenn er nicht Zeit hatte, nach gegebener Antwort seine beliebten Citate aus der Offenbarung und den Propheten anzuführen. Auch der Gebrauch seiner gewohnten Mundart, der platten Sprache, schien ihn von seiner religiösen Manie ferner zu halten, während er, wenn er sich der hochdeutschen bediente, leicht in seine Neigung verfiel, im biblischen Style zu sprechen. Seine Fähigkeit, dem Gange der Verhandlungen zu folgen, steigerte sich im

Laufe des Tages, sei es, dass sein Interesse immer reger, sei es, dass er durch die Befragung über einzelne Facta immer aufmerksamer wurde, und so alle seine Geisteskräfte concentrirte, um sich in das beste Licht zu stellen. Wir müssen in Bezug auf die einzelnen Antworten, da uns die gestellten Fragen nicht zur Hand sind, auf das Sitzungsprotocoll verweisen, können aber nicht umhin, zwei seiner Erklärungen hier anzuführen.

Als Saathoff auf einen Widerspruch aufmerksam gemacht wurde, der zwischen seiner jetzigen Aussage und einer frühern in Leer bestand, sagte er: „das sind erlogene Sachen, die Sie (und darauf sich corrigirend), die das Amt Leer mir vorhält.

Als die Sachverständigen erklärt hatten, die Schriftzüge des Saathoff in dem Namen seiner Mutter, welchen er in der Sitzung schreiben musste, seien identisch mit denen in der fraglichen Vollmacht, suchte er dies dadurch zu entkräften, dass noch wohl Andere in Ostersander*) ebenso schrieben, weil sie dort einen und denselben Schreibmeister gehabt hätten.

Während in den Fragen über die einzelnen Untersuchungen, die gegen ihn vorliegen, jetzt aber nicht das Object dieser schwurgerichtlichen Handlung sind, noch ab und zu Andeutungen seines partiellen Wahnsinns hervorleuchten, bleiben diese bei der Untersuchung über die Fälschung ganz weg, und Saathoff schien sich wohl bewusst zu sein, dass jetzt gerade der wichtige Moment gekommen sei, wo er durch klare Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen seine Sache in das

*) Ort seiner Wohnung und des Delicts.

günstigste Licht zu stellen hätte. Schliesslich beruhigte er sich leicht, dass er zu seiner Vertheidigung sein grossartiges Exposé ungelesen liess, auf welches er ein grosses Gewicht legte, und welches, nach dem Anfange zu urtheilen, aus den gelungensten Citaten des alten und neuen Testamentes zusammengestoppelt war.

Aus diesen kurz zusammengefassten Gründen können wir nach reiflichster Ueberlegung die uns vorgelegte Frage mit Sicherheit dahin beantworten:

„dass A. M. Saathoff die Statt gefundenen Verhandlungen, insbesondere die ihm über das fragliche Sachverhältniss vorgelegten Fragen richtig aufgefasst, und auf die darauf von ihm gegebenen Antworten die Statt findende Geisteskrankheit keinen Einfluss gehabt habe.“

Als wir darauf noch mündlich die Frage, ob Saathoff zur Zeit der That — vor einigen Jahren — schon geisteskrank gewesen, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten aus Leer verneinend beantwortet, der Herr Präsident sein Resumé gestellt hatte, zogen sich die Geschwornen zurück, und sprachen nach kurzer Sitzung das Schuldig aus, wonach der Gerichtshof die Strafe zu 2½ Jahr Zuchthaus erkannte.

Saathoff blieb hier noch einige Monate in Untersuchungshaft, bis die andere Untersuchung beendigt war, in Folge deren über ihn noch einige Monate Arbeitshaus von der Justizkanzlei verhängt wurden.

Während dieser Zeit erkrankte er am Bluthusten und zwar so stark, dass ich für sein Leben fürchtete; er erholte sich indess und verfiel nach und nach wieder in seine Monomanie, die auf der Höhe der Krankheit ungefähr gänzlich verschwunden war.

Nach beendigter Untersuchung wurden der Herr Landphysikus, Medicinal-Rath Dr. Toel, und ich von der Justizkanzlei zum Bericht darüber aufgefordert, ob Saathoff noch geisteskrank sei, und ob und unter welchen Umständen auf seine Wiederherstellung gehofft werden könne.

„Wir sind, rescribirten wir, darin einverstanden, dass der Zustand der *Monomania religiosa*, wie er in den verschiedenen uns mitgetheilten Gutachten beschrieben ist, beim Inquisiten noch fortdauere. Seine Gespräche waren ganz in dem Style wie in dem beiliegenden *Pro memoria* des Saathoff, welches wir als Belag der Königl. Justizkanzlei mit übersenden.

Die andere an uns gestellte Frage, in wie weit und unter welchen Umständen auf seine Wiederherstellung gehofft werden könne, haben wir dahin zu beantworten, dass der fernere Aufenthalt im Gefängnisse seinen religiösen Wahnsinn steigern wird, dass überhaupt der religiöse Wahnsinn nach den Erfahrungen aller Irrenärzte zu den schlimmsten Formen der Geisteszerrüttung gehört, und dass, wenn Saathoff in einer polizeilichen Arbeitsanstalt nicht von seinen falschen Ideen abgebracht werden kann, die Irrenanstalt sein letztes Asyl sein wird.“

Saathoff ist jetzt seit einigen Tagen an das Amt Leer wieder zurückgeliefert, welches nun wohl die nöthigen Schritte thun muss, ihn in die Irrenanstalt unterzubringen, da die Strafe an ihm nicht vollstreckt werden kann.

7.

Vermischtes.

Eigenthümliche Gewohnheit der Dajakker bei Ausübung des *Coitus*.

Vom Dr. Lilienthal zu Marburg.

Der Dajakker wie der Malaye wird, wie es bekanntlich bei allen Mahomedanern der Fall ist, im elften oder zwölften Lebensjahre beschnitten, und zwar mit einem scharfen Stück Bambus, öffentlich im Tempel und unter grossem Pomp. Der Malaye begnügt sich mit der Entfernung des Präputiums, aber der Dajakker nimmt noch eine weitere Operation an seinem *Penis* vor. Er durchbohrt nämlich ober- oder unterhalb der Harnröhre die *Glans penis* von einer Seite zur andern, und legt einen silbernen oder goldenen Stift ein von der Dicke einer halben Linie. An beiden nur eine halbe Linie hervorragenden Enden dieses Stiftes werden zwei kleine Räder, nach Art der Sporrnräder, angeschraubt. Die Spitzen dieser Räderchen sind so fein, wie die feinste Nadelspitze. Mit diesem Instrument bewaffnet, führt der Dajakker den *Coitus* aus, und es will sich keine dajaksche Frau von einem Fremden gebrauchen lassen, der nicht den besagten Stift durch den *Penis* trägt. Im Jahre 1848 und 1849 war ich dreimal auf der Insel Borneo, und zwar einmal 120 Meilen im Innern derselben und habe häufig einen solchen Dajak-*Penis* gesehen. Viele tragen zwei und selbst drei Stifte durch die *Glans penis*.

8.

Kritischer Anzeiger

neuer und eingesandter Schriften.

Ueber Anstellungen und Beförderungen im Medicinal-Departement, von Dr. Jos. Herm. Schmidt, K. Geheimen Medicinal- und vortragendem Rathe im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Berlin, 1851. 55 S. gr. 8.

(Der hochgeachtete Verfasser, mit dem Referate der Personalien in der administrativen Central-Behörde betraut, legt hier als *oratio pro domo* die Grundsätze der Oeffentlichkeit vor, welche ihn bisher bei seinen betreffenden Vorschlägen zu Anstellungen und Beförderungen von Medicinal-Personen geleitet haben. Die Schrift ist in dem bekannten geistvoll-witzigen, mit Antithesen vielfach gewürzten Stil des Verfassers geschrieben, und ihr Inhalt so einfach und leidenschaftslos, dass derselbe hier nicht, wie bei seiner bekannten Reformschrift, Anfechtungen von Gegnern, sondern vielmehr die allgemeinste Zustimmung zu erwarten hat. Dienstliches Alter, Befähigung und Verdienst, sorgfältig abgewogen, das sollen die Kriterien sein, welche bei Personalvorschlägen leitend sind. Gebe Gott, dass der Verfasser mit diesem Maassstabe immer und überall durchdringe, dann wird es gut stehen im Medicinal-Beamten-Personale.)

Die Anlegung neuer Apotheken vom Standpunkte der Gesetzgebung insbesondere der preussischen. Von Dr. August Andreae, Geh. Reg. Rathe zu Magdeburg. Magdeburg, 1851. 78 S. 8.

(Eine sehr durchdachte kleine Schrift, wenn auch die darin gemachten Vorschläge, auf die wir hier die sich dafür speciell Interessirenden verweisen müssen, zum Theil wegen des dabei nothwendigen Eingriffes in das Privateigenthum, schwer durchführbar sein möchten.)

Handbuch der gerichtlichen Medicin. Mit Benutzung eigner Untersuchungen nach dem heutigen Standpunkte der Naturwissenschaften für Aerzte und Juristen, bearbeitet von L. Krahmer, ausserord. Professor der Medicin zu Halle. Halle, 1851. XVI und 479 S. 8.

(Der Verfasser klagt über „drückenden Mangel an Material". Das ist nun freilich ein Mangel, den der Verfasser zwar mit Henke und fast allen Verfassern von deutschen Handbüchern der *Medicina forensis* seit Metzger theilt, aber dieser Mangel wird bei einer so rein practischen Disciplin durch keine andre Vorzüge aufgewogen, auch nicht durch das anerkennenswerthe Streben des Verfassers und sein Zurückgehn auf den „heutigen Stand der Naturwissenschaften". Im Gegentheil verlockt ihn dieser „heutige Stand", wie so viele auch therapeutisch-medicinische Schriftsteller, auf grosse Abwege, und verleitet ihn zu ganz irrigen, mitunter gradezu verwerflichen Schlüssen und Urtheilen. Der Mensch, der ganze Mensch, ist nun einmal nicht mit dem Reagenzglas und dem Microscop zu bemessen und zu taxi-

ren, und z. B. bei der Entbindung einer unehelich Schwangern kommen noch gar andre Momente in Betracht, und sind, wenn jene auf die Anklagebank gekommen, sorgfältig zu erwägen, als „die Reflexthätigkeit des *uterus*“! Referent könnte dem Herrn Verfasser zahlreiche Fälle von heimlich Gebären vorlegen, bei denen das Urtheil barbarisch ausgefallen wäre, wenn man seinen, des Verfassers, Ansichten gehuldigt und nur auf den „heutigen Stand der Naturwissenschaften“, nicht auch auf die Verhältnisse, Umstände, *anteacta*, die Lage, die Empfindungen u. s. w. der Gebärenden Rücksicht genommen hätte. — Aus Mangel an eigener Erfahrung stammt auch die, durch das ganze Buch gehende, übergrosse Skepsis. Was der Verfasser nicht gesehn, oder durch Experimente an Thieren ermittelt hat, oder was nicht zu der naturwissenschaftlichen, physiologischen Theorie passt, ist ihm „schlecht beobachtet“, ein Lieblingsausdruck des Verfassers, der, wie ein absprechender Ton überhaupt, nicht für das Buch einnimmt. Man traut seinen Augen kaum, wenn man in einem Handbuch der gerichtlichen Medicin liest — um nur Ein Beispiel anzuführen — „man hat sich veranlasst gefunden, den Wahnsinn in einen heilbaren und unheilbaren, in einen fixen und vagen, in einen aperten und verborgenen (letztern giebt Referent gern Preis!), in einen partiellen und allgemeinen zu theilen. In der gerichtlichen Medicin haben ausserdem die freien Zwischenräume und ihre rechtliche Bedeutung von sich reden gemacht. Alle diese Unterscheidungen sind so willkürlich und subjectiv (!!), dass ihnen gar keine allgemeine, geschweige eine constante rechtliche Bedeutung beigelegt werden kann.“ — Wie sein unmittelbarer Vorgänger Schür-

mayer, den er aber, wenn einmal die gerichtliche Medicin auf diese Weise bearbeitet werden soll, sehr weit hinter sich lässt, so geht auch Herr K. überall viel, viel zu sehr auf rein juristische Definitionen und Ausführungen ein, die unsers Erachtens nach, gar nicht vor das *forum* des Gerichtsarztes gehören, und womit derselbe, wie die Erfahrung lehrt, in der forensischen Praxis äusserst sparsam sein muss, weil der Richter ihn damit sogleich abweist. Dass der Verfasser auf den zwanzigsten Titel des Landrechts überall Rücksicht nimmt, wird ihm jetzt, nachdem derselbe antiquirt, und das neue Strafgesetzbuch an seine Stelle getreten ist, wohl selbst als ein für sein Handbuch beklagenswerther Anachronismus erscheinen. Bei allen diesen Mängeln dürfen wir nicht verschweigen, dass Einzelnes, wie die Abhandlung über Athemprobe, ganz vortrefflich gelungen, und dass die angehängten Capitel, die die forensische Chemie betreffen, so wie die am Schluss folgende Literatur, mit grösster Sorgfalt bearbeitet sind.)

9.

Amtliche Verfügungen.

I.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1851 — betreffend das Verfahren in Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter.

Rescript vom 6. September 1824 (Jahrbücher Bd. XXIV. S. 155—158.)

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen hat sich veranlasst gefunden, das von derselben über den sogenannten Brandstiftungstrieb (Pyromanie) unterm 28. August 1824 erstattete und durch das Rescript des Justiz-Ministers vom 6. September desselben Jahres sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilte Gutachten von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen. Diese hat nach Inhalt des von der gedachten Deputation an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erstatteten Berichts vom 8. v. Mts. das Ergebniss geliefert, dass die früher vertheidigte Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar zu verwerfen sei.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieser Bericht hierdurch zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, dass es demgemäss künftig nicht weiter nöthig sein wird, bei jeder Untersuchung

wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, dass dies vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muss.

Berlin, den 30. November 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

a.

Bericht der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 8. October 1851.

Unter dem 28. August 1824 erstattete die gehorsamst unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ein Gutachten, betreffend die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter, in welchem dieselbe nach der damaligen Sachlage sich für die Annahme einer sogenanten Pyromanie entscheiden zu müssen glaubte. In Folge dessen erliess der Herr Justiz-Minister, unter abschriftlicher Mittheilung jenes Gutachtens, das Rescript an das Königliche Kammergericht vom 6, September 1824 (Jahrbücher Band XXIV. S. 155.), in welchem verordnet wurde, dass in den Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter auf das etwanige Vorhandensein einer in der körperlichen Entwickelung begründeten, krankhaften, folglich die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Feuerlust Rücksicht zu nehmen. Es war unschwer vorauszusehen, dass von den gerichtlichen Aerzten, namentlich aber von den Vertheidigern solcher Angeschuldigten, von dieser Lehre *resp.* Vorschrift eine nur allzuhäufige Anwendung *in foro* gemacht

werden würde, und diese Voraussetzung ist in dem Maasse eingetroffen, dass längst die Wissenschaft sich veranlasst gesehen hat, eine Revision jener Lehre zu unternehmen und die Fälle von sogenannter Pyromanie einer tiefer eingehenden Kritik zu unterziehen.

Letztere hat das Ergebniss geliefert, dass die Annahme einer oben angedeuteten, auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar verworfen worden, und hat auch die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation bereits seit langen Jahren ihre vor fast einem Menschenalter aufgestellte Ansicht verlassen und in ihren betreffenden Superarbitriis aus Ueberzeugung und vielfacher Erfahrung jene Ansicht bekämpft und sich der neuen Lehre angeschlossen. Mittlerweile, und da in den bestehenden Vorschriften bisher noch keine Aenderung eingetreten, hat das für die Strafrechtspflege gewiss nicht erwünschte Verschleppen solcher Fälle durch alle Instanzen auch bis in die neueste Zeit nicht nachgelassen, und selbst jetzt noch, nachdem durch Einführung des Geschwornen-Instituts die ganze Sachlage, betreffend die Zurechnungsfähigkeit (von Angeschuldigten), im Allgemeinen eine durchaus veränderte Gestalt gewonnen, gelangen immer noch Fälle von behaupteter oder vermutheter sogenannter Pyromanie zu unserer Entscheidung.

Wenn hiernach die Erfahrung darüber sattsam belehrt hat, dass unsere Abweisung jener als irrig erkannten Lehre in den einzelnen bezüglichen Fällen, deren Verbannung aus dem *forum* nicht hat bewirken können und es vielmehr einer geeigneten allgemeinen Erklärung der wissenschaftlichen Deputation, als obersten wissenschaftlichen Medicinal-Behörde, zu bedürfen scheint, so

ersuchen Ew. Excellenz wir im Interesse der gerichtlichen Arzneiwissenschaft wie der Strafrechts-Praxis gehorsamst:

hochgeneigtest das weiter Geeignete zur Aufhebung des beregten Justiz-Ministerial-Rescripts veranlassen zu wollen, von dessen Ausserkrafttreten bei den Bestimmungen der §§. 40. und 42. des Strafgesetzbuchs unseres Erachtens nicht der geringste Nachtheil zu besorgen steht.

Berlin, den 8. October 1851.

Die wissenschaftliche Deputation für die Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Klug. Casper. v. Stosch. Schmidt. Jüngken. Ideler. Horn. Busch.

An den Königl. Staats- und Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten Herrn v. Raumer Excellenz.

II.

Verordnung vom 28. November 1851 — betreffend die Beschälkrankheit der Pferde.

Durch neuere, wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, dass ausser der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22. September 1840 festgesetzten strengen Maassregeln keineswegs erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschälkrankheit scheint nicht allen

Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deshalb ist, im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Raumer, von der Königlichen Thierarzneischule, unter Zuziehung des Gestüts-Inspectors Rodloff, aus Zirke, und des Ober-Rossarztes Dr. Knauert, die hier folgende Belehrung über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeit und die Unterschiede beider Krankeiten ausgearbeitet worden. Dabei ist von Sr. Excellenz bestimmt worden, dass in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschälkrankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber zum Unterschiede, „Beschälausschlag“ oder „Bläschenausschlag der Geschlechtstheile“ genannt werde, und dass die Bestimmungen der gedachten Verordnung vom 22. September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschälausschlag anzuwenden sind. Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und drei bis vier Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschliessen.

Potsdam, den 28. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belehrung

über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neueren Zeit über die s. g. Beschälkrankheit (Schanker-Krankheit, venerische oder Nerven-Krankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, dass unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein

haben, dass beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äussern, auch, dass sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinair-polizeiliche Maassregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

1) Die eigentliche Beschälkrankheit, welche man auch die bösartige Beschälkrankheit genannt hat, und
2) Der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile, oder der sogenannte Beschälausschlag, den man unrichtigerweise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsact ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist:

A. Bei Hengsten.

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet, die Neigung zum Decken ist gross, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr, bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letztern ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen. Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmässig, die Schleimhäute blassroth und gehörig feucht, und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher

Heftigkeit aufgetreten ist und dem Thiere Schmerz verursacht. Nach einiger Zeit, die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füsse abwechselnd, senkt den Kopf, lässt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopathisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von zwei, drei und mehreren Wochen nach dem Beginn der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend, und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Grösse eines Zweigroschenstücks bis zur Grösse einer Untertasse, etwa 1 bis 2 Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr grossen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöhetem Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis Letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmässig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmässig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen vier bis acht Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmälig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an andern Stellen wieder.

Diese Hautanschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen als sehr charakteristische Merkmale der Beschälkrankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner anderen Krank-

heit vorkommen. Mit Anschwellungen von Insektenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkte sich vergrössern und dieser, die verletzte Stelle, auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöhet hervortritt. — Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymphgefässen und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nessel-Ausschlag halten, aber hierbei ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so dass bis zu dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund oder doch nur seit einigen Tagen und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Ausserdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in grösserer Menge und über einen grösseren Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmässig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschälkrankheit, und oft verändert sich ihre Grösse und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stossen mit der Zehe oft an, und dabei knicken sie dann im Fesselgelenke mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine eben so auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so dass daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist.

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfusses, oft aber auch die eines Vorderfusses, eines Ohres, der Augenlider und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so dass die Thiere sich auf die Füsse gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; eben so hängen die Ohren, das obere Augenlid und die Lippen an

einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert, aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Fresslust, aber alle magern nun sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund, und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und Wurm und gehen an diesen Complicationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äussert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechts-Organe deuten; die Schleimhaut der Schamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet und reichlich mit einem consistenten, gelblich weissen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem untern Schamwinkel abtröpfelt, so dass die Ränder der Scham und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Scham entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am unteren Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine grosse Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeusserungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muss aber jedem Kenner auffallend sein, dass hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervor-

treten, und dass sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit — bei einzelnen Pferden aber etwa nach 8 Tagen bis 4 Wochen und noch später — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, dass die Geschwulst der Scham sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Scham nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blassgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so dass er beständig aus der Scham fliesst, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Scham, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten. Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile, und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer 6 bis 8 Monate, zuweilen auch über 1 Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich: grosse Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w., die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, da selbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w., wie während des Lebens, zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen, sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blass. Bei Stuten die

Gebärmutter blass, ihre Schleimhaut oft aufgelockert mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Bauch-Eingeweiden findet sich ausser der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Ebenso grösstentheils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefässe mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet; und wenn Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefässe. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, den Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefässen mit schwarzem Blute erfüllt; das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders in der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag, ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaassen:

a) Bei Hengsten.

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entstehen rundliche Knötchen von der Grösse eines Hanfkorns bis zur Grösse einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiss ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und grosse Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Scrotum etwas an, und oft zeigt dann auch während einiger

dicinischen Forschung in ihrer Bedeutung für den praktischen Arzt darzustellen, in immer weiteren Umfange zu erfüllen. — Um das Interesse an Personalien nicht zu vernachlässigen, werden dieselben auf dem Umschlage beigegeben. Breslau, im Januar 1852.

Trewendt und Granier.

In der Dieterich'schen Buchhandlung in Göttingen ist neu erschienen:

Marx, K. F. H., über den Begriff und Bedeutung der schmerzlindernden Mittel. gr. 4. à 12 Sgr.

Von meinen *antiquarischen Bücher-Katalogen* erschien so eben und ist durch *alle Buch- und Antiquarhandlungen* — welche auch Bestellungen annehmen — gratis zu beziehen:

XIX. Naturwissenschaften. Medicin.

Halle, December 1851. **Ch. Graeger.**

Soeben ist erschienen:

Ueber die Anwendung
des
Chloroforms bei Augenoperationen.

Ein Sendschreiben von

Dr. J. C. Jüngken.

Gr. 8. Geh. Preis 5 Sgr.

Berlin, Januar 1852. **August Hirschwald.**

Neue medicinische und naturwissenschaftliche Werke,

welche im Verlage der H. Laupp'schen Buchhandlung — Laupp u. Siebeck — in **Tübingen 1851** erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben sind:

Berzelius, Jac., Jahresbericht über die Fortschritte der **Chemie.** Nach dessen Tode fortgesetzt von **L. Svanberg. 30r** Jahrg. Erstes Heft: Unorganische Chemie. gr. 8. brosch. 24 Sgr.

Luschka, Prof. Dr. H., **Die Structur der serösen Häute des Menschen.** Mit 3 Tafeln Abbildungen. 13 Bog. gr. 4. brosch. 1 Thlr. 22 Sgr.

Michaelis, A., Repetitorium und Examinatorium der **Botanik.** 12 Bog. kl. 8. brosch. 20 Sgr.

Der Anklang, welchen das im vorigen Jahre erschienene *Examinatorium* der *Chemie* von demselben Verfasser gefunden, veranlasste ihn, diesen kurzen **Abriss** der **ganzen Botanik** in gleicher Form herauszugeben, und so möge denn diesem neuen Werkchen dieselbe günstige Aufnahme zu Theil werden, wie dem vorausgegangenen.

Oesterlen, Dr. F. R., Handbuch der **Heilmittellehre. Vierte,** neu umgearbeitete Auflage. 62½ Bog. Lex. 8. brosch. 5 Thlr. 10 Sgr.

Obgleich diese neue Auflage der letzten sehr schnell nachfolgt, so ist das Werk doch wieder durchaus umgearbeitet und bedeutend vermehrt-worden. Es steht somit fortwährend auf dem Standpuncte der Wissenschaft und wird ohne Zweifel in seiner neuen Gestalt den **grossen Beifall,** mit welchem die früheren Auflagen schon aufgenommen wurden, nur noch erhöhen.

Quenstedt, Prof. Dr. Fr. A., **Das Flötzgebirge Württembergs.** Mit besonderer Rücksicht auf den **Jura. Zweite**, mit Register und einigen Verbesserungen vermehrte Ausgabe. 37 Bg. gr. 8. brosch. 3 Thlr. 8 Sgr.

— — **Handbuch der Petrefaktenkunde.** (In 3 Lieferungen.) 1. & 2. Liefrg. Bog. 1—33. Taf. 1—32 nebst Erklärung. Lex.-8. **Subscriptions-Preis** pro Lieferung 2 Thlr. 8 Sgr.

Dieser äußerst billige **Subscriptions-Preis** erlischt nach Erscheinen der 3ten **und letzten** Lieferung, und tritt dann ein **erhöhter Ladenpreis** ein. — Ausführliche Prospecte sind ebenfalls in allen Buchhandlungen zu haben.

In den meisten Buchhandlungen ist elegant englisch gebunden vorräthig:

Michaelis, A., Repetitorium und Examinatorium der **Chemie.** 2 Bdchen. kl. 8. **engl. gebdn.** 1 Thlr. 20 Sgr.

Oesterlen, Dr. Fr., Handbuch der **Hygieine** für den Einzelnen wie für eine Bevölkerung. gr. 8. **engl. gebdn.** 4 Thlr. 22 Sgr.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Die Krankheiten des Zwerchfelles des Menschen, von **Dr. C. W. Mehliss.** 1845. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Verlag von **G. Reichardt** in Eisleben.

Bei **Im. Tr. Wöller** in Leipzig erschien und kann durch **jede Buchhandlung des In- und Auslandes** bezogen werden:

Vollständiges,

pathologisch-geordnetes Taschenbuch

der bewährtesten

Heilformeln.

Mit

ausführlicher Gaben- u. Formenlehre, therapeutischer Einleitung und den nöthigen Bemerkungen über die specielle Anwendung der einzelnen Recepte versehen.

Für prakt. Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer

bearbeitet von

Dr. Karl Christian Anton,

prakt. Arzte zu Leipzig und Mitglied der medicin. Gesellschaft daselbst.

1.) Für

innere Krankheiten.

3. vielfach und verbesserte vermehrte Auflage.

2.) Für

äussere Krankheiten,

Mit Einschluss der Augen-, Ohren- und Zahnkrankheiten.

3.) Für

Frauen- und Kinder-Krankheiten.

Jeder dieser 3 Theile (**die 3 für sich abgeschlossene Werke bilden**) kostet 1 Thlr. 20 Sgr.

Diese drei anerkannt vortrefflichen Werke zeichnen sich vor allen vorhandenen Recepttaschenbüchern durch ihre ganz besonders prak-

tische Einrichtung aus. Am deutlichsten spricht aber wohl für ihren Werth der ungewöhnlich schnelle Absatz von dem zuerst erschienenen Theile für „innere Krankheiten", wovon in kurzer Zeit 3 starke Auflagen nöthig wurden.

Soeben ist erschienen und von August Hirschwald in Berlin zu beziehen:

Praktische Erfahrungen über die Behandlung und Heilung der Unterleibs-Brüche. Nebst einem Katalog und Preis-Courant der Fabrik und Niederlage von chirurg. Maschinen, Bandagen etc., welche von den berühmtesten chirurg. Autoritäten bei Operationen, Verbänden etc. angewendet werden, von *S. Goldschmidt*, Mechanikus und geprüft. Bandagisten in Berlin, Neue Friedrichs-Str. 34. Gr. 8. Geh. Mit Holzschnitten. Preis 12½ Sgr.

Bei A. Nauck u. Comp. in Berlin erschien soeben:

Die geburtshilfliche Praxis

des

Dr. Georg Gustav Philipp Hauck,

weiland Kgl. Preuß. Hofraths, Direktor d. Kgl. Hebammen-Institute, Ritter ꝛc.

Mitgetheilt von Dr. Gustav Hauck.

16 Bog. gr. 8. Geheftet. 1 Thlr.

Bei **Ignaz Jackowitz** in Leipzig erschien in Dritter Auflage:

Bock, Prof. Dr. **C. E., Gerichtliche Sectionen des menschlichen Körpers.** Dritte, bedeutend vermehrte und verbesserte, zum Gebrauch für Aerzte, Wundärzte und Juristen bearbeitete Auflage. Mit 4 color. Kupfertafeln. Gr. 8. geh. im Umschlage. 1 Thlr. 10 Sgr.

Dieses für jeden **Arzt, Wundarzt** und **Juristen** wichtige Buch enthält in der um 6½ Bogen vermehrten **dritten Auflage** Alles was sich auf **gerichtliche Sectionen** sowohl in formeller als materieller Hinsicht bezieht.

Vom **Januar 1852** anfangend, erscheint im Verlage der Unterzeichneten und ist durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Canstatt's Jahresbericht

über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern

im Jahre 1851,

redigirt v. Professor Dr. **Scherer,** Professor Dr. **Virchow** und Dr. **Eisenmann** in Würzburg.

Indem wir in Betreff der inneren Einrichtung des Jahresberichts unter der nun erweiterten Redaktion und der Erscheinungsweise etc. desselben auf das ausführliche Programm der Redaktion verweisen, **welches in allen Buchhandlungen vorräthig ist,** bemerken wir noch, dass von nun an der sonst wandelbare Preis des Jahresberichts in einen **festen Pränumerations-Preis von nur 11 Thlr. für den ganzen Jahrgang** umgewandelt wurde. Würzburg, im November 1851.

Stahel'sche Buchhandlung.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Literarischer
Anzeiger für Aerzte.

Februar. 1852. № 2.

Beilage zu:
der Vierteljahrsschrift f. gerichtliche und öffentliche Medicin,
der Zeitschrift für Erfahrungsheilkunst,
der Neuen Zeitschrift für Geburtskunde,
der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie,
dem Magazin für die gesammte Thierheilkunde.

Berlin, Verlag von August Hirschwald.

☞ Sämmtliche in diesem Anzeiger aufgeführten Werke sind stets vorräthig in der

Hirschwald'schen Buchhandlung

in Berlin, Unter den Linden 69., Ecke der Schadow-Strasse.

Im Verlage von **Friedrich Ehrlich** in **Prag** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu bekommen:

Lehrbuch
der
Geburtshilfe
für
Hebammen
von

Wilhelm Lange,

Doctor der Medicin und Chirurgie, k. k. a. o. Professor der Geburtshilfe und Vorstand der zweiten Gebärklinik an der Hochschule zu Prag.

In gr. 8. stark 28¾ Bogen.

Preis: cartonirt 2 Thlr. 12 Sgr., in Leinwand gebunden 2 Thlr. 18 Sgr.

Dasselbe Werk in böhmischer Sprache: In gr. 8. stark 26½ Bogen.
In Leinwand gebunden 2 Thlr. 9 Sgr.

Der Herr Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, nach einem von ihm beim Unterrichte schon durch mehrere Jahre mit befriedigendem Erfolge befolgten Plane ein vollständiges und zeitgemäßes Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen zu liefern. Das Bedürfniß eines solchen dürfte von keinem Sachverständigen in Abrede gestellt werden, und die Stellung des Herrn Verfassers als Lehrer des Faches an einer der größten Gebäranstalten Deutschlands läßt mit Grund eine gelungene Lösung jener Aufgabe erwarten.

Schemata zu Tagebüchern für praktische Aerzte und Chirurgen. In Quart. Preis à Buch 10 Sgr.

☞ Proben dieser Kranken-Tabellen sind durch alle Buchhandlungen gratis zu erhalten.

Adolph Büchting in Nordhausen.

Soeben erschien im Verlage von August Hirschwald in Berlin:

P. RICORD'S

Briefe über Syphilis.

Deutsch bearbeitet
von
Dr. C. Liman.

3. Lieferung (Schluss).
Gr. 8. Geheftet. Preis: 21 Sgr.

Mit dieser Lieferung ist das Werk vollständig. Der Preis des Ganzen ist 1 Thlr. 24 Sgr., wofür es durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Ferner ist soeben erschienen:

Grävell's

Notizen für praktische Aerzte

über die neuesten Beobachtungen in der Medicin,
mit besonderer Berücksichtigung der Krankheits-Behandlung.

III. Bandes 1. und 2. Abtheilung.

Die 3. Abtheilung (Schluss des III. Bds.) wird in einigen Wochen erscheinen. Preis des vollständigen Bandes 5 Thlr. 20 Sgr.

Berlin, Januar 1852. **August Hirschwald.**

Vom Jahre 1852 an erscheint:

Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben von

Dr. Johann Ludwig Casper,

Königl. Geh. Medicinal-Rath und ord. Mitglied der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen im Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten, ordentlichem Professor der Heilkunde an der Königl. Friedr. Wilhelms-Universität, so wie an der Königl. med. chirurg. Militair-Akademie, Director des Königl. Instituts für den pract. Unterricht in der Staats-Arzneikunde an der Universität, Leibarzt Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carl von Preussen, gerichtlichem Stadt-Physikus von Berlin u. s. w.

Das erste Heft wird zu Anfang des März ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrgangs (aus vier Heften oder zwei Bänden bestehend) ist 3 Thlr. 20 Sgr. Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen.

Berlin. **August Hirschwald.**

Im Verlage von August Hirschwald in Berlin erscheinen ferner für das Jahr 1852 folgende **Zeitschriften**, zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter:

Neue Zeitschrift
für
Geburtskunde.
Herausgegeben von
Dr. **D. W. H. Busch**, Dr. **F. A. v. Ritgen** und
Dr. **E. C. J. v. Siebold.**

XXXII. und XXXIII. Band, à 3 Hefte.
Mit Abbildd. Geh. Preis eines jeden Bandes: 2 Thlr. 20 Sgr.

Allgemeine Zeitschrift
für
Psychiatrie
und
psychisch-gerichtliche Medicin.
Herausgegeben unter Redaction
von
Dr. **Damerow**, Dr. **Flemming** und Dr. **Roller.**

IX. Band.
Preis eines Bandes von 4 Heften: 4 Thlr.

Zeitschrift
für
Erfahrungsheilkunst.
Herausgegeben von
Dr. **A. Bernhardi.**

In zwanglosen Heften. Erschienen ist: Ir Bd. in 4 Heften, Preis 3 Thlr. 3 Sgr., IIr Bd. in 3 Heften, Preis 2 Thlr. 18 Sgr.; IIIr Bd. in 3 Heften, Preis 2 Thlr. 28 Sgr.; IVr Bd. in 3 Heften, Preis 3 Thlr. 16 Sgr.; Vr Bd. 1. Heft, Preis 1 Thlr. 2 Sgr.

Magazin
für die
gesammte Thierheilkunde.
Herausgegeben von Dr. **E. F. Gurlt** und Dr. **C. H. Hertwig**,
Professoren an der K. Thierarzneischule in Berlin.

18r Jahrgang.
Preis des Jahrgangs von 4 Heften mit Abbild. 2 Thlr. 20 Sgr.

Tübingen. Bei L. F. Fues ist erschienen:

Gerichtlich-medicinische Aufsätze und Gutachten von **J. H. F. v. Autenrieth**, weil. Kanzler und ordentl. Lehrer der Arzneikunde an der Universität Tübingen und **H. F. v. Autenrieth**, ordentl. Lehrer der Arzneikunde ebend. gr. 8. 1846. 2 Thlr. 7½ Sgr.

Für Mediciner und Pharmaceuten.

Bei Ferdinand Enke in Erlangen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Angelstein, Dr. *K.*, Handbuch der Chirurgie. I. Band. gr. 8. geh. 3 Thlr. 15 Sgr. (Der 2te Band befindet sich unter der Presse und wird in diesem Jahre noch ausgegeben.

Aschenbrenner, Dr. *M.*, die neueren Arzneimittel und Arzneibereitungsformen mit vorzüglicher Berücksichtigung des Bedürfnisses prakt. Aerzte bearbeitet. Bevorwortet von Dr. A. Siebert. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. 12. geh. 1 Thlr. 2 Sgr.

Blätter für gerichtliche Anthropologie. Für Aerzte und Juristen, von J. B. Friedreich. 1850. 1—5. 1 Thlr. 22 Sgr. 1851. 1—4 jedes 12 Sgr.

Frank, Dr. *M.*, systemat. Lehrbuch der gesammten Chirurgie, enthal. tend die chirurg. Krankheiten, chirurg. Anatomie, äusserl. gebraucht. Arzneimittel, Operations-, Instrumenten-, Maschinen- und Verbandlehre. In 2 Bänden mit circa 400 in den Text eingedruckten Holzschnitten, zum Gebrauche für Studirende, pract. Aezte und Wundärzte, nach dem neuesten Standpuncte dieser Disciplinen bearbeitet. I. Bd. Lex. 8. geh. 3 Thlr. 14 Sgr. II. 1. Abth. 2 Thlr. (II. Bd. 2. Abth. womit das Werk geschlossen ist, befindet sich unter der Presse.)

Friedmann, Dr. **S.**, über Arzneikunde auf Kriegsschiffen, Acclimatisation in den Tropenländern nebst nosologischer und therapeutischer Uebersicht der vorzüglichsten Tropenkrankheiten. gr. 8. geh. 8 Sgr.

Hacker, Dr. *H. A.*, die Blennorrhöen der Genitalien. 2te veränderte Aufl. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Hessler, Dr. *Frz.*, Susrutas Ayurvédas. Id est medicinae systema a venerabili d'Hanvantare demonstratum a s'usruta discipulo compositum. Nunc primum ex Sanskrita in Latinum sermonem vertit, introductionem, annotationes et rerum indicem adjecit. 8. Maj. 3 Bände à 4 Thlr. 20 Sgr.

Hübener, *E. A. L.*, die specielle Pathologie und Therapie. I. Bd. gr. 8. geh. 3 Thlr. 6 Sgr. (Mit einem II. Bande von derselben Stärke ist das Werk geschlossen.)

Höfle, Dr. M. A., die Flora der Bodenseegegend mit vergleichender Betrachtung der Nachbarfloren. gr. 8. geh. 26 Sgr.

— — Grundriß der angewandten Botanik. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und zur Selbstbelehrung für Aerzte, Pharmaceuten und Kameralisten. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

C. Canstatt's Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1850. Redigirt von Dr. *Eisenmann*. Der Jahrgang von 7 Bänden circa 12 Thlr.

— — über die Fortschritte der Pharmacie. 1849. 2 Thlr. 4 Sgr.

Kiwisch, Ritter von Rotterau, F. A., die Geburtskunde mit Einschluss der Lehre von den übrigen Fortpflanzungsvorgängen im weiblichen Organismus. I. Abtheilnng, Physiologie und Diätetik. gr. 8. geh. 3 Thlr.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

11.

Nothzucht und Mord. Wann und wodurch ist die Gemisshandelte gestorben?

Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen.

Erster Referent: **Casper.**

(Der nachfolgende Fall steht gewiss in der Reihe der scheusslichsten Verbrechen noch als seltene Ausnahme da. Aber nicht deshalb allein theilen wir den Fall hier mit, sondern aus dem Grunde, weil eine höchst schwierige, gerichtlich-medicinische Frage zu entscheiden war, von deren Beantwortung, wie man leicht erkennt, es lediglich abhing, ob das begangene Verbrechen als Mord oder nur als Todtschlag zu ahnden war.) *C.*

Geschichts-Erzählung.

Am 9. Juni 18— wurde in einem Graben, eine Meile von E., der durch eine Hecke von dem grasbewachsenen Fuhrweg geschieden ist, die Leiche der 18-jährigen Dienstmagd Bernhardine G. mit bedeutenden Kopfverletzungen, zerrissenen Kleidern, ihre Sonntagshaube und ein irdener Topf zwischen ihren Beinen, aufgefunden. Die zugezogenen Medicinal-Personen erklärten augenblicklich, dass hier die Schuld eines Dritten, namentlich eine Ermordung, vorliege. Demgemäss wurde sogleich die gerichtliche Obduction des Leichnams verfügt, und am folgenden Tage von den Doctoren E.

und Y. und dem Stadtwundarzte F. verrichtet, welche folgende Resultate ergab:

Der Leichnam hatte an seinem Fundort im Graben auf dem Rücken mit nach links gewendetem, unbedecktem Kopfe gelegen; die Arme lagen zur Seite des Körpers, die Beine waren etwas gespreizt und in den Knien gebogen. Ein blutiger Schaum floss aus dem Munde, und hatte an der Stelle, wo der Kopf lag, das Erdreich sehr stark getränkt. Die Bekleidung der Leiche bestand aus einer Jacke, einem Rocke, der abgerissen war und in welchen beiden Kleidungsstücken sich Blutspuren befanden, einer bunten Schürze, die am Obertheil zerrissen war, einem Unterrock, worin blutige Flecken, einem Hemde, welches sowohl am oberen als am unteren Theile stark mit Blutflecken bedeckt war, einer Tasche, Strümpfen und Schuhen. Ueber die Blutflecke im Hemde bemerkt das Besichtigungs-Protocoll, dass die Rückseite des Hemdes einestheils mit ganz frischem, anderentheils mit altem Blute bedeckt, und dass die Masse des ersteren grösser war. Genauer sagt der Obductions-Bericht: „Die Spuren älterer Ergiessung bestanden in, im ganzen Untertheil des Hemdes, zerstreuten Flecken von der Grösse eines Fünf- und Zehn-Silbergroschen-Stücks; die Spuren der jüngeren Ergiessung fanden sich dagegen gerade an dem Theile des Hemdes, welcher das Gesäss und den hinteren Theil der Oberschenkel bedeckt, und nahmen den ziemlich begränzten Raum von der Grösse eines Suppentellers ein.“ Ueber den weiteren Befund heisst es wörtlich im Obductions-Protocoll:

„1) der Leichnam weiblichen Geschlechts, misst 4′ 8″, hat ein Alter von 18 Jahren und ist gut genährt;

2) die Haare sind dunkelblond;
3) die Augen hellblau und ohne Sugillation;
4) die Nase klein und stumpf;
5) der Mund klein;
6) die Lippen geröthet und etwas geschwollen;
7) die Zähne sind vollständig;
8) die Kiefer fest geschlossen, die Zunge eingeklemmt;
9) das Gesicht war aufgetrieben und geröthet, ebenso der Hals;
10) die rechte Hand war krampfhaft geschlossen und die Nägel an beiden Händen blau.

An äusseren Verletzungen ergaben sich folgende:

a) auf dem rechten Unterkiefer am *processus mastoideus* und am Halse erstreckten sich über den Kehlkopf bis zur linken Seite auf den *m. sterno-cleidomastoideus* nach unten bis zur *clavicula* Sugillationen. Diese Verletzung ist in ihrem grössten Zusammenhange 4″ lang und 1″ breit und pergamentartig aufgetrocknet;
b) auf der linken und rechten *mamma*, dem *sternum*, auf der Nase, am linken Auge, auf der *regio pubis*, am Ober- und Unterschenkel, auch im Nacken befanden sich Spuren von eingesetzten Fingernägeln, welche die Haut mit Hautverlust verletzt hatten;
c) aus dem Munde floss ein blutiger Schaum;
d) das *hymen* war nach links und rechts eingerissen und der Einriss ganz frisch, die Geschlechtstheile waren übrigens nicht geschwollen.

Der Leichnam war steif und starr.“

Das Obductions-Protocoll, ohne weiter numerirt zu sein, fährt nun im Wesentlichen, wie folgt, fort:

„Am Kopfe wurden keine Spuren äusserer Ver-

letzungen wahrgenommen, die Gefässe der äusseren Bedeckung zeigten sich sehr stark mit Blut überfüllt. Die Gehirnhäute waren ausserordentlich blutreich, und zeigte sich auch die Oberfläche des Gehirns sehr blutreich mit geringem Bluterguss auf der Oberfläche. Der obere Sichelblutleiter enthielt nur wenig flüssig schwarzes Blut. Das Gehirn zeigte sich in seiner Substanz auffallend blutleer. Die Hirnhöhlen enthielten nur wenig *Serum*, dagegen waren die Adergeflechte derselben mit dunkelschwarzem Blute stark angefüllt. Das kleine Gehirn, wie die *basis cranii* boten nichts Abnormes dar; die Blutleiter enthielten nur wenig schwarzes Blut.

Hierauf wurde die Halsgegend untersucht. Durch einen Längenschnitt vom Kinn bis zum Brustbeine und durch zwei Querschnitte beiderseits über den Unterkiefer bis zum *processus mastoideus* und über die *clavicula* wurden die allgemeinen Bedeckungen mit den breiten Halsmuskeln getrennt. Die allgemeine Bedeckung (?) selbst enthielt Blutextravasat auf der Luftröhre, dem *sternocleidomastoideus*, und in dem Raume zwischen beiden Theilen befand sich mehr als eine Unze geronnenes, dunkelschwarzes Blut. Nachdem dieses vorsichtig entfernt, bemerkten die Obducenten die starke Anschwellung und Anfüllung der Venen, namentlich der *jugularis externa* und *interna*. An den Carotiden und dem grossen Kopfnicker liess sich keine Verletzung wahrnehmen.

In der Brusthöhle fand sich die rechte *pleura* etwas angewachsen, die Lungen erschienen sehr ausgedehnt, dunkel, schwarz gesprenkelt und unter dem Fingerdruck sehr knisternd, beim Einschneiden quoll aus jedem Lappen derselben dunkelschwarzes, sehr schäumendes

Blut. Im Herzbeutel befand sich kaum eine halbe Unze *Serum*. Die rechte Herzhälfte strotzte von flüssigem, dunkelschwarzem Blute, ebenso auch die Hohlvenen, und die Kranzgefässe des Herzens waren stark mit Blut überfüllt. Die linke Herzkammer und die *Aorta* waren fast blutleer. Der Kehlkopf war unverletzt, die innere Haut der Luftröhre sehr geröthet und die ganze Höhle voll schäumenden dunkelschwarzen und flüssigen Blutes. Der Kehldeckel war sehr geschwollen und geröthet, im Munde aber kein fremder Körper; auch Schlund- und Speiseröhre boten eine dunkle Röthe dar. Eine Verrenkung des Halswirbels hatte nicht stattgefunden.

In der Bauchhöhle erschienen Därme und Netz von sehr dunkler Farbe, und waren die Gefässe derselben mit dunklem Blute angefüllt, hingegen erschienen Milz und Leber nicht blutreich. Der Magen enthielt eine Menge Speisebrei, und waren seine Gefässe sehr blutreich; auch die Gekröse und die Venen des Unterleibs, namentlich die *Vena cava ascendens* und die *Vena portarum*, strotzten von flüssigem dunklem Blute.

Die inneren Geschlechtstheile zeigten sich bei genauerer Besichtigung wie folgt: der *Uterus* jungfräulich, am Muttermunde eine kleine Oeffnung, die durch einen Schleimpfropfen geschlossen war, die Lippen nur wenig ausgebildet. Die Scheide war nur wenig geröthet, und je näher dem *Uterus*, desto blässer; in derselben war etwas Schleim enthalten. Die Gebärmutterhöhle war blutleer, die innere Haut blass und mit einigen wenigen Schleimpartikeln besetzt. In der Scheide war keine Spur männlichen Samens zu bemerken, auch fanden

sich, mit Ausnahme des schon erwähnten zerrissenen *hymen*, keine Verletzungen vor. Harrnblase und Mastdarm waren leer, und der After stand offen.“

Die Obducenten urtheilten in ihrem vorläufigen Gutachten: „dass der Tod der *denata* suffocatorisch, und zwar durch Hinzutreten eines Dritten erfolgt sei, sich auch mit Gewissheit annehme lasse, dass eine Nothzucht an ihrem lebenden Körper versucht worden sei, dass sich übrigens die Verletzungen, als durch blosse physische Kräfte, ohne Anwendung irgend eines Instrumentes, zugefügt, annehmen liessen.“

Gleichlautend nehmen auch in ihrem gemeinschaftlichen Obductions-Bericht vom 20. Juni 18— wenigstens Dr. E. und Wundarzt F. an: 1) dass *denata* an Erstickung gestorben, 2) dass diese durch einen Dritten veranlasst worden, 3) dass die vorgefundenen Verletzungen unbedingt tödtlich gewesen, und 4) dass an der G. ein *stuprum violentum* vollzogen worden sei, während der dritte Obducent, Dr. Y., in einem separaten Obductions-Bericht vom 17. *ej. m.*, sich bestimmt nur über die geschehene Erstickung und Tödtung durch einen Dritten ausspricht, weniger über den Thatbestand einer consumirten Nothzucht.

Nach einer Anzeige des Bürgermeisters N. N. vom 7. Aug. *ej.* sollte an der Leiche zwischen Nase und Auge „ein bedeutender schwarzblauer Fleck“ sichtbar gewesen sein, den derselbe von einem Faustschlage herrührend vermuthete, mit welchem der muthmaassliche Mörder die G. betäubt gemacht hätte. Von diesem Fleck indess schweigt das Obductions-Protocoll nicht nur, sondern die Obducenten Dr. E. und F. stellen in einer späteren desfallsigen Erklärung sein Vorhanden-

gewesensein ausdrücklich in Abrede, und bestätigen, dass dieser „blaue Fleck“ nur eine Spur von eingesetzten Fingernägeln gewesen sei, womit auch der Land- und Stadtgerichts-Director T. als Augenzeuge bei der Obduction übereinstimmt.

In seinem ersten Gutachten vom 29. October 18— tritt das Königliche Medicinal-Collegium zu N. dem oben erwähnten Gutachten der Obducenten Dr. E. und F. bei, und fasst sein Urtheil am Schluss nur in die folgenden Worte zusammen: „Die Bernhardine G. ist von fremder Hand erwürgt worden.“

Als Urheber der an der G. verübten Verbrechen wurde der 34jährige, 5′ 2″ grosse, aus W. bei E. gebürtige Ackerknecht Gerhard L. ermittelt, und, nachdem derselbe landesflüchtig geworden, aber in Rotterdam verhaftet worden war, nach langem Leugnen zuerst am 20. November 18— zum Geständniss gebracht, wobei er Folgendes deponirte:

„Ich habe das Mädchen umgebracht und bin dazu auf folgende Weise gekommen: Die G. gefiel mir sehr gut, und ich wünschte, dass sie mein Mädchen werden möchte. Sie wollte aber mit mir nichts zu thun haben. Ich wurde deshalb zwar ungehalten auf sie, dachte aber noch nicht daran, ihr etwas zu Leide zu thun. Erst am 2ten Pfingsttage (8. Juni), als ich nicht lange vor Mittag in dem Horn'schen Wirthshaus an der Schleuse sie dort vorbeigehen sah, kam mir der Gedanke an, ihr nachzufolgen, und sie zu zwingen, mir den Beischlaf zu verstatten. Ich holte sie ein und ging neben ihr her, bis wir bei dem Acker des N. hinter eine Hecke gekommen waren. Hier fasste ich sie plötzlich, ohne etwas zu sagen, mit der Hand an den Hals, und

drückte ihr solchen eine Weile zu, bis sie fast besinnungslos niederfiel. Darauf habe ich sie entblösst, habe mich auf sie gelegt und sie gebraucht. Sie leistete dabei keinen Widerstand, und es schien, dass sie dazu nicht mehr im Stande war, weil ich sie gewürgt hatte. Nachdem ich meine Begierde gestillt hatte, sah ich, dass sie noch lebte, denn sie bewegte sich. Sie hat aber kein Wort mehr gesprochen. Aus Furcht, dass sie mich wegen der That anklagen möchte, kam plötzlich der Gedanke über mich, sie vollends umzubringen. Ich setzte ihr nun eine Zeit lang den Fuss auf den Hals, bis ich sah, dass sie ganz todt war.“

Abweichend hiervon äussert sich Inquisit im articulirten Verhöre vom 5. December 18—: „Ohne ihr weiter etwas zu sagen, fasste ich sie plötzlich mit beiden Händen um den Hals und drückte denselben; es kann dies wohl ein Paar Minuten gedauert haben, sie wurde davon blau im Gesicht und fiel an die Erde. Ich wollte ihr dadurch einen Schreck einjagen; die Absicht, sie zu tödten, habe ich zu der Zeit gewiss nicht gehabt. Nachdem ich meine Begierde an ihr gestillt, bewegte sie Arme und Beine und auch die Augen, sie sprach aber nicht, und schien es, als wenn sie noch nicht habe sprechen können.“ Bald darauf sagt er: „Ich glaubte, dass sie noch eben lebte, denn sie bewegte noch die Arme; sonstige Lebenszeichen habe ich an ihr nicht wahrgenommen. Ich fürchtete nun, dass sie mich anzeigen würde, und dachte, ich wolle sie, wenn sie auch noch nicht todt sein sollte, ganz von dem Leben abbringen, damit ich nicht ins Unglück komme, und stellte ihr nun den Fuss auf den Hals. Sie bewegte sich jetztnoch so eben, es hörte aber

gleich auf. Wie lange ich den Fuss auf den Hals gehalten, weiss ich nicht, es kann fünf, es kann auch zehn Minuten gedauert haben.“

Erheblich sind endlich des Inquisiten letzte Aussagen in den articulirten Verhören vom 27. August und 6. September *praet.*, worin es, in Bezug auf den Thatbestand der Tödtung, heisst: „Als ich die G. vor mir hatte, fasste ich sie, ohne ihr auch nur Ein Wort zu sagen, mit der linken Hand von hinten her über den Hals, eigentlich Nacken, während ich gleichzeitig mit der rechten Hand die übrigen 4 Finger vorn vor ihren Hals, den Daumen aber an die rechte Seite ihres Halses legte. Ich drückte sie nun dergestalt sogleich vorn an den Hals, dass sie hinten über auf die Erde. Folglich auf den Rücken fiel. Gleich, als ich sie solchergestalt an den Hals fasste, hörte ich deutlich, dass sie die Worte: o Gott! o Gott! sonst aber nichts sagte, mich auch im Geringsten nicht mit den Händen abwehrte. Ich hielt beide Hände etwa fünf Minuten lang, und noch dann um ihren Hals, als sie schon vor mir auf der Erde lag. Sie bewegte noch die Hände und Füsse. Ich habe gesehen, dass sie die Hände oder vielmehr Arme noch dreimal seitwärts ausstreckte und die Füsse von sich abthat. Den Mund hatte sie nicht weit offen und bewegte denselben, und im Gesichte war sie blond (blau?). Geschrieen hat sie, so lange ich die Hände an ihrem Hals hatte, gar nicht. Als ich die Hände losgelassen, hatte sie die Augen noch offen, und war im Gesichte nicht mehr so blond als früher, auch bewegte sie noch den Mund, sprach aber gar nichts, und bewegte auch noch zweimal die Arme von einander, auch noch die Füsse.“ Auf die Frage: in welchem Zustande

die G. während des Beischlafs sich befunden habe? deponirte L. diesmal: „Sie hatte die Augen offen, bewegte den Mund, und die Arme und Beine etwas.“ Weiter fährt er fort: „Nach dem Beischlafe gewann sie ihre Couleur wieder, d. h. ihre gewöhnliche rothe Farbe, welche sie im Leben hatte. Sie bewegte noch die Arme und Beine, indem sie beide von einander streckte, auch bewegte sie den Mund noch, und hatte die Augen offen, sprach aber nicht mehr. Ich habe ihr nunmehr das Kleid zerrissen, damit die Leute glauben sollten, andre Leute hätten es gethan.“ Nachdem er nunmehr noch angiebt, Kleid und Schürze der G. über das Gesicht gezogen und ihren Topf ihr zwischen die Schenkel gestellt zu haben, will er von ihr fort und nach Hause gegangen sein, stellt ganz entschieden in Abrede, sie mit dem Fusse getödtet zu haben, nimmt alle desfallsigen früheren Geständnisse zurück und behauptet, diese in seinem Unverstande oder auch „in der Verrücktheit“ abgelegt zu haben. „Ich habe nie die Absicht gehabt, die G. zu tödten, habe sie auch nicht getödtet, und wenn ich beides in erster Instanz gestanden habe, bin ich ganz verrückt gewesen.“ Nichts destoweniger hatte Inquisit erst kurze Zeit vorher und in derselben Instanz wörtlich gestanden:

„Ich will es jetzt nur offen gestehen, dass ich mir schon am 2ten Pfingsttag Morgen, als ich zwischen 5½ und 6½ Uhr im Graben neben dem Acker auf die G. wartete, mir vorgenommen hatte, dass, wenn ich sie an dieser Stelle durch Zwang nicht zum Beischlaf zwingen könnte, ich sie tödten wollte, und zwar dadurch, dass ich ihr in diesem Falle mit der Hand den Hals zudrücken wolle.“

Nachdem Inquisit durch das Erkenntniss des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu M. vom 5. Juni v. J. zur Todesstrafe mittelst Rades von oben herab verurtheilt worden war, trat der Defensor mit folgendem Einwand hervor, welcher die Veranlassung zu den weiter erforderten höheren technischen Gutachten geworden ist.

Der Vertheidiger sagte nämlich: „Nach den bisherigen sachverständigen Gutachten ist keineswegs objectiv festgestellt, dass in dem Augenblicke, wo Inquisit der *denata* den Fuss auf den Hals gesetzt, Letztere noch lebend gewesen, indem die Sachverständigen eigentlich nur sagen, dass die Nothzucht an einer lebenden Person verübt worden. Ueber den Augenblick, welcher zwischen der vollendeten Nothzucht und dem Fusstritt auf den Hals liegt, sprechen sie gar nicht, vielmehr liegt hier für das angebliche Leben nichts weiter vor, als das Geständniss des Inquisiten, dass *denata* die Arme noch schwach bewegt habe. Besonders kann hier als Feststellung des objectiven Thatbestandes nicht die Muthmaassung der Sachverständigen, die Erstickung sei durch einen Fusstritt erfolgt, herangezogen werden, und zwar umsoweniger, als auch bereits die Einwirkung der Hände als mögliche Todesursache angegeben ist, und die Aerzte selbst andeuten, dass schon nach dem ersten Angriff ein Zustand, wenigstens der halben Erwürgung vorgelegen haben könne. Es muss daher festgestellt werden, ob der Zustand der *denata* so vorausgesetzt, wie Inquisit ihn im Augenblicke des Fusstritts schildert, noch Leben genannt werden kann, oder ob nicht mit Sicherheit oder doch mit der grössten Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass die schwache Be-

in dem Augenblicke, als Inquisit nach vollbrachter Nothzucht anfing, ihr den Fuss auf den Hals zu setzen, gelebt habe, und ob mit Gewissheit oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Tod der *denata* durch den Druck des Fusses auf den Hals derselben herbeigeführt sei?

Gutachten.

Es wird zweckmässig sein, die so eben in der uns vorgelegten Frage allegirten Aussagen des L. ihrem wesentlichen Inhalte nach hier noch einmal übersichtlich zusammen zu stellen.

Fol. 269. deponirt derselbe: „Ich fasste sie plötzlich mit der Hand an den Hals und drückte ihr solchen eine Weile zu, bis sie fast besinnungslos niederfiel. Nach der Nothzüchtigung sah ich, dass sie noch lebte, denn sie bewegte sich.“

Fol. 276.: „Ich fasste sie plötzlich mit beiden Händen um den Hals und drückte denselben, was wohl ein Paar Minuten gedauert haben kann; sie wurde davon blau im Gesicht und fiel an die Erde. Nach der Nothzüchtigung bewegte sie Arme und Beine und auch die Augen, oder sie bewegte noch die Arme, sonstige Lebenszeichen habe ich an ihr nicht wahrgenommen.“

Fol. 346. endlich deponirte Inquisit: „Nach dem Beischlaf gewann sie ihre Couleur wieder, d. h. ihre gewöhnliche rothe Farbe, die sie im Leben hatte. Sie bewegte noch die Arme und Beine, indem sie beide von einander streckte, auch bewegte sie den Mund noch und hatte die Augen offen.“

Gewiss also ist, nach dem eigenen Geständniss des

Inculpaten, dass die G. noch nach der Nothzüchtigung Lebensäusserungen gezeigt hat, wobei das Abweichende in den Aussagen des L., in Beziehung darauf, ob sie ausser den Bewegungen mit Armen und Beinen auch noch Bewegungen mit den Augen und mit dem Munde gemacht oder nicht, weniger erheblich ist, da die Bewegungen mit den Extremitäten durch alle seine Aussagen festgestellt und an sich schon hinreichend sind, um Lebensäusserungen annehmen zu müssen. Der Vertheidiger versucht, dieselben für die letzten Lebensäusserungen eines bereits Sterbenden, für Todeszuckungen, zu erklären. Diese Annahme ist indess unhaltbar. Dergleichen Zuckungen, Convulsionen, entstehen nämlich keinesweges bei jedem Sterbenden, sondern, wo sie überhaupt entstehen, nur da, wo die Ursache des Todes im Gehirn oder im Rückenmarke begründet ist. Eine solche Todesursache liegt aber bei der *denata* nicht vor, die jedenfalls und unzweifelhaft, nach den Sectionsbefunden, an Erstickung gestorben ist, und bei der also das Erlöschen des Lebens vom Erlöschen der Thätigkeit des Herzens und der Lungen bedingt war, wobei es für jetzt noch als dahingestellt betrachtet werden kann, ob sie in Folge des Zusammendrückens des Halses mit Einer oder beiden Händen, oder erst durch den Fusstritt nach dem Beischlaf erstickt worden. Der eigentliche Tod beim Ersticken ist aber ein rascher, ja oft plötzlicher, und wenn auch das Gehirn durch Blutstockung dabei sympathisch mit ergriffen werden kann und oft ergriffen wird, so entstehen doch selten oder nie dabei wirkliche Convulsionen, die auch dann so heftig und auffallend zu sein pflegen, dass sie sich augenblicklich auch dem Nichtkundigen als wirk-

liche Krämpfe kund geben, als welche sie Inculpat auch gewiss anerkannt und geschildert haben würde. Wir werden indess auch anderweitig gleich weiter beweisen, dass diese Bewegungen der *denata* nicht Todeszuckungen gewesen seien.

Man könnte versucht sein, anzunehmen, dass *denata* in Folge des vorgängigen Würgens, gleichviel, ob mit Einer oder mit beiden Händen des Inquisiten, die er jedenfalls roh und kräftig applicirte, wovon die Zerkratzungen am Halse der Leiche und der eingestandene Umstand, dass die G. danach blau im Gesicht geworden und zur Erde gefallen sei, Zeugniss geben, dass *denata* danach zwar noch eine kurze Zeit, bis zum, oder noch während, oder selbst nach dem Beischlaf, gelebt habe, immerhin aber vor dem Augenblicke, als Inquisit anfing, ihr den Fuss auf den Hals zu setzen, gestorben sei, und wir erwägen diese Annahme, weil sie, bei der eigenthümlichen Lage des Falles und den Einwendungen des Vertheidigers, für den Richter von Wichtigkeit sein muss und in nächster Beziehung zu der uns vorgelegten Frage steht. Wenn aber schon das eigne Geständniss des L. dieser Annahme entgegen tritt, der ja nur darum den Fuss auf den Hals der G. setzte, weil er sie noch lebend glaubte, was er nur aus den Bewegungen und dem Verhalten derselben voraussetzen konnte, so streitet noch mehr und beweisender dagegen der erfahrungsmässige Verlauf und Act des Erstickungstodes im Allgemeinen. Es ist dies nämlich, wie schon bemerkt, keine allmälig und langsam entstehende Todesart, am wenigsten da, wo sie durch äussere Ursache gewaltsam veranlasst wird, und wäre ein nach dem vorangegangenen Würgen erfolgtes all-

mäliges Absterben, das eine so lange Zeit bis zum vollendeten Tode gedauert hätte, als Inquisit bedurfte, um seine Begierde an der G. zu stillen, ganz erfahrungswidrig. Vielmehr erfolgte hier, nach dem eigenen Geständniss des Inquisiten, was in ähnlichen Fällen so häufig beobachtet wird, dass die Vorschriften zur Lebensrettung von Verunglückten dieser Art darauf basirt worden, dass nämlich mit dem Aufhören der äusseren Ursache, die bereits Störungen im Kreislaufe, wie sie in höherm Grade den Erstickungstod bewirken, zu veranlassen begonnen hatte, auch deren Wirkung, die anomale Blutstockung, wieder aufhörte. So ist es zu erklären, und die Aussage des Inculpaten als wissenschaftlich-thatsächlich anzuerkennen, dass die G., die anfänglich beim Zudrücken des Halses im Gesichte von den veranlassten Blutstockungen blau wurde, später, d. h. nachdem er die Hände von ihrem Halse entfernt gehabt, „ihre Couleur wieder bekam und wieder so roth wurde, wie sie im Leben war", ein sicherer Beweis, dass der Blutkreislauf wieder in ihr hergestellt, das Leben also in dieser Zeit noch keinesweges erloschen war.

Dasselbe beweist endlich in noch erhöhterem Maasse der Obductions-Befund. Nach dem Obductions-Protocoll (*sub* Nr. 10 a.) fand sich am Halse der *denata* namentlich eine 4″ lange und 1″ breite Sugillation, und diesem äusseren Befunde entsprechend, der nur durch den Fusstritt veranlasst worden sein konnte, zeigte sich bei der innern Besichtigung, dass „die allgemeine Bedeckung selbst" (wie es nicht ganz deutlich im Obductions-Protocolle heisst, und womit ohne Zweifel die innere Fläche der Hautbedeckungen und das sogenannte Unterhautzellgewebe gemeint ist) Blut-

extravasat enthielt, und dass auf der Luftröhre, dem *Musculus sternocleidomastoideus* und in dem Raum zwischen beiden Theilen sich mehr als eine Unze geronnenen, schwarzen Blutes befand. Jede wirkliche Extravasation von Blut aber, zumal eine so bedeutende, wie sie hier gefunden wurde, setzt Kreislauf, also Leben, in dem Subject und Moment voraus, in welchem sie entstand, weil nach dem Tode sich weder wirkliches Extravasat noch Blutgerinnung mehr bilden kann, und folglich musste auch die G. noch gelebt haben, als die Ursache auf sie einwirkte, welche diese Sugillationen und Extravasate veranlasste, und welche keine andere, als der Fusstritt des Inquisiten war.

Dass ein Druck auf die Luftröhre und Halsgefässe, der so erhebliche Verletzungen verursachte, und welcher Druck, nach der Aussage des Inquisiten im Verhöre vom 5. December 18—, fünf oder auch wohl zehn Minuten, oder jedenfalls, nach der Deposition vom 20. November *ej.*, so lange fortgesetzt wurde, bis Inquisit sah, dass die G. „ganz todt war", und wonach jede Bewegung, die noch bemerkt worden, „sogleich ganz aufhörte", dass ein solcher Druck oder Tritt den Erstickungstod, den die Obduction unzweifelhaft nachgewiesen hat, nothwendig veranlassen musste, bedarf keines weiteren Beweises, umsoweniger, als irgend eine andere Veranlassung zu diesem Erstickungstode aus den Acten nicht constirt. Denn wenn schon oben nachgewiesen ist, dass das Würgen mit den Händen denselben nicht bewirkt gehabt, so können noch weniger die, bereits vom Medicinal-Collegio mit Recht als hierfür unerheblich bezeichneten Momente, der Schreck über die gewaltsame Nothzucht und die gerade fliessende Menstrua-

tion bei der G., gerade hier, beim Erstickungstode, in Betracht kommen.

Nach allem Obigen urtheilt die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation, und giebt schliesslich ihr Gutachten dahin ab:

dass nach dem Obductions-Befunde und mit Rücksicht auf die Angaben des Inquisiten *Fol.* 269., 276. und besonders 346. der Acten, die *denata* noch in dem Augenblicke, als Inquisit nach vollbrachter Nothzucht anfing, ihr den Fuss auf den Hals zu setzen, gelebt habe, und dass mit Gewissheit anzunehmen, dass der Tod der *denata* durch den Druck des Fusses auf den Hals derselben herbeigeführt sei.[1])

Berlin, den 31. August 18—

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

(Unterschriften.)

---

[1]) Der Verbrecher ist hingerichtet worden.

12.

Ueber Findelhäuser und die Unterbringung der unehelichen Kinder in einzelnen Familien.

Vom

Dr. Wollheim
in Breslau.

Bei Beantwortung der Frage von der grösseren Zweckmässigkeit der Findelhäuser oder der Familien-Verpflegung der unehelichen Kinder im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege, ist lediglich der Einfluss der einen wie der anderen der beiden Versorgungsarten auf das Leben und die Gesundheit der Pfleglinge in Betracht zu ziehen, — alle übrigen Gesichtspunkte, z. B. die der öffentlichen Moralität, der Staatsöconomie, werden hierbei nur in sofern berührt, als sich eine Rückwirkung auf den vorliegenden Gegenstand daraus ergiebt.

Es wird also vorausgesetzt, dass der Staat oder die Gesellschaft die Pflicht habe und anerkenne, unehelichen Kindern (natürlich auch verlassenen ehelichen) Ernährung und Aufziehung angedeihen zu lassen, wenn deren Angehörige dies zu leisten nicht im Stande sind. Es kann mithin Alles als Nebensache behandelt werden, was aus sittlichen (oder sittenrichterlichen) Gründen

den Findelhäusern hinsichtlich der Begünstigung der Unsittlichkeit und Beschützung ihrer Früchte vorgeworfen worden ist, indem es hier nicht darauf ankommt, zu entscheiden, ob „Findelhäuser Findelkinder machen", sondern nur, was mit den einmal vorhandenen Kindern anzufangen sei.

Vor allen Dingen ist es nöthig, das Object des noch unausgefochtenen Streites scharf und klar in's Auge zu fassen. Dies ist grossentheils verfehlt worden, und darum die Schwebe, in welcher die ganze Frage sich noch immer befindet. Man hat auf der einen Seite übersehen, dass nichts Irdisches vollkommen, auf der anderen, dass nichts unverbesserlich ist; d. h. man beurtheilte die Leistungen dieser Anstalten bald so, wie sie waren, bald so, wie sie sein möchten, statt den einzigen richtigen Maassstab anzulegen, nämlich den, wie sie sein können. Dadurch kam man oft unwillkürlich in die Lage, schlechte Findelhäuser mit guter Familienpflege in Vergleich zu stellen, und umgekehrt; auch ist selten an eine cumulative, sondern fast immer nur an eine alternative Lösung der Aufgabe gedacht worden. Der Hauptfehler lag aber darin, dass bei den Gegnern der Findelanstalten der negative Eifer den positiven überflügelte, nämlich die Sorge für den Ersatz derselben, so dass bei Lichte besehen, der Kampf sich nicht darum drehte, ob Findelhäuser oder Privatversorgung, sondern ob Findelhäuser oder Nichtversorgung. Denn unbefangener Weise kann man nicht in Abrede stellen, dass der Aufwand von Fürsorge da, wo man keine solche Anstalten gründete, zu demjenigen, welcher bei letzteren aufgeboten wurde, in keinem Verhältnisse steht. — Eine nähere Begründung dieser Behauptung

scheint nicht überflüssig, denn von vorn herein muss man sich über das Maass dessen, was geschehen, was verabsäumt worden und was nachzuholen ist, einen übersichtlichen Begriff schaffen.

Es ergeben sich nun folgende Vergleiche:

Bei der Wiener Findelanstalt standen im Jahre 1840 auf dem Ausgabe-Etat 432,978 Gulden, d. i. *circa* 286,000 Thlr.[1]) — Die Prager Findelanstalt verwendete im Jahre 1843 für ihre Findlinge die Summe von 124,130 Gulden, d. i. *circa* 88,000 Thlr.[2]) — In Paris wurden im Jahre 1843 für die Findelkinder 1,136,000 Fr., d. i. *circa* 303,000 Thlr. verausgabt[3]); im Jahre 1819 noch mehr, nämlich 1,228,289 Fr.[4]) Die jährlichen Gesammtausgaben für sämmtliche französische Findelanstalten schwankten in den Jahren 1824—1833 zwischen 9,445,575 und 10,258,800 Fr.[5]) — Im Verkehr des Petersburger Findelhauses circuliren jährlich über 5 Millionen Rubel.[6])

Betrachtet man gegenüber diesen Mitteln das, was zum gleichen Zweck in anderen Ländern oder Städten geschieht, wo es keine Findelhäuser giebt, und zwar, uns zunächst liegend, in dem seit jeher durch seine Verwaltung ausgezeichneten Preussen und seinen Haupt-

---

[1]) Knolz. Die Humanitäts- und Heil-Anstalten des Erzherzogthums Oesterreich. Wien 1843. S. 67.

[2]) Weitenweber. Die medicinischen Anstalten Prags. Prag 1845. S. 139.

[3]) *Administration des hospices et hôpitaux de la ville de Paris (Comptes rendus) 1847.*

[4]) *Dupin. Histoire de l'administration des secours publics. Paris 1821. pag. 345.*

[5]) Lauer. Mittheilungen über die Medicinal-Verhältnisse in Frankreich. Berlin 1841. S. 13.

[6]) Casper's Wochenschrift. 1841.

städten, so findet man, dass hier das Aufgebot der Hilfsleistungen weit hinter dem Maasse der eben erwähnten zurückbleibt. — Die Armenbehörde zu Berlin zahlte im Jahre 1840 für hilflose Kinder (uneheliche und auch eheliche bei ihren armen Müttern oder bei Zieheltern) 20,268 Thlr.[1]) Im Verhältniss zur Einwohnerzahl war demnach der Aufwand für den betreffenden Zweck in Wien über acht Mal, in Prag beinahe neun Mal, in Paris über drei Mal grösser, als in Berlin. — In Breslau, welches mit Prag ungefähr auf gleicher Stufe der Bevölkerung steht, wurden im Jahre 1849 an Armen-Unterstützungen überhaupt 37,052 Thlr., darunter für 375 Kostkinder (wobei auch eheliche) zwischen 5- und 6000 Thlr. ausgegeben, also im Verhältniss 16—17 Mal weniger als in Prag.[2]) — Im ganzen Preussischen Staate würde, wenn man dessen Bevölkerung selbst drei Mal geringer, als die Frankreichs annehmen wollte (was sie aber nicht ist), der genannten Summe der Ausgabe für Findelanstalten in diesem Lande eine Summe von mehr als 900,000 Thlr. für Pflege hilfloser Kinder entsprechen, mithin würde auf jeden der 312 Kreise im Durchschnitt etwa 3000 Thlr. kommen. Wie weit die Wirklichkeit von diesem Anschlage entfernt ist, wird jeder, der die Verhältnisse kennt, leicht ermessen, zumal der Staat, dessen Etat für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten überhaupt im Jahre 1849 sich auf 195,000 Thlr. stellte, zu diesem Zwecke nicht beiträgt, mithin die

---

[1]) s. Bericht der Armendirection. 1840. (Die 818 auswärtigen Kostkinder des grossen Waisenhauses sind hier nicht mitgerechnet, ebensowenig die der Waisenhäuser in den oben genannten Städten.)

[2]) Breslauer Kämmereibericht. 1850.

Verpflegung lediglich den Gemeinde- und Kreisfonds zur Last fällt.

Nun könnte man einwenden, dass es in Frankreich grösserer Anstrengungen bedürfe, weil mehr arme und mehr uneheliche Kinder, als in Preussen, geboren würden. Beides ist nicht der Fall. Sollten in Frankreich mehr arme Kinder geboren werden, so müsste der Nationalwohlstand geringer oder die Fruchtbarkeit grösser sein, oder beides zugleich stattfinden. Dass der Nationalwohlstand nicht geringer ist, als in Preussen, kann als giltig vorausgesetzt werden.[1])

Die Fruchtbarkeit überhaupt ist in Frankreich geringer, die eheliche insbesondere um ein sehr Unbedeutendes grösser; erstere war in Frankreich in den Jahren 1817—1840 im Verhältniss zur Bevölkerung = 1 : 33, in Preussen in den Jahren 1822—1837 = 1 : 27, — letztere in Frankreich = 1 : 4,23, in Preussen = 1 : 4,62.[2]) Was die unehelichen, in der Regel hilflosen Kinder betrifft, so ist zwar in Paris bekanntlich das Verhältniss mehr als einmal ungünstiger als in Berlin, in Bezug auf ganz Frankreich aber dasselbe, wie in ganz Preussen, nämlich in beiden Ländern im Durchschnitt der letzten 30 Jahre mit unerheblichen Schwankungen ungefähr = 1 : 13.[3]) Wenn also nach Obigem ein Unterschied

---

[1]) Vergl. darüber v. Reden, Allgemeine Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik. Berlin 1844.

[2]) s. Casper's Beiträge zur medic. Statistik II. 192. 210., und Bleibtreu, politische Arithmetik. Heidelberg 1845. S. 223.

[3]) Vergl. Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preuss. Monarchie. Breslau 1840. — Casper a. a. O. — Bleibtreu a. a. O. — Schubert, Allgemeine Staatskunde von Europa. Königsberg 1836. Bd. I. Thl. II. S. 44., wo das Verhältniss von Frankreich in den Jahren 1817—1831 auf 1 : 13½ sich herausstellt, während es z. B. nach Weber in den Jahren 1834—1837 schon 1 : 13$\frac{1}{16}$ betragen würde.

der maassgebenden Umstände zwischen Frankreich und Preussen sich nicht ergiebt, so bleibt das entsprechende Verhältniss, wonach letzteres 900,000 Thlr., d. h. *pro* Kreis 3000 Thlr. jährlich, zu verwenden hätte, richtig, Ich glaube aber, schätzen zu dürfen, dass kaum die Hälfte dieser Summe für den in Rede stehenden Zweck hergegeben wird, denn schwerlich dürfte *pro* Kreis jährlich 1500 Thlr. aus Kreis- und Communalmitteln dafür aufgebracht werden. — Dabei ist zu bemerken, dass es in Frankreich ausser den Findelhäusern auch noch andere Unterstützungs-Anstalten für hilflose kleine Kinder giebt (z. B. in Paris verschiedene Hospitäler, die sich ihrer auch mit annehmen, und das Institut der *Charité maternelle)*.

Ein anderer Einwand wäre der, dass in Preussen das Gesetz die Väter unehelicher Kinder zur Ernährung derselben heranziehe, wodurch allerdings die Gesellschaft eines grossen Theils der Versorgungspflicht überhoben würde. Allein, wer weiss es nicht, wie oft dieser Zwang gar nicht durchzuführen ist und wie oft die Alimente nur äusserst kärglich zu erpressen sind. Ueberdies aber compensirt sich dieser Unterschied in der Gesetzgebung beider Länder dadurch, dass in Frankreich keineswegs alle unehelichen Kinder in die Findelhäuser kommen.[1]) In den Jahren 1824—1833 *incl.* wurden 701,693 uneheliche Kinder geboren[2]), aber nur 452,749 Kinder in die Findelhäuser gebracht[3]), und von diesen sind noch $\frac{1}{15}$

---

[1]) *Dupin l. c. pag. 337. „Tous les enfants nés hors mariage ne sont pas portés à l'hôpital; beaucoup d'autres sont reconnus et nourris par leurs auteurs.“*

[2]) Bleibtreu a. a. O.

[3]) Lauer a. a. O.

als wahrscheinlich eheliche abzuziehen (s. u.), so dass man nur 422,573 uneheliche annehmen kann. Mithin blieben noch 279,120 uneheliche Kinder, die nicht in die Findelhäuser gebracht wurden, und wenn man auch (nach Analogie der Verhältnisse für Berlin) annimmt, dass hierbei $\frac{1}{13}$ Todtgeborene sind, so mussten doch immer noch 257,657, also jährlich gegen 25,800, d. i. über 56 pCt. aller geborenen unehelichen Kinder, ausserhalb der Findelanstalten versorgt werden.[1])

Nach dieser vergleichenden Betrachtung, aus welcher sich das Feld bemessen lässt, dessen Anbau noch zu wünschen bleibt, kehre ich zur Hauptfrage zurück.

Um zu ermitteln, welche der beiden Erziehungsweisen, die in der Findelanstalt oder die in der Familie, den unehelichen Kindern zuträglicher sei, kommt es darauf an, zu untersuchen, ob sich bei der einen oder der anderen eine längere Erhaltung des Lebens und ein besseres körperliches Gedeihen nachweisen, oder, insofern es sich um Vervollkommnung der Institution handelt, mit grösserer Gewissheit erwarten lässt. Die Vorzüge und Mängel ergeben sich zum Theil aus der allgemeinen theoretischen Erwägung, zum Theil aus den Belägen dazu, welche die Erfahrung gesammelt hat, d. h. aus den statistischen Resultaten.

Zuvörderst muss festgestellt werden, wie der Staat die Bedingungen der Aufnahme unehelicher Kinder, sei

---

[1]) In den österreichischen Findelhäusern werden nur notorisch hilflose Kinder unentgeltlich verpflegt; wo die Väter oder Mütter (die Herkunft muss nämlich angegeben werden) im Stande sind, zu den Kosten beizusteuern, werden sie dazu herangezogen. Doch beläuft sich in Wien die Summe aller derartigen Beiträge nur auf $\frac{1}{10}$ der Kosten, so dass $\frac{9}{10}$ von der Anstalt getragen werden.

es in Findelhäuser oder in Familienpflege, in Bezug auf die Entbürdung der Mütter, regeln soll und will; denn hiervon hängt der früheste, schon vor der Geburt wirksame Einfluss ab.

Je mehr nämlich die Geschwängerte des Kummers um ihre Blossstellung und um die künftige Ernährung ihres Kindes überhoben wird, destomehr wird den üblen Folgen vorgebeugt, welche Gram und Aufregung während der Schwangerschaft auf das Gedeihen der Frucht haben müssen und haben, — destoweniger wird das Interesse der Mutter an Erhaltung des Lebens der Frucht, also an ihrer eigenen Schonung, abgestumpft, endlich wird dadurch auch die Versuchung absichtlicher Ertödtung der Frucht fern gehalten. Es mag sein, dass manche leichtfertige Frauenzimmer sich mit Gleichgiltigkeit über ihr und ihres Kindes künftiges Schicksal hinwegsetzen, aber als Regel kann man wohl annehmen, dass der Gemüthszustand solcher Schwangeren zu den traurigsten und qualvollsten gehört. — Den Beweis für die grössere Gefährdung der unehelichen Früchte liefern Casper's Mittheilungen, nach denen in Berlin, Breslau und Königsberg in den Jahren 1811 bis 1820 die Zahl der Todtgeborenen von der Zahl der Geborenen, überhaupt bei den ehelichen Geburten 5 pCt., bei den unehelichen 8 pCt., und auf dem platten Lande des Preussischen Staates bei jenen $2\frac{1}{4}$, bei diesen $4\frac{2}{3}$ pCt. betrug; auch in Göttingen dort 3 pCt., hier 15 pCt.[1]) In den Jahren 1820—1834 kamen in Preussen unter 7,066,525 ehelich geborenen Kindern 230,546, d. h. etwa $3\frac{1}{4}$ pCt., unter 525,492 unehelich geborenen 26,522, d. h.

[1]) Casper. Bd. 1.

5 pCt, todt zur Welt.[1]) — Leider fehlen die vergleichenden Angaben von Ländern und Städten, in denen Findelhäuser existiren, und ich habe auch anderwärts solche nicht auffinden können; — es wäre wichtig, zu erfahren, ob das Bestehen dieser Anstalten die Zahl der unehelichen Todtgeburten verminderte. Jedenfalls verdient dieser Punkt Beherzigung, und man kann sagen, dass, wenn die Anstalten zur Versorgung hilfloser unehelicher Kinder zugleich des Schaam- und Muttergefühls der Geschwängerten sich schonend annehmen, die Versorgung der Kinder schon vor der Geburt derselben ihren Anfang nimmt. —

Hierzu gehört zunächst die Bewahrung der Mütter vor der Schande. Wie ist diese aber vollkommen zu ermöglichen? Nicht in allen, vielleicht nur in den wenigsten Fällen, nämlich durch Geheimhalten der Schwangerschaft. Auch die Findelhäuser können nur dann hierzu behilflich sein, wenn es den Schwangeren möglich ist, sich zeitig abzusondern und zurückzuziehen, bis die Geburt vorüber ist. In grösserem Maassstabe Anstalten für frühe Aufnahme der Schwangeren zu errichten, das lässt sich nicht gut durchführen[2]), und

---

[1]) Weber a. a. O. „Die Geschwängerten, welche im Prager Findelhause entbunden werden — schreibt mir der dortige Primair-Arzt Dr. Böhm — sind meist aus der dienenden Klasse. Wird die Schwangerschaft einer Solchen bekannt, so muss sie aus dem Dienst treten; Noth und Kummer bricht über sie herein, bald sind die wenigen Habseligkeiten aufgezehrt, und sie ist wirklicher Noth preisgegeben. Diese Verhältnisse wirken höchst ungünstig auf die Leibesfrucht, und es ist ein grosser Irrthum, solche Kinder der Liebe als besonders gediehen zu verschreien."

[2]) In manchen Entbindungs-Anstalten besteht die Einrichtung, dass einzelne zahlende Schwangere ohne Angabe ihrer Personalien die ganze Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett abwarten können und

selbst wenn es ginge, so würden nicht viele von ihrer Seite vollständiges Geheimniss zu beobachten in der Lage sein. Die Discretion lässt sich jedoch im Wesentlichen, nämlich der Oeffentlichkeit gegenüber, sehr oft durchsetzen, und hierzu könnte und dürfte die Hand geboten werden. Ich meine nämlich, dass den Müttern, welche ihre Kinder der Anstalt (gleichviel, ob Findelhaus oder Familienpflege-Institut) überantworten, für die Verschweigung ihres Fehltrittes Gewähr geleistet werde, während sie gehalten wären, ihre Personalien einer oder wenigen vereideten Personen der Verwaltung, gewissermaassen wie eine Beichte, anzugeben. Auf diese Weise, die auch in mehreren Anstalten, z. B. in den österreichischen und theilweise in französischen, eingeführt ist, werden die Vortheile des Geheimnisses ohne die Nachtheile desselben gewonnen; die Mutter kann, soweit es ihre Stellung gestattet, ihr Vergehen vor der Welt verbergen, indem sie etwa nur die nächsten Angehörigen in's unumgängliche Vertrauen zieht, und braucht ihrem Muttergefühl nicht den schmerzlichen Zwang des Aussetzens anzuthun, wobei sie ihr Kind ganz aus dem Auge verlöre.[1]) Der Anstalt aber bleibt die Controle

---

nur beim Eintritt, als Anhaltspunkt für den Fall eines plötzlichen Todes, die Angaben derselben versiegelt einzureichen brauchen, die sie dann unerbrochen wiedererhalten.

[1]) In Frankreich hat man seit 1838 die gänzliche Entrückung des Kindes aus dem Bereiche der Mutter, d. h. die Versetzung der Findlinge in andere Departements, als ein Mittel versucht, die Aussetzungen zu vermindern, und zwar mit Erfolg, worin ein günstiges Zeugniss für die französische Mutterzärtlichkeit liegt. Freilich geschieht dies oft auf Kosten des Findlings selbst, indem durch die Entfremdung von der Mutter das Band zerrissen wird, welches ihn an die menschliche Gesellschaft fesselt, und er so der Verstossenheit, dem Pariathum verfällt, welches Dieffenbach veranlasste, in humaner Entrüstung sich

über das ganze Verhältniss, im Interesse sowohl einer gewissen moralischen und nöthigenfalls polizeilichen Ueberwachung, als auch des Regresses an die etwa zahlungsfähige Mutter hinsichtlich der Kosten, auch die Möglichkeit, der Mutter das Kind jederzeit auf Verlangen wieder zuzuführen.

Einer solchen Einrichtung, wenn sie auch der Entledigung von den Kindern nicht so unumschränkt Thür und Thor öffnet, als die französische, würde von den Gegnern der Findelhäuser doch immer noch der Vorwurf gemacht werden, dass sie vermöge der Discretion und des Schutzes, welchen sie dem Vergehen und den Früchten desselben bieten, die Zahl der unehelichen Geburten bedeutend vermehren müsse. Diese Frage schlägt auch in das sanitätspolizeiliche Gebiet; — da es nämlich feststeht, dass uneheliche Kinder im Allgemeinen mit grösserer Hinfälligkeit behaftet sind, die öffentliche Gesundheitspflege aber zu wünschen und zu sorgen hat, dass von solchen Menschen, die erfahrungsmässig dem Siechthum und dem Tode vorzugsweise ausgesetzt sind, eine möglichst geringere Anzahl geboren werde, als von anderen, so ist die Untersuchung über diesen Punkt nicht blos ein Gegenstand der Sittenpolizei, sondern findet auch hier ihren Platz.

Da zeigt es sich denn bei unbefangener Beurthei-

---

gegen die Findelanstalten zu erklären (s. Casper's Wochenschr. 1836). Beiläufig will ich hier erwähnen, dass äusserst selten eine Genossin der Prostitution ihr Kind in's Findelhaus bringt. Das amtliche Bülletin von Paris (s. *La Presse* vom 2. November 1851) führt als aussergewöhnliche Erscheinung eine *femme inscrite* unter den Müttern der im September aufgenommenen Kinder an, und doch zeigt Parent Duchatelet in seinem Werke über die Prostitution zu Paris, dass sehr viele dieser öffentlichen Mädchen schwanger werden.

lung, dass der beliebte Satz: „Findelhäuser machen Findelkinder“, sich gar nicht begründe, dass sich der Einfluss derselben auf das Verhältniss der unehelichen zu den ehelichen Geburten weder im Allgemeinen, geschweige für die oben angegebene beschränktere Art der Einrichtung beweisen lässt.

In Wien und Stockholm, wo es Findelhäuser giebt, ist das Verhältniss der unehelichen zu allen Geburten (1 : $6\frac{1}{2}$ und 7) nicht ungünstiger als in Berlin (1 : $6\frac{9}{10}$). In Petersburg, welches die grösste Findelanstalt besitzt, ist es 1 : 7, und noch im Anfange dieses Jahrhunderts war es daselbst 1 : 20. In Paris und Prag ist es zwar 1 : 2 bis 3 (in München 1 : 4), wir finden es aber ebenso arg in Städten ohne Findelhäuser, z. B. in Mainz, Augsburg, Dorpat (1 : 3) und nicht viel besser in Dresden, Leipzig, Breslau, Cassel (1 : 4 bis 5).[1]) Am schlagendsten zeigt sich der Ungrund der Anklage beim Vergleich zwischen Preussen und Frankreich im Ganzen. Während man nach dem Aufhebens der Ankläger der Findelhäuser glauben sollte, das Verhältniss müsste in Frankreich, wo es noch bis 1837 in jedem Departement mehrere

[1]) Vergl. Casper a. a. O. I. 168. 1843. — *Rosenthal, De infantum expositorum hospitiis. Diss. inaug. Vratisl. 1843.* — Wollheim, Versuch einer medicin. Topographie und Statistik von Berlin. 1844. S. 151. (Ich erlaube mir die Bemerkung, dass ich alle hier noch beizubringenden neueren statistischen Angaben von Berlin — aus dieser meiner Schrift aufgenommen habe.)

Noch einige Angaben über das Verhältniss der unehelichen zu den ehelichen Geburten sind folgende: Montpellier (1772—1792) 130 : 1193; Rostock (1800) 1 : 8; Preussische Regierungsbezirke (1842) und zwar: Coblenz 1 : 23, Erfurt. Städte 1 : 9, Dörfer 1 : 18, Stralsund 1 : 10, Düsseldorf 1 : 23, Münster 1 : 23, Kreis Elberfeld 1 : 25; ferner: Gotha 1 : 10, Magdeburg 1 : 9, Elbing 1 : 7, Stuttgart 1 : 8.

Aussetzungsthürme für die Findelkinder gab (erst seitdem ist ein Theil dieser „*Tours*“ eingezogen worden), stets viel schlimmer gewesen sein, — haben wir oben gesehen, dass es in beiden Ländern ein gleiches ist. — Die Ursache der Unterschiede einzelner Städte, hinsichtlich der Zahl der unehelichen Geburten, muss also wo anders liegen, als in dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Findelhäusern, und es wäre ebenso falsch geschlossen, wenn man aus dem Pariser Verhältniss einen verderblichen, als wenn man aus dem frühern Petersburger einen segensreichen Einfluss dieser Institute auf die Sittlichkeit folgern wollte. Nein, der Grund der Differenzen ist offenbar in physischen, moralischen, politischen oder öconomischen Nationalverschiedenheiten und in besonderen Local-Verhältnissen zu suchen.[1])

Nicht einmal die Vermehrung der Findlinge überhaupt, abgesehen von der Legitimität der Abstammung, ist von der Existenz der Findelhäuser abhängig. Dies ergiebt sich aus den französischen Listen, nach denen seit 1811 das Anwachsen der Zahl der Aussetzungen keineswegs mit dem Anwachsen der Bevölkerung Schritt gehalten hat. Vielmehr scheint sich das Verhältniss im Allgemeinen nach dem Maasse der Volks-Armuth zu richten, aber eben nur im Allgemeinen, nicht durchgängig. Nach Villeneuve und Remaile hat ein Vergleich ergeben, dass in 20 Departements, worin die grösste Armuth herrscht (leidende Region) und unter

[1]) Peter Frank sagt mit Recht, dass es schwerlich die Aussicht auf's Findelhaus ist, welche ein Mädchen überwindet, sich der Wollust hinzugeben, und ebensowenig der Mangel dieser Aussicht Eine bestimmt, der Leidenschaft oder Noth zu widerstehen.

15 Einwohnern ein Armer war, ein Findling auf 345 Einwohner, — in 28 wohlhabenden Departements (mittlere Region,) ein Armer unter 23 ein Findling auf 485 Einwohner, in 31 reichen Departements (glückliche Region,) ein Armer unter 37 ein Findling auf 601 Einwohner kam. Dass aber die Armuth allein nicht den Ausschlag giebt, sondern der Standpunkt der Moralität und die Eigenthümlichkeit des Volkslebens, ergab sich aus dem extremen Verhältnisse der glücklichen Departements Seine und Rhone (Paris und Lyon), nämlich 1 : 55 und 1 : 43.[1])

Hufeland's Ausspruch und Losungswort: „Findelhäuser machen Findelkinder", entbehrt also in der Hauptsache, nämlich in Bezug auf die Beförderung unehelicher Zeugungen, der Wahrheit. Und was die Nebensache betrifft, nämlich die Hingabe der Kinder an das Findelhaus, so stehen der Annahme eines Einflusses hierauf die oben angeführten Angaben entgegen, und

---

[1]) *Villeneuve*, *Oeconomie politique chrétienne. T. III.* s. Eiselen in Ersch u. Gruber's Encyclopädie. Thl. 43.

Wenn Robert Mohl (in Rotteck's und Welker's Staatslexicon) aus der Thatsache, dass in Mainz von 1799—1811 unter französischer Herrschaft nur 30 Kinder ausgesetzt, nach der Errichtung des Findelhauses aber binnen 40 Monaten 516 dahin gebracht, endlich nach der Wiederaufhebung desselben in 9 Jahren wieder nur 9 Kinder ausgesetzt wurden, wenn er daraus schliesst, dass Findelhäuser die Unsittlichkeit steigern, so ist dies ganz falsch. Denn dass vorher und nachher so wenig Aussetzungen geschehen, beruht einfach darauf, dass die illegitimen Mütter nicht schlecht genug waren, ihre Kinder dem ungewissen Schicksale preiszugeben und sich lieber selber damit plagten, es dagegen viel leichter über's Herz brachten, sich ihrer zu entäussern, sobald eine Versorgungs-Anstalt für sie existirte. Dagewesen sind die unehelichen Kinder gewiss in eben so grosser Anzahl auch ohne das Findelhaus und sind's noch jetzt (s. oben); so lange es aber kein Findelhaus gab, konnte auch keines hineingebracht werden.

die oben erwähnte Erfahrung, dass die neuen Einrichtungen in Frankreich auch die Ablieferung von Findlingen vermindert hat, würde erstens eben nur gegen die früher zu unbeschränkte Disposition der Institute Ausstellungen erlauben; zweitens aber fragt es sich noch immer, was aus den Kindern geworden ist, welche die Mütter unter den neuen Verhältnissen hinzugeben Anstand nahmen, und ob sie nicht am Ende doch in den Findelhäusern besser bewahrt gewesen wären. —

Eine andere hierher gehörige Frage, weil sie ausser der sittlichen Seite auch die Lebenserhaltung der Früchte betrifft, ist die über die Abhängigkeit der Zahl der Kindermorde von dem Bestehen der Findelanstalten. — Hier waren es wieder die Fürsprecher der letzteren, welche Theorien aufstellten, die sich nicht bewährt haben. Freilich liegt die Vermuthung nahe, dass die Motive zum Kindermord durch die Wohlthaten der Anstalten unterdrückt werden. Auch würde damit die Behauptung P. Frank's in Einklang stehen, dass man in Paris und Stockholm seit der Errichtung der Findelhäuser wenig von Kindermorden gehört habe,[1]) welche Angabe, wenn sie wahr wäre und heute noch gelte, gegenüber den 38 Kindermorden und 108 verheimlichten Schwangerschaften und Niederkünften, welche im Jahre 1839 im Bezirk des Berliner Obergerichts inquirirt wurden, jene mit Findelhäusern versehenen Städte in ein sehr vortheilhaftes Licht setzen müsste. Ferner fände die Vermuthung eine Stütze in der übrigens als unver-

---

[1]) P. Frank a. a. O. nach dem *Dictionnaire encyclopédique* und nach Hess „freimüthige Gedanken über Staatssachen".

bürgt gegebenen Mittheilung Lauer's, dass man beim Pariser Findelhause den Versuch, die Namen der Eltern der Findlinge unter dem Versprechen strengster Discretion abzuverlangen, wegen Vermehrung der Kindermorde wieder habe aufgeben müssen. — Indessen stehen die übrigen in Frankreich gemachten Erfahrungen hiermit im Widerspruch.. Es hat sich gezeigt, dass in denjenigen Departements, welche die meisten *Tours* hatten, in gleichem Zeitraume die meisten Kindermorde vorkamen, und zwar in 17 mit zusammen 95 *Tours* 42, in 17 anderen mit zusammen 38 *Tours* 38 Kindermorde, statt dass in letzteren verhältnissmässig 234 hätten vorkommen müssen. — Auch mit der Zahl der Aussetzungen (d. i. der eigentlichen Findlinge) correspondirt die der Kindermorde nicht; denn während in 10 Departements mit 3,114,978 Einwohnern und 30 *Tours* 19,702 Aussetzungen und 26 Kindermorde, ereigneten sich im gleichen Zeitraume, in 10 anderen Departements mit 3,916,093 Einwohnern und 34 *Tours* 3,307 Aussetzungen und 29 Kindermorde.[1]) Hieraus ist wiederum zu schliessen, dass lediglich die allgemeinen, materiellen und sittlichen Zustände der Bevölkerung für die Statistik aller dieser Verhältnisse massgebend sind, und man könnte Angesichts dieser Ergebnisse den Findelhäusern mit nicht minderem Rechte eine Einwirkung auf die Zahl der Diebstähle oder Räubereien als auf die der Kindermorde anmuthen.[2])

---

[1]) Villeneuve a. a. O. s. Eiselen a. a. O.

[2]) Beiläufig: Mohl (a. a. O.) sagt, dass die meisten Findlinge später sittlich verkommen und der Prostitution oder dem Verbrechen ver-

Sind wir nun nach dem Bisherigen zu dem Schlusse gelangt, dass die früheste sanitätspolizeiliche Rücksicht, nämlich die auf die Lebenserhaltung der noch ungeborenen Früchte, der verbürgten Inschutznahme und Versorgung unehelicher Kinder überhaupt, und insbesondere in Findelhäusern, nicht im Wege steht, vielmehr damit übereinkommt; — hat sich nebenbei ergeben, dass ein bemerkbarer Einfluss auf die allgemeine Moralität weder nachzuweisen noch anzunehmen ist; — so kann den nunmehr auftretenden Anforderungen der Humanität rückhaltslos Gehör gegeben werden. Diese Anforderungen beziehen sich zur einen Hälfte auf die geistige und sittliche, zur anderen auf die physische Behütung und Erziehung. Letztere ist der eigentliche Brennpunkt der hier vorgesteckten Aufgabe, und gerade in diesem Punkte treffen die Gegner von beiden Seiten zusammen. Alle, mögen sie die Beförderung der Unzucht u. s. w. durch die Findelhäuser behaupten oder in Abrede stellen, kommen darin überein, dass für die einmal vorhandenen verlassenen unehelichen Kinder gesorgt werden müsse, damit sie nicht körperlich und sittlich verkümmern, und statt brauchbarer Mitglieder eine elende Last der Gesellschaft werden. Ich habe zwar auch von einer „höheren“ kosmopolitischen Anschauung gelesen, welche dahin geht, dass der Staat sich unmöglich um Alles bekümmern könne, am wenigsten um unbewusste Ge-

---

fallen, und hebt hervor, dass in Belgien während der Jahre 1824 bis 1833 unter 16,873 Gefangenen in den Centralgefängnissen nicht weniger als 594 Findlinge sich befanden. Casper (I. 167.) erwähnt, dass die Berliner Gefängnisse zum grössten Theil mit Verbrechern unehelicher Abkunft angefüllt waren. Der Fluch läge hiernach nicht auf den Findelhäusern, sondern auf der unehelichen Herkunft.

schöpfe, deren Erhaltung trotz aller Obhut problematisch sei, die noch gar keinen Anspruch an die Gesellschaft haben und deren Aufwachsen bei den trüben Auspicien ihrer Herkunft für sie selbst kein Glück, für den Staat aber, der eher an Uebervölkerung als an Volksmangel leide, kein Bedürfniss sei. Diese Anschauung, welche unsern Gesichtspunkt ganz ignorirt, ist allerdings sehr „hoch", so schwindelnd hoch, dass einem dabei Angst und bange wird, und ich darf sie mit Stillschweigen übergehen. Sämmtliche Gegner der Findelhäuser, Krienitz, Frank, Hufeland, Mohl und selbst der Vorkämpfer Meissner, richten ihren Hauptangriff gegen die schädlichen Einwirkungen auf das Leben der Pfleglinge, und würden ihren Erklärungen zufolge, abgesehen hiervon, sich allenfalls mit diesen Anstalten haben aussöhnen können. Der menschenfreundliche Sinn bricht bei diesen ehrenwerthen Männern überall durch die an falschen Schlüssen zehrende Pedanterie, und genau genommen eifern sie nicht sowohl gegen die Begünstigung der Kinder der Liebe durch die Findelhäuser, als im Gegentheil gegen ihre Hinopferung. Sie alle wünschen ein Surrogat der „Mördergruben", womöglich unbeschadet der Ehrbarkeit und mit etwas weniger vermeintlicher Provocation der Unzucht. Wenn diese Wünsche nicht in Erfüllung gegangen sind, so lag dies ganz einfach daran, dass solche Dinge, wenn sie etwas nützen sollen, nicht gewünscht, nicht gesagt und geschrieben, sondern gethan sein wollen.

Die Frage gestaltet sich nun für den Zweck der Aufgabe also: Welche Art der Versorgung und Erziehung hilfloser unehelicher Kinder ist ihrer Gesundheit zuträglicher, die Unterbringung in Findelhäusern oder bei einzelnen Familien?

Die meisten Findelanstalten zerfallen bekanntlich in zwei Abtheilungen, das Haus- und Land-Ammen-Institut. Beiden gemeinsam ist, im Gegensatze zur Privat-Unterbringung, der Vorzug der Concentration der Verwaltung und Beaufsichtigung. Bei einer grossen Anzahl von Zöglingen ist die Beobachtung einer durchgängigen Ordnung von hohem Werthe, und nichts kann so leicht der Aufmerksamkeit der Behörde entgehen. Die Land-Ammen können allerdings nicht so unausgesetzt und unmittelbar controlirt werden, doch hat sich die Bestellung von Local-Aufsehern in den Personen der Ortsvorsteher, Geistlichen, Bezirks-Aerzte und achtbarer Frauen im Allgemeinen, namentlich in Frankreich, als ausreichend bewährt, um im steten amtlichen Verkehr mit der Verwaltung der Anstalten die wünschenswerthe Verpflegung der Kinder zu sichern. Im Hause selbst verdoppeln sich die Vorzüge dieser amtlichen Organisation, indem dort die Aufsicht eine beständige und directe ist, und Alles, was zur Pflege gehört, gute Beköstigung, Beheizung, Bereinigung und Krankenwartung jederzeit auf's Beste und Sicherste geleistet werden kann. Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die Unterbringung bei Zieheltern unter den bisher üblichen

Verhältnissen diese Vortheile selbst im Vergleiche zu denen der Land-Institute, nicht zu bieten vermag. Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass ein Findelhaus, welches den hygienischen Anforderungen entsprechend, d. h. auf trocknem Boden, frei, licht, luftig und geräumig gebaut und mit dem nöthigen Zubehör der Bequemlichkeit und Reinlichkeit ausgestattet ist, einen constant gesunden Aufenthalt gewährt, so lange nicht etwa aus dem Schoosse seiner Bevölkerung sich epidemische Schädlichkeiten entwickeln, zu deren Verhütung aber durch gute Bauart und Hausordnung viel beigetragen werden kann. Hier fallen also die unzähligen Uebelstände weg, die in den Behausungen von Pflegeeltern (welche doch beinahe durch die Bank arme Leute sind) nur zu oft sich einnisten und die Gesundheit der Kinder bedrohen. Solche Wohnungen sind in der Regel beschränkt, dumpfig, zu kalt oder zu heiss, oft feucht, schmutzig, mit allerlei Gerüchen geschwängert. Auch fallen hier unvermeidlich allerlei Vernachlässigungen der Diät vor, welche in den Anstalten bei genügender Aufsicht nicht leicht durchschlüpfen können. Zwar kommt der Genuss der erwähnten Annehmlichkeiten der meisten Findelhäuser nur der bei weitem geringeren Anzahl, nämlich den Neuaufgenommenen, den Kranken und den vom Lande zurückgekehrten zu Gute, da die ungleiche Mehrzahl sich bei den Land-Ammen befindet, — aber gerade das erste, zarteste Lebensalter und die Gebrechlichkeit bedürfen am meisten jener Rücksicht. Freilich wäre es besser, wenn alle Pfleglinge im Hause erzogen werden könnten (vorausgesetzt dessen fehlerfreie Einrichtung), aber es ist nicht gut möglich, die nöthige Anzahl von Ammen dorthin zu ziehen.

um die beste Nahrungsweise zu ermitteln[1]) und nach den gewonnenen Resultaten die Normen der Beköstigung festgesetzt. In der Familienkost kann natürlich eine consequente Befolgung der bewährtesten Diät-Regeln weder verlangt noch ermöglicht werden. Auch erfordert die Anschaffung der Lebensmittel im Einzelnen bei gleicher Güte und Zulänglichkeit einen ungleich grösseren Kostenaufwand, als der Ankauf grösserer Massen in den Anstalten. Es ist daher begreiflich, dass die Kost, welche für das in unseren Hauptstädten übliche Kostgeld hergestellt werden kann, im Allgemeinen derjenigen weit nachstehen muss, welche Findelhäuser für einen *pro* Kopf geringeren Geldbedarf zu gewähren im Stande sind. In Berlin wurden z. B., wie aus der früheren Angabe zu berechnen ist, für ein Kostkind im Durchschnitt 1½ Thlr. monatlich, also 18 Thlr. jährlich gezahlt, in Breslau beinahe eben so viel. Was kann einem Kinde für täglich 1½ Sgr. geliefert werden! Man frage jede Mutter oder Wärterin, welcher die Mittel zu Gebote stehen, um ein kräftiges Kind nach Bedürfniss zu sättigen, und man wird hören, dass täglich mit Leichtigkeit 2 Groschen und darüber verbraucht werden, ohne die Ausgabe für Wäsche, Seife, Holz u. s. w. Und was die Unterstützung verlassener Landkinder betrifft, so möchte es wohl zu den Ausnahmen gehören, dass eine Dorfgemeinde mehr als 18, geschweige 30 Thlr. für ein solches Kind hergiebt. — In Wien waren im Jahre 1840 für die reine Alimentation aller

---

[1]) Vergl. Marc im *Dictionnaire des sciences médicales. T. 12. p. 267 – 294.*, wo dieser Punkt ausführlich behandelt ist; auch P. Frank a. a. O.

Pfleglinge 308,123 Thlr. auf dem Etat, das beträgt (nach dem Kinderstande von 1838 berechnet) 14—15 Thlr. *pro* Kopf. Hierbei sind nun aber die Ausgaben für die auswärtigen Kinder (in der Stadt oder auf dem Lande) viel beträchtlicher, als die für die Hauskinder, nämlich für die 10 Jahre der Pflege im Durchschnitt jährlich 30 Gulden, d. i. 20 Thlr.; es muss also die Durchschnitts-Summe für die Beköstigung eines Hauskindes bei weitem niedriger sein als 15 Thlr. (es scheint sogar, dass unter der obigen Summe auch die Beköstigung der Haus-Beamten und Haus-Ammen mit inbegriffen war, woraus für jeden, der die vortreffliche Verpflegung daselbst kennt, sich ergiebt, dass eine viel bessere Kost, als sie gewöhnlich Zieheltern bieten können, für viel weniger Geld im Findelhause zu erschwingen ist.[1]) Was von der Beköstigung, das gilt auch von der Bekleidung, der Erwärmung, Reinlichkeit u. s. w. Dass sich die Kosten für einen Land-Pflegling höher stellen, als für ein Hauskind, auch höher als die bei uns übliche Vergütigung an Zieheltern, beweist aber nur, wenn man nicht etwa eine leichtsinnige Verschwendung voraussetzen will, dass die Kinder, besonders in dem ersten Lebensjahre, mehr bedürfen, als eben diese Vergütigung beträgt. An Kostgeld für einen auswärti-

---

[1]) Ich weiss daher nicht, womit Meissner's Behauptung, dass man für den Aufwand der Findelhäuser gleiche Mengen Kinder eben so gut und besser in Familien verköstigen könne, sich beweisen liesse.

Welche Ersparnisse übrigens bei einer guten öconomischen Verwaltung gemacht werden können, ersieht man daraus, dass im Vergleich zum Jahre 1829 der Kostenaufwand bei der Wiener Anstalt sich beinahe um die Hälfte, während der Kinderstand sich nur um etwas mehr als $\frac{1}{5}$ verringert hatte.

gen Pflegling für's erste Lebensjahr zahlt die Wiener Anstalt 50 Gulden, d. i. 33⅓ Thlr., die Prager 36 Gulden, d. i. 24 Thlr., die Pariser 84 Fr., d. i. 25⅛ Thlr. Mit den zunehmenden Jahren des Kindes vermindert sich das Kostgeld, so dass es im Durchschnitt der ganzen Pflegezeit bei der Wiener Anstalt (10 Jahre) jährlich auf beinahe 20, bei der Prager auf beinahe 19, bei der Pariser auf etwas über 15 Thlr. kommt. Indessen handelt es sich zumeist um die ersten Jahre, da, wie wir später sehen werden, nur die Minderzahl diese überlebt.[1])

Man hat als einen Uebelstand der Findelhäuser die Anhäufung der Ausdünstungen von Schweiss, Urin und Excrementen genannt und vermuthet, dass manche Epidemie dadurch begründet würde. Letzteres ist wohl anzunehmen; wenn aber jene Einflüsse obwalten, so liegt das wieder nur an einer mangelhaften Hausordnung, denn durch die nöthige Reinlichkeit, Lüftung u. s. w. kann ihnen in der Regel vorgebeugt werden, jedenfalls sicherer, als in den engen Wohnungen armer Zieheltern.

---

[1]) Im Einzelnen gerechnet, zahlt die Pariser Anstalt bis 1 Jahr monatlich 7 Fr., bis 2 Jahr monatlich 6 Fr., von da bis zum 7. Jahre monatlich 5 Fr., von da bis Ende des 12. ganze Jahrbeträge, nämlich 48 Fr. und ausserdem eine Gratification von 8 Fr. nach 3 Monaten, eine fernere von 6 Fr. nach 6 Monaten und ebensoviel wieder nach 9 Monaten. Die Kinder erhalten beim Eintritt in die Anstalt oder Landpflege vollständiges Wickelzeug und beim Austritt 50 Fr. auf einen Anzug. Die Wiener Anstalt zahlt bis 1 Jahr 50 Fl. und 4 Fl. Gratification, bis 2 Jahr 40 Fl., bis 6 Jahr jährlich 30 Fl., bis 10 Jahr jährlich 20 Fl., und liefert die für das erste Jahr nöthige Wäsche. Die Prager zahlt bis 1 Jahr 36 Fl., bis 2 Jahr 24 Fl., bis 8 Jahr 16½ Fl., bis 10 Jahr 12 Fl. nebst einer Gratification von 2 Fl. nach 8 Monaten und Bett und Leibwäsche für's erste Jahr. Vergl. Dupin, Knolz, Weitenweber a. a. O.

Dagegen muss zugegeben werden, dass ungeachtet aller Sorgfalt sich in den Findelhäusern ebenso wie in anderen Hospitälern bisweilen schlimme Epidemien entwickeln, an denen dann freilich die Kinder in grösserer Anzahl erkranken oder sterben. Wie die chirurgischen Krankenhaus-Stationen ihren Hospitalbrand, die Lazarethe ihren Lazareth-Typhus, die Entbindungshäuser ihre Puerperalfieber, so haben zu einzelnen Zeiten Waisen- und Findelhäuser ihre Epidemien. Eine solche raffte z. B. 1739 den grössten Theil der Pariser Haus-Findelkinder hinweg; im Prager Waisenhause grassirte einmal ein bösartiges, tödtliches Schleimfieber; im Hamburger erkrankten 1821 von 630 Kindern 264 an Scharlach; im Berliner herrschte 1841 eine Augenentzündung, welche 120 Kinder befiel, und im Warschauer, so wie in französischen Findelhäusern kamen wiederholentlich hartnäckige, entzündliche Augenblennorrhoeen vor, welche Kinder und Ammen ansteckten, und zwar nach Breschet's Ansicht auf miasmatischem Wege in Folge der Eiterabsonderung. Ferner beobachtete man Epidemien von Aphthen, von Verhärtung des Zellgewebes sowohl im Pariser, als im Wiener Findelhause. Der früher nicht ungewöhnlichen syphilitischen Ansteckung ist durch sorgfältige Untersuchung und strenge Quarantaine der Ammen und Findlinge vorzubeugen. Atrophie und Rhachitis, die zu dem Krankenbestand der Findelhäuser ein beträchtliches Contingent stellen, beruhen meist auf der gebrechlichen Constitution, welche die Kinder mit hineinbringen.[1])

---

[1]) Vergl. Marc im *Dictionnaire d. sc. méd.* — Casper, Bemerkungen über das Findelhaus in Paris. — P. Frank und Rosenthal a. a. O.

Andererseits bildet oft bei allgemeinen Epidemien die Abgeschlossenheit der Findel- und Waisenhäuser gegen den ansteckenden Verkehr eine gewisse Schutzwehr, und die Kinder bleiben verschont. So starb in den Cholera-Jahren 1831 und 1832 von den Hauskindern des Berliner Waisenhauses nur eines auf *resp.* 85 und 53, dagegen von den Kostkindern desselben in der Stadt eines auf *resp.* 33 und 44. Dieselbe Erfahrung ist mehrfach bei Scharlach-, Masern- und Pocken-Epidemien gemacht worden.

Von noch grösserer Wichtigkeit, als der Vergleich der Familien-Pflege mit der in den Findelhäusern, ist der Vergleich mit der Pflege der auswärtigen Findlinge, denn der Bestand in den Häusern ist im Verhältniss zu dem der letzteren nur gering, da die gesunden Ankömmlinge nur möglichst kurze Zeit, nämlich bis sie die Quarantaine überstanden haben, oder bis sich eine Amme gefunden hat, im Hause selbst zu verweilen pflegen und dann bald in die auswärtige Pflege gegeben werden. — Im Allgemeinen existirt nun eigentlich hier kein Unterschied zwischen den beiden fraglichen Versorgungsweisen, denn die Pflege bei den Land-Ammen ist auch weiter nichts, als eine Familien-Pflege im Einzelnen, und die Aufsicht, welche durch die Ortsbehörden und reisenden Instituts-Aerzte von der Anstalt aus über sie geführt wird, lässt sich über Ziehältern ebenfalls führen. Factisch aber, d. h. bei den gegenwärtigen Einrichtungen, besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied erstens zwischen dem ländlichen und städtischen Aufenthalte, zweitens in der Säugung der Findelkinder im Gegensatz zur Auffütterung der Ziehkinder.

Ueber die Vortheile des Aufenthaltes auf dem Lande in gesunden Wohnungen habe ich schon oben gesprochen. Wenn die humanen Bestrebungen der neuesten Zeit, auch in Städten gute Quartiere für arme Leute zu besorgen, wie sie in Berlin begonnen worden sind, sich hinreichend ausgebreitet haben werden, dann wird in dieser Beziehung das Gleichgewicht beider Institutionen eher hergestellt werden können; es dürfte indessen nach einem langen Zeitraume geschehen, ehe solche Maassregeln überall, auch in Provinzialstädten, Platz greifen.

Ueber die Ernährung mit Ammenmilch und die auf künstliche Auffütterung waren die Ansichten früher sehr getheilt und sind es mitunter noch jetzt. Es gab Aerzte, welche die Frauenmilch überhaupt für eine unzuträgliche Nahrung erklärten, z. B. Rosenstein; diese Idee ist jetzt ziemlich aufgegeben. Die Gynäkologen sind meistens darüber einig, dass die Mutterbrust dem Kinde am besten zusage und naturgemäss fremder (Ammen-) Milch vorzuziehen sei. Es hiesse Holz in den Wald tragen, wenn ich mich hierüber weiter auslassen wollte, es genügt, auf die Urtheile von Frank, Casper, Joerg, Reil, Carus, Schmidt u. s. w. zu verweisen, so wie auf die Berechnung Süssmilch's, wonach die Sterblichkeit der Muttersäuglinge zu der der Ammensäuglinge sich wie 3 : 5 verhält, und auf die Angaben von Chateauneuf, wonach in Paris von ersteren 18, von letzteren 29 pCt. im ersten Jahre sterben sollen.[1]) Hiernach würde die Privat-Pflege der unehelichen Kinder einen grossen Vorsprung gewinnen können, wenn es

[1]) Vergl. Casper a. a. O. I. P. Frank a. a. O.

möglich wäre, sie den eigenen Müttern zu überlassen, und diese in den Stand zu setzen, ihre Stillung gehörig abzuwarten. Liesse sich damit gesunder Aufenthalt und gute Aufsicht vereinigen, so wie die Bürgschaft der wohlthuenden Discretion und Schonung, so bliebe wenig zu wünschen übrig und der Findelhäuser wäre bald zu entrathen. Das sind jedoch vorläufig nur fromme Wünsche (im Einzelnen wird dies Verfahren öfters eingeschlagen), denn es bedarf dazu reichlicher Mittel, deren Aufwendung bei der Zersplitterung des ganzen Pflegewesens sehr kostspielig wäre; die Mütter sind häufig nicht in der Lage, überhaupt zu stillen oder sich diesem Geschäft und der ganzen Auf- und Erziehung der Kinder gehörig zu widmen; auch würde es schwer halten, das Geheimniss zu bewahren und die Beaufsichtigung den eigenen Müttern gegenüber so streng durchzusetzen. Die zweite Frage ist sodann die, ob, wenn der Genuss der Muttermilch nicht beschafft werden kann (in Findelanstalten ist dies mit wenigen Ausnahmen der Fall), ob dann der Ersatz durch Ammenmilch oder durch künstliche Auffütterung vorzuziehen sei. Da hat man denn bisweilen der Ammen-Säugung die Schuld der Vermehrung der Sterblichkeit unter den Findelkindern auf den Kopf zugesagt, und dies dadurch beweisen wollen, dass die Zahl der auf dem Lande bei den Ammen gestorbenen Zöglinge überall weit grösser sei, als die der im Hause gestorbenen. Die Thatsache ist richtig, beweist aber gar nichts, denn sie beruht einfach darauf, dass die ungleiche Mehrzahl aller Kinder sich in der auswärtigen Pflege befindet, indem, wie gesagt, das Haus nur als Durchgangsstation,

Lazareth und Verweilungsort für Zurückgenommene dient. Die Ankömmlinge, welche die ersten Tage überleben, haben also gewissermaassen gar nicht Zeit, im Hause zu sterben, sondern können den verschiedenen Calamitäten ihres Alters erst später erliegen. Ueberdies werden ja die Ankömmlinge während ihres Aufenthaltes im Hause von den Haus-Ammen gestillt, ein Unterschied findet also in dieser Beziehung nicht Statt. Wenn also von den 452,749 Kindern, welche vom 1. Januar 1824 bis eben dahin 1834 sich in Pflege der französischen Findelhäuser befunden haben, 46,755, d. i. 13 pCt., im Hause und 151,750, d. i. 34 pCt., bei den Land-Ammen gestorben sind, so erklärt sich dies aus der einzigen Notiz, dass der Aufenthalt im Hause durchschnittlich nur 9—10 Tage beträgt, wie sich z. B. aus dem „*Compte rendu*“ von 1842 ergiebt, in welchem Jahre die 3922 im Hause gewesenen Kinder zusammen nur 37,716 Tage darin zubrachten. Ebenso starben von den in den zehn Jahren 1834—1843 in der Prager Anstalt verpflegten 20,320 Kindern 1864, d. i. 9 pCt., im Hause und 9,279, d. i. 46 pCt., bei den Ammen. Es bedarf diese Berechnung keiner weiteren Ausführung, denn es ist einleuchtend, dass die relative Sterblichkeit unter den Hauskindern, die sich in dem zartesten Lebensalter befinden, viel grösser sein muss, als unter den Landkindern, welche diese Stufe des Lebens bereits überstanden haben. — Die Erfahrung in der Pariser Anstalt hat ganz bestimmt gezeigt, dass bei Mangel an Ammen, welcher die künstliche Auffütterung einer entsprechenden Anzahl Kinder nöthig machte, die Sterblichkeit der Kinder sich steigerte, bei Vorrath an er-

steren wieder abnahm.[1]) Ueberhaupt haben die an verschiedenen Anstalten gemachten Versuche mit künstlicher Auffütterung ein sehr ungünstiges Resultat geliefert, indem die Sterblichkeit stets zunahm und man immer wieder zum Ammen-Regime zurückkehren musste. Darum stellt Marc, wenn er auch mit Recht der Mutterbrust, deren Nahrung nach physiologischen Regeln stets dem Stadium der Ausbildung des Kindes entspricht, unbedingt den Vorzug vor der Ammenbrust einräumt, dennoch diese letztere immer noch höher wie jede künstliche Ernährungsweise. Eben dahin haben die berufenen ärztlichen Conseils entschieden, und nur da, wo es an Ammen fehlt, hat man den Ersatz durch Thiermilch, die aber gehörig verdünnt sein muss, gut geheissen.[2])

Hiernach ist also anzunehmen, dass die Findelan-

---

[1]) Marc und Dupin a. a. O.

[2]) Die Versuche mit Brodsuppe und ähnlichen Speisen fielen in der Maternité (früher die Gesammtanstalt, zu der das Findelhaus gehörte) schlecht aus, ebenso in Aix die mit Kuh- oder Ziegenmilch, wobei fast alle Kinder unter 5 Monaten starben (Marc). Bei Milch-Zwieback-Brei starben in einem englischen Hospiz von 56 Kindern 45 im ersten Jahre, dagegen von 86, die man zu Ammen gab, nur 29. In Rouen blieben von 132 mit Kuhmilch genährten nur 5 am Leben. Aehnliches berichtet über diese Ernährungsweise Desessarz (vergl. Frank und Meissner). Nach *Bretonneau (Nouv. Journ. d. méd. chir. et pharm. 1818)* litten bei der Kuhmilch-Diät fast alle Kinder im Turiner Hospiz an Mesenterial-Atrophie, wogegen aber die Vermischung der Milch mit etwas Brühe sich als Hilfsmittel bewährte. In Henke's Zeitschrift 1824. Ergänzungsheft S. 113. heisst es, angeblich nach dem Staats-Anzeiger von 1822, dass im Breslauer Findelhause, seit Einführung der französischen Methode der Ammensäugung, sich die Sterblichkeit sehr vermindert habe, indem 1819 nur 402, 1820 schon 496, und 1821 gar 698 Findlinge leben blieben. Nur Schade, dass in Breslau niemals ein Findelhaus existirt hat, so dass man nicht weiss, was man mit dieser ganzen Notiz anfangen soll!

stalten in dem Ammen-Institute einen Hauptvorzug vor jeder Familienpflege besitzen, insofern nicht diese ebenfalls mit Säugung verbunden sein sollte, was aber nach den bisherigen Einrichtungen nur selten der Fall ist. Dass es aber geschehen kann, ist aus der Organisation der Prager Anstalt zu folgern, bei welcher die auswärtigen Pfleglinge nur zu verheiratheten oder verwittweten Frauen gebracht werden dürfen (und noch dazu mit der Beschränkung, dass diese katholisch sein müssen, dagegen mit Bevorzugung ländlicher Familien) und wo es dennoch an Ammen nicht zu fehlen scheint, indem in den 10 Jahren 1834—1843 auf 14,417 in auswärtige Pflege gegebene Kinder 12,378 Ammen (also stillende Ehefrauen oder Wittwen) angegeben sind, so dass auf jede durchschnittlich 1⅛ Kind kam, mithin, wenn man die Fälle veranschlagt, in denen nach dem Absterben eines Säuglings bald wieder ein anderer zu derselben Amme gekommen sein mag, anzunehmen ist, dass beinahe jedes Kind seine Amme gehabt hat.[1]) Hier haben wir also im Grunde genommen eine wirkliche Unterbringung in Familien; es bleibt aber dann noch den Findelanstalten, zum wesentlichen Unterschied von der Privat-Unterbringung, wenn auch diese gleichfalls auf's Land vertheilt werden kann, die Eigenthümlichkeit des Durchgangs aller Pfleglinge durch ein gemeinsames Aufnahmehaus. Hierdurch wird die Wohlthat der Discretion gewährt, welche sich, wie wir gesehen haben, auch auf die Kinder erstreckt. Hingegen

[1]) Bei der Pariser Anstalt kamen 1842 und 1843 auf 6921 auf's Land gegebene Kinder 5156 Ammen, also je eine auf ungefähr 1⅓ Kind. Dort fällt die Bedingung der Frauen- oder Wittwenschaft fort.

könnte man annnehmen, dass der Transport der Kinder in das Aufnahmehaus bei weiteren Entfernungen und ungünstiger Witterung den zarten Geschöpfen sehr gefährlich sein muss, und hierin vielleicht eine mitwirkende Veranlassung zu der überaus grossen Sterblichkeit, welcher sie während dieses vorübergehenden Aufenthaltes im Hause unterworfen sind, vermuthen. — Zwar wird der Transport desto kürzer, je zahlreicher die Findelhäuser, oder wenigstens die Aussetzungsthürme, allein von ersteren kann doch immer nur eines für einen grösseren Bezirk errichtet werden und von letzteren muss doch wieder die Ablieferung in das Findelhaus geschehen, also auch ein Transport. — Es wäre demnach dieser nicht zu umgehende Umstand eine Schattenseite der Findelanstalten, und es liesse sich, wenn das System der Privat-Unterbringung so einzurichten wäre, dass den Kindern ihre Amme an ihren Wohnort zugeführt würde, hierin ein Vorzug vor den Anstalten suchen, welcher den Verlust der Discretion in etwas ausgliche. — Allein es hat sich gezeigt, dass in Bezug auf die Sterblichkeit zwischen den Kindern, welche in den mit Findelhäusern verbundenen Gebäranstalten geboren und zwischen denen, die anderweitig hineingebracht sind (also jedenfalls durch weiteren Transport), kein Unterschied besteht; die Sterblichkeit unter ersteren war sogar in der Prager Anstalt nach den mir gewordenen Mittheilungen (s. unten) noch grösser, als die allgemeine, was indessen in den persönlichen Umständen gerade der in der Anstalt Entbundenen seinen Grund haben mag (s. oben). So lange also nicht durch andere Beläge festgestellt ist, dass wirklich die von auswärts gebrachten Kinder zahlreicher sterben, als die

in der Anstalt geborenen, ist auf die Schädlichkeit des Transportes kein grosses Gewicht zu legen.

Es bleibt nun noch übrig, gleichsam die Probe auf das ganze Exempel zu machen, nämlich die statistische Ermittelung über die Erhaltung der Kinder in den Findelanstalten im Vergleich zur Kindersterblichkeit im Allgemeinen, und derjenigen der unehelichen Kinder insbesondere.

Es herrscht wohl kaum in irgend einer statistischen Berechnung eine ärgere Verwirrung und Dunkelheit, als in dieser, und es bedarf zur Aufklärung sehr umfassender und gründlicher Forschungen, zu welchen leider das bis jetzt nutzbare literarische Material nicht ausreicht. Fast aus keinem Lande hat man ergiebige und zugleich systematisch und kritisch angestellte Berechnungen. Der Stoff beschränkt sich mit wenigen schätzbaren Ausnahmen auf zerstreute Mittheilungen einzelner Zahlenverhältnisse oder Aufnahme- und Sterbetabellen ohne richtige Vergleiche und ohne Eindringen in die Specialitäten, worin gerade der Schwerpunkt der Kritik über die Anstalten liegt. So ist es gekommen, dass viele Streiter *pro* und *contra* einzelne frappante Data aufgegriffen und damit zu Felde zogen, indem sie darauf, wenn sie ihnen gut passten, ihre Folgerungen bauten, wobei begreiflicherweise der Kampf sich in einem Kreuzfeuer von Widersprüchen bewegte. Die Anwendung der über dieses Thema sich vorfindenden Zahlen-Angaben erfordert die grösste Vorsicht. Oft gebricht es ihnen an Authenticität, oft sind sie über denselben

Gegenstand ganz abweichend, entweder weil sie sich auf verschiedene Zeiten beziehen, oder weil das Mortalitäts-Verhältniss bald nach der Zahl der Aufgenommenen, bald nach der der im Ganzen Verpflegten, bald nach der des durchschnittlichen Bestandes, oder auch einseitig, bezüglich der Hauskinder oder Landkinder, und meistentheils ohne Rücksicht auf die Altersstufen berechnet ist. Es erklärt sich dies daraus, dass die Cultur der Statistik, und vorzugsweise der medicinischen, noch so bedauernswerth im Argen liegt.

Ich will einen Versuch machen, aus denjenigen Quellen, deren ich habhaft werden konnte, und mit Benutzung aller mir begegneten Angaben, möglichst triftige und brauchbare Resultate zu ziehen. —

Diese Angaben, welche ich der Reihe nach anführen werde, zeigen auf den ersten Blick bedeutende Abstände und Schwankungen, zu welchen man, abgesehen von ganz unverbürgten Notizen, in zwei Umständen den Grund suchen muss, nämlich in der Verschiedenheit der Zeitperioden, aus denen sie herrühren und in der Verschiedenheit der Berechnung des Verhältnisses.

Die Sterblichkeit der Findelkinder hat sich durch die immer steigende Vervollkommnung der Anstalten und der Heilkunst, so wie durch Nachlassen der Tödtlichkeit der Kinder-Epidemien, besonders der Pocken, im Vergleich zum vorigen Jahrhundert sehr verringert, überdies sind die Data aus der neuern Zeit durch officielle Beläge begründeter, als es die älteren zu sein scheinen, so dass für die praktische Anwendung auf unseren Zweck wir nur auf ihnen fussen können, da

für Fragen der Gegenwart die Zustände einer früheren Vergangenheit nicht maassgebend sein können.

Was die Berechnung betrifft, so kann die Sterblichkeit bemessen werden: entweder im Verhältniss zur Gesammtzahl aller in einem bestimmten Zeitraum Verpflegten, also des Grundbestandes sammt den Aufgenommenen, — oder nach der Zahl des durchschnittlichen Tagesbestandes, oder nach der Zahl der Aufgenommenen.[1]) Hätte man es mit einer Vergleichung der Findelanstalten untereinander zu thun, so wäre es gleichgültig, welche von diesen drei Proportionsweisen man inne halten wollte, nur müsste es immer eine und dieselbe sein. Hier aber und überhaupt, wenn man die Sterblichkeit einer bestimmten Menschen-Kategorie (nach Person oder äusseren Verhältnissen) veranschlagen will, kommt es auf den Vergleich mit der allgemeinen Sterblichkeit an, und zwar hier zunächst mit der allgemeinen Kindersterblichkeit, noch genauer aber mit der der unehelichen Kinder im Allgemeinen. Wir wollen erfahren, ob die Kinder in den Findelanstalten verhältnissmässig zahlreicher sterben, als die ausser den Findelhäusern, und da die Findelhäuser weit überwiegend uneheliche Kinder beher-

---

[1]) Wenn z. B. zu Anfang einer Periode von 10 Jahren 1000 Kinder im Bestande waren, dann in diesen 10 Jahren 3000 neue aufgenommen wurden und durchschnittlich jederzeit 1500 sich in Pflege befanden (täglicher Durchschnitts-Bestand), dagegen zusammen 2000 starben, also jährlich 200; — so war das Verhältniss der Gestorbenen zu allen Verpflegten (2000 : 4000) = 1 : 2 oder 50 pCt., — das Verhältniss der jährlich Gestorbenen zu dem durchschnittlichen Bestande (200 : 1500) = 1 : 7½ oder 13⅓ pCt., — das Verhältniss der Gestorbenen zu den Aufgenommenen (2000 : 3000) = 2 : 3 oder 66⅔ pCt.

bergen und von solchen in unserer Aufgabe überhaupt nur die Rede ist, so liegt die Pointe im Vergleich der Sterblichkeit der Findelkinder mit derjenigen der unehelichen Kinder in Ländern, wo es keine Findelhäuser giebt. Nun wird aber als Maassstab der Sterblichkeit in der Statistik das Verhältniss der Gestorbenen zu den Geborenen gebraucht; alle Sterblichkeits-Tabellen beruhen auf der Berechnung, wie viel von einer bestimmten Anzahl Geborener nach einer bestimmten Zeit noch am Leben, oder, was dasselbe ist, wie viel bis dahin gestorben sind (Berechnung der Lebensdauer). So ist denn auch die Kindersterblichkeit allgemein berechnet, d. h. das Verhältniss der innerhalb der Kinderjahre Gestorbenen zu den Geborenen. — Wo man von längeren Zeitperioden die nöthigen Angaben nicht besitzt, um das Sterblichkeits-Verhältniss auf die ebengenannte Weise zu berechnen, kann man sich als Ersatz des Vergleichs der jährlichen Zahl der Geburten mit der jährlichen Zahl der Gestorbenen bedienen, indem man nach statistischer Erfahrung annäherungsweise dasselbe Proportions-Resultat erhält.[1])

Will man nun die Findelhaussterblichkeit mit der allgemeinen Sterblichkeit aller und insbesondere der unehelichen Kinder nach diesen Normen in Vergleich stellen, so muss man, um die richtige Parallele zu halten, bei den Findelhäusern das Verhältniss der Gestor-

[1]) Zum Beispiel: Wenn sich aus der Berechnung langer Zeiträume ergiebt, dass in einem Lande oder einer Stadt von 100 Geborenen 40 innerhalb der Kinderjahre (also bis zu 15 Jahren) sterben, so werden sich bei einem Vergleich der Zahl der jährlich gestorbenen Kinder (bis zu 15 Jahren) mit der der jährlich Geborenen diese zu jenen ebenfalls ungefähr wie 100 zu 40 verhalten.

benen zu den Aufgenommenen binnen eines längeren Zeitraumes oder in Ermangelung dessen, nach jährlichen Zahlen veranschlagen.[1]) Ich gebe zu, dass diese Rechnungsweise auf ganz präcise Genauigkeit keinen Anspruch hat, denn einerseits sind nicht alle in's Findelhaus aufgenommenen Kinder frisch geboren, also der Ausgangspunkt des Vergleichs nicht durchweg derselbe, wie bei den geborenen Menschen im Allgemeinen; ferner finden in den Anstalten durch Rückgabe an die Eltern, Vormünder u. s. w., und auf andere Weise Populations-Bewegungen Statt, die das Verhältniss irritiren. Allein über diese Umstände muss man sich geradezu hinwegsetzen, sonst ist es ganz und gar unmöglich, irgend einen statistischen Schluss zu machen. Ich bin nach reiflichem Nachdenken zu der Ueberzeugung gelangt, dass die eben auseinandergesetzte Methode bei dem gegenwärtigen literarischen Material und so lange nicht durch systematische und gründliche Ausschöpfung aller officiellen Quellen, d. i. der Listen, vollständige Klarheit in die Sache gebracht wird (eine Herculesarbeit, die aber nicht unausführbar wäre), dass bis dahin diese Methode die einzig mögliche ist, um aus dem Wirrwarr herauszukommen und eine Statistik der Findelhaussterblichkeit, im Vergleich mit der allgemeinen Kindersterblichkeit, aufzustellen. Bedenkt man übrigens,

---

[1]) Wollte man die Zahl der Verpflegten zum Grunde legen, so müsste man auf beiden Seiten den Grundbestand zu Anfang des Zeitraumes hinzunehmen, und wollte man nach dem Durchschnitts-Bestand der Findelhäuser berechnen, so müsste man andererseits die Zahl der jährlich gestorbenen mit den gleichzeitig durchschnittlich am Leben befindlichen Kindern vergleichen. Zu diesen Berechnungen fehlen aber hinsichtlich der Bevölkerung im Allgemeinen die Data, weil die Statistik nicht hiernach zu rechnen pflegt.

dass doch bei weitem die meisten Pfleglinge der Findelhäuser nur sehr kurze Zeit nach ihrer Geburt aufgenommen werden[1]), und dass die Zahl derer, welche während ihrer Pflegezeit anderweitig ausscheiden, auch wieder an der Sterblichkeits-Aspectanz abgeht, so kann man über jene Striche durch die Rechnung ziemlich beruhigt sein und mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die dadurch bedingte Störung des Verhältnisses nicht beträchtlich sein könne.

Endlich bemerke ich noch, dass ich die vorgefundenen Zahlen-Angaben durchgängig auf Procente reducirt und dabei die Brüche weggelassen habe, indem ich Alles, was über $\frac{1}{2}$ herauskam, bis auf die nächste Einheit erhöhte.

Nach diesen nothwendigen Erläuterungen über den einzuschlagenden Weg, welcher, wie ich glaube, jedenfalls mehr Licht zu geben vermag, als das blosse Gewirr ungesichteter Notizen, stelle ich nun zuerst über die Findelhaussterblichkeit und dann über die allgemeine Kindersterblichkeit sämmtliche mir zu Gebote stehenden Data zusammen.

---

[1]) In's Prager Findelhaus kommen fast ausschliesslich Kinder von 1—14 Tagen; von den im Jahre 1842 in das Pariser Gebrachten waren beinahe $\frac{4}{5}$ Neugeborene (Weitenweber; und *Comptes rendus* von 1843).

A.

Tabelle der Sterblichkeit in den Findelanstalten.

	Ort.	Zeit.	Zahl der Aufgenommenen.	Zahl der Gestorbenen.	Procent der Sterblichkeit.	Bemerkungen.	Quellen.
1	In ganz Frankreich	1824—1833	336,279	198,505	59	. . . . .	Lauer a. a. O. Eiselen a. a. O.
2	In Paris	1774—1790	7:	6	86	. . . . .	Chateauneuf.
3	„ „	1786—1789	. . . .	. . . .	89	. . . . .	Marc a. a. O.
4	„ „	1791	32:	29	90	. . . . .	Mohl a. a. O.
5	„ „	1790—1803	. . . .	. . . .	60	. . . . .	Chateauneuf.
6	„ „	1811—1813	. . . .	. . . .	74	. . . . .	Marc.
7	„ „	1842—1843	11,673	6,297	54	. . . . .	*Comptes-rend.*
8	„ Rouen	desgl.	706	402	58	. . . . .	Meissner a. a. O.
9	„ Tours	desgl.	1,606	1,117	69	. . . . .	desgl.
10	„ Clermont	desgl.	1,110	641	58	. . . . .	desgl.
11	„ Rochelle	desgl.	517	286	55	In einem Zeitraum v. 10 Jahren.	desgl.
12	„ London	1741—1774	13,229	10,876	82	. . . . .	Frank a. a. O.
13	„ „	1756	. . . .	. . . .	80	. . . . .	desgl.
14	„ Dublin	1791	. . . .	. . . .	90	. . . . .	Mohl.
15	„ „	. . . . .	19,420	17,410	89	In einem Zeitraum v. 20 Jahren.	desgl.
16	„ Kopenhagen	1750—1758	1,968	1,578	80	. . . . .	Frank.
17	„ Amsterdam	vor 1796	. . . .	. . . .	82	. . . . .	Formey, med. Top. v. Berlin.
18	„ Petersburg	. . . . .	. . . .	. . . .	66	b. z 8. Jahre.	Casper a. a. O.
19	„ Moskau	. . . . .	37,600	30,600	81	In einem Zeitraum v. 20 Jahren.	Mohl.
20	„ Palermo	1823	590	460	78	. . . . .	Med. chir. Zeit. 1824.
21	„ Wien	vor 1780	19:	18	95	. . . . .	Frank.
22	„ „	1806—1807	. . . .	. . . .	59	. . . . .	Marc.
23	„ „	1784—1838	182,659	145,920	80	. . . . .	Knolze a. a. O.
24	„ „	1784—1793	20,433	19,079	93	. . . . .	desgl.
25	„ „	1794—1803	29,283	28,213	96	. . . . .	desgl.
26	„ „	1804—1813	30,458	29,500	97	. . . . .	desgl.
27	„ „	1804—1823	38,728	27,536	71	. . . . .	desgl.
28	„ „	1824—1833	63,657	43,592	61	. . . . .	desgl.
29	„ Prag	1834—1843	16,401	11,143	68	. . . . .	Weitenweber.

Ausser diesen Angaben fand ich noch folgende: Paris 1803—1819 26 pCt. (Chateauneuf), desgl. 1819 25 pCt. (Dupin), desgl. 1822 25 pCt. (Casper), Grenoble und Montpellier 25 pCt. (Meissner), London 1794 33 pCt. und 1800 20 pCt. (Chateauneuf). Diese Angaben beziehen sich augenscheinlich auf das Verhältniss der Gestorbenen zum täglichen Durchschnittsbestande; sie konnten daher

für unseren Hauptvergleich nicht benutzt werden. Nach der Zahl der jährlich Verpflegten berechnet, finden wir bei Knolz für die letztern 15 Jahre den Procentsatz von 13—20 für die Wiener Anstalt, also welcher Abstand vom obigen Procentsatz der Tabelle!

Die Schrift von *Gourieff „Recherches sur les enfans trouvés et illégitimes en Russie, dans le reste de l'Europe, en Asie et en Amérique"*, habe ich mir nicht verschaffen können; ich bezweifle aber, ob darin Angaben von besonderem Werthe für den Zweck dieser Berechnung enthalten sind, denn ich fand sie nirgends in dieser Beziehung citirt.

B.

Tabelle der allgemeinen Kindersterblichkeit.

I.		II.	III.		IV.		
	Namen der benutzten Sterblichkeits-Tabelle, des Landes oder der Stadt.	Es starben von lebend Gebornen od. kamen Gestorbene auf lebend Geborene.	Bis zum Alter von 10Jahren.	d. i. Procent.	Bis zum Alter von 12Jahren.	d. i. Procent.	Quellen.
1	Tab. v. Kerseboom.	1,400	505	36	522	37	Bleibtreu.
2	„ „ London n. Simpson.	1,000	590	59	600	60	Casper.
3	„ „ Carlisle n. Heysham.	10,000	3,540	35	3,600	36	desgl.
4	Northampton Tabelle.	11,650	3,975	51	6,077	52	desgl.
5	Süssmilch - Baumann'sche Tabelle.	1,000	468	47	477	48	desgl.
6	Tab. v. Canton Waadt.	1,000	347	35	357	36	desgl.
7	„ „ Schweden v. Wargentin.	10,000	3,987	40	4,087	41	desgl.
8	„ „ Frankreich v. Duvillard.	1,000,000	448,871	45	457,370	46	desgl.
9	England nach Rickmann.	3,938,496	1,525,937	39	1,568,292	40	desgl.
10	Belgien nach Quetelet.	100,000	41,741	42	42,711	43	desgl.
11	Paris 1822 – 1826.	121,069	45,487	38	. . . . .	..	desgl.
12	London 1820—1829.	205,997	87,162	42	. . . . .	..	desgl.
13	Hamburg.	22,508	8,505	37	. . . . .	..	desgl.
14	Mittel-Europa.	. . . . .	. . . . .	45	. . . . .	..	*Annuaire du bureau des longitud. 1825*
15	Frankreich.	. . . . .	. . . . .	45	. . . . .	..	
16	Europa ehemals.	. . . . .	. . . . .	49	. . . . .	..	Chateauneuf.
17	„ im Jahre 1825.	. . . . .	. . . . .	38	. . . . .	..	desgl.
18	Frankreich ehemals.	. . . . .	. . . . .	53	. . . . .	..	desgl.
19	„ um 1825.	. . . . .	. . . . .	43	. . . . .	..	desgl.
20	Berlin 1785—1821.	. . . . .	. . . . .	47	. . . . .	48	Casper.
21	„ 1835 – 1841.	. . . . .	. . . . .	40	. . . . .	41	Wollheim.
22	Wien 1789—1807 Jahresdurchschnitt.	11,316	7,723	66	. . . . .	67	Wertheim, med. Topog. v. Wien. S. 75.

Anmerkungen. Ich habe nur diejenigen Angaben in diese Tabellen aufgenommen, von denen gewiss, oder anzunehmen war, dass sie sich auf die Zahl

der Lebendgeborenen beziehen (weil, wie gesagt, auch in den Findelanstalten nur Lebende aufgenommen werden), oder welche sich mit Bestimmtheit darauf zurückführen liessen. Ferner nur solche, welche die Sterblichkeit bis zum vollendeten Alter von 10 und 12 Jahren betreffen, weil diese Altersstufen den Aufenthalt in der Pflege der Findelanstalten begränzen (s. oben). Nicht bei allen obigen Angaben scheint es zwar festzustehen, ob bei den Zahlen der Geborenen und der Gestorbenen die Todtgeborenen beiderseits mit eingerechnet sind. Es macht dies einen Unterschied, indem nach genauer Berechnung, wenn man die Todtgeborenen beiderseits abzieht, das Sterblichkeitsverhältniss bis zum Alter von 12 Jahren um 2 pCt. günstiger ausfällt, was darin seinen Grund hat, dass die Todtgeborenen die Zahl der Gestorbenen, zu denen sie gezählt sind, verhältnissmässig schwerer belasten, als die grössere Zahl der Geborenen, zu denen sie ebenfalls gezählt sind. Die Sterblichkeits-Tabellen pflegen indess in der Regel nach der Zahl der Lebendgeborenen berechnet zu sein, so auch wohl die meisten der hier citirten. — Die Nummern 20 und 21 habe ich nach den Tabellen in Casper's Beiträgen und in meiner Topographie von Berlin auf Lebendgeborene und auf die Altersstufen von 10 und 12 Jahren reducirt. Es kommen nämlich nach Abzug der Todtgeburten auf beiden Seiten bei Nr. 20 auf 190,090 Lebendgeborene 94,893 und bei Nr. 21 auf 66,853 Lebendgeborene 27,767 Gestorbene bis zum Alter von 15 Jahren. Nun ergiebt sich aus allen Tabellen, dass die Zahl der Gestorbenen vom vollendeten 10. bis 12. Jahre um 1 pCt. und vom 12. bis 15. wieder um 1 pCt wächst; wo man also nur die Angabe vom letztgenannten Alter hat, kann man die der beiden vorhergehenden Stufen ohne weiteres durch Abzug von 2 und 1 pCt. festsetzen, (für Berlin bestätigt sich dies noch besonders durch die in der Topographie enthaltenen Tabellen von 1839—1841, wo die speciellen Angaben der Altersstufe von 10 Jahren sich vorfinden, nach denen die Sterblichkeit bis dahin unter Abzug der Todtgeburten ganz bestimmt auf 40 pCt. zu berechnen ist). — Bei Nr. 22. verfuhr ich ebenso, indem ich annahm, dass die Bezeichnung „Knaben und Mädchen" unter der Zahl der Gestorbenen, ohne Angabe des Alters, das Alter bis zu 15 Jahren begreife. Uebrigens zweifle ich an der Richtigkeit dieser ganzen Wertheim'schen Angabe, die auch in Casper's Beiträgen aufgenommen ist, denn diese Mortalität wäre ganz extravagant.

Nach den statistischen Mittheilungen über die Kindersterblichkeit im ganzen Preussischen Staate, welche aber nur bis zum Alter von 7 Jahren sich erstrecken, sterben bis dahin von den Lebendgeborenen 30 pCt., wonach die Sterblichkeit bis zum Alter von 10 Jahren auf ungefähr 33 bis 35 pCt. zu veranschlagen sein dürfte. — Casper's Mortalitätstafel für Berlin, aus den Jahren 1818—1829, ist nicht nach den Lebendgeborenen, sondern nach dem Alter der Gestorbenen und im Verhältniss zu den Geborenen überhaupt berechnet, also wahr-

scheinlich mit Hinzurechnung der Todtgeborenen auf beiden Seiten, daher sind die Procentsätze daselbst höher.

Endlich will ich noch bemerken, dass Nr. 11. zu niedrige Angaben enthält, weil die Zahl der Findelkinder bei den Geborenen mitzählt, bei den Gestorbenen aber nicht, da diese meist auf dem Lande bei den Ammen sterben (s. Casper a. a. O.)

Schreiten wir nun zum Vergleich, so stellen sich folgende Ergebnisse heraus:

Im Durchschnitt aller Angaben beträgt die Sterblichkeit in den Findelanstalten 75 pCt., die allgemeine Kindersterblichkeit bis zum Alter von 10 Jahren 44, bis zum Alter von 12 Jahren 46 pCt., in der Mitte also 45 pCt. Daraus ergebe sich eine Differenz von 20 pCt. zum Nachtheil der Findelanstalten.

Dies Verhältniss kann jedoch noch nicht als richtig gelten, selbst wenn wir die Autorität der nicht durch Beläge gestützten schlimmen Zahlen über die ehemalige Findelhaussterblichkeit unbemakelt lassen wollen. Wir müssen nämlich, wie schon gesagt ist, zunächst die Zustände der Gegenwart in's Auge fassen, da es sich um Fragen der Gegenwart und Zukunft handelt. Da zeigt denn ein flüchtiger Blick auf die Tabelle A., dass die Sterblichkeit in den Anstalten ehedem viel ungünstiger stand, als in neueren Zeiten. Wir sehen z. B., dass sie in Paris binnen 50 Jahren von 90 auf 54 pCt., in Wien binnen 20—30 Jahren von 97 auf 61 pCt. gefallen ist, und werden auch später noch uns weiter davon überzeugen. Es beruht dies, wie bereits hervor-

gehoben worden, hauptsächlich auf den wesentlichen Verbesserungen der Einrichtung und zum Theil auch wohl auf der verminderten Tödtlichkeit mancher Kinder-Epidemien, welche früher den Findelanstalten vielleicht besonders arg mitgespielt haben mögen; doch ist dies Letztere nur untergeordnet, da die allgemeine Kinder-Sterblichkeit sich bei weitem nicht so bedeutend verringert hat. — Ferner ist zu beachten, dass die Sterblichkeit in der Wiener Anstalt die einzige ist, welche die Zahl 90, und zwar in 4 Nummern der Tabelle A., überschreitet, einmal sogar bis auf 97, mithin das Durchschnitts-Resultat sehr belastet und dass, wenn die Nr. 22 der Tabelle B. richtig ist, die Kindersterblichkeit in Wien überhaupt (die aber diese Tabelle nur in einer Nummer belastet) abnorm gross gewesen sein muss. — Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Pfleglinge der Findelanstalten überwiegend uneheliche Kinder sind, deren Sterblichkeit im Allgemeinen weit beträchtlicher ist, als die der ehelichen. (Nach Dupin, nach den *Comptes rendus* und den laufenden Berichten in dem Journal „*La Presse*“, wäre nur bei $\frac{1}{15}$ bis $\frac{1}{20}$ der französischen Findelkinder legitime Abkunft zu vermuthen, z. B. in den Jahren 1842—1843 in der Pariser Anstalt bei 407 unter 8273 Aufgenommenen. In der Prager Anstalt werden nur uneheliche Kinder und in der Wiener nur sehr wenige eheliche aufgenommen, denn der statutarische Zweck ist auch da die Aufnahme unehelicher.)

Um daher für unseren Zweck den richtigsten Weg zu treffen, müssen wir uns an die Vergleiche aus der neuern Zeit, und zwar so viel als möglich im Hinblick

auf die allgemeine Sterblichkeit der unehelichen Kinder halten.

Wie gross noch in neuerer Zeit der Unterschied der Sterblichkeit der Kinder überhaupt von derjenigen der unehelichen insbesondere sei, ist aus nachstehenden Notizen zu erachten.[1])

In Berlin kamen 1819—1822 auf 100 Geborene überhaupt 49 pCt. gestorbene Kinder, auf 100 unehelich geborene dagegen 59 pCt., also 10 pCt. Differenz.[2]) Ebendaselbst war 1839—1841 das Verhältniss = 45 pCt. zu 57 pCt., also 12 pCt. Differenz.[3]) Hier sind die Todtgeburten auf beiden Seiten mitgezählt, rechnet man sie ab, so wird die Differenz um etwas geringer, wie wir gleich sehen werden. Dieselbe ist nämlich im ersten Lebensjahre am auffallendsten. Im Umfange des Preussischen Staates kamen in dem Zeitraume von 1820 bis 1834 *incl.* auf Geborene überhaupt (7,593,017) 20 pCt. (1,553,892) im ersten Lebensjahre Gestorbene; auf unehelich Geborene überhaupt (526,492) 29 pCt. (152,940), also 9 pCt. Differenz; — rechnet man aber dort, wie hier, die Todtgeborenen (257,068 und 26,522) von den Geborenen und Gestorbenen ab, so starben im ersten Jahre von den Lebendgeborenen überhaupt 18 pCt., von den lebendgeborenen Unehelichen 25 pCt., also 7 pCt. Differenz. — In Berlin war in demselben Zeitraume das Verhältniss der im ersten Jahre

---

[1]) Nach Baumann starben ehedem 89—90 pCt. unehelich Geborener in den Kinderjahren, während seine Tabelle nur 49—50 pCt. allgemeiner Kindersterblichkeit angiebt.

[2]) s. Casper a. a. O.

[3]) s. Wollheim a. a. O.

Gestorbenen zu allen Geborenen im Allgemeinen = 26 pCt., auf unehelicher Seite = 42 pCt., also 16 pCt. Differenz; — zu den Lebendgeborenen im Allgemeinen = 22 pCt., auf unehelicher Seite = 37 pCt., also 15 pCt. Differenz.[1])

Erhöhen wir nun nach dem eben genommenen Maassstabe die Sterblichkeit der unehelichen Kinder gegen die allgemeine Kindersterblichkeit nur um 7 pCt. (was aber nach dem Obigen für grosse Städte viel zu wenig ist), und vergleichen wir nun verschiedene Angaben aus neuerer möglichst entsprechender Zeit auf beiden Tabellen, so finden wir:

1. Die Sterblichkeit in den französischen Findelanstalten 1824—1833 war nur um 6 pCt. grösser, als die allgemeine Sterblichkeit der unehelichen Kinder in Frankreich um's Jahr 1825 (vergl. A. Nr. 1., B. Nr. 15.).

2. Die Sterblichkeit in der Pariser Anstalt 1842—1843 war um 6 pCt. grösser, als die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in Berlin in den Jahren 1835—1841 (vergl. A. Nr. 7., B. Nr. 21.).[2]) Hält man aber für Berlin die Steigerung von der Sterblichkeit der Kinder überhaupt zu der der unehelichen nach der obigen Angabe von 1839—1841

---

[1]) Vergl. Preuss. Staatszeitung 1837 Nr. 211. u. Weber a. a. O. Uebereinstimmend ist die Angabe von Rau (Preisschrift „Worin ist die natürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet?“ Bern 1836), wonach das Verhältniss in Preussen mit Zurechnung der Todtgeborenen *resp.* = 17 und 26 pCt. ist, also 9 pCt. Differenz. Leider ist die Statistik in dieser Schrift nicht sehr ergiebig.

[2]) Beim Vergleich mit den französischen Anstalten, wo die Kinder bis zum Alter von 12 Jahren bleiben, mussten auf der Tabelle A.

auf 12 pCt. fest, so ist die in der Pariser Findelanstalt nur um zwei Procent grösser, als die der unehelichen Kinder in Berlin, welche nämlich 52 pCt. betrug.

3. Die Sterblichkeit in der Wiener Anstalt 1824—1838 war um 9 pCt. grösser, als die der unehelichen Kinder in Mittel-Europa um 1825, und um 14 pCt. grösser, als dieselbe in Berlin 1835—1841 (vergl. A. Nr. 33., B. Nr. 14 und 21.).

4. Die Sterblichkeit in der Prager Anstalt 1834—1843 war um 21 pCt. grösser, als die der unehelichen Kinder in Berlin 1835 bis 1841.

Dies wäre nun das ganze Facit, welches uns die obigen mühsamen Rechnungen liefern. Allerdings ziemlich wenig in Erwägung des Aufwandes von Zahlenstudien, aber doch ein Resultat, welches auf einigermaassen haltbarem statistischen Grunde wurzelt, und wie ich glaube, einstweilen Alles ist, was zu erringen war. Wenigstens können wir nun allen unbedingten und gränzenlosen Behauptungen von der mörderischen Tödtlichkeit der Findelhäuser mit ein Paar schlagenden Thatsachen entgegentreten, nämlich, dass die Sterblichkeit in den französischen Anstalten und in der Pariser insbesondere nur um 6 pCt. und beziehungsweise nur um 2 pCt. schlimmer steht, als die entsprechende in Frank-

---

die Zahlen in der Colonne IV. angewendet und deshalb bei Nr. 15., wo diese Colonne leer ist, ein Procent zugerechnet werden (s. unten). Bei dem Vergleich mit den österreichischen Anstalten war dagegen die Colonne III. anzuwenden, weil dort die Kinder nur bis zum Alter von 10 Jahren bleiben.

reich und Mittel-Europa, beziehungsweise in grossen Hauptstädten wie Berlin.

Diese beiden Thatsachen gestatten von den Ergebnissen der österreichischen Anstalten abzusehen, denn sie beweisen, dass es, selbst bei fast unbeschränkter Liberalität der Aufnahme, nicht die Anstalt als solche, sondern nur die Unvollkommenheit der Einrichtungen oder besondere Verhältnisse sein können, welche die Sterblichkeit unverhältnissmässig steigern; — sie berechtigen, wenn man auf die so bedeutende Verbesserung gegen früher zurückblickt, zu der Ueberzeugung und dem Ausspruch, dass durch fernere Fortschritte die Leistungen der Findelanstalten überhaupt hinsichtlich der Lebenserhaltung ihrer Pfleglinge mit den allgemeinen Regeln der Lebensdauer auf gleichen, wahrscheinlich sogar auf einen noch günstigeren Standpunkt gebracht werden können. Das Wie kann nicht Gegenstand unserer Aufgabe sein, zumal da hierzu eine tief eingehende, umfassende und aus eigener Anschauung geschöpfte Kenntniss der ganzen Organisation vieler Anstalten erforderlich wäre.

Ich resummire nun alle Schlüsse, welche sich im Laufe dieser Abhandlung ergeben haben.

1) Das Bestehen von Findelanstalten verursacht nicht eine Vermehrung der unehelichen Geburten;
2) auch nicht eine Vermehrung der Aussetzungen von Kindern.
3) Also ist es nicht begründet, dass „Findelhäuser Findelkinder machen.“
4) Sie sind auch ohne Einfluss auf die Vermehrung oder Verminderung der Kindermorde.
5) Es spricht von Seiten der öffentlichen Moralität

keine begründete Rücksicht für oder gegen ihre Errichtung, denn sie haben keine Einwirkung darauf.

6) Die Pflege der Kinder ist in Findelanstalten mit geringeren Kosten besser herzustellen, als im Wege der Privat-Versorgung bei einzelnen Familien.

7) Die Organisation der Anstalten, die Einrichtungen im Hause und die Ernährung durch Ammen gewähren grosse Vortheile, welche auf dem anderen Wege nicht gut zu erlangen sind.

8) Es müssen gleichwohl diese Vortheile durch mangelhafte Institutionen oder sonstige Uebelstände vielfach vereitelt worden sein, denn die Sterblichkeit in den Findelanstalten war früher unverhältnissmässig gross und ist auch jetzt noch in manchen Anstalten ansehnlich grösser, als die allgemeine Kindersterblichkeit und selbst die der unehelichen Kinder insbesondere.

9) In den französischen Anstalten, deren Cultur am ältesten und sorgfältigsten gepflegt ist, kommt sie jedoch der letzteren ziemlich nahe.

10) Sie hat überhaupt fortlaufend und bedeutend abgenommen.

11) Daraus lässt sich mit Grund folgern, dass sie bei weiterer Vervollkommnung der Anstalten auf gleiche und auf eine günstigere Stufe zu bringen ist, als die allgemeine Sterblichkeit der unehelichen Kinder.

12) Der Aufwand der Fürsorge für die verlassenen unehelichen Kinder und deren Mütter ist bei den Findelanstalten weit grösser, als bei den bisherigen Maassregeln da, wo keine bestehen.

Aus diesen Sätzen ergiebt sich nun die Nutzanwendung, dass weiter nichts als die bisherigen Erfahrungen über die grössere Sterblichkeit in den Findelanstalten der allgemeinen Einführung derselben entgegenstehen, dass aber mit Recht von einer gründlichen Reform der bestehenden und noch mehr der grösstmöglichsten Sorgfalt bei Errichtung neuer, mindestens eine vollständige Ausgleichung gehofft werden könne. — Alten Instituten dieser Art haften in der Regel gewisse, so zu sagen schon im Zuschnitt bedingte Gebrechen an, welche aus obsoleten Zeiten und Zuständen herrühren und sehr schwer ganz auszumerzen sind. Es hat sich dies bei den französischen Anstalten gezeigt, welche im Laufe zweier Jahrhunderte vielfachen Verbesserungen unterworfen worden sind und bei denen doch noch die General-Revision im Jahre 1837 eine Menge von Uebelständen und Missbräuchen aller Art entdeckte, welche die sogleich vorgenommene Reform nicht auf einmal zu beseitigen im Stande war.[1]) Bei Gründung neuer Anstalten würde man sich die anderwärts gemachten Erfahrungen, so wie überhaupt die Fortschritte, welche das Bau-, Verwaltungs-, Hospital- und Medicinal-Wesen gemacht haben, zu Nutz machen können, und wie ich fest überzeugt bin, es würde nicht nur die Steigerung der Sterblichkeit ganz bestimmt wegfallen, sondern diese würde eher geringer werden, als die allgemeine der unehelichen Kinder. Es ist wirklich gar kein Grund aufzubringen, warum dies nicht der Fall sein könnte, vielmehr sprechen die mehrfach angegebenen dafür.

---

[1]) Einige Mittheilungen darüber siehe bei Lauer a. a. O.

Es fragt sich nun aber, ob nicht durch eine vortreffliche Organisation der Privat-Versorgung in Familien alle die gewünschten Vortheile eben so gut sich erzielen liessen. —

Es haben sich in neuerer Zeit in einzelnen grossen Städten Vereine gebildet, welche sich die Verpflegung hilfloser Kinder aller Art unter besserer Aufsicht und Verwaltung, als früher üblich gewesen war, zur Aufgabe machten. Allerdings thaten solche Vereinigungen sehr Noth; sie vermögen dergleichen Angelegenheiten tüchtiger und erspriesslicher zu leiten, als wenn diese blos von der allgemeinen Communal-Verwaltung als ein Theil derselben ressortiren.[1]) Allein sie erstrecken sich

---

[1]) So hat z. B. der in Berlin seit 1840 bestehende „Aufsichts-Verein für Haltekinder" bereits eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Eine Notiz in der med. Central-Zeitung 1845 besagt, dass seit dem Bestehen dieses Vereins die Kindersterblichkeit in Berlin, welche früher 56 pCt. betragen hätte, so gesunken sei, dass sie im Jahre 1844 nur 43 pCt. betrug. Dies beruht jedenfalls auf einem Irrthum und zwar auf einer Ungleichheit des Berechnungs-Modus. — Die 56 pCt. haben ihre Richtigkeit in Bezug auf die Sterblichkeit der unehelichen Kinder bis zu 15 Jahren und mit Zurechnung der Todtgeburten; die 43 pCt. dagegen können sich offenbar nur auf die allgemeine Kindersterblichkeit unter denselben Umständen beziehen, welche 1835—1841 = 44 pCt. war, also bis 1844 nur um ein Procent sich vermindert haben könnte. Wie wäre es auch möglich, dass ein Institut, welches erst 4 Jahre existirte und jährlich nur 1400 Kinder (von 90—100,000) in Pflege hatte, die Sterblichkeit um 12 pCt. herabgedrückt haben sollte! — Ich habe versucht, über die Sterblichkeit unter den Pfleglingen dieses Vereins Auskunft zu erhalten, war aber nicht im Stande, aus den mir gewordenen Mittheilungen irgend eine Berechnung anzustellen, weil die Bewegung unter den Pfleglingen in Folge des häufigen Wechsels der Pflegeeltern zu mannigfach ist. — Der Verein zählt gegen 200 Mitglieder und über 30 Aerzte, welche die Pflege und Behandlung inspiciren. — In den Jahren 1847 bis 1850 *incl.* zählte er zusammen 5770 Pfleglinge (sie blieben nur bis zum Alter von 4 Jahren in Aufsicht des Vereins); es schieden in

eben nur auf das Gebiet Einer Stadt und auch da nicht auf den ganzen Kreis der Bedürftigen. Will man solche Institute gleichmässig durch's ganze Land in's Leben rufen, so wird es immer einer Centralisation der Verwaltung für grössere Bezirke bedürfen. Dies wäre schon wegen des Kostenpunktes nöthig. Denn soll die Verpflegung unehelicher Kinder, von deren Erzeugern die nöthigen Alimente nicht exigibel sind, den betreffenden Gemeinden aufgebürdet bleiben, so hat man eines von zwei Uebeln zu riskiren. Entweder die Gemeinde kümmert sich nicht darum, das Kind bleibt der Mutter, die oft arbeitslos oder arbeitsunfähig ist, zur Last und verkommt elendiglich (so ist es in unzähligen Fällen und nicht anders). — Oder die Gemeinde wird streng angehalten, die zur gedeihlichen Pflege nöthigen Mittel herzugeben, und darin liegt eine grosse Härte (ähnlich der des Criminal-Kosten-Zwanges), denn eine arme Dorfgemeinde muss schwere Opfer bringen, um für ein oder gar mehrere uneheliche Kinder solche Summen aufzutreiben, sie wird sich immer so viel als möglich die Last zu erleichtern suchen und Mutter und Kind werden ein Gegenstand des Aergernisses und der Missachtung, — Alles zum Nachtheil des letzteren, dessen Verwahrlo-

---

dieser Zeit 952 durch Zurücknahme von Seiten der Angehörigen vor der Zeit, 705 durch Erreichung des Alters von 4 Jahren aus, und 524 starben. — Unter 2303 vom Januar bis October 1851 in Berlin gestorbenen Kindern im Alter bis 4 Jahr waren 172 dieser Haltekinder.« — Dies ist Alles, was von der Statistik des Vereins zu haben war, es lässt sich für unseren Zweck nichts daraus machen. Und doch wäre gerade die Statistik der in der Vereinspflege herrschenden Sterblichkeit, um die desfallsigen Leistungen beider Institute einander gegenüber zu stellen, von grösstem Gewicht; vielleicht existiren auch genauere Notizen hierüber.

sung oder Untergang bei Allem dem das Ende vom Liede ist. Wer den Gang der Dinge kennt, wird dieser Beleuchtung beipflichten. — Die Versorgung der Kinder würde also nach ganzen Kreisen oder nach grösseren Bezirken in umfassender Weise zu organisiren sein, und da die Mittel auf dem Wege der Privat-Wohlthätigkeit weder aufzubringen noch zu sichern sind, so würden sie aus grösseren öffentlichen Fonds, d. h. aus den Regierungs-Kassen fliessen müssen, wenn sie dem Zwecke genügen sollen. Mit einem Worte: die Sache müsste unter allen Umständen vom Staate in die Hand genommen werden, wenn überhaupt etwas Durchgreifendes daraus werden soll. Ist aber diese Garantie gegeben, geschieht die Versorgung sicher auf Staatskosten und in umfassendem Maasse nach grösseren Bezirken, so ist damit eigentlich die Idee der Findelanstalten nach der einen Seite hin erfüllt. Ob die Unterbringung von Hause und in Familien geschieht, oder erst nach dem Durchgange durch ein gemeinschaftliches Receptionshaus, das ist für die Pflege der Kinder ziemlich gleich. Es würde sich dann nur noch darum handeln, ob die künstliche Auffütterung oder die Ammensäugung als Norm anzunehmen sei. Wir haben gesehen, dass letztere sich als vorzüglicher bewährt hat, mithin würde man sich für ihre Einführung zu entscheiden haben.

Dann aber wäre nach eben dieser Seite hin, nämlich in Bezug auf die Erziehung der Kinder, das Institut der Findelanstalten fix und fertig, denn auch die Vertheilung auf's Land würde von selbst daraus folgen, weil man sonst keine Ammen bekäme, welche die Kinder übernähmen. — Es bedürfte hierbei gar nicht ein-

mal eines gemeinsamen Findelhauses, sondern nur eines Central-Büreaus für den Bezirk, wo die Ammen sich zu melden hätten, um sich dann die Kinder aus deren Geburtsorten selbst abzuholen.

Es würde demnächst nur noch auf die andere Seite ankommen, nämlich auf die Rücksicht für die Mütter und das daraus hervorgehende Verfahren bei der Aufnahme. Ich verweise hier auf das, was über die Wichtigkeit dieser Rücksicht und über die Vereinigung derselben mit einer discreten Controle, so wie mit den Ansprüchen der Findlinge auf Erhaltung ihres Zusammenhanges mit der Gesellschaft früher gesagt ist. Hiernach ist freilich die Einrichtung von Aufnahme-Häusern unerlässlich, wo die Mütter ihre Entbindung abwarten, oder wenn sie bereits geboren haben, unter dem Siegel des Geheimnisses die Kinder der öffentlichen Versorgung überantworten können. Damit wäre das Findelhaus-Institut auch nach dieser Seite hin, also vollständig geschaffen. Wo aber die Discretion nicht mehr in's Spiel kommt, wo nämlich die Gefallene nicht in der Lage oder ihr nicht so sehr daran gelegen war, ihre Schwangerschaft geheim zu halten (und bei sehr vielen Geschwängerten niederen Standes wird dies der Fall sein), da mag es der Verwaltung unbenommen bleiben, die Verpflegung des Kindes am Geburtsorte unter Aufsicht und Revision zu gestatten und die Kosten zu bestreiten, sobald die Ernährung durch Säugung sich *in loco* bewerkstelligen lässt. Und zwar sehe ich keinen Grund, warum hierbei die eigenen Mütter in den freilich seltenen Fällen, wo sie dazu in der gehörigen Lage sein würden, ausgeschlossen sein sollten. Die spätere Erziehung der Kinder würde jedenfalls der Staat

ebenfalls zu überwachen das Recht und die Pflicht haben, ohne dass er, meiner Ansicht nach, schliesslich über die Pfleglinge, als über sein alleiniges Eigenthum zwangsweise zu verfügen haben sollte, wie in Frankreich, wo die Knaben zur Marine genommen werden. Die Heranziehung der Erzeuger, wenn sie in guten Umständen und unter Beobachtung der Discretion ermittelt sind, zu Beiträgen für die Erziehungskosten bliebe unbenommen.[1])

Man kommt also bei ernstlicher und unbefangener Verfolgung der Aufgabe, ich möchte sagen unwillkürlich, zu der Ueberzeugung, dass die genügende Erweiterung und Vervollkommnung des Systems der Privat-Verpflegung der unehelichen Kinder in das Wesen des wirklichen Findelhaus-Instituts übergeht. — Und die Antwort auf die erörterte Frage ist dahin zusammenzufassen: **dass die Errichtung von Findelanstalten, nach den angegebenen Grundsätzen geregelt, den Vorzug vor dem bisherigen Systeme der vereinzelten Unterbringung in Privat-Familien verdient.**

---

[1]) So wird es in den österreichischen Anstalten gehalten, aber ungeachtet der strengen Durchführung dieses Princips, wird durch diese „Aufnahme-Taxen" nur ein Zehntel der Kosten aufgebracht (s. oben.)

13.

Ueber die Auffindung des Phosphors in Vergiftungsfällen.

Vom

Apotheker **Schacht**
in Berlin.

Der Phosphorbrei — ein Gemisch aus fein zertheiltem Phosphor, Mehl, Zucker und Wasser — wird jetzt fast allgemein statt des weissen Arseniks als Ratten- und Mäusegift angewendet. Das Wirksame in dem Brei ist ohne Zweifel der Phosphor in Substanz; zwar wird derselbe in dem feinzertheilten Zustande, wie er sich in dem Brei befindet, nach und nach zu phosphoriger und zu Phosphorsäure oxydirt; doch geschieht dies sehr langsam, denn selbst nach Monaten ist in dem zur Anwendung ausgelegten Phosphorbrei noch Phosphor in Substanz nachzuweisen. Auch wirken weder die Phosphorsäure, noch, so viel mir bekannt ist, die phosphorige Säure als Gifte auf den thierischen Organismus; es ist daher bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen der Nachweis des Phosphors in Substanz in den Contentis oder in dem Ausgebrochenen

unerlässlich, und nur wenn dieser Nachweis nicht gelingen sollte, darf man aus der Anwesenheit von freier phosphoriger oder freier Phosphorsäure in den Contentis u. s. w. auf etwa vorhanden gewesenen Phosphor in Substanz einen Rückschluss machen. Der Nachweis des Phosphors in Substanz kann auf dreierlei Weise geführt werden.

1. Indem man den Phosphor aus den zu untersuchenden Substanzen durch ein flüchtiges Auflösungsmittel auszieht und aus der Auflösung den Phosphor durch Verflüchtigung des erstern abscheidet. Hierzu ist der Schwefelkohlenstoff vorgeschlagen worden. Ich habe früher einmal versucht, aus einem Häringssalat, welcher offenbar mit Phosphorbrei vermischt war, den Phosphor durch Schwefelkohlenstoff auszuziehen; der Versuch gelang jedoch wegen der Anwesenheit von fettem Oel nicht. Dieses löst sich zugleich mit dem Phosphor in dem Schwefelkohlenstoff auf und nach dem Abdampfen erhielt ich eine leicht entzündliche Auflösung des Phosphors in fettem Oel, aus welcher ich den Phosphor nicht abzuscheiden vermochte.

2. Indem man den fein zertheilten Phosphor durch gewisse Manipulationen zu einem Stück zu vereinigen sucht, an welchem die physikalischen Eigenschaften des Phosphors nachgewiesen werden können.

Dies ist mir bei einer gerichtlich-chemischen Untersuchung, von welcher ich das Nähere weiter unten mittheilen werde, gelungen.

3. Indem man den Phosphor aus den Contentis u. s. w. durch Destillation mit Wasser abscheidet. Ist die Menge des in Substanz anwesenden Phosphors nicht bedeutend, so oxydirt sich der mit den Wasserdämpfen

verflüchtigte Phosphor zum grössten Theil zu phosphoriger Säure, während nur ein kleiner Theil in Dampfgestalt übergeht und dem Destillat den eigenthümlichen phosphorischen Geruch mittheilt. Ist dagegen mehr Phosphor vorhanden, so findet man ausserdem einen Theil desselben in der Vorlage. Die phosphorige Säure, die man auf diese Weise in dem Destillat erhält, kann nicht bereits in den Contentis u. s. w. fertig gebildet enthalten gewesen sein, weil die wasserhaltige phosphorige Säure nicht flüchtig ist, wie ich nach den von mir dieserhalb angestellten Versuchen (siehe Archiv der Pharmacie 2te Reihe Bd. 66. S. 170.) als erwiesen annehmen darf.

Dass in dem Destillat wirklich phosphorige Säure vorhanden ist, kann man durch die bekannte Reaction derselben auf Silbersolution und durch Umwandlung der phosphorigen Säure in Phosphorsäure aus deren Nachweis darthun, wie ich weiter unten zeigen werde.

Ich will nun über eine Phosphor-Vergiftung berichten, deren gerichtliche Untersuchung ich unter Assistenz des Herrn Geh. Medicinal-Rathes Dr. Casper ausgeführt habe.

Eine junge Schauspielerin war in ihrem Zimmer todt gefunden; sie hatte einige Stunden vorher gegen ihre Wirthin über Uebelkeit und Leibschmerzen geklagt, sich heftig erbrochen, ärztliche Hülfe jedoch abgelehnt. Die Obduction ergab keine Andeutung auf irgend ein Gift, der Magen war leer, ein ungewöhnlicher Geruch wurde nicht bemerkt, Entzündung war nicht vorhanden, doch erregten einige gelbliche Punkte in dem Magen die Aufmerksamkeit des Obducenten.

Magen und Speiseröhre wurden zur Untersuchung

eingesendet; von dem Ausgebrochenen war leider nichts mehr vorhanden.

Ich erfuhr den Namen des Bräutigams der Verstorbenen und erinnerte mich, dass er vor einigen Tagen Phosphorbrei auf einen Giftschein aus meiner Apotheke entnommen hatte. Auf diesen Verdacht hin erwärmte ich den aufgeschnittenen Magen in einer Porzellanschale über der Spirituslampe an einem dunklen Orte; nach kurzer Zeit wurden einige, schnell verschwindende glitzernde Funken sichtbar.

Ich versuchte nun den Phosphor auf mechanischem Wege abzuscheiden, welches durch folgende Manipulationen gelang: Der Magen wurde zerschnitten, die grössern Theile mit der innern Seite nach aussen auf der flachen Hand ausgebreitet, und während aus einer Spritzflasche ein feiner Wasserstrahl darauf geleitet ward, wurden vermittelst eines hölzernen Spatels die Magenwände abgeschabt und die kleineren Theile in dem Spülwasser abgewaschen. Auf ähnliche Weise wurde mit der Speiseröhre verfahren und das Abspülwasser einige Zeit bei Seite gesetzt. Darauf wurde von dem entstandenen Bodensatze, der aus einer höchst geringen Menge eines gelblichen Pulvers und aus griesartigen Fett- und Fleischklümpchen bestand, das Leichtere durch Schlämmen getrennt, bis etwa ½ Unze Flüssigkeit zurückblieb. Sie wurde in einen Reagenscylinder gebracht und dieser unter fortwährendem Bewegen in kochend-heisses Wasser eingetaucht. Hierdurch gelang es mir, die Fettklümpchen von dem Phosphor zu trennen; letzterer sammelte sich am Boden, erstere vereinigten sich zu einer Fetthaut an der Oberfläche der Flüssigkeit.

Nun wurde der Cylinder schnell abgekühlt und sein Inhalt in eine flache Schale ausgegossen; der Phosphor war zu einer Kugel, von der Grösse eines grossen Stecknadelknopfes, zusammengeschmolzen. Ein Theil desselben wurde zu Verbrennungsversuchen verbraucht, der Rest in einem mit Wasser gefüllten Cylindergläschen dem Untersuchungs-Bericht beigelegt. Obgleich durch das erhaltene Resultat der Untersuchung die Anwesenheit des Phosphors in Substanz ausser Zweifel gestellt war, wollte ich doch die sich mir darbietende Gelegenheit zu fernern Versuchen nicht vorüber gehen lassen, denn nicht jedesmal möchte die Abscheidung des Phosphors auf mechanischem Wege gelingen. Ich zerschnitt deshalb die Theile des Magens und der Speiseröhre in kleinere Stücke, brachte sie nebst dem Spülwasser in eine tubulirte Retorte und destillirte aus dem Sandbade 1½ Unzen Flüssigkeit ab. Während der Destillation gingen meist Dämpfe über, welche sich in der Vorlage verdichteten; ob sie im Dunkeln leuchteten, konnte nicht beobachtet werden. Das Destillat war farblos, klar, reagirte etwas sauer und besass einen Leichengeruch; Phosphor in Substanz fand sich nicht in der Vorlage. Auf verdünnte Silberlösung reagirte das Destillat sogleich nicht, nach dem Erwärmen bräunte sich das Gemisch und setzte nach und nach theils auf der Oberfläche eine dunkle, schillernde Haut, theils am Boden einen braunschwarzen Niederschlag ab. Auf Quecksilberchloridlösung wirkte das Destillat nicht.

Man hat bisher angenommen, dass jene Reaction ohne Weiteres der phosphorigen Säure zuzuschreiben sei. Da jedoch die Ameisensäure, so wie einige flüchtige Oele, ähnliche Reactions-Erscheinungen hervorbrin-

gen, so darf man sich damit nicht begnügen. Am geeignetsten scheint mir der Versuch zur Umwandlung der etwanigen phosphorigen Säure in Phosphorsäure, worauf auch bereits von Andern hingewiesen worden ist.

Demzufolge setzte ich zu 6 Drachmen des Destillats 1 Drachme rauchender Salpetersäure, kochte bis zu 2 Drachmen ein und theilte den Rückstand in zwei Theile. Den einen Theil dampfte ich auf einem Uhrglase durch die Wärme des Wasserbodens bis zur Trockne und Verflüchtigung der überschüssigen Salpetersäure ab, der andere Theil wurde auf freiem Feuer verdampft, der Rückstand zum Rothglühen erhitzt, nach dem Erkalten in ein wenig Wasser gelöst und die Lösung ebenfalls auf einem Uhrglase zur Trockne verdunstet. Die Rückstände auf den Uhrgläsern löste ich in je einigen Tropfen Wasser und setzte jeder Lösung, nach vorsichtiger Neutralisation mit Ammoniak, 1 Tropfen verdünnter Silbersolution zu. Auf dem einen Uhrglase entstand ein weisser, auf dem andern ein gelber Niederschlag.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlasste mich zu einem directen Versuche mit einem Kälbermagen, dem eine Unze Phosphorbrei (etwa 2 Gran Phosphor enthaltend) zugesetzt worden war. Von diesem Gemisch wurde ungefähr der dritte Theil der Destillation mit Wasser unterworfen und 1½ Unzen abdestillirt. Das Destillat war trübe und reagirte schwach sauer; auf dem Boden der Vorlage fand sich eine geringe, aber deutlich erkennbare Menge Phosphor in Substanz vor. Das Destillat wurde so weit mit Wasser vermischt, dass es in einer verdünnten Auflösung von salpetersaurem Silberoxyd sogleich keinen Niederschlag her-

vorbrachte und 1 Unze desselben mit 1 Drachme rauchender Salpetersäure auf die angegebene Weise behandelt. Ich erhielt sehr deutliche Niederschläge von b- und c-phosphorsaurem Silberoxyd, so wie durch Zusatz von Magnesiamischung[1]) eine reichliche Fällung von phosphorsaurer Ammoniak-Magnesia.

---

[1]) Durch Auflösung von schwefelsaurer Magnesia in Wasser, Zusatz von Salzsäure und Uebersättigen mit Aetzammoniak bereitet.

14.

Fall von zweifelhaftem Kindermord. Leben ohne Athmen?

Vom

Dr. Flügel,

pract. Arzt und Physicats-Assistenten zu Lichtenberg in Oberfranken.

Der nachstehend erzählte Fall von Kindermord ist in mancher Rücksicht zweifelhaft, lässt der Lüge wie der Speculation einen weiten Spielraum, und wenn man eben will, ist er auch, ungeachtet der vorgefundenen Gewaltthätigkeit, einer sehr abweichenden Beurtheilung fähig. Ich habe deshalb, mit Hinweglassung alles Formellen, die wesentlichsten Momente aus dem Obductions-Protocolle erzählt und die Anhaltspunkte angegeben, welche mich bestimmten, die Thatsache der Tödtung anzunehmen.

Am 3. Juli v. J. wurde in einem Gehölze nächst der Einöde Kupferbühl, Landgerichts Naila, in einen wollenen Weiberrock eingewickelt, die Leiche eines Kindes aufgefunden. Ich begab mich des andern Tages Morgens mit der hiezu bestimmten Gerichts-Commission und dem Gerichts-Wundarzte an Ort und Stelle. Die Leiche, männlichen Geschlechts, bereits in hohem Grade

der Verwesung verfallen, lag wenig Schritte von dem, am Saume des Gehölzes vorüberführenden, wenig betretenem Wege in einem mässig dichten Gebüsche auf dem Rücken, mit dem Kopfe gegen die Tiefe des Gehölzes, mit den Füssen gegen den Weg gewendet und bot im Allgemeinen den Ausdruck eines reifen, gut gebauten und wohlgenährten, neugeborenen Kindes dar. Die Arme waren im Ellenbogengelenke, die Untergliedmaassen im Hüft- und Kniegelenke mässig gebeugt, die Finger beider Hände zur Faust geschlossen und zwar so fest, dass trotz der Fäulniss noch immer einige Kraftanwendung zum Ausstrecken erforderlich war. Die Oberhaut war, bis auf Hände und Füsse, bereits überall entfernt, die so blossgelegte *Cutis* war grünlich-braun, die noch vorhandene Oberhaut, in bekannter Weise, weiss von Farbe. Gewürm (Larven der *Musca carnaria*) hatte die *Cutis* bereits an verschiedenen Stellen durchbrochen, besonders hatten die Weichtheile der Nase und des Oberkiefers, dann die Geschlechtstheile und Afterumgebung beträchtlichen Schaden gelitten. Der Nabelschnurrest war 3 Linien lang und so erweicht, dass nicht unterschieden werden konnte, ob er abgeschnitten oder abgerissen worden war. Auch die Form des Kopfes hatte durch die Erweichung gelitten und die Brust war, unzweifelhaft aus derselben Ursache, ungewöhnlich flach, gab daher im geraden Durchmesser ein sehr niedriges, das ursprüngliche Verhältniss bestimmt nicht bezeichnendes Maass. Der Unterleib war kaum mehr als natürlich gewölbt.

Die Länge der Leiche betrug 19 Zoll, die Kopfdurchmesser $4\frac{1}{2}$, 4, 4 und $3\frac{1}{2}$, der Umfang $13\frac{3}{4}$ Zoll. Der Schulterdurchmesser betrug $4\frac{1}{2}$ Zoll; von der 7ten

Rippe einerseits bis gegenüber 4 Zoll; Umfang der Brust daselbst 12 Zoll; Hüftdurchmesser 4 Zoll; Gewicht der Leiche 5 Pfund Civ.-Gew. Die Kopfhaare waren bräunlich, mässig reichlich vorhanden und gegen ¾ Zoll lang. Die Nägel an Fingern und Zehen der völligen Reife entsprechend ausgebildet, ebenso beide Hoden im Hodensacke vorhanden. In der Rachenhöhle entdeckte der untersuchende Finger sandigen Unrath. An den übrigen Körperöffnungen sowohl, als an der Körperoberfläche überhaupt wurde, soweit die Fäulniss noch Anschauung und Beurtheilung zuliess, keine verdächtige Erscheinung entdeckt.

Am Mittel- und Hinterhaupte links bemerkte man eine flache, teigigte Geschwulst und die Kopfschwarte war daselbst blutig-serös infiltrirt (Kopfgeschwulst), als Zeichen, dass der Kopf in günstiger Stellung vorangehender Theil bei der Geburt war. Die Schädelknochen, durch die Fäulniss zum Theil aus ihren Verbindungen getreten, waren unverletzt, gut gebildet und ziemlich blutreich; die gesammte Hirnmasse zu röthlich-grauem Brei zerflossen.

Die Eingeweide der Brusthöhle, von der Fäulniss weit weniger ergriffen, als man erwarten musste, waren völlig regelmässig gelagert und gebildet. Das stark gewölbte Zwerchfell hatte die Höhe der 8ten Rippe. Die Lungen, schmutzig-rothbraun von Farbe, ohne Bläschen an der Oberfläche, waren rückwärts gelagert, wie bei Kindern, die noch nicht geathmet haben; die *Thymus* klein, das Herz matsch, zusammengesunken, wie die Lungen gefärbt und mit einzelnen Bläschen an der Oberfläche besetzt. Bei der kunstgerecht angestellten Lungenschwimmprobe hielten sich die Lungen nur

durch Hilfe des an die Oberfläche ragenden Herzens schwebend im Wasser. Nachdem Herz und Lungen gesondert in das Wasser gelegt waren, schwamm ersteres vollständig, die Lungen sanken jedoch zu Boden. Die gleiche Erscheinung zeigte auch das Herz, nachdem seine Höhlen eingeschnitten waren. Die gesonderten Lungen, wie die einzelnen Stückchen derselben, sanken ebenfalls zu Boden und entwickelten weder bei dem Einschneiden unter dem Wasser, noch bei dem Ausdrücken Luftbläschen. Das Herz, die grossen Gefässe und deren Verzweigungen waren völlig blutleer; keine Imbibitionsröthe in deren Wänden oder Umgebung. *Foramen ovale* und *ductus arter. Botalli* waren offen und wie der gesammte Klappenapparat regelmässig gebildet. Die Rachenhöhle, oberer Theil der Speiseröhre, der Kehlkopf und selbst noch die nächste Strecke der Luftröhre war fest mit schwarzgrauem, grobkörnigem, schmutzigem Sande, wie man solchen an Ausgüssen, Düngergruben, Eisenhämmern findet, ausgefüllt. Als wenn eine in der Anatomie bewanderte Hand den Frevel verübt hätte, war überwiegend die grössere Masse des Unrathes, und besonders fest, in den Kehlkopf und die Luftröhre gepresst worden. Die Nasengänge waren davon frei.

Auch die Eingeweide der Bauchhöhle waren völlig regelmässig gelagert und gebildet, die Nabelgefässe offen. Die Leber war schmutzig-braun gefärbt, an der Oberfläche mit Blasen besetzt, schwimmfähig und sehr mürbe; der Magen war leer, die Milz schwarzblau und ebenfalls sehr mürbe. Der quere und absteigende Dickdarm und der Mastdarm waren mit gelblich durchscheinendem (durch die Fäulniss entfärbtem) Kindspech an-

gefüllt, die Harnblase leer, die Nieren röthlich-braun. Die Blutleere fiel auch in den Gefässen des Unterleibes auf. Die Musculatur war allenthalben blassrosig gefärbt. Der Weiberrock, in welchen eingehüllt die Leiche gefunden wurde, war an den Stellen, welche die Leiche berührt hatte, mit Kindsschleim überzogen, so dass also das Kind wohl schon unmittelbar nach der Geburt und dem Tode in diese Hülle gelegt worden war. Blutflecke waren nicht an dem Rocke.

Was nun die Ermittelung des Thatbestandes betrifft, so kann, bezüglich der Neugeburt, so wie der Reifheit und Lebensfähigkeit, keinem Zweifel Raum gegeben werden. Die von Kindesschleim herrührenden Flecken an der Hülle der Leiche, der nicht vertrocknete, wenn auch macerirte Nabelschnurrest, das Offensein der Fötalwege, die Anwesenheit des Kindspechs, der Mangel der Merkmale von stattgefundenem Athmen u. s. w. geben rücksichtlich der Neugeburt mehr als hinreichende Anhaltspunkte. Die Leere der Harnblase ist ja ohnehin ohne alle Bedeutung. Bezüglich der Reife und Lebensfähigkeit befriedigt ein oberflächlicher Blick auf die Leiche, deren völlige körperliche Ausbildung, Länge, Durchmesser, Umfang und Proportion, durch Verwesung, Leichenverdunstung, wahrscheinlichen Blutverlust vermindertes Gewicht, welches ursprünglich gegen 7 Pfund betragen haben mochte, die Ausbildung der Haare und Nägel, Anwesenheit der Hoden im Hodensacke, der Mangel organischer Fehler, vollkommen, und man kann dabei, unbeschadet der Sache, über den, durch den hohen Grad von Fäulniss in einiger Richtung mangelhaften Befund hinwegsehen.

Weitaus schwieriger und ernstlicher gestalten sich,

ungeachtet der vorgefundenen Gewaltthätigkeit, die Fragen, ob das Kind vor, während oder nach der Geburt, und ob es eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sei?

Dass das Kind vor und auch noch während der Geburt gelebt habe, dafür zeugt direct das Vorhandensein der Kopfgeschwulst, die blutig-seröse Infiltration der Kopfschwarte und indirect die vorgefundene gewaltsame Ausfüllung des oberen Theiles der Luftwege mit sandigem Unrathe. Bei Kindern, die schon vor dem Beginne der Geburt abgestorben sind, erzeugt sich eine Kopfgeschwulst entweder gar nicht (wenn die Geburtswege vorbereitet sind, die Geburt den gegebenen Verhältnissen gemäss rasch von Statten geht), oder es bildet sich gegentheils höchstens eine schwache Andeutung als unblutige, seröse Infiltration der Kopfschwarte aus, die ein geübtes Auge, dessen ich mich wohl rühmen darf, durchaus nicht täuschen kann.

Dass das fragliche Kind auch noch nach der Geburt gelebt habe, obgleich es nicht geathmet hat, und eines gewaltsamen Todes durch Behinderung der Einleitung des Athmens gestorben sei, dafür spricht, nebst der völligen Ausbildung ohne irgend einen organischen Fehler (Manuscript undeutlich. Red.), dem Leben während der Geburt bei günstiger Lage (zweiter oder dritter Scheitellage alter Eintheilung), zunächst die zuverlässig absichtliche und gewaltsame Ausstopfung des Anfanges der Luftwege mit jenem sandigen Unrathe, welcher Kehlkopf und nächsten Antheil der Luftröhre so fest und vollständig ausfüllte, wie Wurstmasse den Darm; ausserdem und für mich wenigstens überzeugend der Umstand, dass die Finger beider Hände zur Faust geballt

waren, und zwar ungeachtet der hohen Fäulniss noch so stark, dass immer noch einige Kraftanwendung zum Ausstrecken erforderlich war — sichtlich als Rückbleibsel des Todeskampfes bei gewaltsamem Tode und nach der Geburt — denn man bemerkt eine solche Erscheinung nie bei Kindern, die vor oder während der Geburt gestorben sind. Wer möchte glauben, dass jene Ausfüllung der Luftwege erst im Tode geschehen sei, wodurch gegen allen Zweck Mordverdacht erweckt würde? Nur Täuschung über Leben oder Tod des Kindes, und der Wahn, dasselbe könne wieder erwachen, könnte dafür angeführt werden. Die Ansicht, die Leiche sei erst im Wasser, in einer Düngergrube oder dgl. gelegen, und so sei die sandige Masse an Ort und Stelle gelangt, findet sowohl in Ansehung des Materials als der Festigkeit der Ausfüllung und der Vertheilung keinen Boden.

Da in allen den Fällen, wo Neugeborene durch Einbringen fremder Körper in die Luftwege getödtet wurden, regelmässig die Erscheinungen von stattgefundenem Athmen vorgefunden wurden, so muss man sich im gegenwärtigen Falle mit Rücksicht auf den Lungenbefund, da dieselben bestimmt nicht geathmet hatten, billig fragen, wie konnte die Gebärende das aus ihrem Schoosse tretende, lebende Kind sofort und so lange am Athmen hindern, bis sie im Stande war, das bezeichnete Ausstopfen der Luftwege zu vollbringen? Unwillkürlich drängt sich hiebei, ohne dass ich jedoch dies bestimmt aussprechen will, die Ansicht auf, dass ein helfender Mörder zur Seite gestanden habe, der dem Kinde, vom Augenblicke des Austrittes des Kopfes an, die Kehle so lange zusammendrückte, bis die Aus-

stopfung vollbracht war, unter welchem Acte das Kind, krampfhaft seine Fäuste ballend, den Erstickungstod starb.

Die vorgefundene Blutleere ist scheinbar ganz natürlich durch Verblutung aus dem nahe am Nabel getrennten, nicht unterbundenen Nabelstrange erklärt. Allein es ist sonderbar, die gerichtliche Medicin weiss so viel und die Geburtshülfe so wenig vom Verbluten durch den Nabelstrang, und bei Leichen Neugeborener mit so weit gediehener Fäulniss sollte man überhaupt, der Transsudation und Entfärbung wegen, kein so entschiedenes Gewicht auf die Leere der Blutbehälter legen.[1]) Allerdings ist der Gerichts-Arzt, der gegentheiligen Erfahrung des Geburtshelfers gegenüber, einigermaassen durch den Umstand gerechtfertigt, dass der Geburtshelfer vor der Durchschneidung des Nabelstranges das völlige Aufhören der Pulsation abwartet, während die Kindesmörderinnen kaum etwas Eiligeres zu thun haben, als diesen Act zu vollziehen. Ich konnte mich nur mit Wahrscheinlichkeit für gleichzeitige Blutung aus dem Nabelstrange aussprechen.

---

[1]) Nicht blos bei Leichen Neugeborner, sondern bei Leichen in allen Lebensaltern, darf die Blutleere im Körper, wenn derselbe schon im Zustande vorgeschrittener Verwesung sich befindet, zu gar keinen forensischen Schlussfolgerungen benutzt werden. In allen solchen Fällen nämlich findet man aber durch den Verwesungsprocess allein das Blut verdunstet (vergl. meine „gerichtl. Leichenöffnungen". Erstes Hundert. Zweite Auflage. Berlin 1851. S. 85.). Aber auch das Kind *quaest.* war, wie der Herr Verfasser mittheilt, „bereits im hohen Grade der Verwesung verfallen", und deshalb war die Anhämie im Körper als unausbleiblicher Befund vorherzusagen. Für Verblutung aus der Nabelschnur würden wir deshalb nicht einmal mit „Wahrscheinlichkeit" geurtheilt haben. *C.*

15.

Ueber Tätowirungen.

Eine neue gerichtlich-medicinische Frage.

(Der Process Schall, eine *Cause célèbre*.)

Von

Casper.

Die Schwurgerichtsverhandlungen in der Untersuchungssache wider den des Raubmordes angeklagten ehemaligen Postillon Schall, welche vom 1. bis 8. d. M. (März) bei dem Kreisschwurgericht, das seinen Sitz in Berlin hat, gepflogen worden, haben mit grösstem Recht eine ganze Woche lang die Hauptstadt in grösster Spannung erhalten, und fast ausschliesslich beschäftigt. Und auch jetzt noch, nachdem das Urtheil gesprochen, hört man Sachkenner und Laien noch mit Interesse den Fall besprechen, und die vielen angeregten Zweifel immer wieder erwägen und beleuchten. Selten aber ist auch in der That ein grosses Verbrechen so verdunkelt worden, wie in diesem Falle, und gewiss ist, so lange auch bei uns das schwurgerichtliche Verfahren eingeführt, keine einzige Sache von solcher Wichtigkeit öffentlich verhandelt worden. Auch in wissenschaftlicher, gerichtlich-medicinischer Beziehung tauchten darin eine

Menge von wichtigen, zum Theil entscheidenden Fragen auf, zu deren Lösung ich, durch das Vertrauen des K. Staatsanwaltes, berufen war, und unter diesen Fragen befand sich Eine, die völlig neu ist, und von der ich in öffentlicher Sitzung nicht Anstand nahm, zu behaupten, dass sie noch niemals in der Wissenschaft angeregt worden, und dass deshalb im Allgemeinen „die Aerzte darüber nicht viel mehr wüssten, als die Laien", ich meine die Frage: ob Tätowirungen im Leben wieder verschwinden können?

Alle diese Gründe rechtfertigen es, wenn ich hier eine kurze Darstellung dieser wirklichen *cause célèbre* zu geben unternehme, wie sie mir theils aus den Akten, theils aus den öffentlichen Verhandlungen genau bekannt geworden, wobei ich natürlich den gerichtlich-medicinisch-wissenschaftlichen Standpunkt vorzugsweise im Auge behalte, und namentlich genau angeben will, was ich bei dieser Gelegenheit über Tätowirungen beobachtet und erfahren habe.

Am 10. September 1849 war in der Gegend von Berlin, in der Nähe einer von Wild bestandenen Forst und eines Spreearms, im Rohre die Leiche eines Mannes gefunden worden, der der Kopf glatt vom Rumpfe abgeschnitten, indem, wie die betreffenden Obducenten später behauptet hatten, der Schnitt in Einer geraden Linie zwischen erstem und zweitem Halswirbel hindurchgegangen war. Den Kopf fand man funfzehn Schritt davon, und daran eine Doppelschusswunde hinter dem rechten Ohre, mit der Richtung von unten nach oben, mehrere anscheinende Schnittwunden im Gesichte, und eine völlige Zermalmung aller Kopfknochen, so dass der Kopf platt zusammenfiel, wenn man ihn auf-

hob und wieder hinlegte. Offenbar hatte der (oder die??) Mörder den Kopf so entstellt und zerstört, um die That zu verdunkeln, und die Feststellung der Identität des Gemordeten zu erschweren, was ihm auch vollkommen gelungen ist. Offenbar hatte ferner der abgeschnittene Kopf aus eben diesem Grunde ins nahe Wasser geschleudert oder getragen werden sollen, was aber nicht gelungen war, wahrscheinlich deshalb nicht, weil der Boden in dessen Nähe zu morastig ist. Neben dem Rumpfe fand sich ein kleiner gekrümmter Stock in der Erde stecken, daneben eine graue Mütze und ein geöffnetes Schwefelholzbüchschen, worin sich noch einige Hölzer befanden. Der Rumpf war bekleidet mit einem Hemde (G. E. 4. gezeichnet), zwei Chemisets, Unterhosen und Sommerhosen, wollnen Strümpfen, Stiefeln, einer Atlasweste und ledernen, gestickten Tragebändern, die losgeknöpft waren, (was der K. Staatsanwalt sehr scharfsinnig aus dem Abziehn der fehlenden guten Tuchbeinkleider erklärte, die der Ermordete über den Sommerhosen getragen haben dürfte, dem überdies Geld, Uhr und Siegelring geraubt worden war). Am rechten Ringfinger steckte ein goldner, H. H. 1843 gezeichneter Trauring, und in der mündlichen Verhandlung erfuhr man das wichtige Factum, dass dieser Ring eine tiefe Rinne (wie gewöhnlich) am Finger gemacht hatte, die sich an der Leiche vorfand.

Am folgenden Tage wurde zu N. von den Aerzten A. und B. die gerichtliche Section der Leiche verrichtet. Sie fanden die Anzeichen „beginnender Fäulniss"; „Todtenflecke waren indess nirgend vorhanden". Von den Rändern der Schusswunde am Kopfe heisst es: dass sie „zerrissen, schwärzlich gefärbt und

nach innen eingekippt“ gewesen seien. Die Ränder der Schnittwunden im Gesicht wurden im Obductions-Protocoll nicht geschildert, nur von Einer dieser Wunden ward ergänzend im Obductions-Bericht später gesagt, dass sie „glatte, unblutige Ränder hatte, wie eine Schnittwunde, welche einem, mehrere Tage lang todten Körper beigebracht worden“. Die Farbe der Leiche ward im Obductions-Protocoll nicht geschildert, aber im Bericht wird „der auffallenden Weisse der Haut“ erwähnt. „An den Armen wurden geringe, blauroth gefärbte und angeschwollene Stellen von unregelmässiger Grösse sichtbar“, welche Stellen die Obducenten Sugillationen nannten. Anderweite ungewöhnliche Merkmale an der Leiche wurden nirgends wahrgenommen, noch zu den Akten geschildert, namentlich, wie ich gleich hier zum Verständniss bemerken will, weder Schröpfnarben, noch Tätowirungsmarken. Beide Obducenten erklärten im Audienztermin (also drittehalb Jahre später) auf wiederholtes Befragen: dass ihnen allenfalls wohl die Schröpfnarben, wenn dergleichen vorhanden gewesen, hätten entgehn können, bestimmt aber nicht Tätowirungsmarken, da diese zu auffallend, und sie die Leiche zu lange und zu aufmerksam untersucht hätten. Auch die Gerichtspersonen haben, wie in den Akten registrirt ist, „bei stundenlanger sorgfältiger Beobachtung des nackten Körpers keine Tätowirung am Arme bemerkt“. — Was die innere Untersuchung der Leiche betrifft, so will ich hier nur anführen, dass sie gar Nichts für den Zweck Erhebliches geliefert hat, als den, wie wir hören werden, allerdings sehr wichtigen Befund einer vollkommenen und allgemeinen Blutleere. In ihrem Obductions-Be

richte führten die Obducenten aus und behaupteten: 1) dass *denatus* durch den Doppelschuss in den Schädel eine absolut lethale Verletzung erlitten, und daran seinen Tod gefunden habe; 2) dass die Ablösung des Kopfes durch ein schneidendes Instrument, das mit Sachkenntniss geführt worden, erfolgt sei, und dass 3) die Trennung des Kopfes sogleich nach geschehener Tödtung durch den Schuss Statt gefunden haben müsse.

Nachdem die ersten richterlichen Schritte zur Ermittelung der ganz unbekannten Person des Ermordeten, wie zur Verfolgung des eben so unbekannten Thäters, geschehen waren, meldete sich eine — wie sich später ergab — sehr übel berüchtigte Person, eine unverehelichte Gl., unter dem Namen einer verehel. Commissionairin Fr., welche angab, durch die Beschreibung der Leiche in den öffentlichen Blättern auf die Vermuthung gekommen zu sein, dass der Ermordete ihr Ehemann gewesen. Es wurden ihr die Bekleidungsstücke der Leiche vorgelegt, und siehe da! sie erkannte Stück für Stück als Eigenthum ihres Ehemanns, zum Theil als ihre eigenen Handarbeiten. Hierauf wurde, und zwar neun Tage nach geschehener Obduction, die Leiche ausgegraben (erste Ausgrabung derselben), und auch diese recognoscirte sie (unter Andern auch „am Gemächte“!) mit Bestimmtheit als die ihres Mannes. Die sofort mit grösster Sorgfalt angestellten Nachforschungen ergaben aber, dass nie und nirgends ein solcher Mann gelebt hatte. Es ist nicht zweifellos aufgeklärt worden, ob diese Person eine Geisteskranke, oder eine abgefeimte, vielleicht den Vortheilen des Raubmordes nicht ganz fern stehende Betrügerin gewesen.

Dieser ganze Zwischenfall war und blieb eine Episode in diesem schauerlichen Drama, dergleichen noch mehrere folgen sollten.

Mehrere Gründe schienen in weiterer Entwicklung der Sache dafür zu sprechen, dass ein gefährlicher, bereits steckbrieflich verfolgter Verbrecher, ein Viehhändler Gottlieb Ebermann, der Mörder des unbekannten Individuums gewesen, und es hatte sich nunmehr die Thätigkeit des Untersuchungsrichters auf die Verfolgung des Mörders E. zu richten, auf dessen Habhaftwerdung öffentlich ein Preis ausgesetzt ward. Dieser Verdacht bestätigte sich indess so wenig, dass vielmehr, nach Anhäufung aller Indicien, von denen wir weiter hören werden, die höchste Wahrscheinlichkeit dafür entstand, dass dieser Ebermann der — Ermordete sei! Gewiss ein unerhörter Fall in den Annalen der Criminalpraxis. Die Zweifel an der Identität der Leiche aber mit der Person des Ebermann waren und blieben so erheblich, dass die Feststellung dieses Thatbestandes die Hälfte der Zeit der langen Assisenverhandlungen in Anspruch nahm, und, bei dem hartnäckigen Leugnen und Schweigen des nunmehrigen Verurtheilten, der endlich und nach langem Fahnden in der Person des ehemaligen Postillon Schall, eines berüchtigten Wilddiebes und höchst gefährlichen Wegelagerers, ermittelt wurde, den grössten Aufwand von Scharfsinn Seitens des Gerichtspräsidenten, des Staatsanwaltes, wie endlich auch des Vertheidigers, in die Schranke forderte. Auch unsre Thätigkeit wurde namentlich in dieser Beziehung in Anspruch genommen. Ehe ich jedoch darauf, und auf das hierhingehörige eigentliche Thema dieser Abhandlung eingehe, füge ich noch cursorisch folgende Mit-

theilungen an. Es war nämlich später bekannt geworden, dass Ebermann im Leben an einem Handgelenke Schröpfnarben, und am linken Vorderarme ein rothes Herz und die Buchstaben G. E. (seinen Namen) eintätowirt gehabt haben sollte. Namentlich wollte ein Zeuge vor längerer Zeit beim Baden diese Tätowirung bei Ebermann gesehn haben, und zwei Mecklenburger Chirurgen, von denen der Eine eben jene Schröpfnarben selbst veranlasst, der Andre E. einigemale zur Ader gelassen hatte, bekundeten eidlich, dass sie die Tätowirungen, als sie Ebermann zuletzt gesehn, d. h. *resp.* vor 8—9 und vor 3—4 Jahren, an seinem Arm bemerkt hätten. Die vernommenen drei verheiratheten Geschwister Ebermann's, so wie dessen eigene Ehefrau, haben indess nie Tätowirungen an ihm wahrgenommen. Letztere war zwar allerdings nur die letzte und kurze Zeit seines Lebens mit ihm verheirathet gewesen, und auch in dieser Zeit meistens von ihm, der im Zuchthaus eine Strafe verbüsste, getrennt gewesen; sie hat aber eidlich erhärtet, dass sie in der allerletzten Zeit die Tätowirungen um so mehr, wären sie vorhanden gewesen, bemerkt haben müsste, als sie ihrem Manne (gleichfalls Wilddieb und Wegelagerer) beim Reinigen seiner Gewehre geholfen, und ihm namentlich dabei das Hemde von den Armen zurückgeschlagen und aufgebunden habe. Obgleich nun, wie schon oben bemerkt, die Obducenten versichert hatten, an der Leiche keine Tätowirungsmarken wahrgenommen zu haben, so hielt man es dennoch, bei dieser Sachlage, für nothwendig, die Leiche abermals ausgraben zu lassen (zweite Ausgrabung!). Dies geschah am 13. Februar 1850, also fünf Monate nach dem Tode, im Beisein der

Obducenten. Das ärztliche Gutachten aber fiel dahin aus: „dass die Verwesung schon zu weit vorgeschritten sei, um Schröpfnarben oder Tätowirungen an der Leiche wahrnehmen zu können, und dass dergleichen nicht mehr sichtbar wären".

Mittlerweile verbreitete sich das Gerücht, dass Ebermann noch am Leben und gesehen worden sei! In Verfolgung dieses Gerüchts kam man auf seine Quelle, den Zeugen N. Dieser erzählte mit vielen Einzelheiten, wie er den E. habe gehen sehen, ihn angeredet habe, ohne aber eine Antwort von ihm zu erhalten u. s. w. — Bald ermittelte sich, dass dieser Mann ein — Geisterseher war, der auch einen längst verstorbenen Bürgermeister, bei dessen Begräbniss er selbst anwesend gewesen zu sein einräumte, wieder gesehen und gesprochen zu haben allen Ernstes versicherte. Neue Episode!

Eine sehr wichtig gewordene Belastungszeugin, die Geliebte Ebermann's, unverehelichte H., welche mit Bestimmtheit den bei der Leiche gefundenen, in der Erde steckenden kleinen Stock als Eigenthum des kleinen, nur 5' 3" grossen Schall, den grossen Stock dagegen, den man mit andern Sachen des Ebermann in Schall's Wohnung gefunden hatte, als den Stock ihres Geliebten, der von grosser Statur (5' 7") gewesen war, ferner auch alle Bekleidungsstücke der Leiche als die des Ebermann recognoscirt, hatte im Verlaufe der Untersuchung ausgesagt, dass Ebermann so eigenthümliche breite und lange Zähne gehabt habe, dass sie dieselben wieder erkennen würde, wenn sie ihr vorgelegt würden. Bei den immer wieder neu aufgetauchten Zweifeln über die Identität der Leiche, hielt man es für erforderlich, am 11. December 1851 den Kopf wieder auszugraben

(dritte Ausgrabung!), und es erkannte die H. mit Bestimmtheit nunmehr die Zähne im Unterkiefer, die vollständig vorhanden waren, so wie den Rest des röthlichen Kinnbartes, der sich, auffallend genug, am nackten Knochen erhalten hatte, als die ihres Geliebten, Ebermann's. (In einem der Audienztermine forderte mich der Vorsitzende zu einer Vergleichung dieser Zähne mit denen des Bruders des Ebermann auf. Ich erklärte, dass wohl eine Aehnlichkeit zwischen beiden Zahnreihen vorhanden, dass ich aber eine Schlussfolgerung daraus keinenfalls ziehen könne.) Am 12. August 1851 wurde von unbekannter Hand, höchst wahrscheinlich, nach den Aussagen eben dieser Zeugin, von einem berüchtigten Genossen Schall's, der sich noch jetzt in Haft befindet, ein Mordversuch auf sie gemacht. Dritte Episode!

Die Ehefrau Ebermann recognoscirte mit grösster Bestimmtheit die einzelnen Kleidungsstücke der Leiche nicht nur als die, zum Theil von ihr selbst gefertigten ihres Mannes, sondern auch den Trauring, der mit H. H., ihrem Namen, gezeichnet war, und der, wie oben schon angeführt, eine Rinne am Ringfinger der Leiche zurückgelassen hatte, als denjenigen, den sie mit Ebermann bei ihrer Verheirathung gewechselt, und mit welchem auch der ihrige mit dem Namen Ebermann's und derselben Jahreszahl (G. E. 1843) gezeichnete, vollkommen übereinstimmte. Ebenso bestimmt recognoscirte sie auch die Haare, und die in Schall's Besitz gefundene Uhr als die ihres Mannes.

Die Untersuchung schien beendet, und es wurde deshalb der Angeklagte im October 1851 vor das Schwurgericht gestellt. Aus den damaligen Verhand-

lungen, denen ich nicht beiwohnte, entnehme ich nur aus den Akten, was die Leser hier interessiren kann, und in Beziehung zu dem Thema dieser Mittheilung steht. Der erste Obducent erklärte im Audienztermine vom 30. October *pr.*, entsprechend seinen frühern Auslassungen: „der Kopf muss unmittelbar nach der Tödtung abgeschnitten worden sein, indem eine bedeutende Blutung aus dem Körper Statt gefunden hat, was bei einem später erfolgten Abschneiden des Kopfes nicht der Fall ist, indem alsdann das Blut stagnirt. Vorher kann der Kopf nicht abgeschnitten worden sein, indem dann die Statt gefundene Blutung noch grösser hätte sein müssen". — „Wenn der Todte erst nach dem Tode mit den bei ihm gefundenen Kleidungsstücken hätte bekleidet werden sollen, so hätte man das Hemde ihm nicht anziehen können, ohne dasselbe ganz blutig zu machen, weil das Hemde von unten nach oben gezogen werden muss. Das Hemde ist dem Todten nicht nach dem Tode angezogen worden, indem es auf dem Rücken schmutzig sein müsste, da die Umkleidung auf der nassen Wiese Statt gefunden haben musste". — „Schröpfnarben verwachsen mit der Zeit, doch lassen sie immer kleine weisse Narben zurück für die Lebenszeit. Wenn eine Tätowirung sehr gut geschieht, so kann sie nie verwischt werden. Es kommt dabei auf die Tiefe des Stiches an. Sind die Stiche nur oberflächlich, so dass sie nur durch die Oberhaut gehn, so verwischt sich die Tätowirung wohl mit der Zeit. Wenn der Eine Zeuge die Tätowirung an Ebermann auf zehn Schritte wahrgenommen haben will, so muss sie sehr stark gewesen sein. Wenn beim Schröpfen der Apparat so applicirt wird,

dass eine Blutentleerung Statt finden soll, so treten bleibende Narben ein, die nie verschwinden". — Der zweite Obducent erklärte hierüber: „Schröpfnarben können vergehen, wenn flach geschröpft worden ist, in einigen Jahren, vielleicht nach zwei, drei Jahren. Ueber Tätowirungen kann ich ein bestimmtes Gutachten nicht abgeben".

Zwischenfälle bedingten eine Aufhebung der schwurgerichtlichen Verhandlungen vor ihrem Abschluss, und erst am 1. d. M. kam die merkwürdige Sache wieder vor die Geschworenen. Wie oben bemerkt, wünschte der Königl. Staatsanwalt meine Zuziehung als Sachverständiger. Aus dessen Schreiben an mich vom 27. Februar hebe ich Folgendes aus: „Ihre Vernehmung wird hauptsächlich folgende Punkte zum Gegenstand haben: a. Die Leiche des Ebermann ist in dem Zustande" u. s. w. (wie oben schon geschildert) „gefunden worden. Die Aerzte geben ihr Gutachten dahin ab, dass der Tod des E. in Folge der durch den Doppelschuss erlittenen Zerschmetterung der Kopfknochen und Zerstörung des Gehirns bewirkt worden, und dass das Trennen des Kopfes vom Rumpfe, und die Zufügung der am Kopfe befindlichen Schnittwunden erst nach der durch den Schuss bewirkten Tödtung Statt gefunden. Nach diesem Gutachten sind die Schnittwunden am Kopfe, und das Abschneiden des Kopfes einem bereits todten Körper zugefügt. Lässt sich dies mit unbedingter Gewissheit behaupten? b. Die Leiche ist mit den Kleidern des Ebermann durchweg bekleidet gefunden. Es ist das Gerücht verbreitet, der angeblich ermordete Ebermann lebe noch. Alsdann muss Ebermann bei dem Morde der am 10. September 1849 gefundenen Leiche betheiligt gewesen sein, und entweder

alle seine Kleider, Hemde, Strümpfe u. s. w. dem Leichnam angezogen haben, oder den Ermordeten vor der Ermordung zum Anthun seiner Kleider veranlasst haben. Letzteres ist ganz unglaubhaft. Ist es möglich und wahrscheinlich, nach dem über die Bekleidung der Leiche in den Acten verzeichneten Befunde, anzunehmen, dass der Leichnam in der gefundenen Weise angekleidet worden? c. Erweislich nicht verdächtige Zeugen bekunden, dass Ebermann am linken Unterarm ein roth tätowirtes Herz nebst Buchstaben gehabt, ingleigleichen, dass er Schröpfnarben an Genick- und Handgelenken gehabt. Andererseits bekunden die Ehefrau und die Verwandten des Ebermann, dass sie an ihm nie Tätowirung und Schröpfnarben gesehen, ingleichen sind in einem, in den Akten der Strafsection zu Spandau befindlichen Signalement des Ebermann, weder die Tätowirung noch die Schröpfnarben als besondere Kennzeichen erwähnt. Da die Akten mir die unbedingte Ueberzeugung aufdrängen, dass die Leiche die des Ebermann ist, so halte ich das“ (oben angezogene) „Gutachten und die Erklärung der beiden Herrn Aerzte nicht für richtig. Die Tätowirung und die Schröpfnarben sind ihrer Aufmerksamkeit wohl entgangen?“

Nie habe ich in einer langen Reihe von Jahren und in einer erfahrungsreichen gerichtsärztlichen Praxis das ganze Gewicht eines abzugebenden Urtheils schwerer gefühlt, als in diesen Audienzterminen, da ich mir, auch ohne die mir zugekommenen Erklärungen, wohl bewusst war, dass mein Gutachten sowohl für den objectiven wie subjectiven Thatbestand, als auch und namentlich für Feststellung der so zweifelhaft gewordenen Identität des Gemordeten, womit die Thäterschaft

des Angeklagten (subjectiver Thatbestand) stand und fiel, hauptsächlich mit entscheidend sein werde. Und ein Thema sollte erörtert werden, über das alle Lehrbücher der gerichtlichen Medicin, alle Sammelwerke schweigen, und über welches ich eine kurze Notiz nur allein in dem reichen *Dictionnaire des Sciences médicales* gefunden hatte, das in seinem Artikel *tatouage* von den „*caractères ineffaçables*“ dieser Operation spricht! Vollständig indess in meinem Gewissen beruhigt über Alles, was ich vor dem Schwurgericht erklärt habe, lege ich diese Erklärungen, nach Voranschickung der Gründe dazu, dem Urtheile der Fachgenossen vor.

Das Tätowiren, wozu, wie allbekannt, bei uns, und zwar fast ausschliesslich nur von Männern, vorzugsweise die Arme, aber auch wohl die Brust gewählt wird, während wilde Völkerschaften mehr oder weniger den ganzen Körper graviren und dadurch ein Rangverhältniss äusserlich bezeichnen, wird bewerkstelligt, indem drei oder vier Nähnadeln, die in einen Pfropfen oder ein Stück Holz gesteckt, und bis gegen die Spitze umwickelt werden, in die Haut, welche vorher mit der gewünschten Figur bezeichnet worden, tief eingesteckt werden. Unsre tätowirungslustigen Männer (fast ausschliesslich aus der niedern Volksklasse, namentlich Schiffer und Soldaten), wählen gewöhnlich ein oder auch zwei Herzen, die Anfangsbuchstaben ihres, oder des Namens ihrer Herzensdame, eine Jahreszahl, als Erinnerung an das denkwürdige Ereigniss, oder auch,

wie ich es bei Soldaten gesehen, gekreuzte Schwerter oder Kanonen, ein Gesicht, eine ganze kleine Figur u. dgl. m. Wenn die Blutung aus den kleinen Stichwunden aufgehört, wird in die frischen Wunden ein Farbestoff eingerieben, und zwar meist Zinnober oder Schiesspulver, gewöhnlich beides, um das Mal bunt zu machen, seltener schwarze Tusche. Die allgemeine Meinung ist nun bekanntlich die, dass dergleichen Marken niemals im Leben, und natürlich auch nach dem Tode nicht, wieder verschwinden, und eine theoretische Erklärung dafür liegt auf der Hand. Aber diese allgemeine Meinung kann sich nur darauf gründen, dass man alte, sehr alte Leute mit wohl erhaltenen Tätowirungen gesehen hat, die sich in ihrer Jugend, also vor langen Jahren, hatten tätowiren lassen. *Ergo!* Aber ein solches *ergo* konnte für den vorliegenden Fall mir nicht genügen. Es musste nämlich versucht werden zu ermitteln, ob nicht eine grössere Anzahl Menschen, z. B. alter Soldaten, aufzufinden, welche früher sich tätowirt hatten, um dann zu untersuchen, ob nicht bei Einem oder dem Andern die Marken dennoch verschwunden seien? Dann natürlich würde, wenn dies auch nur bei einem Einzigen der Fall, der Rückschluss nicht nur gestattet, sondern auch geboten gewesen sein, dass auch bei dem Viehhändler Ebermann die Tätowirungen hätten verschwinden können. Zu dieser Untersuchung bot das hiesige Königl. Invalidenhaus eine treffliche Gelegenheit, und das Resultat derselben halte ich mich, bei der Neuheit der Sache, um so mehr für verpflichtet, hier ganz ausführlich mitzutheilen, als ich in der Schwurgerichts-Verhandlung mich mit dem nur summarischen Ergebniss begnügen zu müssen glaubte.

Im hiesigen Invalidenhause befinden sich folgende, früher tätowirt gewordene alte Soldaten, sechsunddreissig an der Zahl, welche ich, mit Unterstützung eines meiner Zuhörer, des Königl. Staabsarztes Herrn Dr. Transfeld, untersucht habe, und wobei sich Folgendes ergeben hat:

	Name.		Womit tätowirt?	Wann?	Jetziger Befund.
1.	Invalide	Stadler.	Kienruss und Branntwein.	1798	Ausgebleicht; auf dem linken Arme ist noch deutlich 1798 zu sehen; auf dem rechten sind S. u. R. des Namens Stadler deutlich, T. u. E. undeutlich, sonst Nichts zu sehen.
2.	„	Siedschlag.	Pulver u. Zinnober.	1807	Auf dem linken Arme deutlich zwei Kanonen; auf dem rechten von dem frühern rothen Herzen nichts mehr als ein hellrother Fleck.
3.	„	Schlottmann.	Zinnober.	1808	J. F A. S. recht gut erhalten.
4.	„	Schreiber.	Pulver u. Zinnober.	1808	Auf dem linken Arme ein schwarzes Herz. Die Zinnober-Tätowirung ist verschwunden.
5.	Unteroff.	Burschinsky.	Zinnober.	1809	M. B. und zwei Säbel; sehr gut erhalten.
6.	Invalide	Klatt.	Zinnober.	1809	Ein Herz u. 1809. Sehr ausgebleicht.
7.	Feldweb.	Senfft.	Zinnober und Pulver.	1811	In Spanien tätowirt. Sehr gut erhalten.
8.	Unteroff.	Kerl.	Ebenso.	1811	Ebenso erhalten.
9.	Feldweb.	Korthaus.	Zinnober.	1813	Gut erhalten.
10.	Invalide	Beyser.	Zinnober und Pulver.	1813	Herz und Buchstaben; sehr gut sichtbar.
11.	„	Tapper.	Zinnober.	1813	Gut erhalten.
12.	Unteroff.	Hanne.	Zinnober.	1814	Ein Herz am linken Arm war 2 bis 3 Jahre sichtbar u. verschwand dann allmälig. Jetzt ist keine Spur mehr sichtbar.
13.	Invalide	Albrecht.	Ebenso.	1814	Auf dem linken Arme ein kleiner Soldat, auf dem rechten E. A. und ein Herz. Deutlich sichtbar.

	Name.		Womit tätowirt?	Wann?	Jetziger Befund.
14.	Invalide	Ribenhausen.	Ebenso.	1814	Gut erhalten.
15.	„	Hesselbach.	Ebenso.	1814	Gut und deutlich sichtbar.
16.	„	Steinert.	Zinnober und Pulver.	1814	Auf beiden Armen Figuren, Zahlen und Buchstaben; gut erhalten.
17.	„	Meissner.	Zinnober.	1814	Sehr deutlich.
18.	Feldweb.	Zappe.	Zinnob. u. Pulv.	1815	Gut erhalten.
19.	Invalide	Schulz.	Zinnober.	1815.	F. A. S. u. ein Herz; sehr deutlich wahrnehmbar.
20.	„	Lehmann.	Pulver.	1815	Gut erhalten.
21.	„	Kolenz.	Zinnober.	1815	Sehr ausgeblasst.
22.	„	Batzlaff.	Ebenso.	1816	Herz u. 1816 hatten sich nur 2—3 Jahre erhalten. Jetzt ist keine Spur der Tätowirung mehr sichtbar.
23.	Unteroff.	Pluta.	Ebenso.	1817	Gut erhalten.
24.	„	Giesler.	Zinnober und Pulver.	1817	Namenszug; deutlich erhalten.
25.	Invalide	Marschner.	Zinnober.	1817	Gut sichtbar.
26.	„	Grundscheck.	Ebenso.	1818	Ebenso.
27.	„	Pitsch.	Ebenso.	1820	Ebenso.
28.	Unteroff.	Schmidt.	Ebenso.	1822	Etwas blass.
29.	„	Schröder.	Zinnob. u Pulv.	1823	Gut erhalten.
30.	Invalide	Krisek.	Zinnober.	1825	Ebenso.
31.	„	Stein.	Ebenso.	1825	Ebenso.
32.	„	Schmidt.	Ebenso.	1831	Ebenso.
33.	„	Hofbauer.	Ebenso.	1837	Ebenso.
34	Unteroff.	Bölke.	Ebenso.	1841	Ebenso.
35.	Invalide	Schmidt II.	Ebenso.	1845	Ebenso.
36.	Unteroff.	Meissner.	Rothe Tusche.	?	Die Tätowirung (am rechten Vorderarm) eiterte in den ersten sechs Wochen völlig heraus. Jetzt ist sie spurlos verschwunden.

Diese Ergebnisse mussten sehr überraschen! Während bei Nr. 1. noch jetzt, nach vierundfünfzig Jahren, wenigstens einzelne Tätowirungen deutlich wahrnehmbar, zeigen sie sich bei Nr. 12. nach achtunddreissig, bei Nr. 22. nach sechsunddreissig Jahren spurlos verschwunden, während sie bei vielen Andern nach mehr als vierzig Jahren ganz deutlich noch jetzt zu sehen sind. Dass das Material hierin keinen Unterschied mache, zeigt ein Blick auf unsere Liste, man müsste

denn Nr. 36 hervorheben wollen, wo die Gravirung mit rother Tusche gemacht worden war. Dass aber auch „die Tiefe des Stiches bei der Tätowirung“ hierin keinen Unterschied begründen kann, wie der erste Obducent irrig (aber in solcher Frage sehr verzeihlich) behauptet hatte, ist gleichfalls unzweifelhaft, da, wenn Tätowirungen, wie namentlich bei Nr. 22, sich mehrere Jahre erhalten haben, um dann zu verschwinden, jede andere Erklärung herangezogen werden kann, als die von einer unvollkommenen Operation hergenommene. Im Allgemeinen ersehen wir nun aus unsern Fällen, dass unter 36 Tätowirten bei Dreien (Nr. 6, 21 u. 28) die Marken mit der Zeit ausgebleicht, dass sie bei zwei Andern (Nr. 1 u. 2) theilweis, und bei Vieren (Nr. 4[1]), 12, 22 u. 26) spurlos verschwunden sind. Folglich war unter neun Fällen Einmal die Tätowirung im Laufe der Zeit verschwunden, folglich konnte sie auch bei Ebermann im Leben verschwunden gewesen sein, und an seiner Leiche nicht gefunden werden. Meine Antwort auf die mir gestellte Frage konnte hiernach nicht zweifelhaft sein. Ich gab sie, gestützt auf diese meine Beobachtungen und dieselben anführend, mit Bestimmtheit dahin ab: dass Tätowirungsmarken wieder verschwinden können, und hiermit war der hauptsächlichste Zweifel an der Identität der Leiche des Ermordeten mit der Person des Ebermann gelöst. Belehrend war es für alle Anwesenden und Betheiligten noch, dass im Laufe der Verhandlungen ein Zeuge auftrat, ein den gebildeten Ständen angehörender Mann, der genau erzählte, dass

[1]) In diesem Falle wenigstens die Tätowirung mit Zinnober.

und wie er sich in seinem fünfzehnten Jahre am Arme habe mit Zinnober tätowiren lassen, und dass die Marken nach einigen Jahren verschwunden seien. — Der Arm wurde in öffentlicher Sitzung von mir untersucht und keine Andeutung einer Tätowirungsmarke an demselben gefunden, wovon sich auch Richter und Geschworene überzeugten. Was die Schröpfnarben aber betrifft, so musste ich ihr Vorhanden- oder Nichtvorhandengewesensein an der Leiche dahin gestellt sein lassen. Sie konnten sehr füglich wahrnehmbar gewesen, aber von den Obducenten übersehen worden sein, und Nichts ist erklärbarer und leichter zu entschuldigen in einem Falle, wo die *causa mortis* so schlagend vorlag und wo die Schröpfnarben, die obenein, wenn es alte sind, an der Leiche nicht leicht zu sehen, sich an so ganz ungewöhnlichen Stellen, wie am Handgelenk, befanden, wo man sie nicht zu suchen pflegt.

Eine zweite mir vorgelegte Frage (s. oben) war die: ob sich, wie die Obducenten gethan, mit unbedingter Gewissheit behaupten liesse, dass das Trennen des Kopfes vom Rumpfe und die Zufügung der am Kopfe befindlichen Schnittwunden erst nach der durch den Schuss bewirkten Tödtung Statt gefunden? Meine desfallsige Auslassung vor dem Schwurgericht musste ich zu meinem Bedauern mit einer Kritik des Obductions-Verfahrens beginnen, das, wie anerkennungswerth auch im Ganzen, doch im Einzelnen manche, wesentlichere oder unwesentlichere Lücken darbot. Wir haben nicht erfahren, wie der Hals, die Geschlechtstheile, Luftröhre, Kehlkopf, Speiseröhre, Netze und Gekröse der Leiche beschaffen gewesen. Die Obducenten haben mit Bestimmtheit behauptet, dass Todtenflecke an der Leiche

nicht sichtbar gewesen. Da sie aber registrirt hatten, dass die Zeichen „beginnender Fäulniss“ wahrnehmbar waren, so musste ich ihnen entgegentreten, da bekanntlich die Todtenflecke chronologisch das erste, und niemals fehlende Zeichen eben der „beginnenden Fäulniss“ sind, auch nicht etwa, wenn sie gebildet, wieder verschwinden, sich vielmehr, bis zum Zeitpunkt der Unkenntlichkeit der Leiche, sichtbar erhalten, und folglich auch an der Leiche des Ebermann vorhanden sein mussten. Eine weit folgenreichere Behauptung der Obducenten musste ich gleichfalls ablehnen. Sie hatten von Sugillationen am Fuss und Arm der Leiche gesprochen, „wie wenn der Ermordete hier von Jemand fest gehalten worden wäre“, und der Vertheidiger Schall's hatte auf diese Annahme einen Theil seiner Defension dahin zu gründen versucht, dass er daraus folgern wollte, dass wenigstens Mehrere bei dem Morde betheiligt, das Sachverhältniss folglich ein anderes gewesen sein müsse, als die Anklage behauptet hat. Ich meinerseits aber konnte bei einem eidlichen Gutachten nicht annehmen, dass wirklich und wirkliche Sugillationen an der Leiche vorhanden gewesen seien. Denn es lag dafür eben weiter Nichts vor, als die Behauptung, das Urtheil der Obducenten, nicht eine Thatsache, ein Sections-Befund. Aus dem Obductions-Protocolle, wie aus dem Obductions-Berichte, ging nämlich nicht hervor, dass sie die vermeintlichen Sugillationen mit dem Messer untersucht hatten, das einzige Kriterium bekanntlich, das ächte Sugillationen von Todten- und ähnlichen Flecken mit Sicherheit unterscheiden lässt, indem es dort Blutaustritt in das Unterhautzellgewebe, hier denselben niemals nachweist.

Ich erklärte deshalb, dass durch nichts erwiesen sei, dass an der Leiche „Sugillationen“ vorhanden gewesen, und dass deshalb jede, auf das Vorhandensein von Sugillationen gegründete Schlussfolgerung, des wissenschaftlichen Haltes entbehre. Der Vertheidiger liess hiernach die seinige fallen; Gerichtsärzte aber mögen auch aus diesem, im vorliegenden Criminalfalle sehr wichtig gewordenen, anscheinend geringfügigen Moment, die Warnung entnehmen, wie vorsichtig man bei gerichtlichen Leichenöffnungen zu verfahren habe!

Liess sich nun „mit unbedingter Gewissheit“ behaupten, dass die Schnittwunden am Kopfe erst nach erfolgter Tödtung beigebracht worden? Keinesweges. So wenig Wahrscheinlichkeit auch an sich für das Gegentheil vorlag, da es sehr schwer gewesen sein würde, den sehr grossen und sehr starken Ebermann, wenn er nicht etwa gerade schlief, z. B. im Streit und Kampf mit einem Messer das Gesicht zu zerschneiden, und die Vermuthung viel näher liegt, dass der (oder die?) Mörder dies erst nach dem Tode gethan, um den Kopf unkenntlich zu machen, so konnte doch eine „Gewissheit“ hierüber nur dann gegeben werden, wenn die Ränder dieser Schnittwunden untersucht, beschrieben, und genau beschrieben worden wären. Das Obductions-Protocoll aber liess uns hier wieder ganz im Dunkeln, indem es nur, wie wir oben bereits angeführt, die Ränder der Schusswunde, die hiernach unzweifelhaft im Leben beigebracht worden war, mit keiner Silbe aber die der Schnittwunden im Gesicht erwähnte! Es liess sich folglich nicht nur nicht mit unbedingter Gewissheit, sondern gar nicht behaupten, dass die Schnittwunden erst der Leiche zugefügt worden.

Desto sicherere Basis aber für das Urtheil gewährten die Obductions-Verhandlungen, betreffend die Trennung des Kopfes vom Rumpfe im Leben oder nach dem Tode. Wenn mein Gutachten über diese Frage auch dem der Obducenten gerade entgegengesetzt war, so konnte es doch für mich keinen Augenblick zweifelhaft sein. Mit grosser Sorgfalt hatten die obducirenden Aerzte den Thatbestand der vollkommenen Blutleere im ganzen Leichnam und in allen seinen einzelnen Organen erhoben, die — beiläufig gesagt — nicht etwa auf den Zustand vollendeter Verwesung geschoben werden konnte, bei welcher Anhämie der Leiche nie fehlendes Zeichen ist, da die Section schon zwei Tage nach dem Morde verrichtet wurde. Dazu kommt, dass die Verhandlungen ergaben, dass an der Stelle, wo die Leiche, welche abschüssig lag, gefunden worden, eine grosse „Blutlache“ auf dem Grase sichtbar gewesen war. Dass diese Blutmasse nicht durch die Schusswunde aus dem Körper ausgeflossen sein konnte, die, bei der völligen Zerschmetterung des Kopfes, den Tod viel früher hätte veranlassen müssen, als der andere Tod durch Verblutung eintreten konnte, ist nicht zu bezweifeln. Desto erklärlicher aber ist dieser absolute Blutverlust aus dem Körper, wenn man annimmt, dass der Kopf ihm abgeschnitten worden, so lange noch Herzpulsationen vorhanden waren, d. h., also so lange er noch lebte, mag er immerhin als tödtlich Verletzter gelebt haben, während unmöglich, wenn die Trennung des Kopfes erst nach Aufhören der Circulation erfolgt wäre, also nach dem Tode, eine so vollkommene Ausblutung des Körpers, auch solcher Organe, wie der Lungen — von denen die Obducenten gesagt hatten,

dass sie vollkommen blut- und luftleer (?) gewesen —, der Leber, der Nieren u. s. w. hätte erfolgen können. Die nicht sehr klar ausgedrückten Gründe der Obducenten für ihre entgegengesetzte Ansicht (s. oben S. 283), dass nämlich der Kopf unmittelbar nach der Tödtung abgeschnitten worden sei, konnten hiernach auf sich beruhen, und erklärte ich mit Bestimmtheit, dass der durch den Doppelschuss allerdings tödtlich Verletzte noch gelebt habe, als ihm der Kopf vom Rumpfe getrennt worden. Eine solche cannibalische Schlächterei ist vielleicht in den Annalen der Criminaljustiz noch nicht vorgekommen, und man hätte psychologisch, wenn nicht die obigen materiellen Gründe das Gegentheil geboten hätten, vielleicht Anstand nehmen können, einem zurechnungsfähigen Menschen eine solche Gräuelthat zuzutrauen: aber der Königl. Staatsanwalt sagte sehr richtig in seinem scharfsinnigen Plaidoyer, die Persönlichkeit und Antecedentien des Wilddiebes Schall characterisirend: „Rehbock oder Mensch, das gilt ihm gleich!“

„Ist es möglich und wahrscheinlich, nach dem über die Bekleidung der Leiche in den Akten verzeichneten Befunde, anzunehmen, dass erst der Leichnam in der angegebenen Weise bekleidet worden?“ — Ueber diese letzte der mir vorgelegten drei Hauptfragen war, wie man sieht, eigentlich nur wenig vom forensisch-medicinischen Standpunkte zu sagen, und nur auf die Erscheinung der Leichenstarre das Schwurgericht aufmerksam zu machen. Ich erinnerte daran, dass Leichen, wie allbekannt, täglich erst völlig entkleidet und gewaschen, und dann oft genug auf das Vollständigste bekleidet würden, mit männlichen wie weiblichen Klei-

dungsstücken, selbst Uniformen, Handschuhen u. s. w. Dies könne aber nur geschehen entweder sehr bald nach dem Tode, und bevor die Leichenstarre eingetreten, was sehr verschieden, von 6—8 bis erst 24 und 30 Stunden nach dem Ableben geschähe, oder nach dem spätern Verschwinden dieser Leichenstarre und wieder hergestellter Biegsamkeit des Körpers, worüber mehrere Tage nach Eintritt der Todtenstarre zu vergehen pflegten. Das höchst Unwahrscheinliche nun, dass der oder die Mörder unmittelbar nach der Tödtung den Leichnam erst entkleidet, und dann wieder mit den Ebermann'schen Kleidungsstücken vollständig bekleidet, in welchem Falle, da unmittelbar nach dem Tode die Blutung nicht augenblicklich cessirt haben konnte, die Kleidungsstücke weit mehr blutbesudelt gefunden worden sein müssten, als der Augenschein ergab; das noch weit Unwahrscheinlichere andererseits, dass der Mörder sich mehrere Tage nach der That (nach Aufhören der Leichenstarre) wieder an den Ort derselben begeben haben sollte, um die nun wieder biegsame Leiche erst jetzt zu ent- und bekleiden, konnte ich hiernach nur richterlichem Ermessen zu erwägen anheim geben.

Zusammenfassend also habe ich auf die mir vorgelegten Fragen in den Audienzterminen folgende Erklärungen abgegeben:

1) es müssen, der Behauptung der Obducenten entgegen, an Ebermann's Leiche Todtenflecke vorhanden gewesen sein;

2) es ist nicht, der Behauptung der Obducenten entgegen, erwiesen, dass an dieser Leiche Sugillationen vorhanden gewesen;

3) es ist, der Behauptung der Obducenten entge-

gen, nicht erwiesen, dass die Schnittwunden am Kopfe erst nach erfolgter Tödtung beigebracht worden;

4) es ist nicht, mit den Obducenten, anzunehmen, dass die Trennung des Kopfes vom Rumpfe erst nach erfolgter Tödtung geschehen, vielmehr muss angenommen werden, dass Ebermann noch lebte, als ihm der Kopf abgeschnitten wurde;

5) es ist mit den Obducenten anzunehmen, dass nicht erst die Leiche so bekleidet worden, wie dieselbe gefunden ist;

6) Tätowirungsmarken können im Leben vollständig wieder verschwinden.

Die Geschworenen erkannten „mit mehr als sieben Stimmen“ (das Gerücht behauptet: einstimmig) den Postillon Franz Schall für schuldig, „in der Zeit vom 9. September Abends bis 10. September Mittags dem Viehhändler Gottl. Ebermann mit dem vorher überlegten Vorsatz ihn zu tödten, solche Verletzungen, wonach nach dem gewöhnlichen und allgemein bekannten Laufe der Dinge der Tod desselben erfolgen musste, zugefügt, und dadurch ihn wirklich getödtet zu haben“, und das Gericht erkannte, in Folge dieses Wahrspruchs, auf Todesstrafe durch Enthauptung.

16.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage von Steinkohlengasbereitungs-Anstalten in sanitätspolizeilicher Beziehung.

Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Ein Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten forderte die wissenschaftliche Deputation unter dem 7. Januar d. J. zu einer gutachtlichen Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlegung von Steinkohlengasbereitungs-Anstalten innerhalb der Städte in gesundheitspolizeilicher Beziehung auf. Die wissenschaftliche Deputation würde dieser Aufforderung schon früher genügt haben, wenn sie es nicht für nothwendig erachtet hätte, sich durch einen Besuch der hiesigen Werke von den Fortschritten in der Fabrikation durch eigne Anschauung zu überzeugen.

Bei der Anlage dieser Fabriken sind zwei Punkte zu berücksichtigen: 1) der Betrieb grossartiger Oefen und die Gasarten und der Rauch, welche sich beim Heizprocess entwickeln, und 2) die Produkte, welche sich bei der Destillation der Steinkohlen bilden. Was

die Verbrennungs-Produkte betrifft, so sind sie von der selben Art, wie die, welche bei andern grossen Feuerstätten, bei Heizung von grossen Dampfkesseln u. s. w., sich bilden, und die durch gehörigen Zug, vermittelst eines hohen Schornsteins, nach gebräuchlicher Weise entfernt werden. Da bei der Gasbereitung die Feuerung mit besonderer Vorsicht geleitet werden muss und häufig geschürt wird, so findet der Verbrennungs-Process dabei sehr vollkommen Statt und in dieser Hinsicht ist weniger von ihnen zu besorgen, als von der Anlage anderer grosser Feuerstätten.

Unter den gasförmigen Destillations-Produkten der Steinkohlen sind zwei Stoffe, welche, eingeathmet, giftig wirken, nämlich Kohlenoxydgas und Schwefelwasserstoffgas, und eine grosse Anzahl flüchtiger Verbindungen von höchst unangenehmem Geruch, von denen aber eine schädliche Wirkung auf die Gesundheit nach den bisherigen Erfahrungen sich nicht gezeigt hat. Es liegt im Interesse der Gasfabrik, das Gas vom Schwefelwasserstoff und von übelriechenden Substanzen so viel als möglich zu reinigen, und die Vorrichtungen sind in dieser Hinsicht so vollkommen, dass die schärfste Probe, eine Lösung von essigsaurem Bleioxyd, worin man das gereinigte Gas hineinströmen lässt, keine Fällung von Schwefelblei giebt. Das Schwefelwasserstoffgas lässt man durch einen Kalkbrei absorbiren. Was das dem Gase beigemengte Kohlenoxydgas betrifft, so ist keine Erfahrung bekannt, nach welcher durch diese Beimengung das Leuchtgas schädlich geworden wäre, denn schon aus Oeconomie und wegen Feuersgefahr wird jeder Gasverlust durch Ausströmen zu vermeiden gesucht, und wenn Arbeiter zufällig von dem Steinkohlen-

gas zu viel eingeathmet haben, so haben sich bei den der Deputation bisher bekannt gewordenen Fällen die Folgen vom Einathmen eines giftigen Gases nicht gezeigt. In Abrede lässt es sich zwar nicht stellen, dass Theer und die flüchtigen Oele, welche sich bei der Destillation bilden, einen höchst unangenehmen Geruch verbreiten, da aber die Arbeiter, die fortdauernd damit beschäftigt sind, an ihrer Gesundheit dadurch nicht wesentlich leiden, so ist noch weniger davon für die Gesundheit der entfernter Wohnenden zu besorgen, wenn auch dabei zu berücksichtigen ist, dass sehr nervenschwache Personen durch den Geruch dieser Substanzen belästigt werden und leiden, die Anlage einer solchen Fabrik daher den Nachbarn mehr oder weniger lästig fallen wird, ja den Werth der benachbarten Grundstücke vermindern kann.

Eine besondere Rücksicht ist auf die Entleerung der mit dem Kalkbrei und den andern Substanzen, die zur Reinigung des Gases dienten, angefüllten Apparate zu nehmen. Sie müssen nur während der Nacht entleert und ihr Inhalt muss in verschlossenen Gefässen ausserhalb der Stadt geschafft werden; es können sich dabei keine schädlichen Substanzen für die Nachbarschaft verbreiten, auch kann keine grössere Beschwerde daraus entstehen, als bei der Entleerung der Abtritte und der Fortschaffung des Inhalts derselben. Besonders ist darauf zu achten, dass weder der Kalkbrei, noch die andern Substanzen, die zur Reinigung gedient haben, ferner der Theer und die Rückstände von der Theerraffinerie, wenn eine solche vorhanden, nicht in Senkgruben in der Fabrik geschüttet werden. Diese Substanzen vertheilen sich so im Boden, dass in eini-

gen Städten das Wasser der Brunnen der benachbarten Häuser ungeniessbar und für die Gesundheit schädlich geworden ist. Es wäre vielleicht möglich, dass bei einigen Fabriken die Mittheilung an die benachbarten Brunnen nicht Statt fände oder durch besondere Anlagen verhütet werden könnte; doch ist das letztere mit grossen Schwierigkeiten verbunden und der Erfolg nicht mit Sicherheit vorauszusetzen, so dass die Besitzer einer Gasfabrik auf die Nachtheile, die daraus entstehen können, aufmerksam und dafür verantwortlich zu machen sind.

Bei grossartigen Gasanstalten sind stets die Fabrikgebäude durch eine besondere Mauer oder Umzäunung eingeschlossen, und wenn bei kleineren Anlagen dafür gesorgt wird, dass die Mauer der Gebäude, worin die verschiedenen Operationen vorgenommen werden, nicht in unmittelbarer Berührung mit den benachbarten stehen, so sind von einer Gasanstalt noch weniger für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner nachtheilige Folgen zu befürchten. Je kleiner die Gasanlagen sind, besonders wenn sie nur für den eigenen Gebrauch, z. B. in Fabriken, eingerichtet sind, so dass man also auf die Reinigung des Gases, die von fremden Abnehmern besonders gefordert wird, nicht so zu sehen hat, desto mehr ist darauf zu achten, dass zweckmässige Einrichtungen für die Reinigung desselben getroffen werden, und die Mauern der Räume, worin die Fabrikation geschieht, nicht in unmittelbarer Verbindung mit den benachbarten Häusern stehen; ohne dieselben würde eine solche Anlage nicht zu gestatten sein.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Mei-

nung, dass durch Steinkohlengasbereitungs-Anstalten innerhalb der Städte bei einer richtigen Anlage und vorsichtigen Führung des Betriebs keine für die Gesundheit der benachbarten Bewohner direct schädliche Substanzen verbreitet werden, dass jedoch in dem Verhältniss, wie der Geruch insbesondere des Theers und der flüchtigen Oele, sich mehr oder weniger verbreitet, die Nachbarn dadurch belästigt werden.

Berlin, den 12. Mai 18—

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

17.

Zur Frage von der Trepanation bei Kopfverletzungen.

Aerztliches Gutachten.

Mitgetheilt
von
Dr. Santlus,
zu Westerburg im Herzogthum Nassau.

Nachdem in der Nacht vom 9. auf den 10. März v. J. der ledige, robuste, 26 Jahre alte W. Z. von W. in einer Schlägerei verwundet worden, fanden sich bei Vornahme der gerichtsärztlichen Untersuchung folgende Verletzungen:

1) auf dem linken Scheitelbeine eine 11 Linien lange und gerade, oberhalb des linken Ohres schief abwärts gegen das Hinterhaupt verlaufende Schnitt- oder Hiebwunde mit scharfen Rändern, welche weder mit einer Geschwulst umgeben, noch auch bis zur entblössten Knochentafel gedrungen war;

2) eine zweite, der ersten gerade gegenüber und auf dem rechten Scheitelbeine sich verbreitende Stich- oder Hiebwunde mit zwei Schenkeln, von welchen der obere vertikal verlief, 5 Linien maass, und der untere schief von oben nach unten, oder von der Linken zur Rechten abwärts stieg und 9 Linien lang gewesen ist. Ihr Vereinigungswinkel war spitz, die Ränder scharf und nicht gefranzt. — Auch diese Wunde durchdrang

nur die Kopfschwarte und war ebenfalls von keiner Geschwulst umgeben, aber ebenso, wie die vorige gleichmässig vertieft.

3) Handbreit von der vorhergehenden entfernt, in gerader Richtung oberhalb des rechten Ohres, befand sich eine, schief nach abwärts und hinten verlaufende Wunde mit mehr gequetschten Rändern und von 6 Linien Länge, welche sämmtliche Weichtheile durchbohrte und auf eine zirkelförmige Knochenfractur mit gleichzeitigem Eindrucke geführt hatte. — Der grösste Centraldurchmesser dieses zirkelförmigen und imprimirten Knochenbruches betrug, nachdem ein diagnostischer Kreuzschnitt, wie bei Vornahme der Trepanation, ausgeführt worden war, 10, der kleinste 7 Linien p. M. — Letzterer war der horizontale, ersterer der perpendikuläre Durchmesser. Im oberen rechten Segmente, wo die kleine Diagonale die Peripherie der Kreisfractur berührte, war die frakturirte Knochenplatte zersplittert und die einzelnen Splitter daselbst unter die angrenzende Schädelhöhle, zwischen die *dura mater* und das Knochengewölbe unterschoben und eingekeilt, wesfalls sofort die Trepanation für nöthig erachtet und auch ausgeführt worden ist.

Nach der Hinwegnahme dieses fracturirten Knochens aus dem rechten Scheitelbeine wurde beobachtet, dass die harte Hirnhaut in Folge der übereinandergeschichteten Splitter nicht nur allein ringsum vom Schädelgewölbe losgetrennt, sondern bereits auch flammicht congestirt gewesen ist. — Die Elevation oder vielmehr die Trepanation dieses so beschaffenen Knochenbruches erforderte nur eine Trepankrone und die Operation selbst war nicht nur wegen des bedeutenden Knochenein-

druckes, sondern auch wegen der unterschobenen Splitter (meist der *lamina vitrea* angehörig) und der bereits hyperämischen Gehirnhaut gerechtfertigt. —

4) Die vierte Wunde, einige Finger breit oberhalb des eben beschriebenen Knochenbruches, hatte die Grösse und Gestalt eines Kürbiskernes und durchdrang nur die Weichtheile des Kopfes. — Ihre geschwulstige Umgebung und die lippenartig klaffende Mündung machen es wahrscheinlich, dass hier eine mehr stumpfe Waffe eingewirkt habe. —

5) Oberhalb der rechten Augenbraue befand sich eine 15 Linien lange, parallel mit dieser verlaufende Schnittwunde, welche jedoch nur die Hautschicht durchdrungen hatte. —

6) Dicht neben dem rechten Augenwinkel war eine kaum vernarbte Hautwunde von 9 Linien Länge wieder aufgerissen und blutete sehr. Desgleichen waren ihre noch zarten Ränder zerfetzt, verschwollen und trugen den Charakter einer Quetschung. —

Sowohl bei der Untersuchung als auch dem Verbande waren leichte Ohnmachten eingetreten und von dem ausströmenden Blute das Haupthaar theilweise verklebt, das Gesicht aber vom Blute triefend und die Kleider damit beschmutzt. Während des Geraufes war der Vulnerat besinnungslos zu Boden gesunken und einige Minuten in diesem Zustande verblieben. — Lähmungserscheinungen durch unfreiwillige Secretionsergüsse, und das bei Kopfverletzungen so gern auftretende Erbrechen hatten sich nicht eingestellt. — Auch das Sensorium war sonst frei von Irrreden und Phantasmen u. s. w. verblieben, und nirgends eine Spur von Berauschung oder Störung in den Sinnenfunctionen,

ausser einer etwas fatigirten, intercoupirten Sprache zugegen, der Puls dagegen unterdrückt, die Respiration ermüdet und fortwährend Neigung zum Schlafe *(sopor)* angetroffen worden. Das Allgemeingefühl verrieth objectiv und subjectiv eine bedeutende Erschöpfung und Erschlaffung, so dass der Verwundete bei jedem Versuche zu gehen oder zu stehen in die Kniee niedersank und den Kopf nicht aufzurichten vermocht hatte, ein Symptom, welches bei vorhandener, abnormer Vascularität des Gehirns und seiner Häute (James Hope die Entzündung des Gehirns; deutsch von Schmidtmann, 1847.) die grösste Würdigung verdient.

Die Therapie war nach den Regeln der Kunst eingeleitet und auf den Behufs der gerichtsärztlichen Untersuchung schon bereits abgeschorenen Kopf kalte Fomente angewendet und schon vor der Trepanation Blutegel hinter die Ohren angelegt, so wie ein kleiner Aderlass ausgeführt worden. Die Trepanation, welche 12 Stunden nach der Verletzung vorgenommen wurde, bot, nachdem eine beinahe penetrirende Trepanrinne dicht um die kreisförmige Grenzlinie des Knochenbruches gezogen war, diejenigen Eigenthümlichkeiten: dass bei dem Versuche, das bereits durchbohrte Knochenstück mittelst des Tirefond's aus der Mündung zu erheben, die äussere Knochenlamelle desselben bereits losgetrennt gewesen ist und die Zellen der noch an beiden Bruchflächen haftenden Diploe mit ausgetretenem und bereits coagulirten Blute geebnet und ausgefüllt gewesen sind.

Nach der Entfernung der Glasplatte, so wie der übereinandergeschichteten Knochensplitter, erschien die losgetrennte harte Hirnhaut, wie schon bemerkt, flammicht geröthet, ohne aber eine Spur von traumatischer

Veränderung. Die eingekeilten Knochensplitter, welche sich auf der rechten Seite der peripherischen Knochenapertur unter der Schädeldecke abgelagert hatten, rührten meistens von der Glastafel her und boten bald nadelförmige, bald scharfkantige Begrenzungen und die rothflammicht pigmentirte Hirnhaut eine strahlenförmige Hyperämie dar, welche in jeder Minute den Uebergang in förmliche Entzündung zu bilden im Stande war. Desfalls wurde auch das antiphlogistische und ableitende Verfahren in ermässigtem Grade fortgesetzt, der Trepanationshiat mit einer beölten Charpiecompresse und die übrigen Wunden mit einem Heftpflasterverbande bedeckt. — Unter solchen Umständen verblieb der Vulnerat ruhig und beinahe fieberlos bis zum Abende des 11. März, allwo grosse Unruhe, Hitze, Schlaflosigkeit und Schmerz eingetreten waren. — Gleichzeitig hatten sich das Gesicht und die Augenlider geröthet, kurz es war bei den vorhandenen Umständen nicht zu verkennen, dass eine *Cerebromeningitis* im Anzuge sei, worauf auch die heftig pulsirenden Carotiden und die allgemein verbreitete Hitze des Körpers hindeuteten. Es wurden wiederholt Blutegel hinter die Ohren applicirt, Essigklystiere verordnet und abwechselnd Calomel (*gr. ij p. d.*) mit *Infus. digital. c. nitr. et tartar. emetic.* verabreicht. —

Dessohngeachtet war die Nacht vom 11. auf den 12. unruhig, namentlich war kein Schlaf zugegen, und der Kranke am kommenden Morgen so fieberhaft ergriffen, dass bei dem Verbande Ohnmachten eintraten. Bei letzterem zeigte sich die harte Hirnhaut gleichmässig hochroth saturirt und ganz trocken; und namentlich war kein Wundsecret zugegen, aber die Pulsation des Gehirns unter und hinter der *dura mater* deutlich sicht-

bar. — Gegen Mittag waren Remissionen und in Folge deren einiger Schlaf beobachtet worden. — Am Abend jedoch wiederholte sich die Scene des vorhergehenden Tages. Es traten sogar mehrere Mal Delirien auf. Desfalls war man genöthigt, neben der schon angedeuteten Medication wiederholt 15 Blutegel, wie des Abends zuvor, hinter die Ohren zu setzen und kühlende Klystiere von Essig und Wasser zu appliciren. — Um Mitternacht bemerkte man, nachdem mehrere reichliche Stühle erfolgt waren, Nachlass der Schmerzen und ruhigen Schlaf. Diese Remission dauerte bis 1 Uhr Nachmittags des 13. März. Dort aber begannen wieder Congestionen nach dem Kopfe, grössere Schmerzhaftigkeit, welche bis Nachts 4 Uhr anhielten, so dass wegen des obwaltenden Gefässsturmes abermals zur topischen Blutentleerung geschritten werden musste. — Auch wurden die Calomeldosen repetirt, bis die Nacht hindurch mehrere flüssige Stühle erfolgt waren. Am 15. März, also am 5ten Tage nach der Trepanation, wurden die ersten Spuren von Eiterung auf der harten Hirnhaut und mit ihnen Linderung der Gesammtzufälle beobachtet. Nur am Abende des 15. und 16. März waren noch einmal leichtere Gefässparoxysmen aufgetreten, dagegen aber bei den folgenden Verbänden die Eiterung so reich, dass sie die ganze kreisförmige Knochenapertur, den Trepanationshiatus nämlich, ausfüllte. — Auch hatten sich zwischen dem 16. und 17. März unter der Eiterdecke auf der *dura mater* die ersten Granulationspunkte (Fleischwärzchen) und gleichzeitig mit ihnen von der Kopfschwarte her die obturirende Substanzwucherung eingestellt, welche unter fortwährender Eiterung und gegenseitiger Annäherung bis zum 14. April die ganze

Knochenlücke geebnet hatten. — Am 21. April kamen die ersten kleinen Knochensplitter und zwar von jener Stelle her, wo die Uebereinanderschiebung und Einkeilung Statt hatte, zum Vorschein. Gleiche Sequester folgten am 7., 12. und 29. Mai, wo die Trepanationslücke sich bereits schon vernarbt hatte. Da die Vernarbung, wahrscheinlich in Folge der noch fortdauernden Knochensequestration, sich in die Länge zog, und kleinere Stellen einen noch fortwährend flüssigen Eiter secernirten, so wurde die Wunde in den letzten 14 Tagen (nach Neumann) mit einer Mischung, aus gepulverter Holzkohle und schwefelsaurem Zink bestehend, bestreut, worauf sehr schnelle Heilung erfolgt und am 20. Mai der Verwundete wieder vollkommen genesen und arbeitsfähig der ärztlichen Behandlung entlassen worden ist. Die übrigen Wunden 1, 2 u. 5 waren in den ersten Tagen durch den einfachen Contentivverband, die *sub* 4 und 6 beschriebenen dagegen durch Eiterung zur Vernarbung gebracht worden.

Den gewärtigen Zustand des Wilhelm Zell, namentlich aber den der trepanirten Knochenfractur betreffend, so ist zu bemerken: dass sich in dem organischen und geistigen Functionenleben desselben keine Spuren irgend einer durch die Verwundung oder die Operation in Wirksamkeit gesetzten Abnormität darbietet, und dass die ehemalige Trepanationsmündung im Schädelgewölbe nunmehr durch eine neoplastische, fibroide Membran, welche sich mit den äusseren Hautlappen zu einer continuirlichen Fläche vereinigt hat, und in Gestalt einer dichten Hautplatte schroffartig (?) geschlossen ist, so wie dass, ausser der aufgehobenen Integrität des durch die Operation nothwendig gewordenen Schädeldefectes, auch

keine deformirende Folgen von irgend einer Verletzung zurückgeblieben sind. —

In einer Zeit, wo die Trepanation die entgegengesetztesten Ansichten hervorgerufen hat, wo eine Partei gar nicht trepanirt wissen will, die andere dagegen bei der leisesten Indication schon die Krone aufsetzt und auf solche Weise in der gerichtsärztlichen Beurtheilung der Schädelverletzungen sowohl für das Richteramt als auch die Technik nur contradictorische Motive und Bestimmungen hervorzurufen im Stande ist, bleibt es bei jedem einzelnen Falle gewiss von der höchsten Wichtigkeit, nicht nur das Kunstverfahren zu rechtfertigen, sondern auch hierdurch zugleich dem gerichtsärztlichen, so wie dem richteramtlichen Urtheile eine sichere Basis zu vindiciren. Sind auch die Meinungen der Aerzte und Chirurgen über die Indication der Trepanation, wie schon bemerkt, so sehr entgegengesetzt und verschieden, so stimmen denn doch die meisten nach dem jetzigen Standpunkte dahin überein, dass die Trepanation unbedingt nothwendig sei:

Bei Splittern, fremden Körpern, primären und secundären Extravasaten, wenn sie als fremde Reize oder durch Druck schädlich auf das Gehirn und seine Umhüllungen einwirken, so dass tödtliche und lebensgefährliche Folgen daraus entstehen können. Man vergleiche unter den gerichtsärztlichen Schriftstellern nur Brach's *chirurgia forensis* und unter den rein technischen nur die Bestimmungen eines Walther, dieses so gewissenhaften Beobachters seit seines ganzen Dienstlebens. Seite 62 (Bd. 2.) seines Systems der Chirurgie sagt er: „Die Trepanation ist, wo sie indicirt ist, jedesmal möglichst bald und bei dem

ersten Eintritte der Drucksymptome sogleich vorzunehmen. Ist die Impression als eine totale (beider Tafeln) constatirt, so soll man diese (die Drucksymptome), wenn sie noch nicht vorhanden sind, gar nicht abwarten.“ Weiter sagt er: „Sind die Symptome der Meningitis bereits eingetreten, so kömmt die Operation meistens zu spät“ und S. 63, §. 102. desselben Bandes: „dagegen wird sie (die Trepanation) bei der Impression eines losgetrennten Stückes der Glasplatte und bei unverletzter äusserer Tafel (sogar) unbedingt angezeigt sein, wenn dieser Zustand mit einem hohen Grade von, an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit diagnosticirt ist.“ Weiter vergleiche man S. 72, §. 111. *pos.* 2. —

Selbst A. Cooper, welcher ebenfalls die Trepanation, wie die Meisten unserer Neueren und Neuerer, an ihrer Spitze namentlich Dieffenbach, nur auf sehr wenige Fälle und Indicationen beschränkt wissen wollen, sagt (*lectures on the principles and Practice of Surgery v. I. pag.* 343): dass bei complicirten Fracturen, weil sie in der Regel Entzündung hervorriefen, trepanirt werden müsse, noch ehe Entzündung entsteht, weil die Operation Nichts mehr helfe, ja den Zustand verschlimmere, wenn Entzündung schon eingetreten sei. — Obgleich diesem Satze durch die Behauptung Dieffenbach's (m. v. dessen operative Chirurgie II. Bd. S. 16): A. Cooper habe sich in Bezug auf die Beschränkungen der Trepanation sogar gefürchtet, selbst in das Gehirn eingedrungene Knochensplitter herauszuziehen, weniger die Gerechtigkeit der Consequenz zu Theil wird, so haben denn doch im Sinne Walther's

auch Chelius, Calmann, und unter den alten selbst Theden, Heister und Platner die Indicationen der Trepanation schon beurtheilt. —

Denjenigen, welche der Trepanation eine allzugrosse Gefährlichkeit einzuräumen pflegen, und desfalls vielleicht aus unzeitigen Befürchtungen wegen des übeln Erfolges, wie namentlich Dessault, welcher sich bitter beklagt, dass seine Trepanirten beinahe alle ein Opfer des Todes geworden seien, nicht trepanirt wissen wollen, sind die Beispiele von Gooch, welcher einem 65jährigen Manne vergeblich 12 Trepanen ansetzte und ihn bei der dreizehnten erst wieder in das Leben zurückrief, ferner von Stalpart von der Wiel, welcher 27 Mal trepanirte und das des alten Keil (chirurgisches Handbüchlein), welcher eines Grafen von Nassau erwähnt, der 29 Mal trepanirt und dadurch doch gerettet worden ist, entgegenzustellen.

Jene, welche demnach so ungünstige Erfolge von ihren Trepanationen erlebt, haben meistens den früh gebotenen Zeitpunkt verfehlt, in welchem die Operation gemacht werden musste.

Aus diesen kurzen Andeutungen ist nun zu ersehen, aus welchem Gesichtspunkte die Operation in dem gegenwärtigen Falle unternommen worden, und durch welche Grundsätze die Indication bedingt gewesen ist, und wie namentlich die eingekeilten und fest auf der *dura mater* aufsitzenden und theilweise scharfen, von der Glasplatte losgetrennten Knochensplitter, die Indicativmomente geboten hatten: dass die Operation so schnell wie möglich, und zwar noch ehe jene verderbliche Meningealirritation mit ihren Ueber- und Ausgängen hereinbrach, vorzunehmen gewesen sei. — Wie in

der That ein so gefürchteter Meningealsturm und selbst eine bevorstehende *Meningocerebritis* durch den auf der *dura mater* haftenden Reiz der Knochensplitter bedingt, wirklich im Anzuge gewesen seien, beweisen die stürmischen Zufälle, und das an dem zweiten auf den dritten Tag nach der Verwundung aufgetretene Entzündungsfieber.

Wenn Walther und Cooper in den angezogenen Stellen bei complicirten Fracturen, welche namentlich mit einer Splitterung der Glastafel verbunden sind, trepanirt wissen wollen, so war die Trepanation hierorts um so dringender geboten, als die zum Theil scharfen und aufliegenden Splitter die erste Bedingung der Phlogose, die erhöhte Vascularität (Hunter, Küss, Virchow) in der *dura mater*, sich durch jene condensirte Entzündungsröthe aussprechend, bereits hervorgerufen hatten und der Verdacht einer der Verletzung gleichlaufenden Erschütterung, welche zum Ausbruche der *Cerebritis* die auxiliären Momente geboten hatte, durch die Zufälle begründet gewesen ist. — Nicht nur wegen der Eigenthümlichkeit der Verletzung also, sondern auch wegen der bevorstehenden *Encephalomeningitis*, welche, durch Erschütterung und Druck hervorgerufen, zu der Annahme der verderblichsten Ausgänge berechtigten, ist die Trepanation sogar in prophylaktischer Beziehung gleichsam schon gerechtfertigt gewesen. — Im Unterlassungsfalle, oder selbst bei verspäteter Kunsthülfe, hätte die Wissenschaft, einer zu hoch gespannten Zeitscepsis folgend, höchst wahrscheinlich ein Leben verantworten müssen, welches durch eine auf das empirische Pflichtgefühl basirte und durch Jahrhunderte verbürgte Operation erhalten worden ist. Es ist zwar Grundcharakter

auch der medicinischen Wissenschaften und erste Bedingung ihres Lebens: dass ihre Beziehungen sich gegenseitig gegenüber treten, dass sie Extreme schaffen, um zum Evidenzpunkte zu gelangen. Aber in der gerichtlichen Medicin darf der pragmatisch empirische Standpunkt den modernen Zeittheorien so lange nicht untergeordnet werden, bis sie das wissenschaftliche Bürgerrecht und die Weihe der Classicität erhalten haben. — Der Trepan wird so wenig der Chirurgie, wie die Zange der Geburtshülfe entwendet werden können. Vielleicht wird die Sophistik zu behaupten belieben: dass die Operation noch ehe Zufälle zugegengewesen, unternommen worden sei. Allerdings ist die Operation vor den Zufällen unternommen worden, um eben diesen Zufällen zuvorzukommen, und weil sie nach den Zufällen in der Regel zu spät und dann mit Unglück ausgeführt wird; ein Umstand, welcher der Diagnose insofern eine sichere Grundlage gewährleistet hatte, als bekannt ist: dass das Unvermögen zu stehen, zu gehen, zu sprechen und selbst der momentane Verlust des Bewusstseins auch schon von leise eingedrückten oder festanfliegenden Knochenstücken hervorgerufen wird. — Es herrscht zwar der Glaube: dass Gehirnerschütterungen am meisten erfolgen, wenn bei der Verletzung die Schädeldecke unversehrt bleibt, d. h. wenn der knöcherne Schädel nicht springt u. s. w. — Hier, heisst es, gingen die, den Knochen berührenden Kraftschwingungen sogleich wellenförmig auf das Gehirn über, dessen Einzeltheile in eine ungewöhnliche überschnelle Bewegung nach mehrfach entgegengesetzten Richtungen hin versetzt würden.

Bei Knochenbrüchen dagegen würde die Gewalt

schon dadurch gehemmt, dass in der gestörten Continuität des Schädels, die sich fortpflanzenden Contusionsschwingungen, wie in einem zerschellten Gefässe gebrochen und geschwächt würden, und diese Schwächung selbst in steigendem Verhältnisse zu der Verschiedenheit des Bruches angetroffen würde. Am meisten Abbruch-leiste auf diese Weise der breite oder sternförmige Knochenbruch, so zwar, dass der Grundsatz: dass das Untersinken der Gehirnthätigkeiten im Gegensatze zu der Integrität der fracturirten Knochen angetroffen werde, in der Mehrzahl der Fälle volle Gültigkeit verdient. Da aber dieser Grundsatz nicht zum Extreme ausgeführt werden darf, vielmehr hier, wie überall, sich Ausnahmsregeln auffinden lassen; so ist in dem gegenwärtigen Falle und unter den bekannten Umständen, dass Vulnerat zur Zeit der ihm beigebrachten Kopfwunde betäubt und bewusstlos zu Boden gestürzt war, und dass die voluntären Functionen momentan behindert gewesen sind, die Annahme begründet: dass die betäubende Gehirnerschütterung nicht bloss von den eingekeilten Knochenstücken, sondern in Folge der mehr contundirenden Gewalt entstanden sein müsse, was die fulminirende und mit der Verletzung *sub* No. 3. isochronisch erfolgte Wirkung ausser Zweifel setzt, und wozu vielleicht auch die übrigen Kopfwunden als accessorische Schädlichkeiten noch gerechten Verdacht erregen. Denn, wo continuirliche Hiebe und Schläge auf den Kopf einwirken, da ist es gewiss nicht zu leugnen, dass diese einer Betäubung des Gehirns allen Vorschub zu leisten im Stande sind. —

Nach dieser epikritischen Erörterung bestanden die

durch die Schädelverletzung in Bewegung gesetzten Zufälle des Vulneraten

1) in einer vorübergehenden (leichten) Gehirnerschütterung;

2) in einer entzündlichen Meningal- und Cerebralirritation; erstere durch die aufsitzenden Knochen, letztere theilweise durch die Erschütterung bedingt, eine Combination, welche, weil sie aus activen und passiven Elementen zusammengesetzt ist, prognostisch in der Regel von der ungünstigsten Seite betrachtet wird.

Aus dieser vorausgeschickten Relation ergeben sich nun weiter die gerichtsärztlichen Bestimmungen:

1) in Bezug auf die Beschaffenheit der verletzenden Gewalt oder des adhibirten Werkzeuges;

2) in Bezug auf die dadurch gesetzte Gefährlichkeit;

3) in Bezug auf den gegenwärtigen Zustand des Verletzten und

4) als Totalresümé. —

Da es zur Erhebung des Thatbestandes von Gewicht ist, ob die bei W. Zell vorgefundenen Verletzungen von mehreren wiederholten Angriffen, oder von einem oder mehreren Individuen und daher auch die rücksichtslos fortgesetzten Misshandlungen bei schon unmöglich gewordener Gegenwehr gewiss als erschwerender Gesichtspunkt zu den stattgehabten Verletzungen hinzutritt; so ist zu bemerken, dass, aus der Beschaffenheit der Wunden zu schliessen, verschiedene Werkzeuge, mithin auch höchstwahrscheinlicher Weise mehrere Personen eingewirkt hatten, indem die 1ste, 2te und 5te zu den reinen Schnitt- oder Stichwunden, also von weniger scharfen (?) Instrumenten ausgehend, gerechnet werden

müssen, oder im entgegengesetzten, nach der Verschiedenheit der Wunden nicht wohl möglichen Falle, dass, wenn nur eine Person und zwar nur mit einem einzigen Werkzeuge die Misshandlung ausgeführt haben konnte, dasselbe aus mehrfach wirkenden Kräften, aus schneidenden und contundirenden nämlich, hätte zusammengesetzt sein müssen. — Die Wunde 3 setzt übrigens bei ihrem Charakter noch ausserdem eine gigantische Kraftäusserung, so wie ein derbes Instrument voraus, und die Wunde 2 rührt höchstwahrscheinlich von zwei in dem beschriebenen Winkel zusammentreffenden Gewalten und desfalls von zwei Läsionen her.

Der zu gewinnende Gesichtspunkt in Bezug auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Gegenwehr beruht auf dem chronologischen Verhältniss der Verwundung und kann aus deren Beschaffenheit nicht ermittelt werden. Zu vermuthen ist aber mit Sicherheit: dass nach der Wunde 3, oder nach der Knochenfractur wohl leicht nicht mehr eine Gegenwehr möglich gewesen ist.

ad 2. Die Verletzungen 1, 2, 4, 5 und 6 gehörten ihrer einzelnen Natur nach zu den nicht gefährlichen, sondern zu den leicht heilbaren Körperverletzungen; die *sub* 3 verzeichnete Schädelfractur dagegen zu einer solchen Kopfbeschädigung, — welcher vorzugsweise und allein der Charakter der Lebensgefährlichkeit zuerkannt werden muss, indem sie 1) mit einer vorübergehenden Erschütterung, 2) mit einer Lostrennung der harten Hirnhaut, 3) mit einer Zersplitterung der Glasplatte und 4) mit der Impression von fracturirten Knochensplittern, welche zu befürchtende Entzündungszufälle hervorriefen, in Folge deren die Trepanation nöthig

geworden, verbunden gewesen ist. — Dessohngeachtet aber müssen indessen die übrigen Kopfverletzungen als accessorische Schädlichkeiten betrachtet werden, welche in Folge ihres haftenden Reizes nur den Congestionszustand nach dem Kopfe, mithin die Entzündungselemente zu befördern im Stande gewesen sind. — Es gebührt ihnen daher summarisch um so mehr ein accidenteller Antheil an der Gefährlichkeit, als von überhäuften Kopfschlägen und Kopfverletzungen bekannt ist, dass sie summarisch häufig solche Zufälle bedingen, wie grössere und einzelne Kopfbeschädigungen. —

ad 3. Die sämmtlichen Kopfwunden sind vollkommen geheilt und der durch die Trepanation nöthig gewordene Schädeldefect durch eine fibroide membranöse Zwischenmasse in die Knochenmündung ersetzt, und da sich nach der Heilung weder sensorielle, noch organische Functionsstörungen dargeboten haben, vielmehr erstere auf eine sehr günstige Weise vor sich gegangen ist, so steht die Erfahrung fest: dass W. Z. dieserseits als vollkommen, und zwar ohne bleibende Nachtheile für das geistige und körperliche Functionenleben, geheilt zu betrachten sei, obgleich auf der andern Seite die Integrität des Schädelgewölbes in Folge des Substanzverlustes in sofern aufgehoben bleibt, als jene Knochenlücke nicht durch normgemässe ostoide Neubildung, sondern nur durch eine Knorpelplatte von unbedeutendem Callus aus secundärer Formation, mithin durch eine unzulängliche Knochenbildung bedeckt bleibt. Zwar wird häufig behauptet: dass Trepanirte mehr als sonst Gehirnkrankheiten unterworfen seien, und dass sie Zeitlebens in Folge der unzulänglichen Verschliessung jener Knochenlücke in Bezug auf mögliche Ver-

letzungen des Gehirns in fortwährender Disposition zu Gehirnkrankheiten sich befinden sollen. — Es ist dieses aber eine von der Erfahrung noch nicht numerisch beantwortete Frage, da sogar Fälle vorliegen, wo Trepanirte das höchste Alter erreicht haben, ohne auch nur im Mindesten in ihren geistigen und körperlichen Functionen dadurch beschränkt gewesen zu sein. —

Nach diesen Resultaten giebt sich also das Total-Resumé dahin ab:

dass die als Knochenfractur bestandene Schädelverletzung des W. Z. ohnerachtet ihrer günstig vollbrachten Heilung und des Mangels irgend einer durch sie hervorgerufenen functionellen Störung im geistigen und körperlichen Leben, dennoch zu den schweren und höchst gefährlichen Läsionen gerechnet werden müsse, und dass die übrigen Kopfwunden zwar leicht heilbar, dagegen aber insgesammt betrachtet, accessorische oder auxiliäre, d. h. die Gefährlichkeit begünstigende Schädlichkeiten gewesen seien.

18.

Ueber schwere Körperverletzungen im Sinn des neuen Strafrechtes.

Vom

Königl. Gerichts-Assessor **P. Limnan**,

Vertreter der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Beeskow.[1])

Das erste Heft dieser Zeitschrift hat eine „gerichts ärztliche Beurtheilung der Körper-Verletzungen lebender Personen“ vom Dr. Franz, Königl. Kreis-Physicus zu Neu-Stettin, gebracht. Der Herr Verfasser ist mir mit dieser Abhandlung gewissermaassen zuvorgekommen; ich hatte bei dem Erscheinen derselben soeben einen kleinen Aufsatz über dasselbe Thema vollendet. Denselben jetzt noch zu veröffentlichen, erscheint vielleicht

---

[1]) Mit Freuden habe ich diese Arbeit eines practischen Rechtsgelehrten über eine wichtige gerichtlich-medicinische, schon im vorigen Hefte gründlich besprochene Frage, zur Mittheilung in dieser Zeitschrift empfangen. Practischen Gerichtsärzten — und wer unter den Aerzten muss nicht jeden Tag bei dem jetzigen öffentlichen Verfahren gewärtig sein, als solcher zu fungiren? — wird die vorliegende Arbeit, gerade weil sie den juristischen Standpunkt festhält, gewiss lehrreich sein. Erst durch längere Uebung lernt der gerichtliche Arzt, worauf es dem Richter bei den ärztlichen Gutachten ankommt, erst dann aber gewinnen seine Arbeiten den Stempel der practischen Vollendung, dessen so viele gerichtlich-ärztliche Gutachten leider! ermangeln. *C.*

überflüssig. Ich wage dies dennoch, weil ich bei meiner Arbeit hauptsächlich vom (practisch-) juristischen Standpunkte ausgegangen war, während man den des Herrn Dr. Franz wohl als den überwiegend ärztlichen bezeichnen könnte. Es kam mir vor Allem darauf an, für die practische Handhabung des neuen Gesetzes Seitens der Gerichtsärzte *in foro* einige leitende Andeutungen zu geben, beziehungsweise die wesentlichsten Unterschiede desselben von den Bestimmungen des alten Strafrechts hervorzuheben, — gleichzeitig aber dem Gerichtsarzte seine Stellung dem Gesetze gegenüber klar zu machen. Ich habe dies um so eher unternehmen zu können geglaubt, als mir meine amtliche Stellung hinreichend Gelegenheit geboten hat, zu sehen, wie vielfältig in dieser Beziehung bisher gefehlt wurde, wie verschiedenen Auffassungen aber auch die hier in Frage kommenden, jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen worden sind, *resp.* werden können.

Das Erscheinen der Franz'schen Arbeit hat zwar eine theilweise Umgestaltung der meinigen erfordert. Ich habe dieselbe aber nicht über die Gränzen meines klar ausgesprochenen, ursprünglichen Zweckes ausdehnen zu müssen geglaubt, und mich deshalb allen näheren Eingehens auf die Ansichten enthalten, welche Herr Dr. Franz im ersten Abschnitt[1]) seiner Abhandlung entwickelt, obwohl ich dieselben keineswegs überall theile; ich habe ebensowenig Streitfragen und Zweifel berührt,

[1]) Die allgemeinen Principien, aus denen die gesetzlichen Bestimmungen entsprangen.

anderweitige Krankheiten concurriren. Alsdann ist es Sache des Arztes, zu beurtheilen, ob diese Krankheiten in Folge der Verwundung u. s. w. entstanden sind (denn nur solche kommen nach den Worten des §. 193. in Betracht), — gleichviel im Uebrigen, ob sie naturgemäss nothwendige und daher bei einer jeden derartigen Verletzung vorkommende zu nennen, wie etwa Wundfieber, oder nur bei dem einzelnen Individuum zufällig hinzugetreten sind, wie z. B. eine Gehirnentzündung bei einer Kopfverletzung, — gleichviel ferner, ob letztere durch schneller angewandte Hülfe, oder zweckmässigere Behandlung u. s. w. hätten vermieden, oder unter minder ungünstigen äusseren Umständen u. s. w. schneller hätten beseitigt werden können.

Den Grund dieser letzteren, dem alten Strafrechte ebenfalls fremden Theorie, werden wir weiter unten sehen.

Bei Abgabe eines solchen Gutachtens ist aber natürlich die grösseste Gewissenhaftigkeit des Arztes heiligste Pflicht, denn sein Ausspruch, wenn mit concludenten Motiven unterstützt, ist für den Richter (*resp.* den Geschworenen-Richter) bindend, sein Ausspruch entscheidet also, — die Thäterschaft des Angeschuldigten im Uebrigen als erwiesen vorausgesetzt, — lediglich und allein darüber, ob denselben die mehr oder minder leichten Strafen der §§. 187 *sqq.* (leichte Körperverletzung), oder die hohen und harten Strafen der §§. 193 *sqq.* (schwere Körperverletzung) treffen. —

Der Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit" ist ein als technische Bezeichnung bisher bei uns ebenfalls ungekannter. Man möchte vielleicht auf den ersten Augenblick versucht sein, die practische Bedeutung desselben für eine sehr geringfügige anzuschlagen, weil in den meisten Fällen

einer durch Verletzung oder Misshandlung hervorgebrachten zwanzigtägigen Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig am zwanzigsten Tage noch die Wunde, also die Krankheit vorhanden sein wird, und weil also in allen diesen Fällen sich die Frage, welches Strafgesetz anzuwenden, schon hierdurch allein entscheiden lassen wird, — dem ist jedoch, wie die Praxis täglich lehrt, keinesweges so. Was ist nun aber unter Arbeitsunfähigkeit zu verstehen? Eine absolute Arbeitsunfähigkeit ist nicht denkbar[1]); es werden sich immer mechanische oder anderweitige Beschäftigungen finden lassen, zu welchen selbst ein auf seiner Hände Arbeit angewiesener Mensch, welcher seiner Sinne mächtig ist,[2]) verwendet werden kann, sei er auch des Gebrauches seiner Hände und Füsse, oder anderer zum Arbeiten minder wichtigen Theile seines Körpers beraubt. Eben diese Undenkbarkeit einer absoluten Arbeitsunfähigkeit führt aber — weil man dem Gesetzgeber etwas Widersinniges decretirt zu haben nicht zutrauen kann, so lange es eine haltbare Interpretation seiner Bestimmung giebt, — auf den richtigen Weg zur Beantwortung der gestellten Frage. Diese ist nämlich nur möglich vom subjectiven, individuellen Standpunkte aus, d. h. in jedem einzelnen Falle muss der Arzt, wie der Richter die eigenthümlichen Verhältnisse des Verletzten in's Auge fassen und von ihnen aus beurtheilen, ob derselbe, trotz der erhaltenen Verletzung, am zwanzigsten Tage fähig gewesen oder nicht, seinem bisher betriebenen Geschäft und Gewerbe nachzugehen.

---

[1]) Diesen Ausspruch wollen wir dem Juristen zu Gute halten. *C.*

[2]) Wenn dies eben aber nicht der Fall? *C.*

Es ist hierbei bezweifelt worden, ob eine zur qu. Zeit noch vorhandene Beschränkung der Arbeitsfähigkeit, also eine nur theilweise Arbeitsunfähigkeit, welche vielleicht nur die Vornahme einzelner Berufsarbeiten, einzelner Verrichtungen des betriebenen Handwerkes hindert, einer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit (im obigen Sinne) gleich zu achten. Ich glaube, man kann, wenn man einmal die allgemeine Begriffsbestimmung, wie sie vorstehend gegeben, für richtig annimmt, die Unhaltbarkeit eines solchen Zweifels nicht schlagender, weil sich von selbst ergebend, darthun, als wenn man zur Präcisirung der Definition sich der oben mitgetheilten Franz'schen Worte in analoger Weise bedient, und hiernach sagt:

> Arbeitsunfähigkeit ist die Negation derjenigen Arbeitsfähigkeit des Verletzten, welche vor Eintritt der Verletzung bestand, Negation also einer relativen Arbeitsfähigkeit.

Der Verletzte muss mithin zur Vermeidung der Anwendbarkeit des §. 193. am zwanzigsten Tage im Stande gewesen sein, sein Geschäft und sein Gewerbe u. s. w. ganz in dem Umfange, ganz in der Weise wieder zu betreiben, wie solches vor der Verletzung der Fall gewesen war.

Ich kann hierbei einen Einwand nicht übergehen, der gegen die Richtigkeit der vorstehenden Ausführung erhoben worden ist, weil er im ersten Augenblicke wirklich geeignet erscheint, dieselbe zu erschüttern. Er bezieht sich zunächst auf Professionisten. Man hat mir nämlich erwiedert, es gäbe ja doch Viele, die trotz einer Verkrüppelung, trotz einer Verstümmelung, Handwerke betrieben, welche nach allgemeiner Annahme

nothwendig den Gebrauch des verkrüppelten oder verstümmelten Gliedes erforderten. Seien nun solche des Gebrauches dieser Glieder für immer Beraubte dennoch im Stande, das Handwerk zu betreiben, so müsse man um so mehr diejenigen als hierzu fähig bezeichnen, welche (bei übrigens gesundem Körper) nur zur Zeit durch eine Wunde u. s. w. am Mitgebrauche des Gliedes gehindert würden. Diese seien daher selbst nicht theilweis arbeitsunfähig zu nennen.

Haben diejenigen, welche diesem Einwurfe beipflichten, aber auch bedacht, dass, wenn solche Krüppel, trotz ihres Körperzustandes, ein Handwerk wählen, welches gemeinhin den Gebrauch beider Hände, beider Füsse u. s. w. erfordert, sie von vornherein darauf gefasst sein müssen, in Ausübung ihres Handwerkes mannigfach beschränkt zu sein, — oder, dass, wenn ein Mensch, nachdem er sich bereits einer bestimmten Profession gewidmet, durch Krankheit oder Unglücksfälle eines oder mehrerer Glieder seines Körpers verlustig geht, er von diesem Augenblicke an in seiner Lage dem von Hause aus Verkrüppelten gleich steht, — dass beide also auf einer ganz anderen Stufe, als die Gesunden sich befinden, — und dass es endlich einen grossen Unterschied machen muss, ob Zufall, ob Verschulden eines Dritten an dem Unglücke eines Nebenmenschen Schuld ist?

Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, dass die Befolgung vorstehender Grundsätze in der Praxis zu anscheinend auffälligen Ungleichheiten vor dem Gesetze führen kann, ja führen muss. Der Fall ist denkbar, dass von zwei Individuen, die sich in ganz gleich strafbarem Verschulden befinden, das eine nur wegen leichter Körperverletzung wird zur Verantwortung gezogen

werden können, weil der von ihm Verletzte, ein Gelehrter, am zwanzigsten Tage wieder arbeitsfähig war, während sein Complice, weil er sich an einem Arbeitsmanne vergriffen, und dieser, *ceteris paribus*, an dem vom Gesetze bestimmten Tage, seiner Arbeit nachzugehen, noch nicht wieder fähig war, mehrjährige Zuchthausstrafe verwirkt hat. Solcher Fälle werden sogar nicht wenige sein.

Diese Ungleichheit ist jedoch nicht durch meine Auslegung, sondern, wie wir gleich sehen werden, durch das Gesetz selbst hervorgerufen, und mithin durch keine Art der Interpretation desselben zu elidiren. Mit dem Gesetze hierüber zu rechten, ist hier aber nicht der Ort.

Ich habe schon oben die Behauptung aufgestellt, dass der Arzt bei Beantwortung der Frage, ob eine Krankheit in Folge einer Verletzung entstanden sei, Erwägungen, wie z. B., ob dieselbe durch zeitigere Hülfe hätte vermieden werden können, u. dgl. m. nicht in Betracht ziehen dürfe. Ich werde diese Behauptung hier ebenfalls zu erweisen haben.

Das Allgemeine Landrecht legte bekanntlich auf alle derartigen Momente ein sehr grosses Gewicht. Die viel besprochenen drei Lethalitätsfragen der Criminal-Ordnung von 1805 (§. 169.) sind der unmittelbare Ausfluss der desfallsigen Theorie des landrechtlichen Strafrechtes. Fast bei jedem Falle mittelbarer oder unmittelbarer Tödtung war die genaueste Beantwortung derselben vorgeschrieben, um hierdurch den Richter in den Stand zu setzen, beurtheilen zu können, welcher der vielen vom Todtschlage *resp.* Morde handelnden Paragraphen des Strafrechtes (§§. 806. und folgende) im concreten Falle anwendbar wäre. Der Richter blieb jedoch hierbei nicht

stehen. Die Erwägung, dass Körperverletzungen und Tödtungen offenbar zu demselben *genus* strafbarer Handlungen gehörten, dass erstere in letzteren daher eigentlich nur ihre höchste Potenz erreichten, musste ihn logisch dazu führen, diejenigen allgemeinen leitenden Principien, welche als unter allen Umständen maassgebend vom Gesetze *expressis verbis* zwar nur bei der wirklichen Tödtung vorgezeichnet waren, mehr oder minder auch bei den Körperbeschädigungen zur Anwendung zu bringen.

Das neue Strafgesetz hat auch hier den subjectiven Standpunkt völlig verlassen. Mit Einem Schlage das ganze landrechtliche System mit allen seinen vielfachen Unterscheidungen über den Haufen werfend, fragt es nur, wie ist der Erfolg gewesen, nicht, wie hätte er sein können?

Mit dürren Worten verordnet §. 185.:

> Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Diese Bestimmung muss bei Auslegung der Vorschriften über Körperverletzungen ebenso mit herange-

zogen werden, wie dies früher mit den entsprechenden landrechtlichen Vorschriften geschah. Freilich ist ihre Wirkung eine andere. Damals hatte der Nachweis, dass die Folgen einer Verletzung so, wie sie eingetreten, durch individuelle oder gar nur accidentelle Verhältnisse bedingt gewesen seien, die Anwendung ganz anderer Strafgattungen, mindestens ganz anderer Strafnormen, und zwar bei Tödtungen *ex lege*, bei Körperverletzungen aus Gründen der Consequenz *resp.* der gesunden Vernunft zur nothwendigen Folge; — heute ist dagegen ein solcher Nachweis bei der Tödtung völlig einflusslos, während es hinsichtlich der Körperverletzungen vom gegebenen Falle abhängen wird, ob darin ein „mildernder Umstand" (§. 196.) zu finden.

Dennoch kann die Anwendung des citirten Paragraphen auf Körperverletzungen einem Bedenken nicht unterliegen. Findet das Gesetz es nicht zu hart, eine solche Vorschrift bei dem *majus* (der Tödtung) zu sanctioniren, so kann diese Härte doch am wenigsten einen Gegengrund für die Anwendung derselben bei dem *minus* (Körperverletzungen) abgeben.

Ist hierdurch aber der Beweis geliefert, dass das Gesetz bei Verbrechen der vorliegenden Art dem Thäter auch solche besondere Umstände, die ausserhalb seines unmittelbaren Verschuldens liegen, ja reine Zufälligkeiten, imputirt und bei Beurtheilung seiner That mit in die Waagschaale gelegt wissen will, so folgt daraus andererseits *per argumentum e contrario*, dass dem Angeklagten diese besonderen Umstände, diese Zufälligkeiten auch zu Gute kommen müssen, wenn sie geeignet sind, den Thatbestand eines schwereren Verbrechens auszuschliessen.

Bei der vorstehend entwickelten Auslegung vermag ich nun natürlich nicht die Ansicht des Herrn Dr. Franz (S. 128),

> „dass man bei Prüfung des (zwanzigtägigen) Maasses im concreten Falle wohl zu unterscheiden habe, ob die angegebene Dauer (einer Krankheit *resp.* Arbeitsunfähigkeit) eine Folge der Verletzung (an sich), oder anderer von dieser unabhängiger, schädlich wirkender Umstände sei,“

als richtig anzuerkennen. Herr Dr. Franz versteht unter diesen von der Verletzung unabhängigen, schädlich wirkenden Umständen „fehlerhafte Behandlung“ oder eine „eigenthümliche Säftebeschaffenheit“ des Verletzten. Letztere möchte indess unzweifelhaft mit der „eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit,“ von welcher §. 185. spricht, zusammenfallen, während erstere daselbst geradezu als irrelevant bezeichnet ist, weil das Gesetz eben will,

> „dass der Thäter seine Handlungen in ihrer **ganzen** Folge vertrete.“

Inwiefern eine Vernachlässigung der Wunde, fehlerhafte Behandlung derselben, oder die bereits anderweitig zerstörte Gesundheit des Verletzten Milderungsgründe sein können, muss sich, wie bereits oben gesagt, nach der Individualität des Falles richten.

Der §. 193. erachtet nun ferner diejenigen Misshandlungen oder Körperverletzungen für schwere, „durch welche Jemand verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichtes, des Gehöres oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder in eine Geisteskrankheit versetzt wird.“

Alle diese Bestimmungen erfordern hier nur sehr wenige Worte. Hinsichtlich der Verstümmelung macht

Herr Dr. Franz darauf aufmerksam, dass es unklar sei, ob darunter auch Verunstaltung (namentlich Entstellung) zu verstehen sei. Ich halte diesen Zweifel für nicht unbegründet, ihn zu lösen aber nicht, wie Herr Dr. Franz meint, für Sache des Gerichtsarztes, sondern für Sache des Richters. Der Beruf des ersteren besteht nur darin, dem letzteren diejenigen Thatsachen zu suppeditiren, welche ein Urtheil darüber ermöglichen, ob der Thatbestand des angeblich verletzten Gesetzes vorliegt. Von diesem Urtheile ist die Exegese des Gesetzes selbst aber unzertrennlich.

Aus diesem Grunde enthalte ich mich auch, als dem Zwecke dieser Arbeit fern liegend, einer Beurtheilung der von dem Herrn Dr. Franz getroffenen Lösung des Zweifels. Ein Gleiches gilt von den übrigen, an die anderweitigen Kriterien des §. 193. anknüpfend aufgestellten Bedenken. Ob die Beraubung des Geruches, Geschmackes, Tastsinnes, sofern sie überhaupt ohne anderweitige Verletzung denkbar, schwere Verletzungen, ob die theilweise Beraubung eines Sinnes der gänzlichen Vernichtung desselben, oder eine vorübergehende Geisteskrankheit einer dauernden gleichzustellen, das Alles übersteigt die Gränzen eines ärztlichen Gutachtens. Ich fürchte nicht, mich durch diese Behauptung dem Vorwurfe einer Inconsequenz auszusetzen, „weil ich ja den Begriff der Arbeitsunfähigkeit, dessen schliessliche Feststellung doch auch nur dem Richter competire, ausführlich erörtert“; — einmal, weil der Gerichtsarzt, selbst um nur zu dieser Feststellung concludente Thatsachen aus der Krankengeschichte des Verletzten dem Richter unterbreiten zu können, über den Begriff selbst sich klar sein muss; — sodann, weil

es gerade bei dem Begriffe der Arbeitsunfähigkeit oft nicht zu umgehen sein wird, dass der Arzt in dem *tenor* seines Gutachtens sich dieses Wortes bedient, da er doch unmöglich die einzelnen Handthierungen, welche das Gewerbe des Verletzten erfordert, durchgehen und mit Bezug auf jede derselben eine besondere gutachtliche Meinung äussern kann.

Herr Dr. Franz schliesst seine Abhandlung mit einem Wunsche, die äussere Stellung der Gerichtsärzte *in foro* betreffend.

Es sei mir erlaubt, hierauf zu entgegnen, dass schon die jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Sachverständigen keineswegs verbieten, den Verhandlungen derjenigen Sachen, in welchen sie ein Gutachten abgeben sollen, von Anbeginn an beizuwohnen. Die Gerichtshöfe, bei welchen ich bisher fungirt, haben es meist von selbst für zweckmässig erachtet. den Arzt von vorn herein zu den Verhandlungen hinzuzuziehen.

Auch ich kann jedoch nicht ohne eine Bitte schliessen. Ich richte dieselbe an Sie, meine Herren Aerzte. Möchten Sie in den Attesten, die Sie über Körperverletzungen ausstellen, gleich wie Sie früher dieselben durch den Zusatz, „ob aus denselben ein erheblicher Nachtheil hätte entstehen können," charakterisirten, es jetzt nicht unterlassen, dem Staatsanwalte durch die Notiz, ob der Verletzte voraussichtlich oder wahrscheinlich am zwanzigsten Tage wiederhergestellt sein wird, einen Anhalt für das von ihm einzuschlagende Verfahren zu geben. Letzteres ist in formeller Beziehung

sehr verschieden, je nachdem eine leichte Körperverletzung oder eine schwere vorliegt. Vergehen erster Art werden ferner von einer Abtheilung des Gerichtes, Verbrechen letzterer Art von Schwurgerichten abgeurtheilt. In Ermangelung einer solchen Notiz ist daher der Staatsanwalt genöthigt, entweder die Verletzung einstweilen für eine leichte anzusehen, bei dem Gerichtshofe Anklage zu erheben, und es *eventualiter* im Laufe der Untersuchung auf eine Incompetenzerklärung desselben ankommen zu lassen, oder aber er muss erst durch weitläufige und unnütze Vernehmungen das festzustellen suchen, was jene Notiz mit zwei Worten an die Hand giebt. In beiden Fällen leidet der schleunige Betrieb der Sache.

19.

Amtliche Verfügungen.

Allerhöchste Verordnung über die Reform des Militair-Medicinalwesens.

Da es sich herausgestellt hat, dass die nach näherer Prüfung für erspriesslich erachtete Reform des Militair-Medicinalwesens in ihrer vollen Ausdehnung nicht ohne eine namhafte Erhöhung des Etats durchzuführen ist; so will Ich für jetzt nur nachstehende Veränderungen eintreten lassen: 1) Das obere militairärztliche Personal besteht künftig, ausser dem Chef des Militair-Medicinalwesens, welcher den Titel „General-Stabsarzt der Armee", mit dem Range eines Obersten, anzunehmen hat, nur aus General-Aerzten, mit dem Range eines Majors, Ober-Stabsärzten, mit dem Range eines Hauptmanns, Stabsärzten, mit dem Range eines Premier-Lieutenants, Oberärzten und Assistenzärzten, mit dem Range eines Seconde-Lieutenants. Neben diesen Titeln führen aber die Militair-Aerzte beziehungsweise noch die Benennungen Corpsärzte, Regimentsärzte, Garnisonärzte, Bataillonsärzte, nach Maassgabe der Functionen, für welche sie ernannt werden. Die gegenwär-

tig bereits angestellten Generalärzte, Regiments- und Bataillonsärzte haben diejenigen Titel und Benennungen anzunehmen, welche ihnen hiernach mit Berücksichtigung ihres bisherigen Rangverhältnisses zukommen. 2) Die bisherigen Regimentsärzte der Artillerie gehen ein. Dagegen werden 3 Ober-Stabsärzte mit 700 Thlr. Gehalt in Königsberg i. Pr., Breslau und Münster als Garnisonärzte neu angestellt, und ausserdem, in Stelle der bisherigen Garnison-Stabsärzte, in den übrigen 6 grösseren Garnisonorten der Artillerie-Regimenter ebenfalls Ober-Stabsärzte mit 700 Thlr. Gehalt ernannt, so wie die Garnison-Stabsärzte der Festungen, in welchen sich Artillerie-Abtheilungen befinden, in ihrem Gehalt um je 100 Thlr. verbessert, wogegen nach Eintritt der Gehalts-Erhöhungen für die Garnisonärzte alle übrigen, denselben bisher gewährten extraordinairen Zulagen für ärztliche Mühwaltungen fortan wegfallen. 3) Bei dem Garde-Reserve-Infanterie-Regiment wird ein Ober-Stabsarzt neu angestellt. 4) Das Einkommen von 50 Stabsärzten der Landwehr-Bataillone wird um je 60 Thlr. verbessert. 5) Die bisherigen Stabsärzte bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut sterben aus, und es werden statt derselben 18 Assistenzärzte, mit Bewilligung der goldenen Litze als äusseres Abzeichen, angestellt. 6) An Assistenzärzten sollen künftig nur 525 bei der Armee verbleiben, und davon 312 ein pensionsfähiges Gehalt von 240 Thlr. nebst dem Officier-Servis erhalten, insoweit zu letzterem die Mittel disponibel werden. Die Vertheilung der Assistenzärzte bei den Truppen erfolgt dergestalt, dass bei jedem Infanterie-Regiment à 3 Bataillonen 7, bei jedem Reserve-Infanterie-Regiment 5, bei jedem Cavallerie-Regiment

2 bis 3 angestellt, und dem entsprechend auch der Bedarf der übrigen Truppentheile der Armee gedeckt wird. 7) Die jetzt noch überzähligen Unterärzte sterben aus, und werden bis dahin aus den allgemeinen Ersparnissen des Geldverpflegungs-Etats — Tit. III. A. — mit 180 Thlr. Gehalt und dem Brodgelde verpflegt. Der Feldwebel-Servis für dieselben bleibt bis zu ihrem successiven Ausscheiden auf dem Servis-Etat. 8) Die bisherigen einjährigen freiwilligen Chirurgen erhalten die Benennung: „einjährige freiwillige Aerzte". Die Aufnahme derselben wird an die Bedingung geknüpft, dass sie zuvor Promotionen und Staats-Prüfungen absolvirt haben. 9) Die bisherigen Chirurgen-Gehülfen werden künftig „Lazareth-Gehülfen" genannt. Bei der zweiten Kapitulation erhalten dieselben fortan eine Zulage bis zur Erreichung des Unterofficier-Gehalts, mit dem dieser Charge entsprechenden Range. Sämmtliche Lazareth-Gehülfen, ohne Unterschied der Waffe, der sie angehören, erhalten eine ihren Dienstleistungen entsprechende Bekleidung, nämlich einen blauen Waffenrock mit dunkelblauem Kragen und Aufschlägen und rothem Paspoil, ohne Achselklappen; ausserdem ein Infanterie-Seitengewehr mit schwarzledernem Koppel und wollener Troddel nach Maassgabe ihres Ranges. 10) Die gegenwärtig noch vorhandenen Stabsärzte erster Klasse des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts sind bei Besetzung der Ober-Stabsarzt-Stellen, und die Stabsärzte zweiter Klasse bei Besetzung der Stabsarzt-Stellen vorzugsweise zu berücksichtigen. 11) Neu anzustellende Assistenzärzte sind künftig zu Meiner Ernennung in Vorschlag zu bringen; wogegen die Besetzung der Oberarzt-Stellen bei dem Friedrich-Wil-

helms-Institut und das Aufrücken der Stabsärzte der Landwehr-Bataillone in vacante Stabsarzt-Stellen der Linien-Bataillone auf den Vorschlag des Chefs des Militair-Medicinalwesens mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgt. Ich beauftrage Sie mit der weiteren Bekanntmachung und Ausführung dieser Meiner Ordre.

Berlin, den 12. Februar 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Bonin.

An

den Kriegs-Minister.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.